Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen

Synopse - Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger (anonymisiert)

Inhaltsverzeichnis

Beteiligter 1174 11
Beteiligter 1204 15
Beteiligter 1245 23
Beteiligter 1263 29
Beteiligter 1264 34
Beteiligter 1267 37
Beteiligter 1297 40
Beteiligter 1298 48
Beteiligter 1299 52
Beteiligter 1300 56
Beteiligter 1072 60
Beteiligter 1235 62
Beteiligter 1130 63
Beteiligter 1146 66
Beteiligter 1232 71
Beteiligter 1261 73
Beteiligter 1051 77
Beteiligter 1080 78
Beteiligter 1117 84
Beteiligter 1193 88
Beteiligter 1206 92
Beteiligter 1199 94

Beteiligter 1283 96
Beteiligter 1240 99
Beteiligter 1092 100
Beteiligter 1147 104
Beteiligter 1061 106
Beteiligter 1102 108
Beteiligter 1103 110
Beteiligter 1192 112
Beteiligter 1119 116
Beteiligter 1153 118
Beteiligter 1140 120
Beteiligter 1151 122
Beteiligter 1152 125
Beteiligter 1143 127
Beteiligter 1207 129
Beteiligter 1260 131
Beteiligter 1086 134
Beteiligter 1241 150
Beteiligter 1196 152
Beteiligter 1191 157
Beteiligter 1274 159
Beteiligter 1074 160
Beteiligter 1271 162
Beteiligter 1208 164
Beteiligter 1154 166

Beteiligter 1203 168
Beteiligter 1071 169
Beteiligter 1141 181
Beteiligter 1259 183
Beteiligter 1190 186
Beteiligter 1242 191
Beteiligter 1265 192
Beteiligter 1266 197
Beteiligter 1237 199
Beteiligter 1189 209
Beteiligter 1084 211
Beteiligter 1231 214
Beteiligter 1144 216
Beteiligter 1281 218
Beteiligter 1277 225
Beteiligter 1291 228
Beteiligter 1047 231
Beteiligter 1188 233
Beteiligter 1304 237
Beteiligter 1305 240
Beteiligter 1187 244
Beteiligter 1186 246
Beteiligter 1292 247
Beteiligter 1209 250
Beteiligter 1067 252

Beteiligter 1306 256
Beteiligter 1275 259
Beteiligter 1243 261
Beteiligter 1091 263
Beteiligter 1185 265
Beteiligter 1230 268
Beteiligter 1210 270
Beteiligter 1200 272
Beteiligter 1129 276
Beteiligter 1268 278
Beteiligter 1307 280
Beteiligter 1211 283
Beteiligter 1217 285
Beteiligter 1258 305
Beteiligter 1301 308
Beteiligter 1282 310
Beteiligter 1257 312
Beteiligter 1183 315
Beteiligter 1229 334
Beteiligter 1238 342
Beteiligter 1181 344
Beteiligter 1180 346
Beteiligter 1239 348
Beteiligter 1123 350
Beteiligter 1107 353

Beteiligter 1182 358
Beteiligter 1157 361
Beteiligter 1308 364
Beteiligter 1244 367
Beteiligter 1148 369
Beteiligter 1097 372
Beteiligter 1236 373
Beteiligter 1296 375
Beteiligter 1178 377
Beteiligter 1256 379
Beteiligter 1156 382
Beteiligter 1177 392
Beteiligter 1195 394
Beteiligter 1096 395
Beteiligter 1176 397
Beteiligter 1060 402
Beteiligter 1255 404
Beteiligter 1212 406
Beteiligter 1184 408
Beteiligter 1228 409
Beteiligter 1280 411
Beteiligter 1213 417
Beteiligter 1227 418
Beteiligter 1234 420
Beteiligter 1294 421

Beteiligter 1073 423
Beteiligter 1254 434
Beteiligter 1175 437
Beteiligter 1063 439
Beteiligter 1233 440
Beteiligter 1122 441
Beteiligter 1278 445
Beteiligter 1276 450
Beteiligter 1226 451
Beteiligter 1173 454
Beteiligter 1302 459
Beteiligter 1253 478
Beteiligter 1127 481
Beteiligter 1197 483
Beteiligter 1139 484
Beteiligter 1252 487
Beteiligter 1262 490
Beteiligter 1303 493
Beteiligter 1172 495
Beteiligter 1171 500
Beteiligter 1201 502
Beteiligter 1170 504
Beteiligter 1149 508
Beteiligter 1251 509
Beteiligter 1116 511

Beteiligter 1169 521
Beteiligter 1168 524
Beteiligter 1094 531
Beteiligter 1222 535
Beteiligter 1223 536
Beteiligter 1224 538
Beteiligter 1221 539
Beteiligter 1279 541
Beteiligter 1250 545
Beteiligter 1090 547
Beteiligter 1118 552
Beteiligter 1064 554
Beteiligter 1214 558
Beteiligter 1104 561
Beteiligter 1167 565
Beteiligter 1166 567
Beteiligter 1043 571
Beteiligter 1076 573
Beteiligter 1269 575
Beteiligter 1249 578
Beteiligter 1155 581
Beteiligter 1287 584
Beteiligter 1215 587
Beteiligter 1216 590
Beteiligter 1165 593

Beteiligter 1246 598
Beteiligter 1288 601
Beteiligter 1270 603
Beteiligter 1159 605
Beteiligter 1289 609
Beteiligter 1164 611
Beteiligter 1202 613
Beteiligter 1069 616
Beteiligter 1219 622
Beteiligter 1218 624
Beteiligter 1055 625
Beteiligter 1058 629
Beteiligter 1247 631
Beteiligter 1248 633
Beteiligter 1049 639
Beteiligter 1163 642
Beteiligter 1162 645
Beteiligter 1295 652
Beteiligter 1290 654
Beteiligter 1131 657
Beteiligter 1220 659
Beteiligter 1293 663

Beteiligter 1174

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1174 **ID: 2209 Schlagwort: k.A.**	
Die Firma Krüger ist ein Unternehmen der Lebensmittelbranche. An mehreren Standorten werden rund 4600 Mitarbeiter beschäftigt und ein Jahresumsatz 2 Milliarden Euro erwirtschaftet. Das Unternehmen ist Anfang der 1970er Jahre gegründet worden und in den letzten 45 Jahren unter anderem am Stammstandort Senefelder Straße 44 in Ber gisch Gladbach im Gewerbegebiet "Zinkhütte" stark gewachsen. Das Unternehmen wächst am Standort weiter sehr dynamisch. Derzeit werden dort mehr als 1200 Mitarbeiter beschäftigt. Für die mittel- und langfristige Unternehmensplanung werden daher dringend Erweiterungsflächen in räumlicher Nähe zum Standort benötigt, um das angestrebte weitere Wachstum am Standort abbilden zu können. Innerhalb des Gewerbegebiets "Zinkhütte" stehen jedoch trotz intensiver Bemühungen keine ausreichenden Entwicklungsflächen zur Verfügung. Die Unternehmensplanung von Krüger sieht daher vor, die bislang auf dem Firmengelände in unterschiedlichen Gebäuden vorhandenen Flächen der Verwaltungs- und Forschungsabteilungen zukünftig der Produktion zuzuschlagen sowie die Flächen der Mitarbeiter - und Besucherparkplätze ebenfalls mit Produktionsanlagen zu bebauen. Gleichzeitig müssen die aufgrund der skizzierten Umstrukturierung weggefallenen Nutzflächen natürlich an anderer Stelle neu geschaffen werden. Standortferne Flächen kommen aus organisatorischen Gründen nicht in Betracht, weil es zur Unternehmenskultur gehört, dass die verschiedenen Betriebsbereiche miteinander kommunizieren und sich wechselseitig austauschen und befruchten. Da Krüger - wie mittlerweile eine Vielzahl von Unternehmen, die nicht unmittelbar in den Schwärmstädten angesiedelt sind - in einem enormen Wettbewerb um motivierte und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des Entwurfs des LEP führen. Die dargelegten Expansionspläne unterliegen im Übrigen der fachlichen Beurteilung der Regionalplanung, die im konkreten Einzelfall zu entscheiden hat, ob die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Um den Kommunen mehr Flexibilität einzuräumen, wurden gerade die Ausnahmen in Ziel 2-3 erweitert. Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, dass die Raumordnung alle Anforderungen und Ansprüche (sowohl die sozialen, wirtschaftlichen als auch ökologischen), die an den Raum bestehen, miteinander in Einklang zu bringen hat. Dies ist ein gesetzlicher Auftrag, der sich aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (vgl. § 1 Abs. 2 ROG) ergibt.

qualifizierte Mitarbeiter steht, soll der Ersatz für die der Produktion zugeschlagenen Räume der Verwaltungs- und Forschungsabteilung möglichst ansprechend gestaltet werden. Hierzu gehört heute - neben einer attraktiven Architektur - vor allem auch ein Betriebskindergarten , um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch seitens des Unternehmens zu fördern. Eine geeignete Erweiterungsfläche mit einer Größe von 4,95 ha ist östlich des Gewerbegebiets Zinkhütte im direkten Anschluss an die Logistikzentrale von Krüger identifiziert worden. Die designierte Erweiterungsfläche liegt zu großen Teilen außerhalb des Siedlungsbereiches. Sie ist im Landesentwicklungsplan (LEP) 2017 (nachrichtlich) teilweise als regionaler Grünzug dargestellt. Der Regionalplan stellt die Fläche überwiegend als Freiraum - Waldbereich - mit den Funktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" und "regionale Grünzüge" dar. Die neue Landesregierung hat erkannt, dass insbesondere der restriktive LEP 2017 ein Hindernis für unternehmerisches Wachstum ist. Die angestrebten Änderungen des LEP sollen ausweislich der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag vor allem für mehr Flexibilität bei der bedarfsgerechten Planung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie Erleichterungen bei der Genehmigung und Planung von Industrieanlagen sorgen und gleichzeitig den Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächen ausweisung zurückgeben. Vor diesem Hintergrund sind die skizzierten Expansionspläne der Firma Krüger geradezu der Lackmustest dafür, ob die neue Landesregierung die ambitionierten Ziele aus dem Koalitionsvertrag auch umsetzen kann. Die vorliegenden Novellierungsvorschläge gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht ausreichend, um die aus dem restriktiv verfassten LEP 2017 folgenden Schwierigkeiten für die weitere Entwicklung von bestehenden Gewerbebetrieben sicher zu beheben.	
Beteiligter: 1174 **ID: 2210 Schlagwort: k.A.**	

Es ist zwar zu begrüßen, dass im Änderungsentwurf zum LEP die strikte Bindung der Siedlungsentwicklung an die dargestellten ASB und GIB aufgegeben wird und aus nahmsweise auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Bauge biete dargestellt und festgesetzt werden können sollen. Indem die allgemeine Öffnung des Freiraums für Siedlungszwecke im LEP davon ab hängig gemacht wird, ob und gegebenenfalls im welchem Umfang sich die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum aus der Umgebung ableiten lässt, geht der Ent wurf letztlich nicht über dasjenige hinaus, was bereits unter Geltung des derzeitigen LEP unter dem Gesichtspunkt der maßstabsbedingten Unschärfe des LEP möglich war. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der erste Spiegelstrich überhaupt not wendig ist, weil mit ihm keine Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Kom munen verbunden ist. Die Beschränkung der Inanspruchnahme des Freiraums auf Bereiche, in denen die Festlegung des Siedlungsraums auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, findet sich zwar innerhalb des zweiten Spiegelstriches, der sich mit der angemessenen Erweiterung von bestehenden Gewerbebetrieben befasst, nicht mehr. Man wird daher die an gestrebte Neufassung des Zieles 2-3 so verstehen müssen, dass die skizzierte Ein schränkung im Zusammenhang mit der angemessenen Erweiterung von bestehenden Gewerbebetrieben nicht gelten soll. Um insoweit bei der späteren Anwendung durch die Verwaltungsbehörden Missverständnisse zu vermeiden, wäre es gleichwohl sinnvoll, im Rahmen der Erläuterung dieses Verständnis klarzustellen. Hierzu wäre bei den Erläute rungen zu 2-3 Freiraum der Absatz, der sich mit dem zweiten Spiegelstrich befasst, wie folgt zu fassen: ***"****Mit dem zweiten Spiegelstrich wird darüber hinaus auch eine Bauleitplanung für Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen, d. h. von einem Ortsteil in den anderen Ortsteil oder auch die angemessen Erweiterung eines bestehenden Gewerbetrieb in den Freiraum ermöglicht. Dies kann beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsab* *läufe erforderlich sein, weil kleinräumig agierende Gewerbebe triebe wie z. B. kleine Handwerksbetriebe auf Kunden, Liefe ranten und Mitarbeiter aus der nahen Umgebung*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Mit dem ersten Spiegelstrich wird u.a. der OVG-Rechtsprechung Rechnung getragen, nach der nicht ohne weiteres bei Planungen unter 10 ha aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalpläne von einer "Parzellenunschärfe" ausgegangen werden kann, sondern eine detaillierte Einzelfallprüfung und vertiefte Begründung bzw. ein Regionaplanänderungsverfahren erforderlich werden kann. Insofern wird mit der Einfügung des ersten Spiegelstrichs die Rechtslage geändert und die praktische Anwendung vereinfacht. Die Anregung für die Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich wird nicht übernommen. Der zu ergänzende Satz stellt auf ein Tatbestandsmerkmal ab, dass sich im Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich so nicht wiederfindet. Es ist bei der Erweiterungsmöglichkeit vorhandener Betriebe nicht darauf abgestellt, dass sich im Siedlungsraum keine Erweiterungsmöglichkeit mehr findet. Durch Satz 2 dieses Absatzes wird darüber hinaus beispielhaft aufgeführt, unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung vorhandener Betriebe vorstellbar ist.

angewiesen sind. Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe in den Frei raum können notwendig werden, wenn die Entwicklungsmög lichkeiten des Gewerbebetriebes innerhalb des Siedlungs raums am Standort erschöpft sind. Worauf die Festlegung Siedlungsraums im betreffenden Bereich beruht, spielt in die sem *Zusammenhang keine Rolle. Zum Schutz landwirtschaftli cher Flächen ist unter dieser Ausnahme nicht die vollständige Verlagerung von Betrieben* aus *dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile zufassen. Dieses würde einer konzentrierten Siedlungsent wicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der*	

Beteiligter 1204

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1204 **ID: 2457 Schlagwort: k.A.**	
Unbestimmtheit des Ziels 9.2-2 Die Änderungsversion des Ziels 9.2-2 lautet wie folgt: Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum v*on mindestens 25 Jahren für Lockergesteine* und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen. Die Formulierung dieses Ziels ist unbestimmt, das Ziel ist nichtig. Mit der Änderung des Ziels 9.2-2 erhöht die Planungsbehörde den Versorgungszeitraum, also den Zeitraum, für den nichtenergetische Rohstoffe wie z.B. Kies für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, von 20 auf 25 Jahre. Das Ziel enthält im Wortlaut aber lediglich eine zeitliche Komponente zur Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Es trifft selbst keine Aussage, wieviele Bereiche mit welchen Abbaumengen auszuweisen sind. Das Ziel verweist dazu auch nicht auf eine andere Regelung z.B. des LEP, in der das Verfahren zur Ermittlung des zu sichernden Bedarfes geregelt sein könnte. Dies ist im Übrigen auch nicht der Fall, die Bedarfsermittlung ist weder im LEP, noch anderswo gesetzlich geregelt. Auch die Begründung für die Zieländerung hilft nicht weiter. Sie verweist lediglich auf den Koalitionsvertrag der Landesregierungsparteien: *Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: "Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern." (S. 35)* In der Begründung des Ziels in der ursprünglichen Fassung des LEP ist in diesem	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die geplante Zielformulierung ist für die Ebene der Landesplanung hinreichend fesgelegt und insoweit bestimmt im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Dass es bei der Raumordnung um die Planung der Zukunft geht, sind dieser gewisse Unsicherheiten immanent und rechtlich unkritisch. Es ist bewährte Praxis, hier seitens der Anwender raumordnerischer Festlegungen u.a. mit Prognosen zu arbeiten. Gerade bei der Rohstoffgewinnung im Bundesland NRW bestehen hier im landesweiten Monitoring und ggf. ergänzenden Betrachtungen auf der regionalen Ebene sehr differenzierte und fundierte Ansätze für Zusstandserfassungen und Prognosen. Das Monitoring erlaubt hier zudem, Prognosen perspektivisch zu überprüfen und die Darstellungen rechtzeitig nachzujustieren, sollte sich dies als erfdorderlich herausstellen. Das System der Rohstoffversorgung ist im Übrigen nicht auf einen schnellen Verbrauch und Gewinnmaximierung ausgerichtet, sondern auf die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen im Sinne von § 2 ROG. BSAB werden in diesem Zuge im Übrigen tendentiell in relativ konfliktarmen und geologisch günstigen Bereichen

Zusammenhang vom "Abgrabungsmonitoring" die Rede: *Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfs-ermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Roh- stoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.* Auch hier findet sich aber kein Verweis auf eine (gesetzliche) Regelung, die Inhalt und Verfahren des Abgrabungsmonitorings bestimmt. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung *"verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums"* Diese Aufgabe kann das Ziel 9.2-2 nicht erfüllen. Es ist zu unbestimmt formuliert, weil nicht erkennbar ist, welchen Bedarf die Zieladressaten mit welcher Menge zu sichern haben. Es widerspricht dem Gebot der Normenbestimmtheit und ist deshalb nichtig. Das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verankerte Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit besagt, dass der Anlass, der Zweck und die Grenzen einer Regelung bereichsspezifisch, präzise und eindeutig festgelegt werden müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der betroffene Bürger darauf einstellen kann, die gesetzesausführende Verwaltung für ihr Verhalten steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfindet und die Gerichte die Rechtskontrolle durchführen können (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 - 1 BvF 3/92 -	dargestellt, aber nicht zwingend in den betriebswirtschaftlich günstigsten Bereichen. Mit der Option von Reservegebieten (Grundsatz 9.2-4) werden hier über die LEP-Änderung zudem Belange der langfristigen Sicherung besonders unterstützt.

BVerfGE 110, 33 <53>). Das Bestimmtheitsgebot findet auch auf Ziele der Raumordnung Anwendung (BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 -4 CN 5.11; Beschluss vom 09.04.2014 - BVerwG 4 BN 3.14). Ob ein Ziel hinreichend bestimmt ist, hängt davon ab, welchen materiellen Gehalt es hat. Bereits aus der Formulierung muss sich ergeben, dass es sich um eine die gesetzliche Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG begründende Handlungsanweisung mit Letztentscheidungscharakter und nicht um eine Anregung oder Abwägungsdirektive handelt, die einer weiteren abwägenden Konkretisierung und Ausformung durch die untere Planungsebene zugänglich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 BVerwG 4 BN 3.14). Eine solche Handlungsanweisung ist vorliegend nicht erkennbar bzw. im Ziel 9.2-2 schon gar nicht enthalten. Der Verweis in der Begründung des LEP a.F. auf ein "Abgrabungsmonitoring", bei dem als "wesentliche" Aspekte "u.a." die Versorgung der Wirtschaft etc. einfließen, genügt dem nicht: • Welche Aspekte werden wie gewichtet? • Welche Aspekte sind über die genannten Aspekte hinaus "wesentlich"? • Wo ist der Ablauf des Abgrabungsmonitorings geregelt? • Wer nimmt wie Einfluß auf die Bedarfsermittlung? • Bestimmt allein die tatsächliche Ausbeutungsmenge der Vergangenheit den zukünftigen Bedarf? • Welche Bautätigkeiten finden aufgrund welcher Prognose Eingang in die Bedarfsermittlung? • Welche Rolle spielt der exportierte Rohstoff? Wird er herausgerechnet? • Inwiefern wird das Baustoffrecycling bei der Bemessung des Bedarfs berücksichtigt? Der über das Abgrabungsmonitoring ermittelte Bedarf hat enormen Einfluß auf die räumliche Entwicklung des gesamten Raumes des Landes NRW. Das Ziel 9.2-2 enthält einen Auftrag des Landesplanungsgebers an die Regionalplanung, den Rohstoffbedarf über die Ausweisung von BSAB zu sichern. Mit Eingang in die BSAB sind die Flächen	

planerisch für den Abbau geeignet und können nach Durchführung der gesetzlichen Genehmigungsverfahren ausgebeutet werden. Aufgrund dieser Zielwirkung müssen für die Zieladressaten erst recht Anlaß und Umfang der auszuweisenden Bereiche aus dem Ziel selbst heraus erkennbar sein. Oder durch eine Verweisung auf eine verständliche Bezugsnorm. Eine Bezugsnorm, die sich als Ergebnis eines transparenten und demokratischen Verfahrens darstellen. Daran fehlt es hier. Ziel 9.2-2 widerspricht eklatant dem Bestimmtheitsgebot. Ziel 9.2.-2 als Ergebnis fehlerhafter Abwägung Das im Ziel 9.2-2 niedergelegte System der Rohstoffsicherung ist widersprüchlich und nicht geeignet, den Erhalt von Rohstoffen zu sichern. Über die Ausweisung von BSAB sollen Flächen "gesichert" werden, damit sie (unwiderbringlich) ausgebeutet werden können. Anschließend müssen neue Flächen "gesichert" werden, um den durch die vorherige Ausbeutung im Abgrabungsmonitoring ausgewiesenen neuen Bedarf zu befriedigen. Ein sich selbst befruchtendes System, das gerade keine Sicherung von Rohstoffen für kommende Generationen ermöglicht, sondern – im Gegenteil – schon auf ihren besonders schnellen Verbrauch hin ausgelegt ist. Nur dadurch ist es möglich, daß über den heimischen Bedarf die Rohstoffe in großem Maßstab exportiert werden. Das System ist auf eine kurzfristige Gewinnmaximierung der Rohstoffindustrie hin angelegt. Einem öffentlichen Interesse dient es in dieser Fassung nicht. Weder findet eine tatsächliche Sicherung im Sinne einer Bevorratung von Rohstoffen statt, noch werden die diesem System immanent entgegenlaufenden Interessen der Freiraumsicherung, des Schutzes der Bevölkerung von mit der Ausbeutung verbundenen Immissionen, der Landwirtschaft an der Bevorratung wertvoller Äcker, des Wasserhaushalts an der Erhaltung wasserspeichernder und - reinigender Erdschichten und nicht zuletzt der Natur beachtet. Rohstoffsicherung müßte auf der Grundlage eines anderen, eines restriktiven	

Sicherungssystems erfolgen. Dies vor allem deshalb, weil die großflächige Rohstoffausbeutung in zweierlei Hinsicht zu unwiderbringlichen Zuständen führt: zum einen in Bezug auf den nicht mehr vorhandenen Rohstoff und zum anderen in Bezug auf die zerstörte Landschaft.	
Beteiligter: 1204 **ID: 2458 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 als Ergebnis fehlerhafter Abwägung Die Änderungen des LEP haben eine Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen zum Ziel. Dazu sind gem. Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen Abbaubereiche auszuweisen, die aber für den Abbau von Kies zukünftig nicht mehr zwingend die Wirkung von Konzentrationszonen haben sollen. Die Konzentrationszonen führen dazu dass die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen werden. Der Wegfall der Konzentrationszonen wird einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Zwar "kann" die Regionalplanung in besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin Konzentrationszonen festlegen. Die ursprüngliche Regel wird aber zur Ausnahme. Damit stellt sich das Ziel 9.2-1 nicht als ein Ergebnis einer rechtmäßigen planerischen Abwägung dar. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Planungsgeber eine sachgerechte Abwägung durchführt, in die Abwägung alle nach Lage der Dinge erkennbaren Belangen einstellt, die Bedeutung der Belange richtig erkennt und gegenläufige Belange zu einem gerechten Ausgleich führt. Mit dem Wegfall der Konzentrationszonen, "kann" die Regionalplanung auch auf bisher unberührten und von Rohstoffabbau nicht berührten Flächen Abbaubereiche ausweisen. Sie wird von dem ihr ausdrücklich eingeräumten Planermessen dann keinen Gebrauch machen, wenn sie z.B. bezweifelt, daß eine planerische Konfliktlage vorliegt oder wenn sie sich aus anderen Gründen gehalten sieht, an bereits in Ausbeutung befindliche Flächen anzuschließen. Diese Verschiebung des Regel-Ausnahme- Verhältnisses ist aber mit dem landesplanerisch z.B. über die Ziele des LEP selbst geforderten Freiraumschutz nicht zu vereinbaren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Auch mit der Änderung des LEP bleibt es den regionalen Planungsträgern möglich, nach eigenem Ermessen regionalplanerisch Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) festzulegen. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. In der Abwägung u.a. mit der Intention die

	Planungsprozesse flexibler zu gestalten und den gewählten regionalen Planungsträgern mehr Entscheidungsspielräume einzuräumen ist die geplante Änderung sachgerecht. Die Frage ob BSAB angrenzend an bestehende BSAB oder auf "unberührten" Flächen dargestellt werden hat im Übrigen nichts mit der Frage der Wirkung der BSAB auch als Eignungsgebiete zu tun. Abgrabungen führen auch nicht zu einer Zersiedelung, denn sie sind keine Siedlungsnutzungen.
Beteiligter: 1204 **ID: 2459 Schlagwort: k.A.**	
Gem. Ziel 7.1-2 LEP hat die Regionalplanung den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dies ist nicht möglich, wenn sie sich z.B. aufgrund des Ausweisungsvorgabe in Ziel 9.2-2 LEP gezwungen sieht, möglichst viele Abgrabungsbereiche auszuweisen und von ihrem Ermessen nach Ziel 9.2-1 keinen Gebrauch zu machen. Mit der Herausnahme bzw. Relativierung der Bedeutung der Konzentrationszonen verstärkt der Landesplaner diesen Zielkonflikt. Deutlich wird dies beispielsweise bei der Ausweisung des im Rahmen des Regionalplans Ruhr vorgesehenen Abgrabungsbereiches Klf BSAB 2.A. Obwohl der Bereich aus unserer Sicht zum Kiesabbau nicht geeignet ist und im Übrigen auch im Scoping-Verfahren ein Konflikt des Abbaus mit den landschaftsplanerischen Belangen festgestellt wurde, die sich in den das Gebiet unmittelbar umgrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten manifestieren, war keine Rede von der Beschränkung des Kiesabbaus innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen. Die Ausweisung des Bereiches ist an einem bisher nicht vom Kiesabbau berührten Landstrich im Süden Kamp-Lintforts vorgesehen. Ein von einer einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft geprägter Landstrick auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort, die im Übrigen von industriellen Nutzungen ringsum umgeben ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch künftig jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von

Die bisherige Rechtslage machte über die klare Nutzungszuweisung bei Eignungsgebieten mit der Wirkung von Konzentrationszonen eine klarere Ordnung des Raumes möglich. Nutzungskonflikte wurden eingeschränkt. Diese Zuordnung soll entsprechend der bisherigen Rechtslage gem. Ziel 9.2-1 a.F. weitergelten. Wir fordern Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen und den LEP entsprechend anzupassen.	Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.Die Frage der Festlegung der in Ziel 9.2-1 festgelegten Wirkung von Eignungsgebieten hat im Übrigens aber nichts mit der Frage des Darstellungsumfangs nach Ziel 9.2-2 zu tun. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter 1245

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1245 **ID: 3128 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Wir rügen die flurstücksscharfe Begrenzung der Eignungsgebiete und fordern diese in dem zugrunde liegenden Kartenmaterial zu lockern, da sich andernfalls im Einzelfall sachwidrige Ergebnisse ergeben können, konkret eine Kollision mit dem Grundsatz des möglichst vollständigen Abbaus der Bodenschätze, wenn nach dem Abbau der konkret überplanten Grundstücke weitere rohstoffhöffige Nachbarflächen ungenutzt übrig bleiben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange zu berücksichtigen. BSAB werden in den Regionalplänen im Übrigen nicht parzellenscharf dargestellt. Der Grad der Konkretisierung und der Maßstab sind angemessen und sachgerecht für eine geordnete Rohstoffgewinnung. Der Grundsatz des möglichst vollständigen Abbaus der Bodenschätze ist auf jeweilige genehmigte Abgrabungen zu beziehen und intendiert nicht eine unbegrenzte Ausdehnung bestehender Abgrabungen. Die Regionalplanung kann auf der Basis eine sachgerechte standörtliche Abwägung aller Belange vornehmen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den

	Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im

	Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: 1245 **ID: 3129 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der Versorgungszeitraum gegenüber dem zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans auf "mindestens" 35 Jahre für Festgestein flexibilisiert wurde. Wie jedoch schon in den Einwendungen mitgeteilt, benötigt die investitionsintensive Zementindustrie einen Planungshorizont für Festgesteine von mindestens 50 Jahren. Die Investitionsentscheidungen und -planungen im Betrieb unserer Mandantschaft umfassen Zeiträume von Jahrzehnten, dies auch vor dem Hintergrund, weil die Genehmigungsphase von Großprojekten sowie die bauliche Umsetzung dieser Projekte erfahrungsgemäß immer längere Zeiträume in Anspruch nimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Für Festgesteine sind im Regionalplan Abgrabungsbereiche für mindestens 35 Jahre festzulegen. Zusätzlich kann die Regionalplanung Reservegebiete in die Erläuterungskarte aufnehmen. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen oder rohstoffbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Vorgaben im LEP sind hier ausreichend. Ein Erfordernis generell längere Versorgungszeiträume vorzusehen ist nicht zu sehen. Im Verhältnis zu anderen Wirtschaftszweigen sichert der LEP hier als Mindestwerte bereits sehr lange Zeiträume ab. Es müssen künftigen demokratisch gewählten Gremien auch Entscheidungsspielräume verbleiben, mit denen sie z.B. auch geänderte Umweltbedingungen und Raumnutungsanforderungen reagieren können. Zu Bedenken ist ferner, dass sich Unternehmen bei Vorliegen raumordnerisch - bei Betrachtung aller Belange - potentiell für eine spätere Aufnahme in den Regionalplan geeigneter Lagerstätten zumindest auch Chancen ausrechnen können, dass diese künftig in den Regionalplan aufgenommen werden. Dies liegt im "verbrauchenden Charakter" der entsprechenden BSAB-Darstellungen begründet und dem absehbar auch künftig vorliegenden Rohstoffbedarf.

Beteiligter: 1245 **ID: 3130 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-3 Fortschreibung Ebenfalls abwägungsfehlerhaft ist das Ziel der Fortschreibung. So ist festgeschrieben, dass die Fortschreibung so zu erfolgen hat, dass ein Versorgungszeitraum für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Unter der Erläuterung zu Ziel 9.2-2 ist festgehalten: "Eine Unterschreitung der (Versorgungs-) Zeiträume ist möglich, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 35 Jahre nicht zur Verfügung stehen". Auch in der Einleitung wird festgehalten: "Durch eine auf ein landeseinheitliches Monitoring gestützte Überwachung wird sichergestellt, dass die planerische Versorgungssicherheit auch im Zuge des voranschreitenden Abbaus nicht unter [....] 25 Jahre für Festgesteine absinkt." Daraus lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass wenn keine zugänglichen Lagerstätten mehr vorhanden sein sollten, sich durchaus die Konsequenz ergeben kann, dass der Versorgungszeitraum auch unter 25 Jahre fällt. Dies kollidiert mit den in 9.2-2 und 9.2-3 definierten Zielen und stellt somit einen korrekturbedürftigen Abwägungsfehler da. Ein Unterschreiten des Mindestzeitraums muss aus Vertrauensschutzgesichtspunkten und dem Schutz der erheblichen Investitionsentscheidungen der betroffenen Firmen in jedem Fall verhindert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Klarzustellen ist, dass die zielförmig festgelegten Werte zu beachten sind. Bei "verbrauchenden" Darstellungen kann es dennoch sein, dass wieder Erwarten regional keine hinreichenden Lagerstätten für die Einhaltung der Vorgaben vorhanden sind. Darauf zielt die sachgerechte Anmerkung in der Erläuterung ab. Dies würde jedoch auch ohne diese Erläuterung gelten, denn die Raumordnung kann natürlich Lagerstätten nicht schaffen, die regional nicht mehr vorhanden sind. Bei einer solchen Konstellation würden Ziele zu Versorgungszeiträumen ohnehin nicht angewendet werden können. Die betreffenden Ausführungen in den Erläuterungen sind im Übrigen so zu verstehen, dass dies nur greift, wenn wirklich zwingend keine entsprechenden Optionen zur Verfügung stehen - nicht wenn raumordnerisch geeignete Lagerstätten zwar vorhanden, aber aus nicht zwingenden Gründen nicht gewollt sind. Anzumerken ist jedoch, dass unabhängig von den betreffenden Ausführungen in den Erläuterungen auch noch Anträge auf eine Unterschreitung der Mindestwerte mittels LEP-Zielabweichungsverfahren eingehen können, die dann zu prüfen wären.
Beteiligter: 1245 **ID: 3131 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-4 Nachfolgenutzung Das Ziel der Nachfolgenutzung wird weiterhin als verfehlt eingestuft. Es ist nicht praktikabel, in den Regionalplänen die Nachfolgenutzung für Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, zeichnerisch festzulegen. Nur zu oft ergeben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Regelungen, die bei dem LEP-Entwurf unverändert beibehalten wurden oder nicht im LEP enthalten sind

sich erst aus der konkreten Umsetzungsplanung die räumliche Erstreckung bei größtmöglicher Verträglichkeit (vgl. dazu Ziel 9.2-5) für die Nachfolgenutzung bzw. Nachfolgenutzungen. Durch die in den Regionalplänen angestrebte Vorgehensweise kann in der Regel nicht die größtmögliche Verträglichkeit ermittelt werden. Dies ist erst dann möglich, wenn mit der Datendichte der Umweltverträglichkeitsuntersuchung die tatsächlichen Eingriffsproblematiken ermittelt sind. Wesentlich praktikabler erscheint es daher, entweder die Nachfolgenutzung aus den erkannten Eingriffsfolgen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung abzuleiten oder aber die Möglichkeit zu eröffnen, die Nachfolgenutzung im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse der Umwelt verträglichkeitsuntersuchung noch einmal abzuwandeln. Das derzeit definierte Ziel ist somit als praxisfern und untauglich zu bezeichnen. Bedarfsermittlung Die Bedarfsermittlung ist im LEP nicht klar genug geregelt. Hier liegt nach unserer Auffassung ein kompletter Abwägungsausfall vor. In der Praxis hat sich gezeigt, dass durch das, für die betroffenen Firmen nicht transparente, Verfahren keine korrekte bedarfsdeckende Berechnung erfolgt. Auch im Begründungstext ist nicht zum Ausdruck gebracht worden, mit welchen Flächenansätzen gerechnet wurde, ob überhaupt gerechnet wurde und aus welchen Quellen sich die Parameter für Rechnungen ergaben. Die Planungen sind insoweit schlicht nicht nachvollziehbar. Tabukriterien Nach hiesiger Auffassung ist im Bezug auf die Tabukriterien die Planungssystematik verletzt worden. So ist konkret mit Tabukriterien gearbeitet worden, die sich als solche eigentlich erst als Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung ergeben können. Solche Tabukriterien einfach vor einer Umweltverträglichkeitsprüfung ungeprüft in den Raum zu stellen, ist unzulässig, da diese Kriterien (noch) keine fundierte Grundlage haben bzw. nach Schaffung einer solchen Grundlage ggf. die Einstufung als Tabukriterium sogar entfallen müsste, was rechtstechnisch nicht mehr möglich ist. Richtig ist daher der umgekehrte Weg, bei dem ein Kriterium erst nach Umweltverträglichkeitsprüfung ggf. zum harten Tabukriterium erstarkt.	(Tabukriterien) und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Im Übrigen ist die Darstellung von Nachfolgenutzungen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung über wesentliche langfristige regionale Raumnutzungen sachgerecht. Bei Bedarf können regionalplanerische Darstellungen von Nachfolgenutzungen auch geändert werden. Den Bedenken gegen das Monitoring wird nicht gefolgt. Das Monitoring ist sachgerecht und hinreichend transparent aufgebaut. Es liefert für die Ebene der Raumordnung angemessene Ergebnisse. In diesem Kontext ist auch auf die langen Mindestversorgungszeiträume hinzuweisen die etwaige Unschärfen im Monitoring ohnehin von den Auswirkungen her begrenzen. Bei den Tabukriterien wird vermutlich auf raumordnerische Konzentrationszonenkonzepte Bezug genommen. Hier verkennt der Einwender jedoch die Systematik des entsprechenden durch die Rechtsprechung entwickelten Ansatzes. Tabukriterien (weiche und harte) z.B. können nicht erst festgelegt werden, wenn sich dies aus einer UVP ergibt - die im Übrigen erst auf der Projektebene erfolgt. Ähnliches gilt für die SUP. Unklar bleibt zudem, welche Tabukriterien des LEP der Einwender meint. Möglicherweise ist hier eigentlich der Regionalplan gemeint. Denn erst dort kann bei einem etwaigen Konzentrationszonenkonzept eine Festlegung harter und weicher Tabukriterien erfolgen. Auch insoweit ist dies für die LEP-Änderung nicht relevant.

Kriteriengewichtung Intransparent und damit unklar ist auch die Frage der Gewichtung und Anwendung der einzelnen Tabukriterien geblieben. Die Planung im Landesentwicklungplan ist für den Rechtsanwender somit schlicht nicht nachvollziehbar.	

Beteiligter 1263

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1263 **ID: 3059 Schlagwort: k.A.**	
Auch in Zukunft muss die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten gesichert bleiben, um die konfliktträchtige Rohstoffgewinnung in möglichst konfliktarme Räume zu lenken. Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konfliktträchtige Rohstoffgewinnung nach §35 BauGB auch außerhalb der dargestellten Abbauflächen zulässig wird. Mit dem Wegfall der Steuerungswirkung werden weitere hochempfindliche Suchräume, z.B. letzte Möglichkeiten für die Uferfiltratgewinnung und noch nicht festgelegte Wasserreservegebiete geöffnet. Daher ist zu befürchten, dass es eine Fülle an Anträgen geben wird, in den fachlich gerade noch zulassungsfähigen, ökologisch und wasserwirtschaftlich wertvollen Bereichen Abgrabungen vorzunehmen. Der Wegfall der Steuerungswirkung leistet hier der Forderung nach Einzelfallprüfung für Wasserschutzgebiete Vorschub, für die die Kiesindustrie bekanntlich schon lange eintritt. Dabei ist die Belastung des Trinkwassers mit Nitrat schon heute flächendeckend so hoch, dass eine weitere Beeinträchtigung der Wasserreserven in keinster Weise hinnehmbar ist. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind die Folgen für die Wasserbewirtschaftung unseres Wissens noch nicht erfasst und oder von der Landesregierung untersucht worden. Darüber hinaus ist eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu befürchten, wenn überall außerhalb der BSAB-Gebiete ausgekiest werden darf. Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von 20 Personen per mail eingereicht, dazu 17 x als Brief, d.B.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Auch der LEP trifft Festlegungen für den Schutz der Gewässer und die Sicherung von Trinkwasservorkommen, auch für künftige Nutzungen. Dazu wird auf Kapitel 7.4

	"Wasser" und besonders auf das Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" verwiesen.
Beteiligter: 1263 **ID: 3060 Schlagwort: k.A.**	
Der vorliegende Entwurf trägt einem sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen Kies und Sand und ihrer flächensparenden Gewinnung nicht Rechnung. Meiner Meinung nach fördert er sogar den Flächenverbrauch. Die Anhebung der Versorgungszeiträume bewirkt eine noch höhere Flächenausweisung (nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf ca. 300 ha im Regionalplanungsgebiet Düsseldorf). Die Privilegierung nach § 35 BauGB und die wegfallende Steuerung bewirken, dass zahlreiche Anträge auch weit über den Versorgungszeitraum des LEP`s hinaus gestellt werden können. Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, wegen fehlender Anreize zur Rohstoffeinsparung wie durch Baustoffrecycling, z.B. wegen einer Sicherung von Ausbeutungsmenge ohne Prüfung, wozu der Kies benutzt wird – ob etwa für notwendige Bauvorhaben vor Ort oder schlicht zum Export und damit ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken. Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von 20 Personen per mail eingereicht, dazu 17 x als Brief, d.B.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung

	raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die

	Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.
Beteiligter: 1263 **ID: 3061 Schlagwort: k.A.**	
Mit dem Rohstoff-Monitoring des geologischen Dienstes und der Bezirksregierung steht doch schon heute ein objektives Instrument zum Verbrauch und damit auch zur Fortschreibung des Regionalplanes zur Verfügung, so dass es bei der bisherigen Reglung bleiben kann. Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von 40 Personen per mail eingereicht, dazu 17 x als Brief, d.B.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Durch das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW erhalten die Regionalplanungsbehörden genaue Kenntnis über die Reserve der regionalplanerisch gesicherten Rohstoffe. Damit wird für den Planer erkennbar, wenn sich die Rohstoffreserve der Untergrenze für die Fortschreibung nähert und Handlungsbedarf für Planänderungen entsteht.

Beteiligter 1264

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1264 **ID: 3062 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit erhebe ich Einwendung gegen die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans in Bezug auf den Abbau nicht-energetischer Rohstoffe (Ziele 9.2.1 und 9.2.2): Begründung: Nach jahrelanger Prüfung und sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen Naturschutz und Kalk verarbeitender Industrie hat die Bezirksregierung Münster dem Regionalrat Münster vorgeschlagen, keine weiteren Kalkabbauflächen im NATURA 2000/ FFH Schutzgebiet "Teutoburger Wald*" regionalplanerisch auszuweisen. Der Regionalrat hat am 25.Juni 2018 diesen Beschluss gefasst. Die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) stellt diesen Beschluss und die gründliche Arbeit der Bezirksregierung in Frage und schafft neue rechtliche Vorrausetzungen, die zukünftig eine weitere Ausweitung der Kalkabbaugebiete in das Schutzgebiet doch noch möglich machen, z.B. in einem neuen Verfahren. Hintergrund: Der noch gültige LEP sieht vor, dass Bereiche für den Kalkabbau als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" festgelegt sind. Das bedeutet, der Kalkabbau hat innerhalb des Abbaugebietes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen (z.B. Naturschutz), außerhalb des Abbaugebietes ist die Rohstoff-gewinnung nicht zulässig. Durch diese Steuerungsfunktion kann eine gesamträumliche Planung in NRW erfolgen mit dem Ergebnis, dass der Kalk dort abgebaut wird, wo der Eingriff in die Umwelt relativ konfliktarm ist. Die geplante Änderung des LEP ** führt zu einer Abkehr von der gesamträumlichen Planung in NRW für den Rohstoff Kalk. Die bisherige Regelung soll für Kalk nicht mehr	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

gelten. Demnach wären in zukünftigen Verfahren die Erweiterungsflächen im Teutoburger Wald erneut in der Diskussion. Der Nutzungskonflikt zwischen Industrie und europäischem Naturschutz im FFH Gebiet Teutoburger Wald besteht seit mehr als 25 Jahren. Mit der geplanten Änderung des LEP könnten sich die Interessen der Kalk verarbeitenden Industrie in zukünftigen Verfahren gegen den Schutz des europäischen Naturerbes durchsetzen. Vorhaben zur Rohstoffgewinnung sind in der Regel konfliktträchtige Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer /Auen, Landschaftsbild) führen können. Die Regionalplanung muss deshalb weiterhin den Rohstoffabbau verantwortlich und gesamträumlich steuern können, um einen angemessenen Ausgleich der Interessen zu gewährleisten. Die geplante Änderung des LEP wird deshalb von mir abgelehnt. Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von 102 Personen eingereicht, d.B.	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Im hier näher Genannten Fall sind insbesondere die konkreten

	Auswirkungen auf benachbarte FFh-Gebiete der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Beteiligter 1267

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1267 **ID: 3285 Schlagwort: k.A.**	
Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönning- hardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorien- tierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vor- ranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken. Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll. Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein. Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz. Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet. Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam. Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen. (Hinweis: Diese Stellungnahme wurde gleichlautend von mehreren Verfahernsvbeteiligten vorgetragen.)	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter 1297

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1297 **ID: 3290 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Der Satz: *"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."* ist komplett zu streichen. Änderung: Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Begründung: Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, Erhalt der Biodiversität, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Eindeutige Vorgabe des LEP muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im Wald.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1297 **ID: 3291 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Änderung: Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen muss als Ziel formuliert werden. Begründung: Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte und Ablehnung stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar. Geändert werden muss: *Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).* Änderung: Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist Ziel, einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allen Wohngebieten, auch zu Streusiedlungen und Einzelbebauungen,einzuhalten. Begründung: Bei dem nur durch ausreichenden Abstand zu gewährleistenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung geht es um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Gesundheit und auch um Wohlbefinden am Wohnort. Unterschiede bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen dürfen nach dem Verfassungsgebot hier nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von dem Besiedelungstyp abhängig gemacht werden. So kann ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen, Dorfwohngebieten und Einzelbebauungen aus gesundheitlicher Sicht keinesfalls gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Diese Anforderung gilt auch für den Ersatz von Altanlegen beim Repowering, da sich deren Auswirkungen nicht grundsätzlich von	Diese Stellungnahme wurde wortgleich oder wortähnlich 10 x per mail, 68 x per Brief und 308 x in einer Masseneinsendung abgegeben, d.B. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, und daher nur als Grundsatz festgelegt werden kann, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der

Neuanlagen unterscheiden. Geändert werden muss: Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrations- zonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regional- plänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Änderung: Die kommunale Bauleitplanung muss befähigt werden, im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und dem Willen der Bürger Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Begründung: Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Die Forderung nach substanzieller Raumforderung ist ersatzlos zu streichen. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit umgesetzt werden können. Damit kann wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden und den Kommunen rechtsichere Planungen nach eigenem Ermessen ermöglicht werden. Es besteht dann nicht mehr die heute immer wieder zu beobachtende Gefahr, in die Falle einer flächenmäßig nicht ausreichenden Planung zu laufen, bei der dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit ihren Rechtsanwälten. Es ist für uns Bürger von größter Bedeutung, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu ihren Wahlversprechen steht. • Keine Windenergie im Wald! • Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung in reinen, Misch und Dorf-Wohngebieten. min. 1500 Meter Vorsorgeabstand,	Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Das Repowering von Windenergieanlagen dient der Effizienzsteigerung und der Emissionsreduzierung und

• Änderung des §35 BauGB auf Bundesebene. Für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument, sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen. Grundsätzliche Bedenken beim Ausbau der Windenergie Bedenken wegen Klima-Wirksamkeit Der im Rahmen der sogenannten "Energiewende" geplante massive Windkraftausbau in NRW, ist bereits vom Grundsatz her ein ungeeigneter Lösungsansatz zur Beeinflussung der anvisierten Problemfelder Ressourcenschonung, Klimawandel/CO2-Reduzierung sowie dem Ausstieg aus der Kernenergie. Als hochvolatiler Energielieferant ist Windkraft auch auf lange Sicht weder versorgungssicher noch grundlastfähig. Für eine Bevorratung des mit WKA's erzeugten Stroms ist selbst langfristig keine geeignete Speichertechnologie in Sicht. Die durch einen massiven Windkraftausbau in Deutschland erzielbaren Effekte bzgl. Ressourcenschonung fossiler Energieträger sowie die Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung sind. de facto überhaupt nicht feststellbar. Seit 2009 stagnieren die CO2 Emissionen auf gleichbleibend hohem Niveau, trotz massiven Ausbaus der Windenergie. Dieser Weg hat sich damit als zieltuntaulich erwiesen. Gesamt-Fazit: Die politisch im Eilverfahren vorgegebene einseitige Förderung der Nutzung der Erneuerbaren Energien, speziell der Windkraft, führt schon jetzt zu einer großflächigen Zerstörung der Natur und der Lebensgrundlagen. Die Mehrheit aller Studien zu Landschaft und Biodiversität zeigt, dass nicht der Klimawandel, sondern in erster Linie und nach wie vor direkte Veränderung und/oder Zerstörung der Lebensräume im Rahmen des Ausbaus "erneuerbarer Energien" Hauptursachen für den Artenschwund sind und sich viel direkter und viel stärker negativ auf die Landschaften und deren natürliche Ausstattung auswirken, als die evolutionäre Reaktion der Natur auf Erwärmung je sein könnte. Einige Tierarten sind bereits vom Aussterben bedroht. Der für die nächsten Jahre geplante und umfassende Ausbau – die "große Transformation" - wird zu einem weiteren geradezu unvorstellbaren Verlust von Natur und Landschaft führen. Es ist deshalb offensichtlich, dass der Wahrung des Schutzgebots von Art. 20a	kann daher auch die Akzeptanz für die Windenergie fördern. Mit der gleichen Begründung ist auch ein Verbot von Windenergieanlagen im Wald durch ein LEP-Ziel nicht umsetzbar. Generelle Ausschlussgebiete für die Windenergie können als Verhinderungsplanung zur Unwirksamkeit eines Plans führen, wenn der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschafft werden kann (vgl. OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine

GG beim Ausbau der Windkraft eine eminente Bedeutung zukommt. Hätte der Bundestag evaluiert, hätte er erkannt, dass z. B. die Biodiversität durch die heute praktizierten Methoden der Energiegewinnung nicht verbessert sondern in eklatantem Ausmaß verschlechtert wird. Die Nutzung Erneuerbarer Energien hat zu keiner Reduzierung der nationalen oder gar der globalen CO2-Emissionen geführt. Im Gegenteil steigen die Emissionen weiter an. Bei Beibehaltung des seit Jahren bestehenden nationalen Systems des EEG würde selbst eine Senkung der nationalen CO2-Emissionen durch verstärkte Emissionen im europäischen Raum vollständig zu Nichte gemacht. Die Klimawirkung der Erneuerbaren Energien ist NULL. Sie haben sich als absolut zieluntauglich erwiesen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass der Aspekt einer "klimaschützenden Wirkung" im Sinne eines übergeordneten Zieles/Rechtsgutes nicht als Argument für eine Zerstörung der Natur, die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten, den Bau von Windkraftanlagen im Wald u.ä. angewendet werden darf. Da nachweislich keine Schutzwirkungen für das Klima der Zukunft besteht, darf diesem Aspekt kein abwägungsbedeutsames Gewicht beigemessen werden. Der Wechsel zu den Erneuerbaren Energien ist ohne jegliche qualifizierte Abwägung der Vor- und Nachteile erfolgt. Damit liegt schon hier ein deutlicher Verstoß gegen die Staatszielbestimmung des Art 20a GG vor, der bis heute jedoch von den Politiker und den Gerichten unbeachtet geblieben ist. Dies muss sich ändern. Insbesondere hätte der Staat sich der Zieltauglichkeit seiner gesetzlichen Regelungen im EEG vergewissern müssen. Das ist in der Hektik des Gesetzgebungsverfahrens nachweislich unterblieben. Auf der Hand liegt das bislang in keiner Debatten vorgebrachte Argument, dass der nach Art. 20a GG zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und zum Tierschutz verpflichtete Staat nicht beschließen darf, den Bau "nutzloser" WEA zu subventionieren! Diese Verbotswirkung folgt so offenkundig aus dem Inhalt des Schutzgebots, dass sich aus dieser Erkenntnis als Hauptargument der Debatte hätte aufdrängen müssen: der Bau solcher Anlagen ist unverantwortlich und widerspricht eindeutig dem Schutzgebot der Verfassung! Durch die hochgradige Subventionierung der Windkraft entsteht jährlich ein volkswirtschaftlicher Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe. Diese Subventionen	verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Die fehlende Abstandsangebe (1.500 m) wird ergänzt. Aus weiteren genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs, da sich diese nicht auf einen Gegenstand des Beteiligungsverfahrens beziehen.

(EEG-Umlage), verbunden mit dem zwingend notwendigen unwirtschaftlichen Vorhalten konventioneller Energieerzeugungs-Systeme im Back-up-Betrieb lassen die Strompreise für die Verbraucher permanent ansteigen. Die unzureichenden technischen Wirkungsgrade von WKA's (im Ø nur ca. 18% bezogen auf die Nennleistung) führen zu einem gigantischen Zuwachsbedarf mit entsprechendem Flächenverbrauch. Um wie geplant bis 2050 in Deutschland ca. 60% des Stroms aus Windkraft zu erzeugen, wird eine zusammenhängende Fläche benötigt, die mehr als doppelt so groß ist wie das gesamte Ruhrgebiet. Bei theoretisch gleichmäßiger Flächenverteilung der WKA's ergibt sich dann eine Dichte von unglaublichen ca. 1 Windrad pro 2,6 km²! Bei gerade einmal 10 km Fernsicht wären dann von jedem beliebigen Punkt in Deutschland aus ca. 110 Windräder zu sehen! Das ist weder wünschenswert noch politisch umsetzbar. Insofern wird ein geplanter massiver Windkraftausbau ohnehin an Akzeptanzproblemen scheitern. Warum also nicht gleich auf weniger folgenreiche, dafür aber erfolgversprechende Wege umschwenken? 2.Bedenken wegen Folgen Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten, Verfall der Immobilienpreise, Gefährdung der wirtschaftlichen Basis ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete) usw. usw. stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten "Effekten". Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie dagewesenem Umfang. Nicht abschätzbar sind insbesondere die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz, die in einer derart technisch überformten Landschaft vollständig auf der Strecke bleiben müssen. Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch eine einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft der Weg verbaut. Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca. 29% anzugehen. Für die geschätzten Kosten der Energiewende (lt. P.	

Altmaier min. ca. 1000 Mrd. €, wahrscheinlich aber ein Vielfaches hiervon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. in jedes Wohngebäude in Deutschland ca. 55.000 € zur energetischen Sanierung stecken. Die hierbei auftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/Klimaschutz übersteigen die Ergebnisse der "Energiewende" um ein Vielfaches. Im Kraftstoffbereich brächte z.B. eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit Ø ca. 7,3 l/100 km auf ca. 4,4 l/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte "Energiewende". Und das Alles ohne die erheblichen Nebenwirkungen, die dem gegenüber bei Windkraft zwangsläufig auftreten. Auf diesen Feldern könnte der Energie- und Emissionszwerg Deutschland und gerade das Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten wenn es hier gezielt seine Ressourcen einsetzen würde anstatt diese auf dem energiepolitischen Irrweg der Windkraft zu verschwenden. Bedenken wegen Verletzung von Schutzgütern und Kollision mit anderen Zielen des LEP Mit verbindlichen Ausbauvorgaben zur Windkraft in einem LEP werden in NRW mindestens gleichrangige Schutzgüter massiv überlagert und de facto dominiert. Hierzu zählen u.a. die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung, Natur-und Artenschutz sowie die menschliche Gesundheit. Inwiefern sich der flächenfressende Windkraftausbau mit dem Teilziel "Flächeneinsparung und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" im LEP verträgt, ist weder schlüssig noch nachvollziehbar. 4.Bedenken wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz Vorgaben zum Windkraftausbau im LEP analog den Potentialen der verschiedenen Landesregionen berücksichtigen in keinster Weise regionale und örtliche Besonderheiten und hieraus ggf. völlig anders geartete Interessenlagen. Das führt soweit, dass für den ausschließlich ideologisch motivierten Windkraftausbau in NRW z.B. in Tourismusgebieten die potentielle Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen durch die Landesregierung grob fahrlässig und billigend in Kauf genommen wird. 5.Eingriffe in die kommunale Planungshoheit	

Durch die gegenwärtige Konstruktion des LEP-Entwurfs ergibt sich keine durchgreifende Verbesserung für die Städte und Gemeinden in Richtung kommunaler Planungssicherheit. Dieses deshalb nicht, weil die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss und ein pauschalisierter Vorsorgeabstand in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden. Damit wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt und den Kommunen rechtsichere Planungen ermöglicht werden, ohne die Gefahr in die Falle einer nicht ausreichenden Planung zu laufen, wobei dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investorenden Windkraftindustrie mit Ihren Rechtsanwälten. Das gegenwärtige Konstrukt des LEP führt also nur scheinbar zu mehr Planungssicherheit auf kommunaler Ebene, diese wird nach wie vor massiv und in nicht hinnehmbarer Weise unterlaufen. Es ist wichtig, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu den Wahlversprechen steht. Keine Windenergie im Wald! Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung in reinen, Misch und Dorf Wohngebieten. min. 1500 Meter. Hierauf vertrauen die Bürger in NRW, die sich in unserem Landesbündnis und ungezählten Bürgerinitiativen organisiert haben.	

Beteiligter 1298

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1298 **ID: 3288 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Der Satz: *"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."* ist komplett zu streichen. Änderung: Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Begründung: Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, Erhalt der Biodiversität, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Eindeutige Vorgabe des LEP muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im Wald.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1298 **ID: 3289 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Änderung: Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen muss als Ziel formuliert werden. Begründung: Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte und Ablehnung stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar. Geändert werden muss: *Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).* Änderung: Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist Ziel, einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allen Wohngebieten, auch zu Streusiedlungen und Einzelbebauungen,einzuhalten. Begründung: Bei dem nur durch ausreichenden Abstand zu gewährleistenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung geht es um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Gesundheit und auch um Wohlbefinden am Wohnort. Unterschiede bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen dürfen nach dem Verfassungsgebot hier nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von dem Besiedelungstyp abhängig gemacht werden. So kann ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen, Dorfwohngebieten und	Diese Stellungnahme wurde wortgleich oder wortähnlich 9 x per mail, 82 x per Brief und 412 x in einer Masseneinsendung abgegeben, d.B. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, und daher nur als Grundsatz festgelegt werden kann, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung

Einzelbebauungen aus gesundheitlicher Sicht keinesfalls gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Diese Anforderung gilt auch für den Ersatz von Altanlegen beim Repowering, da sich deren Auswirkungen nicht grundsätzlich von Neuanlagen unterscheiden. Außerdem werden Vorgaben eines Grundsatzes (Abstand "soll" betragen) mit den Vorgaben eines Zieles (Abstand "ist" einzuhalten) vermengt. Auch aus diesem Grund ist zweifelhaft, ob diese Abstandsregelung einer juristischen Prüfung standhalten würde. Geändert werden muss: *Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrations-zonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regional-plänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.* Änderung: Die kommunale Bauleitplanung muss befähigt werden, im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und dem Willen der Bürger Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Begründung: Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Die Forderung nach substanzieller Raumforderung ist ersatzlos zu streichen. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit umgesetzt werden können. Damit kann wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden und den Kommunen rechtsichere Planungen nach eigenem Ermessen ermöglicht werden. Es besteht dann nicht mehr die heute immer wieder zu beobachtende Gefahr, in die Falle einer flächenmäßig nicht ausreichenden Planung zu laufen, bei der dann nicht die vom Bürger gewählten	nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Mit

Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit ihren Rechtsanwälten. Es ist für uns Bürger von größter Bedeutung, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu ihren Wahlversprechen steht. • Keine Windenergie im Wald! • Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung in reinen, Misch und Dorf-Wohngebieten; mindestens 1500 Meter Vorsorgeabstand • Änderung des §35 BauGB auf Bundesebene Für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument, sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.	der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Die fehlende Abstandsangabe (1.500 m) wird ergänzt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Beteiligter 1299

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1299 **ID: 3286 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Entwurf LEP: *"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."* Änderungsvorschlag: Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich ausgeschlossen. Begründung: Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulierungsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Nutzung von Wald für Windindustrieanlagen steht diesen Funktionen diametral entgegen. Eindeutige Vorgabe und Ziel muss sein (wie im Wahlkampf von CDU/FDP versprochen): keine Windkraftnutzung im Wald	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1299 **ID: 3287 Schlagwort: k.A.**	

Zu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Entwurf LEP: *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).* Änderungsvorschlag: Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist grundsätzlich ein planerischer Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu sämtlicher Wohnbebauung einzuhalten. Das gilt auch für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Begründung: Der im Wahlkampf versprochene Vorsorgeabstand von 1500 Metern gilt lt. LEP-Entwurf -ausschließlich für reine und allgemeine Wohngebiete -kann, je nach örtlichen Verhältnissen, sogar hier unterschritten werden D.h. für den überwiegenden Teil der von der Windindustrie geplanten Projekte greift in der Praxis überhaupt kein verbesserter Bürgerschutz (z.B. für dörfliche Mischgebiete o.ä.). Der dem Bürger angekündigte Vorsorgeabstand von 1500 Metern entpuppt sich im LEP-Entwurf als harmlose und unverbindliche "kann"-Bestimmung die jederzeit und überall leicht umgangen werden kann. Die Beschränkung auf reine und allgemeine Wohngebiete widerspricht zudem dem Gleichheitsgrundsatz: wie will man es den Bürgern erklären, dass eine bürokratische Klassifizierung seines Wohnsitzes darüber entscheidet, welchen Grad von Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen durch Windindustrieanlagen er tatsächlich hinnehmen muss? Für den Bürger geht es um Gesundheit und Wohlbefinden an seinem Wohnort. Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen dürfen nach dem Verfassungsgebot nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von einer willkürlichen und bürokratischen Klassifizierung seines Wohnsitzes abhängig gemacht werden. Daher kann eine Unterscheidung bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen und Dorfwohngebieten nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den

gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil von Einwohnern außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Diese Argumentation gilt auch für den Ersatz von Altanlagen beim Repowering. Entwurf LEP: *Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.* Änderungsvorschlag: Die kommunale Bauleitplanung kann im Rahmen der Konzentrationszonen-darstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern zu jeglicher Wohnbebauung ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zwingend zu berücksichtigen. Begründung: Im LEP-Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Der LEP-Entwurf enthält zusätzlich die Vorgabe, dass die Kommunen dem Windkraftausbau "substantiellen Raum" schaffen müssen. Klare und rechtssichere Vorgaben hierzu fehlen allerdings völlig. Nach wie vor wird das Windkraftproblem an die Kommunen durchgereicht, die mangels verbindlicher und rechtssicher Vorgaben in den meisten Fällen wie bisher gerichtliche Klärungen im Einzelfall herbeiführen müssen. Das schwächt die kommunale Entscheidungskompetenz. Nach wie vor wird den Kommunen keine rechtsichere Planung ermöglicht und immer noch werden Entscheidungen zur Windkraft nicht von den vom Bürger gewählten Ratsvertretern und Bürgermeistern gefällt sondern von Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit Ihren Rechtsanwälten. Eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit sieht wahrlich anders aus! Insgesamt erweckt der LEP-Entwurf leider den Eindruck: - dass die schwarz-gelbe Landesregierung nicht zu ihren Wahlversprechen steht - der Windkraftausbau durch nach wie vor restriktive Vorgaben für die Planungsbehörden auch von CDU und FDP massiv unterstützt wird	Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt.

(Stichwort: substantieller Raum) - Bürger- und Umweltschutz durch ans Unverbindliche grenzende Formulierungen und Vorgaben bewusst unterlaufen werden (Stichworte: Waldnutzung + Abstandsregelung 1500 m) Im Vergleich zu den klaren Wahlaussagen kann man den vorgelegten LEP-Entwurf nur als Mogelpackung und bewusste Irreführung des Bürgers bezeichnen.	

Beteiligter 1300

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1300 **ID: 3214 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen den Bau von Windenergieanlagen im Wald und stimmen der Streichung der Möglichkeit, dort Windenergieanlagen zu bauen, zu.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom

	Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.
Beteiligter: 1300 **ID: 3215 Schlagwort: k.A.**	
Der Festlegung des Abstands von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1500 m stimmen wir zu. Wir bitten, den Schutzabstand auf Kleinsiedlungs- Misch- und Dorfgebiet zu erweitern.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

	Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.
Beteiligter: 1300 **ID: 3217 Schlagwort: k.A.**	
Dem Antrag des FDP-Kreisvorsitzenden von Euskirchen, Herrn Bauw, vom 25.05.2018 an Herrn Minister Pinkwart schließen wir uns an.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und

	Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.

Beteiligter 1072

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1072 **ID: 147 Schlagwort: k.A.**	
Der Landesentwicklungsplan berücksichtigt auch mit den Änderungen die Bedarfe moderner, digitaler, Geschäftsmodelle nicht ausreichend. Der wirtschaftliche Erfolg NRWs im Bereich der Produktion muss wieder Weltklasse sein: Die Zukunft liegt darin weltweit spezialisierte weltklasse Massenprodukte zu vermarkten: Handys, Batterien, Autos, Computer, Dienste. In der produktion Weltklasse zu werden, geht nur auf riesiger Skala: Dafür hat NRW Platz und Flächen auf ehemaligen Schwerindustrieflächen. Diese müssen genutzt werden und nicht die Wiesen in den kleinen Kommunen! Der neue entwurf des LEP bevorzugt den klassischen, produzierenden Mittelstand, der langfristig in Deutschland und weltweit keine Zukunft hat: Dieser ist bereits im letzten jahrhundert gescheitert. Im produzierenden Gewerbe sind allein Betriebe wettbewerbsfähig, die über eine für weltweite Einsatzzwecke ausreichende Produktionskapazität verfügen. Diese könnten beispielsweise auf den Flächen von ehemaliger Schwerindustrie hochgradig automatisierte, skalierbare Werke bauen - vorausgesetzt dies würde ermöglicht und nicht durch den Wettbewerb durch kleine Betriebe auf der (billigen) grünen Wiese beeinträchtigt. Der "kleine produzierende Mittelstand" in den Kleinstädten schafft kaum Arbeitsplätze, kann nicht weltweit skalieren und wird leider jederzeit von neuen Produkten abgelöst werden. Auch der Datacenter Betrieb auf größter Skala könnte so nach NRW gelockt werden - auch hier ist die Entwicklung klar, das der klassische Mittelstand nicht mit den großen Cloudanbietern mithalten kann und das auch nicht muss, denn diese bieten die Platform für weltweit skalierbare digitale Lösungen. Eine Möglichkeit zur Ansiedlung von weltweit konkurrenzfähigen Rechenzentrumsanbietern auf entsprechenden Flächen ist zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Stellungnahme auf Festlegungen des LEP bezieht, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese Festlegungen kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Sollte mit der Stellungnahme und dort insbesondere mit der Forderung, nur noch die Inanspruchnahme "ehemaliger Schwerindustrieflächen" zu ermöglichen und nicht mehr die der "Wiesen in den kleinen Kommunen", Kritik an der Streichung von Grundsatz 6.1-2 verbunden sein, wird darauf wie folgt erwidert. Brachflächen - und damit auch "ehemalige Schwerindustrieflächen" - werden gemäß LEP auch nach Streichung dieses Grundsatzes bei der Ermittlung des Bedarfs bzw. der neu auszuweisenden Flächen berücksichtigt. Aus Sicht des Plangebers ist damit (nach wie vor) eine adäquate landesplanerische Unterstützung im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen der auch gesetzlich geforderten Reduzierung des Freiflächenverbrauches und den Flächenbedarfen der Wirtschaft insgesamt gegeben. Die Auffassug, der LEP berücksichtige nicht die (Flächen)Bedarfe "moderner, digitaler Geschäftsmodelle" und bevorzuge den "klassischen produzierenden Mittelstand" wird daher auch nicht geteilt.

ermöglichen, sodass digitale, weltweit skalierbare Geschäftsmodelle die entsprechenden Platformen behalten und erhalten. Digitale Geschäftsmodelle hingegen sind nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl diese Unkompliziert im Einklang der Natur entwickelbar sind: Sie machen keinen Dreck, kaum Emissionen und brauchen nur wenige und kleine Flächen. Vorraussetzungen sind allein schnellste Mobile und Faser- und Drahtgebundene Infrastruktur und ein lebenswertes Umfeld. Das ist im Einklang der Natur auch in Naturschutzgebieten, Landschaftschutzgebieten und auf der gesamte Landesfläche angebracht, nötig und mit höchster Priorität umzusetzen. Desshalb sind auch alle bestehenden naturnahen Flächen zu Erhalten und zu Schützen.	
Beteiligter: 1072 **ID: 148 Schlagwort: k.A.**	
Ein Nationalpark Senne statt eines Truppenübungsplatzes stärkt Mobilität und Wirtschaft der Region im Kreis Paderborn: Der Nationalpark Senne würde Bürgern und Bürgerinnen von Hövelhof und Bad Lippspringe ermöglichen, die Fläche ganzjährig und Dauerhaft über eine Strasse zu durchqueren. Falls dort weiterhin ein Truppenübungsplatz bereitgestellt wird, müssen die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Kommunen die Pendeln weiterhin unregelmäßig und unplanbar weite Umwege mit dem Auto oder Fahrrad in Kauf nehmen. Ein Truppenübungsplatz verursache größte Lärmemissionen, wirft die Entwicklung einer Lebenswerten Region um Jahrzehnte zurück und beeinträchtigt die sich im Raum Paderborn befindlichen Dienstleistungsunternehmen durch die Kreisweit belästigenden Einflüsse: Panzerverkehr, Flugverkehr, Geschützlärm und unkontrollierbarer Wildbestand. All diese negativen einflüsse inhibitiert eine Nutzung als Nationalpark Senne, neben der stärkung der überörtlichen Mobilität im Kreis.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder eine weitere Öffnung des Gebietes für den Publikumsverkehr derzeit nicht.

Beteiligter 1235

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1235 **ID: 2997 Schlagwort: k.A.**	
Bitte ändern Sie nicht den bestehenden Landesentwicklungsplan. Mit den geplanten Änderungen wird der Flächenverbrauch umgebremst weitergehen.	Die handschriftlich eingegegange Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen enthalten keine Argumente, die zum Erfordernis der Änderung des Entwurfs des LEP führen. Die Argumente aus der Begründung, den Erläuterungen und der Abwägung anderen Stellungnahmen hervorgehenden Argumente für die Änderungen (z.B. verbesserte kommunale Planungsmöglichkeiten, mehr Perspektiven für betriebliche Entwicklungen) sind in der Gesamtabwägung gewichtiger als das hier - im übrigen unkonkret - vorgetragene Argument des Flächenverbrauchs. Auch mit den Änderungen bestehen zudem hinreichende Optionen für die Begrenzung des Flächenverbrauchs auf nachgeordneten Planungsebenen.

Beteiligter 1130

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1130 **ID: 750 Schlagwort: k.A.**	
Die Formulierung der Landesregierung zu 10.2-3 (Seite 60) ist unklar: "Ein pauschalierter Vorsorgeabstand von [] ist in Abwägungsentscheidungen ? zu berücksichtigen" Hier fehlt die akzeptanzerhöhende Angabe bei [], denn so werden weder Planungsbehörden, erst recht aber kein Anwohner planungssicher mit der Windkraft umgehen können. An dieser Stelle sollte eine Variable nach dem Beispiel aus Bayern Verwendung finden: "Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von mindestens dem Zehnfachen der Gesamtanlagenhöhe ist in Abwägungsentscheidungen ? zu berücksichtigen"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung

	nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: 1130 **ID: 752 Schlagwort: k.A.**	
Das Wort Lärm findet sich im Kapitel "bedeutsame Flughäfen". Windräder produzieren keinen Lärm oder gar Infraschall. Das muss nachgebessert werden. Wieder Kapitel 10.2-2. Es fehlt in diesem Kapitel der Hinweis auf den Lärm. Es wird immer noch nach einer veralteten TA Lärm rein rechnerisch der entstehende Lärm an einigen Immissionspunkten errechnet. Infraschall kommt hier erst gar nicht zu tragen. Tatsächlich entstehender Lärm an bestehenden Anlagen wird nicht gemessen und mit dem Gutachten der Genehmigung verglichen. Es müssen beim Lärm und Artenschutz Auflagen der genehmigenden Behörde auch von diesen geprüft werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.
Beteiligter: 1130 **ID: 749 Schlagwort: k.A.**	

Das Wort Artenschutz findet sich immerhin zweimal im neuen LEP. Hier muss in Kapitel 10.2-2 folgendes notiert werden: Beim Artenschutz lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen ist nicht ausreichend. So wird ein Gondelmonitoring erst vorgenommen, wenn die Anlagen schon errichtet sind. Ein wirksamer Schutz für Fledermäuse ist so nicht zu erreichen. Abstände zu den Horsten geschützter Arten werden, trotz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Helgoländer Papier), zu gering berechnet. Es werden keine unabhängigen Gutachten erstellt. Lediglich der Antragsteller "läßt" ein Gutachten erstellen. Hier muss dringend nachgebessert werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.

Beteiligter 1146

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1146 **ID: 929 Schlagwort: k.A.**	
Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2 des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP. Als Pächter von betroffenen Ackerflächen und Weiden im eventuellen Auskiesúngsbereich bin ich direkt betroffen. Dies hätte dramatische Betriebliche Auswirkungen, da die verlorenen Pachtflächen wahrscheinlich nicht in dieser unmittelbaren Nähe für unseren Betrieb wieder zur Verfügung gestellt werden. Und dies ist leider ein Großteil der Abgrabungsfläche. Es wäre mit einem enormen Zeit- und Kapitalaufwand verbunden, weiter entfernte Flächen eventuell zu pachten. (Hohe Lohnkosten, Zeitaufwand, Spritverbrauch, Fremdfirmen). Für mich und meine Familie stellt diese voraussichtlich eintreffende Situation eine existenzbedrohende Lage her!!! Ich fordere Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: 1146 **ID: 928 Schlagwort: k.A.**	
Einwendungen gegen die geplanten Ziele 9.2-1, 9.2-2 des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP. Da ich als Eigentümer (landwirtschaftl. Betrieb, Milchviehzucht 350Stk.) von Ackerflächen im eventuellen Auskiesungsbereich direkt betroffen bin, erkläre ich hiermit, dass ich meine Felder für den Raubbau an der Natur, der Zerstörung des Lebensraums für viele heimische Tiere und Vernichtung unserer Heimat, nicht zur Verfügung stelle!!! Für mich und meine Familie wäre dieser Beschluss existenzbedrohend!! Versetzen Sie sich doch bitte mal in unsere Situation: Ein riesiges Loch breitet sich direkt vor Ihrer Haustüre aus. Eine enorme Lärmbelästigung durch Maschinen, Bagger und LKW's, großes Verkehrsaufkommen zentriert sich auf nur noch eine Strasse die bestehen bleibt....usw. Würden Sie hier gerne noch wohnen und fühlen Sie sich dann noch Zuhause??? Ich fordere Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter 1232

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1232 **ID: 2992 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil wir als Eigentümer von Grundstücken im betroffenen Bereich unsere Äcker an Landwirte verpachtet haben. Wir erklären, dass wir unsere Ackerflächen für eine eventuelle Auskiesung, nicht zur Verfügung stellen. Unsere Pächter brauchen dieses Land zur Erzeugung von Lebensmittel. Wird denen diese Flächen genommen, so ist ihre Existenz gefährdet. Unsere Heimat wird zerstört und unsere Nachbarschaft durch ein Baggerloch getrennt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.
Beteiligter: 1232 **ID: 2993 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-2, weil wir der Meinung sind, dass mit Kies Raubbau betrieben wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die Rohstoff abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten.

Beteiligter 1261

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1261 **ID: 3054 Schlagwort: k.A.**	
Wir brauchen den Kies selbst! Wie viele andere in dieser Gegend sind wir abhängig vom Grundwasser, weil die kommunalen Versorgungsleitungen zu weit weg liegen. Wir bezahlen dafür, wie alle anderen auch, durch Grundsteuern, andere Abgaben und durch Einhaltung von Auflagen auch im Natur und Landschaftsschutz. Nur das gesunde und vollständige Zusammenspiel von Natur, sämtlicher Bodenschichten und nicht zuletzt auch der Kiesschicht macht es möglich, dass seit je her das Grundwasser in dieser Region eine sehr gute Qualität hat. Dass von diesem System nichts mehr bleibt, wenn gleich alle Elemente weggenommen werden, muss man nicht weiter erläutern. Schäden Wer kommt für sämtliche "Ewigkeitsschäden" auf, Spätschäden, Folgeschäden? Wer hat die Nachweispflicht für diese Schäden. Die Möglichkeiten sind unabsehbar: Luftverschmutzung, Straßenverschmutzung, Lärm, Lichtverschmutzung, Gefahren auf den Straßen. Lärm: Die Lärmbelästigung, die durch die Abbau- und Transportmaschinen und –Fahrzeuge an geplanten 24 Stunden 7 Tage in der Woche über unabsehbare Zeit entsteht, gleicht den gängigen Foltermethoden in "fernen Ländern", und hat katastrophale gesundheitliche Folgen für uns als Betroffene: Hörschäden, Tinnitus, Hörsturz, Gleichgewichtsstörungen, Herzrhythmusstörungen, Hypertonie, Schlafmangel, Schlafrhythmusstörungen, Tremor, Konzentrationsschwäche, Reizbarkeit bis hin zu Depressionen und Berufsunfähigkeit. Lichtverschmutzung: Die permanenten Lichtquellen, die für den Abbau benötigt werden, bewirken ebenfalls dass der Schlafrhythmus empfindlich gestört wird, mit gleichen Folgen wie oben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

beschrieben. Ferner sei an dieser Stelle erwähnt, dass unsere jährlichen Austauschschüler aus z.B.: Paris hier an diesem Ort zum ersten Mal in ihrem Leben Sterne am Sternenhimmel gesehen haben. - Hier gibt es das noch - …. Hoffentlich noch lange !! Das geplante Abbaugebiet ragt viel zu dicht an bestehende und geplante Pipelines heran. Unser Kapital Erst vor wenigen Jahren mussten wir in eine Renovierung unseres Trinkwasserbrunnens und in eine vollbiologische Reinigungsstufe unserer Kleinkläranlage investieren, und seit dem jährlich für Prüfung, Wartung, und Instandhaltung bezahlen. Wer garantiert uns, dass diese intakten Ver- und Entsorgungseinrichtungen weiterhin unbeeinträchtigt ihren Dienst tun? Wer garantiert uns, dass nach Beendigung des Kiesabbaus das verbleibende Gelände nicht mit kontaminierter Erde aus Altsiedlungslasten befüllt wird, in Folge dessen es zu einer totalen Verseuchung unseres Trinkwassers kommen kann? Womit sollten wir dann unsere Obst- und Gemüsegärten bewässern, duschen, Nahrung zubereiten und Kochen. Welche Alternative nehmen wir als Trinkwasser, für Tee und Kaffee? Wer würde sein Neugeborenes in belastetem Wasser baden? Kein Recht auf Kies Den Verweis auf Bergrecht und Rohstoffsicherung empfinden wir als Missbrauch der Gesetze. Das Bergrecht beruht auf einem völlig anderen Hintergrund. Solange unser Land im aktuellen Ausmaß Kies exportiert, kann kein Mensch von Rohstoffsicherung reden. Entwertung Als Eigentümer von Grundstücken im und nahe am betroffenen Bereich sind wir gegen die Auskiesung, da für unsere Pächter die Flächen nur an diesem Ort einen Wert haben: Wiese für Heu, als Pferdekoppel und als Ackerflächen für regionale Agrarprodukte, wie niederrheinische Kartoffeln, Roggen für das niederrheinische Schwarzbrot und Zuckerrüben für die lokale Produktion von niederrheinischem Rübenkraut.	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

Wir erwarten, dass auch alle Flächen nahe am betroffenen Bereich gänzlich an Wert verlieren. Als persönliche Zukunftssicherung können Ersatzgrundstücke an völlig anderen Orten nie einen vergleichbaren Wert bekommen. In unserer Familien-Zukunftsplanung mit 5 Kindern ist kein Platz für dieses Baggerloch. Wir leben auf dem Erbe unserer Eltern, Großeltern, Ur-Großeltern, Ur-Ur-Ur…. Ahnen und halten diesen Besitz samt Hof, Ackerflächen, und Spanischer Schanze (in allen Karten als Anhufschanze eingetragen) für kommende Generationen beisammen. Diese Heimaterde ermöglicht unseren Kindern und ihren Ehepartnern eine Zukunft, in die sie investieren können, sich niederlassen können und eigenständige Familien gründen können. Hier ist Platz und Raum für die nächste und übernächste Generation, die wir alle schon heute schützen müssen. Heimat, Landschaft und Nachbarn Wir leben aktiv in unserer direkten Umgebung. Zu 95% leben wir hier. Wir lieben UNSERE Landschaft. Ein Stück Welt in den nur Anliegerverkehr gehört, wo man Ruhe findet und auch den Nachbarn begegnen kann. Durch das Baggerloch entstehen Interessenskonflikte unter den Nachbarn. Andere Nachbarn würden plötzlich wie in einem anderen Ort wohnen. Wir persönlich wohnen in dem Landschaftsschutzgebiet an der Spanischen Schanze (seit 1626), das bis auf wenige Meter an das betroffene Gebiet heranragt. Diese Landschaft lebt oder stirbt mit ihrer Umgebung, da Lärm, Schmutz, Licht (..s.o.) auch die Natur belastet bzw. zerstört. Jährlich besuchen busseweise Touristen die Spanische Schanze, darunter Radtourgruppen, Historien- und Heimatvereine und Schulklassen. Dabei kann Kloster-Kamp, der Oermter Berg mit der Spanischen Schanze zusammenhängend "erwandert" werden. Die Spanische Schanze ist nur zu Fuß zu begehen, dabei ist sie als Wegmarke nur aus dem Wickrather Feld sichtbar zu erreichen. Die Schulklassenbesuche finden im Rahmen des Geschichtsunterrichtes statt, in dem die Fossa Eugeniana mit Ihren Schanzen fester Bestandteil des Lehrplanes sind. Im Wickrather Feld ist noch die Feldlerche beheimatet und die Ricke hat in diesem Jahr 3 Junge geworfen. Der kundige Naturliebhaber weiß, dass es so etwas nur in besonders intakten Landschaften gibt.	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Fazit: Aufgrund der Summe all dieser existentiellen Gründe erklären wir, dass wir unsere Ackerflächen für eine eventuelle Auskiesung, nicht	

Beteiligter 1051

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1051 **ID: 2983 Schlagwort: k.A.**	
Die Bürgerinitiative "Windpark Arnsberger Wald – Nicht mit uns!" aus Warstein begrüßt ausdrücklich die konkret geplanten Änderungen des LEP, mit denen – wie vor der Landtagswahl angekündigt – sowohl die Privilegierung von WEA im Wald als auch die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufgehoben werden sollen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.

Beteiligter 1080

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1080 **ID: 149 Schlagwort: k.A.**	
Zu 2-3: Zitat geplante Änderung: "es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen," Tierhaltung, die den Freiraum nutzt, z.B. indem Tiere auf Weiden grasen, gehört ohne Frage in den Freiraum. Massenställe, die wie Industriebetriebe geführt werden, verschandeln die Landschaft und führen zu Geruchsbelästigungen. Sie sind deswegen in Industriegebieten sehr gut aufgehoben. Zu 2-3: Zur Mindestgröße von Siedlungsbereichen: Seit Jahrzehnten werden in NRW Straßen gebaut und ausgebaut. Das Ergebnis sind Staus, klimaschädliche Kohlenstoffdioxidemissionen, große Probleme mit Feinstaub und sehr viele im Straßenverkehr verunglückte Menschen. Allein 2017 kamen 484 Personen im Straßenverkehr in NRW ums Leben. Der Straßenverkehr wird auch in Zukunft wichtig bleiben. Dennoch ist aufgrund der beachtlichen negativen Begleiterscheinungen das Verkehrswachstum langfristig zu begrenzen, möglichst ohne die Mobilität der Menschen und die wirtschaftliche Entwicklung stark zu beeinträchtigen. Das kann erreicht werden, indem die Funktionen Wohnen, Arbeiten und Freizeit räumlich wieder enger zusammenrücken, sodass Wege idealerweise zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können. Dafür sind jedoch Siedlungsbereiche erforderlich, die eine Größe aufweisen, die es möglich macht, entsprechende Einrichtungen vorzuhalten. Eine weitere Entwicklung von Siedlungsbereichen mit weniger als 2000 Einwohnern ergibt daher keinen Sinn. Eher noch sollte diese Grenze auf 3000 Einwohner hochgesetzt werden. Auch durch eine gute Planung von Siedlungsgebieten lässt sich Verkehr nicht vollständig vermeiden. Der verbleibende Verkehr sollte dann möglichst sicher sowie umwelt- und menschenfreundlich abgewickelt werden. Dazu gehört im Bereich Güterverkehr eine Verlagerung von Transporten auf die Schiene und im Personenverkehr die verstärkte Nutzung von Bussen, Straßenbahnen, S-Bahnen und Regionalzügen. Diese Verkehrsmittel benötigen für einen volkswirtschaftlich sinnvollen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zu einer erneuten Änderung des LEP-Entwurfs. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Auch der Anregung, die Mindestgröße für Allgemeine Siedlungsbereiche von 2000 auf 3000 Einwohner hochzusetzen, wird nicht gefolgt. Die Schwelle von 2.000 Einwohnern ist der DVO zum LPlG NRW entnommen; diese ist nicht Gegenstand der LEP-Änderung und damit auch nicht des Beteiligungsverfahrens zu diesr Änderung. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Die Einschätzung, dass durch mehr Bauland im ländlichen Raum und damit die Verlagerung von

Betrieb aber ein Verkehrsaufkommen in einer gewissen Mindesthöhe. Diese kann i.d.R. von kleinen und sehr kleinen Siedlungsbereichen nicht erreicht werden. Folglich führen diese Siedlungsbereiche zu mehr Straßenverkehr (und zwar auch in den Städten) mit den oben aufgeführten unerwünschten Folgen. Auch deswegen sollte für Siedlungsbereiche eine Mindestgröße klar vorgegeben werden. Es ist falsch, dass alleine durch das Ausweisen neuer Bau- und Gewerbegebiete in Orten mit mehr als 2000 Einwohnern gleiche Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungszentren entstünden. Vielmehr würde so etwas zu vielen Problemen führen: Abhängigkeit vom Autoverkehr, Probleme beim Schülertransport und unzureichende Versorgungsmöglichkeiten für alte Menschen. Diese schränken de facto die kommunalen Planungsmöglichkeiten und die Entwicklungsmöglichkeiten langfristig ein. Orte und Städte mit mehr als 3000 Einwohnern bieten in absehbarer Zeit mehr als genug Möglichkeiten, um Wohnraum für den erwarteten moderaten Bevölkerungszuwachs zu schaffen und Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewerbe zu bieten. Erforderlich ist es deswegen, jetzt klar zu regeln, dass große Neubauprojekte in Siedlungsbereichen mit weniger als 2000 Einwohnern, nicht durchgeführt werden können. Eine solche Entscheidung wird zwar nicht von allen gut geheißen, bringt langfristig jedoch große Vorteile.	Siedlungsflächenbedarfen in kleinere Ortsteile (bzw. in den Freiraum) fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein können, lässt sich auch aus der zusammenfassenden Umwelterklärung ablesen. Der LEP fordert in diesem Zusammenhang über den Grundsatz 8.1-1 explizit dazu auf, siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abzustimmen. Ebenso ist bereits mit Ziel 8.1-12 landesweit vorgegeben, dass für Wohnstandorte die Erreichbarkeit von Grund,- Mittel,- und Oberzentren mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten ist. Darüber hinaus enthält Kap. 8.1 weitere Festlegungen, die eine verträgliche Mobilität befördern sollen. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist der Bedeutung des Kriteriums der ÖPNV-Anbindung als Bestandteil der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "leistungsfähig" klarstellend durch den Begriff "regelmäßig" ersetzt wird. Im Übrigen wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Davon abgesehen wird das Ausweisen neuer Bau- und Gewerbegebiete in kleineren Ortsteilen auch nicht als alleiniges Mittel gesehen, um gleiche Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungszentren zu bewirken, sondern als ein Beitrag dazu. Die Verantwortung dafür, inwieweit diese Möglichkeiten zukünftig genutzt werden, wurde vom Plangeber bewusst in die Kommunen bzw. Regionen gegeben.

Beteiligter: 1080 **ID: 150 Schlagwort: k.A.**	
Zu 6.1-2: Die Wohnfläche ist langfristig gesehen stärker gestiegen als die Bevölkerung. Wie groß der Bedarf an neuer Wohnfläche ist, muss daher genau betrachtet werden. Der Flächenverbrauch stellt ein großes Problem dar. Ein quantifizierter Grundsatz zum zukünftigen Flächenverbrauch ist deswegen sinnvoll. Es kann daher keine Lösung sein, entsprechende Passagen aus dem LEP ersatzlos zu streichen. Wenn sich diese Regelung als Hemmnis beim Wohnungsbau erweist, ist vielmehr zu untersuchen, wie der Wohnungsbau mit weniger Flächenverbrauch realisiert werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Über Ziel 6.1-1 wird z. B. anhand der jeweils aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW betrachtet, wie groß der Bedarf an neuer Wohnfläche voraussichtlich sein wird.
Beteiligter: 1080 **ID: 151 Schlagwort: k.A.**	
Zu 7.3-1: Die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie sollte nicht nur erhalten, sondern gesteigert werden. Das darf aber nicht dazu führen, dass die Nutzung der Windenergie unnötig erschwert wird. Die Windenergie spielt für die Energiewende eine wesentliche Rolle, denn anders als Wasserkraft und Biomasse steht sie in NRW ausreichend zur Verfügung. Außerdem ist sie deutlich wirtschaftlicher als die Stromerzeugung mittels Photovoltaik. Die Vorgaben im geltenden LEP stellen eine sinnvolle Abwägung zwischen den unvermeidlichen Begleiterscheinungen von Windenergieanlagen und ihrem Nutzen für den Klimaschutz (siehe auch Vorbemerkung) dar. Eine verstärkte Nutzung der Windenergie ist auch erforderlich, sofern Initiativen zur Elektromobilität einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten sollen. Eine Änderung des LEP in diesem Punkt ist deswegen nicht sinnvoll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: 1080 **ID: 152 Schlagwort: k.A.**	

Zu 8.1-6: Bei der Entwicklung der Flughäfen ist neben dem Problem des Fluglärms auch die erhebliche negative Auswirkung des Flugverkehrs auf das Klima zu beachten. Ohne Frage ist eine gewisse Flughafeninfrastruktur für die Wirtschaft in NRW wichtig. Vor einem Ausbau von Flughäfen sollte jedoch immer geprüft werden, ob dem Verkehrsbedürfnis nicht auch mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z.B. Schienenverkehr) entsprochen werden kann.	Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Grundsatz 8.1-10 legt bereits einen Schwerpunkt auf die Verkehrträger Schiene und Binnenschifffahrt für den wachsenden Güterverkehr. Ziel 8.1-11 legt bereits fest, dass das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln ist, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Nahverkehr wahrnehmen kann und das zur Erschließung der Südteregion Rhein-Ruhr der RRX zu verwirklichen ist. Grundsatz 8.1-4 fordert die berücksichtigung einer planerischen Flächenvorsorge für Trassen und funktional zugeordnete Flächen für ein Transeuropäisches Verkehrsnetz. Allerdings ist davon auszugehen, dass nach wie vor ein Bedarf an schnellen und transnationalen Verkehrverbindungen per Flugzeug besteht. Insofern sind die Ziele und Grundsätze des LEP ausgewogen auf den Bedarf an den verschiednen Verkehrsträgern ausgerichtet; ein Bedarf an Neubau von Flugplätzen wird derzeit nicht gesehen; dem Bedarf an neuen Trassen für den Schienenverkehr wird mit dem entsprechenden Ziel 8.1-11 Rechnung getragen.
Beteiligter: 1080 **ID: 153 Schlagwort: k.A.**	
Zu 10.2-2 und 10.2-3: Das Aufgeben der dargestellten quantifizierten Ziele ohne darzustellen, wie die klimapolitischen Ziele dann erreicht werden sollen, bedeutet eine äußerst rückwärtsgerichtete Politik. Die Änderung ist deswegen abzulehnen (siehe auch Vorbemerkung und Anmerkung zu 7.3-1)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. **Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die

	Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. **Zur Streichung Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung":** Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft

	zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: 1080 **ID: 154 Schlagwort: k.A.**	
Zu 10.3-2: Die Anforderungen an die Effizienz von Kraftwerken müssen evtl. nicht im Landesentwicklungsplan festgelegt werden. Gleichwohl ist eine Festlegung des Wirkungsgrades zur Erreichung von Klimazielen wichtig. Wenn die entsprechende Festlegung nicht mehr über den Landesentwicklungsplan erfolgen soll, sollte vorher eine entsprechende Regelung an anderer Stelle erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Auf die angerissenen Fragen der Effizienz kann insbesondere im Rahmen konkreter Zulassungsverfahren eingegangen werden.

Beteiligter 1117

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1117 **ID: 575 Schlagwort: k.A.**	
Das Wort Lärm findet sich im Kapitel "bedeutsame Flughäfen". Windräder produzieren keinen Lärm oder gar Infraschall. Das muss nachgebessert werden. Wieder Kapitel 10.2-2. Es fehlt in diesem Kapitel der Hinweis auf den Lärm. Es wird immer noch nach einer veralteten TA Lärm rein rechnerisch der entstehende Lärm an einigen Immissionspunkten errechnet. Infraschall kommt hier erst gar nicht zu tragen. Tatsächlich entstehender Lärm an bestehenden Anlagen wird nicht gemessen und mit dem Gutachten der Genehmigung verglichen. Es müssen beim Lärm und Artenschutz Auflagen der genehmigenden Behörde auch von diesen geprüft werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.
Beteiligter: 1117 **ID: 576 Schlagwort: k.A.**	
Repowering: Durch "Repowering" ggf veränderte Gesamthöhe der Windkraftanlage führt zu einem größeren Abstand der repowerten Anlage mit mindestens dem Zehnfachen der neuen Gesamtanlagenhöhe. Deswegen muss ggf. ein neuer Standort der repowerten Windkraftanlage gefunden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird

	in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Für das Repowering gelten im Genehmigungsverfahren die selben Vorgaben und Kriterien wie für gänzlich neue Standorte.
Beteiligter: 1117 **ID: 577 Schlagwort: k.A.**	
1500 m" Abstand: Vorsorgeabstände: Die Formulierung der Landesregierung zu 10.2-3 (Seite 60) ist unklar: "Ein pauschalierter Vorsorgeabstand von [] ist in Abwägungsentscheidungen ? zu berücksichtigen" Hier fehlt die akzeptanzerhöhende Angabe bei [], denn so werden weder Planungsbehörden, erst recht aber kein Anwohner planungssicher mit der Windkraft umgehen können. An dieser Stelle sollte eine Variable nach dem Beispiel aus Bayern Verwendung finden: "Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von mindestens dem Zehnfachen der Gesamtanlagenhöhe ist in Abwägungsentscheidungen ? zu berücksichtigen" Oder aber: Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt.Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei

bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht. Der Abstand muß zudem zu jeglicher Wohnbebauung gelten.	besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.
Beteiligter: 1117 **ID: 578 Schlagwort: k.A.**	
Bauen im Wald: Im neuen Lep muss unmistverständlich das Bauen im Wald verboten werden. Der Absatz in 7.3-1 "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche", ermöglicht das Bauen von Windkraftanlagen im Wald. Dieses muss an dieser Stelle ausdrücklich ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Beteiligter: 1117 **ID: 579 Schlagwort: k.A.**	
Das Wort Artenschutz findet sich immerhin zweimal im neuen LEP. Hier muss in Kapitel 10.2-2 folgendes notiert werden: Beim Artenschutz lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen ist nicht ausreichend. So wird ein Gondelmonitoring erst vorgenommen, wenn die Anlagen schon errichtet sind. Ein wirksamer Schutz für Fledermäuse ist so nicht zu erreichen. Abstände zu den Horsten geschützter Arten werden, trotz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Helgoländer Papier), zu gering berechnet. Es werden keine unabhängigen Gutachten erstellt. Lediglich der Antragsteller "läßt" ein Gutachten erstellen. Hier muss dringend nachgebessert werden. Greifvogel Rotmilan braucht größeren Lebensraum	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.

Beteiligter 1193

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1193 **ID: 2246 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Auch in Zukunft muss die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten gesichert bleiben, um die konfliktträchtige Rohstoffgewinnung in möglichst konfliktarme Räume zu lenken. Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konfliktträchtige Rohstoffgewinnung nach §35 BauGB auch außerhalb der dargestellten Abbauflächen zulässig wird. Mit dem Wegfall der Steuerungswirkung werden weitere hochempfindliche Suchräume, z.B. letzte Möglichkeiten für die Uferfiltratgewinnung und noch nicht festgelegte Wasserreservegebiete geöffnet. Daher ist zu befürchten, dass es eine Fülle an Anträgen geben wird, in den fachlich gerade noch zulassungsfähigen, ökologisch und wasserwirtschaftlich wertvollen Bereichen Abgrabungen vorzunehmen. Der Wegfall der Steuerungswirkung leistet hier der Forderung nach Einzelfallprüfung für Wasserschutzgebiete Vorschub, für die die Kiesindustrie bekanntlich schon lange eintritt. Dabei ist die Belastung des Trinkwassers mit Nitrat schon heute flächendeckend so hoch, dass eine weitere Beeinträchtigung der Wasserreserven in keiner Weise hinnehmbar ist. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind die Folgen für die Wasserbewirtschaftung meines Wissens noch nicht erfasst und oder von der Landesregierung untersucht worden. Darüber hinaus ist eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu befürchten, wenn überall außerhalb der BSAB-Gebiete ausgekiest werden darf.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: 1193 **ID: 2247 Schlagwort: k.A.**	
9.2.-2 Versorgungszeiträume Der vorliegende Änderungsentwurf trägt einem sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen Kies und Sand und ihrer flächensparenden Gewinnung nicht Rechnung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Meiner Meinung nach fördert er stattdessen sogar den Flächenverbrauch. Die Anhebung der Versorgungszeiträume bewirkt eine noch höhere Flächenausweisung(nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf ca. 300 ha im Regionalplanungsgebiet Düsseldorf). Die Privilegierung nach § 35 BauGB und die wegfallende Steuerung bewirken, dass zahlreiche Anträge auch weit über den Versorgungszeitraum des Landes entwicklungsplans hinaus gestellt werden können. Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gern. Ziel 9.2-2, wegen fehlender Anreize zur Rohstoffeinsparung wie durch Baustoffrecycling, z.B. wegen einer Sicherung von Ausbeutungsmenge ohne Prüfung, wozu der Kies benutzt wird - ob etwa für notwendige Bauvorhaben vor Ort oder schlicht zum Export und damit ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken.	Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Der LEP enthält die Vorgaben für die planerische Rohstoffsicherung, die von der Regionalplanung umgesetzt werden. Die konkrete Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in den dem LEP nachgelagerten Planungsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene. Dabei sind auch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei den jeweiligen Verfahren können auch die örtlichen Belange eingebracht werden. Letztlich werden in den Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren konkrete Auswirkungen eines Abgrabungsvorhabens zu prüfen sein.
Beteiligter: 1193 **ID: 2248 Schlagwort: k.A.**	
9.2.-3 Ziel Fortschreibung Mit dem Rohstoff-Monitoring des geologischen Dienstes und der Bezirksregierung steht doch schon heute ein objektives Instrument zum Verbrauch und damit auch zur Fortschreibung des Regionalplanes zur Verfügung, so dass es bei der bisherigen Regelung bleiben kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die

	Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Durch das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW erhalten die Regionalplanungsbehörden genaue Kenntnis über die Reserve der regionalplanerisch gesicherten Rohstoffe. Damit wird für den Planer erkennbar, wenn sich die Rohstoffreserve der Untergrenze für die Fortschreibung nähert und Handlungsbedarf für Planänderungen entsteht.

Beteiligter 1206

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1206 **ID: 2520 Schlagwort: k.A.**	
In dem neuen LEP-Entwurf von 2018 wird ausführlich über die Mechanismen für die geplanten Vorranggebiete für die oberflächennahe Rohstoffgewinnung berichtet. Kapitel 09.2. Das Thema hat viel regionale Unruhe erzeugt, insbesondere im Kreis Wesel. • Es ist gut, wenn die planerische Perspektive für eine Versorgung auf 25 Jahre erhöht wird. 20 Jahre im Bereich Lockergesteine 8also Kies) sind zu gering. • Es ist gut, wenn keine generelle Konzentrationszonenplanung vorgesehen wird, sondern dies nur im konfliktträchtigen Ausnahmefall geschehen soll. Also Vorranggebiete im Normalfall. Ich bedaure, dass in 9.2.4 (bzw. jetzt 9.2.5) die Formulierungen zur Nachfolgenutzung unverändert bleiben. Faktisch werden dort ja nur Hochwasserschutz/Retention und/oder die Schaffung zusätzlicher Freizeitflächen als Möglichkeiten zur Schaffung von gesellschaftlichem Mehrwert genannt. Das Ziel `naturräumliche Aufwertung` bleibt vage formuliert. Das Thema zusätzliche Naturschutzflächen bleibt nicht ausgesprochen. Und der Hinweis auf verfügbare Verfüllmengen (nach der Stilllegung der heimischen Steinkohle eingeschränkt) ist faktisch restriktiv bzw. die Rechtfertigung, dass es wenig Alternativen zu zusätzlichen `Baggerseen` gibt. Und dies akzeptiert wird. Ich hätte es begrüßt, wenn das Ziel `hochwertige, naturnahe Folgenutzung` deutlicher in dem neuen LEP-Entwurf formuliert worden wäre. Dann erledigt sich vieles an kommunalen Konflikten, die jetzt kommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen zum Ziel 9.2-5 wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die bei dem LEP-Entwurf inhaltlich unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des

	Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1199

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1199 **ID: 2423 Schlagwort: k.A.**	
Durch die geplanten Änderungen wird der Flächenverbrauch in NRW erweitert, die Ausbaumöglichkeiten im Bereich erneuerbare Energiegewinnung hingegen verringert. Die Klimakatastrohe und das Artensterben und der Verlust urbarer Böden schreiten voran. Dieses wird durch die Planänderungen verstärkt. Damit wird aufgrund kurzfristiger wirtschaftlicher Vorteile die Lebensgrundlage der Menschen weiter vernichtet. Landwirtschaftliche Flächen gehen weltweit in großem Massstab verloren. Auch NRW gehört zu den Gebieten, in denen langfristig noch Möglichkeiten zur Nahrungsproduktion verbleiben könnten. Durch die verstärkte Nutzung als Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen werden urbare Böden langfristig unfruchtbar gemacht. Lebensräume gehen verloren und der Rückgang an Arten aber auch an Individuen führt zu weiteren Verlusten an Biodiversität und Stabilität des Ökosystems. Durch zunehmende Versiegelung nimmt der Boden weniger Wasser auf. Die Folgen der durch die Klmakatastrophe verstärkt auftretenden Starkregenfälle werden damit verstärkt. Versiegelte und bebaute Flächen heizen sich stärker auf und verstärken die Tendenz zu Hitzeerkrankungen bei steigenden Temperaturen in den Sommern. Durch die Behinderung des zügigen Ersatz von fossilen Energieträgern durch Windkraftanlagen wird die Klimakatastrophe befeuert und alle erklärten Klimaschutzziele und -verpflichtungen ad absurdum geführt. Damit wird auch ein funktionierender internationaler Klimaschutzes verhindert, da dieser darauf beruht, dass eklärte Einsparungen an CO2-Äquivalenten von allen Parteien erreicht werden. Wenn sich einzelne Partner zudem mit so hohem Pro-Kopf-Ausstoss wie NRW aus der Verantwortung schleichen, kann Verbindlichkeit nicht entstehen. Die Landesregierung trägt mit dem Entwurf der Änderungen des LEP also wissentlich und ohne Not aus pekuniären Gründen zu Tod und Elend von Menschen in NRW und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Die Anregungen betreffen teilweise Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind. Des Weiteren werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.

Weltweit bei. Die Planänderungen könnten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bewerten sein. Da hier eine Reihe von bereits vorgenommenen Anpassungen zurückgenommen werden mit dem Ziel aus kurzfristigen wirtschaftlichen Vorteilen politisch Profit zu schlagen. Dabei wird der Schaden und Tod vieler Menschen billigend in Kauf genommen.	

Beteiligter 1283

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1283 **ID: 3087 Schlagwort: k.A.**	
Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen. Dass die Landesregierung das Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln, ohne sachliche Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass es ihr einzig um sachgrundlose, ideologiegetriebene Symbolpolitik geht. Nationalparke stellen eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es verwundert Fachleute, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfraktionen bisher unbekannt waren. Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW.* Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform. * Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im

Betriebs durch über die BIMA realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auftun. Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern. Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!	Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf. Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten. Auch die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die

	Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz ist von der geplanten Änderung des LEP nicht betroffen. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest. Zur Frage der Rechtskonformität der Planänderung ist anzumerken, dass gemäß § 7 Abs. 7 ROG Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden können. Es obliegt insoweit der Landesregierung, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen auch zeitnah innerhalb des LEP umzusetzen.

Beteiligter 1240

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1240 **ID: 3003 Schlagwort: k.A.**	
Im Rahmen der Bürgerbeteiligung möchte ich als Bürger der Stadt Detmold einen Antrag stellen. Ich beantrage die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oettembrede" als Acker- bzw. Naturflächen zu belassen, Sie sind von der Stadt Detmold als Gewerbegebiete geplant. An dieser Stelle sind aber keine Gewerbeflächen mehr realisierba.rDeshalb sollen die benannten Flurstücke aus dem LEP als geplante Gewerbeflächen herausgenommen werden. In der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen gibt es bereits viele Gewerbebetriebe aber auch bereits Gewerbebrachflächen. Dennoch sollen neue Gewerbebauten entstehen, auf dringend benötigten Acker- und Naturflächen. Die Landwirte brauchen Ackerflächen mit guten Böden. Die benannten Flurstücke verfügen über die beste Bodenqualität in Lippe. Müssen solche wertvollen Böden versiegelt werden? Die Anwohner der Region leiden unter den Emissionen durch Verkehr und Gewerbe. Mehr ist ihnen nicht zuzumuten. Dieses Argument stützt das Oberverwaltungsgericht Münster, das einer Klage gegen den Bebauungsplan "Balbrede" statt gegeben hat (Aktenzeichen 2D67/17.NE). Die Unternehmen wollen nur in den Detmolder Westen, sagen die Politiker. Kann das über der Gesundheit von den Bürgerinnen und Bürgern stehen, zumal hier viele Kinder leben? Der Trockenheit mit Ernteeinbußen und Waldbränden aufgrund des Klimawandels muss begegnet werden. Flächenversiegelung fördert das Fortschreiten des Klimawandels. Deshalb darf an dieser Stelle keine Versiegelung erfolgen, die die Feuchtgebiete im Naturschutzgebiet unwiederbringlich und damit das Naturschutzgebiet und die Artenvielfalt zerstören würden. Den nachfolgenden Generationen soll die Heimat und eine Umwelt erhalten bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregfungen wird nicht gefolgt. Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbflächen auszuweisen. Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.

Beteiligter 1092

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1092 **ID: 176 Schlagwort: k.A.**	
Die von der Landesregierung ausgegebene Zielsetzung, die "Akzeptanz für die Windenergie … zu erhalten" geht leider von einer falschen Wahrnehmung aus, denn die Betroffenen von Planungs- oder Baumaßnahmen in diesem Zusammenhang stehen mittlerweile weit überwiegend ablehnend der Windkraft gegenüber. Das hat nicht damit zu tun, dass grundsätzlich eine Stromerzeugung durch Wind abgelehnt wird, sondern vor allem damit, dass Windkraftanlagen in viel zu kleinen Abständen zur Wohnbebauung aufgestellt werden. Die mit Stand vom 17.4.2018 vorgetragene Lösung zur Akzeptanzerhöhung, den "Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten" möglichst einzuhalten, wird an der ablehnenden Haltung der Betroffenen nichts ändern. Dies vor allem aus zwei Gründen: 1. Diesen Abstand als "Möglichkeit" zu formulieren, wird den realen Gegebenheiten und den Interessen der Projektierer keinerlei Einschränkung bedeuten. 2. Die fixe Abstandsgröße entspricht nicht der Entwicklung bei den Bauhöhen von Windkraftanlagen ("immer noch zunehmende Anlagenhöhe"). Deshalb muss diese fixe Größe aufgegeben und statt dessen eine Variable als Faktor (nach dem Beispiel "10-H" von Bayern) verwendet werden. Dass damit die "bedrängende Wirkung" oder "Schattenwirkung" von Windkraftanlagen "generell" ausgeschlossen werden kann, bleibt ebenso zweifelhaft wie die Schutzfunktion solcher Abstände beim Lärm und Infraschall. Betroffene erleben derzeit keine Umsetzung des "Gebots der Rücksichtnahme" und warten auf eine sichere Darstellung eben dieser Interessen. Ein Aspekt zur Förderung der Akzeptanz wäre	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und

deshalb die Formulierung: Der Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung beträgt midestens das Zehnfache der Gesamtanlagenhöhe.	der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: 1092 **ID: 177 Schlagwort: k.A.**	
Die Formulierung der Landesregierung zu 10.2-3 (Seite 60) ist unklar: "Ein pauschalierter Vorsorgeabstand von [] ist in Abwägungsentscheidungen … zu berücksichtigen" Hier fehlt die akzeptanzerhöhende Angabe bei [], denn so werden weder Planungsbehörden, erst recht aber kein Anwohner planungssicher mit der Windkraft umgehen können. An dieser Stelle sollte eine Variable nach dem Beispiel aus Bayern Verwendung finden: "Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von mindestens dem Zehnfachen der Gesamtanlagenhöhe ist in Abwägungsentscheidungen … zu berücksichtigen"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und

	der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: 1092 **ID: 178 Schlagwort: k.A.**	
Die Formulierung der Landesregierung in Zusammenhang mit dem Aspekt "Repowering" kommt dem Schutzbedürfnis der Anwohner nicht entgegen. Sollte "Repowering" durchgeführt werden, werden in der Regel die Anlangenhöhen vergrößert. Die für bestehende "Altanlagen" vielleicht eingehaltenen Schutzabstände wären mit einer Vergrößerung der repowerten Anlagen hinfällig. Aus diesem Grund muss hier unbedingt eine sichere Abstandsregelung formuliert werden: Durch "Repowering" ggf veränderte Gesamthöhe der Windkraftanlage führt zu einem größeren Abstand der repowerten Anlage mit mindestens dem Zehnfachen der neuen Gesamtanlagenhöhe. Deswegen muss ggf. ein neuer Standort der repowerten WIndkraftanlage gefunden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen

	unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Beteiligter 1147

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1147 **ID: 936 Schlagwort: k.A.**	
Ich wende mich hiermit gegen Teile des LEP und möchte insbesondere einem forcierten Kiesraubbau auf der Bönninghardt in Alpen widersprechen. Ich hoffe auf angemessene Beurteilung der Sitaution!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1147 **ID: 935 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen den Einbezug von Alpen-Bönninghardt als Reservegebiet für den Kiesabbau!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Die Entscheidung, welche Reservegebiete in die Erläuterungskarte aufgenommen werden, liegt beim regionalen Planungsträger.

Beteiligter 1061

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1061 **ID: 38 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen einen weiteren Ausbau und oder Verlängerung der Start- u. Landezeit. Jedesmal wird ein Ausbau bzw. Änderung der Start u. Landezeit mit wirtschaftl. Gründen begründet und dennoch hat der Flughafen Dortmund ständig eine negative Bilanz. Geldverbrennung pur! Desweiteren brauchen Mensch und Natur auch mal Ruhe. Lärm macht Krank. Lärm bedeutet für den Körper Stress. Auch wenn dieser nur unbewusst wahrgenommen wird. Desweiteren werden vom Flughafen Lärmschutzmassnahmen nur widerspenstig erfüllt. Ich wohne direkt an der Einflugsschneise, wenige Meter genau daneben. Neue Fenster gibt es nicht obwohl ständig Flugzeuge über unser Grundstück, neben dem Flugorridor (offenbar innerhalb der Toleranz) fliegen. Im Garten versteht man bereits kein Wort mehr wenn ein Flieger über einen hinwegfliegt. Meine Familie und ich werden von der Eisenbahn, Autobahn und (Flugzeug) rund um die Uhr beschallt. Was Ruhe bedeutet erfährt man erst wenn man nach langer harter Arbeit mal 1-2x im Jahr in den Urlaub fahren kann. Nicht mal fliegen. Flugurlaub mittlerweile zu teuer für eine Familie. Auch ein weiterer Wertverlust der anliegenden Häuser u. Wohnungen ist für die Eigentümer nicht hinnehmbar. Der aktuelle stand des Flughafen hat die Toleranzgrenze erreicht. Kein weiterer Ausbau! Egal von was!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Im Sinne einer dezentralen Flughafeninfrastruktur soll mit Ziel 8.1-6 eine bedarfsgerechte wirtschaftliche Entwicklung an einzelnen Standorten nicht beschränkt werden. Mit Ziel 8.1-6 werden aber keine Ausbaumaßnahmen oder Kapazitätsänderungen für einzelne Flughäfen festgelegt. Der Bedarf wird von der Obersten Luftfahrtbehörde beurteilt. Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ausreichend im LEP dargestellt. Ein Bedarf für weitergehende Regelungen, die durch den raumordnerischen Regelungsgehalt nicht abgedeckt sind, wird nicht gesehen.

Beteiligter 1102

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1102 **ID: 257 Schlagwort: k.A.**	
Streichung des Nationalparks Senne Von den Freidemokraten erwarte ich nichts anderes, aber ich kann es nicht fassen, dass Christdemokraten, die eigentlich der Achtung vor Gottes Schöpfung verpflichtet sind, der Industrie auf Kosten der eh bereits vergewaltigten Natur Vorrang bieten wollen. Prof. Klaus Töpfer scheint einer der wenigen in dieser Partei zu sein, dem die Folgen von Landverbrauch, Erderwärmung, Wasser- und Luftverseuchung, Insekten- und Vogelsterben, ernsthaft nachdenklich stimmen. Aber auch Ihre Nachkommen werden das ausbaden müssen, liebe Christdemokraten, Es mag verlockend sein, der Vorgängerregierung eins auszuwischen, aber ist es nicht verantwortungsvoller, den kleinen Rest noch weitgehend unberührter und außergewöhnlich artenreicher Natur endgültig vor dem Zugriff kommerzieller Interessen zu schützen? Nur ein Nationalpark Senne kann die Lösung sein. Ihn aus den LEP zu streichen, betrachte ich als einen weiteren tätlicher Angriff auf Gottes Schöpfung. Ich fordere die NRW-Landesregierung auf, den Nationalpark Senne nicht aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den

	Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Beteiligter 1103

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1103 **ID: 259 Schlagwort: k.A.**	
Mein Einwand gegen die Streichung des Nationalparks Senne aus dem LEP Wasser- und Luftverseuchung, Erderwärmung, Insekten- und Vogelsterben, Massentierhaltung und Landverbrauch sind nicht zu übersehen und fordern uns zum Einhalt auf. Ich bitte alle Mitglieder des NRW-Landtags, die wertvolle Naturlandschaft Senne auch nicht ansatzweise aus dem Schutz zu nehmen. Besonders Christdemokraten sollten helfen, Gottes Schöpfung zu bewahren. Die Ausweisung zum Nationalpark betrachte ich als einzige Lösung, unseren Nachkommen – und auch Ihren - ein Stück weitestgehend heiler und unberührter Natur zu hinterlassen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten

	zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Beteiligter 1192

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1192 **ID: 2219 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Ein Streichen des Grundsatzes, den Flächenverbrauch auf 5 Hektar zu minimieren, halte ich für inakzeptabel. Bereits diese Kompromisslösung löst nicht das fortschreitende Problem der weitergehenden Umweltzerstörung von wichtigen Habitaten. Lediglich ein gänzlicher Verzicht auf zusätzlichen Flächenverbrauch wäre ein Schritt in die richtige Richtung. Auch auf Bundesebene wurde bereits die Notwendigkeit der Reduktion erkannt und das Ziel von 30ha pro Tag über die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ausgegeben. Gerade für die Landwirtschaft ist der zunehmende Flächenfraß schmerzlich und existenzbedrohend. In Anbetracht steigender Missernten durch Überschwemmungen, Bodenerosion, anhaltende Nässe oder länger werdende Dürreperioden kann auf wichtige landwirtschaftliche Flächen nicht verzichtet werden. Ganz besonders nicht, wenn in einigen Siedlungsbereichen diverse Flächen zwar überplant sind und zur Verfügung stehen, aber gar nicht genutzt werden – wohl auch auf absehbare Zeit nicht. Daher sollte aus meiner Sicht nicht hinter das ohnehin nicht weitreichende 5ha Ziel zurück gefallen werden. Diese Änderung kann ich also nur ablehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).
Beteiligter: 1192 **ID: 2220 Schlagwort: k.A.**	
Die komplette Streichung der Aufstellung und Nutzung von Windenergieanlagen im Wald scheint mir nicht sinnvoll zu sein. Bereits jetzt kann nicht jeder Bauwillige in jedem Wald eine Anlage errichten. Jedoch gibt es weniger wertvolle Nutzwaldbestände, in deren Areal eine Errichtung abzuwägen ist, sofern die ökologische Funktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück.

In Kombination mit angedachten, völlig unrealistischen Abstandsvorderungen von bis zu 1500m seitens der Landesregierung, stellt diese Planung eine Abkehr von notwendigen Ausbauzielen dar. Zumal dies auch erst im Bundesbaugesetz geändert werden müsste. Daher kann ich diese Planungen nur als vollkommen verfehlt ablehnen.	Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1192 **ID: 2221 Schlagwort: k.A.**	
Die geplante Änderung im Bereich Abbau nicht-energetischer Rohstoffe ist für meine Begriffe ein Freifahrtschein für ungeordnete, großflächige Entnahmen und Landschaftszerstörung. Eine Regionalplanung sollte doch gerade als Instrument der Steuerung dienen und nicht einzelne Unternehmen begünstigen. Auch die Verlängerung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre ist hier diesem Ziel nicht dienlich. Daher kann ich diese Änderungen nur in Gänze ablehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: 1192 **ID: 2222 Schlagwort: k.A.**	

Für angrenzende Kommunen und Unternehmer mag es erstrebenswert sein, sich weitere Flächen in der Senne zu sichern. Im Sinne des Artenreichtums auf den wertvollen Sennefläche ist hiervon aber dringend Abstand zu nehmen! Auch der Tourismus in der Region würde von einem Nationalpark deutlich profitieren. Wichtig ist das größtenteils naturbelassene Areal allein schon für die immer wichtiger werdende sichere Trinkwasserversorgung im Gesamtgebiet Bielefeld+Hochstift Paderborn. Eine Flächenversiegelung oder auch intensive Landwirtschaft auf dem Gebiet des jetzigen Truppenübungsplatzes würde die Trinkwasserversorgung aus einwandfreiem Grundwasser klar beeinträchtigen. Daher kann ich die Herausnahme des Nationalparks Senne aus dem LEP ebenfalls nur ablehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen ihrerseits nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht umzusetzen. ie naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage

	für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Auch die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz wird sich aufgrund der geplanten Änderung des LEP nicht verändern; der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.
Beteiligter: 1192 **ID: 2223 Schlagwort: k.A.**	
Abschließend muss ich feststellen, dass in vielen Punkten hinter die mühselig erreichten Kompromisse des jetzigen LEP zurück gefallen werden soll – teils dramatisch. Der jetzige LEP stellt ja bereits einen schmerzlichen Kompromiss zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Umweltschutz dar, bei dem der Umweltschutz allzu häufig zu kurz kommt. Es darf keinesfalls noch hinter die derzeitigen Zielsetzungen zurück gefallen werden!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt.

Beteiligter 1119

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1119 **ID: 605 Schlagwort: k.A.**	
Abstandsauflagen zu Wohnbebauung müssen ausdrücklich auch für Dörfer gelten. Die Zusammenfassung von Windrädern zu Windfarmen darf keine Abschwächung der Anwohnerrechte nach sich ziehen. Umwelt- und Artenschutzgutachten müssen die, teilweise massive Änderung der Landschaft durch die letzten Sturmereignisse neu mit berücksichtigen. Durch "Frederike" sind ganze Wälder verschwunden. Die bisherigen Gutachten zu Schallausbreitung, Vogelschutz usw. basieren insb. in Ostwestfalen auf grundlagen, die es so in der Landschaft gar nicht meht gibt. Deshalb müssen diese Gutachten neu erstellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen

	umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Beteiligter 1153

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1153 **ID: 932 Schlagwort: k.A.**	
Im aktuell geltenden Rogionalplan ist die rd. 18.5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninhardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agraarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erhohlung. Der Entwurft des LAndesentwicklungsplans NRW stellt diese Fläche als Voranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Diese Form der Trockenausgrabung würde die landwirtschaftliche Nutzung unmöglichmachen und die Natüröiche Umgebung der Bönninghard zerstören. Ich spreche mich daher ausdrücklich gegen jede Form der weiteren Ausnutzung und Auskiesung des Boden hier auf der Bönninghardt aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1140

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1140 **ID: 940 Schlagwort: k.A.**	
Ich stimme nachdrücklich gegen eine Auskiesung in 46519 Alpen- Bönninghardt da eine unzumutbare Lärm, Staub und Verkehrsbelastung zu erwarten ist. Weiterhin rechne ich mit einer Wertminderung meines Haus/ Grundbesitzes erbaut in 2012.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1151

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1151 **ID: 934 Schlagwort: k.A.**	
Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken. Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser neiderrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll. Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von

Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein. Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet. Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern erhält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam. Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten,	Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen. Wir bitten auch um die aktive Einbindung	

Beteiligter 1152

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1152 **ID: 933 Schlagwort: k.A.**	
Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken. Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser neiderrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll. Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von

Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein. Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet. Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern erhält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam. Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen. Wir bitten auch um die aktive Einbindung in das weitere Beteiligungsverfahren.	Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1143

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1143 **ID: 938 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen den neuen Plan zum Kiesabbau am Niederrhein	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums wird festgehalten, da sie mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe ermöglicht. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Auch an der aiusweiosung von Reservegebieten wird festgehalten.

Beteiligter 1207

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1207 **ID: 2573 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit erheben wir Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2, des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP. Wir sehen unsere betriebliche Existenz bedroht. Seit 1964 haben meine Eltern hier einen Geflügelberieb mit Selbstvermarktung aufgebaut, den wir in zweiter Generation weiterführen. Da wir unser Geflügel selbst aufziehen und schlachten, melden wir bedenken an, dass die Wasserqualität unseres Hausbrunnens negativ beeinträchtigt wird. Unser Wasser wird regelmäßig durch das Labor Dr. Berns Neukirchen-Vluyn untersucht und die Ergebnisse an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Bei nicht Erfüllung der gesetzlich Vorgeschrieben Parameter wird unser Betrieb automatisch geschlossen. Weil Nassauskiesung immer zu einem Verlust des Bodens führt als wasserspeicherndes und wasserreinigendes Element. Regenwasser dringt ungefiltert in die Grundwasserregion und kann zu einer Schadstoff Belastung unseres Grundwasser führen. Durch den Schwerlastverkehr wird das gefahren Potenzial beim Einbiegen in unsere Straße für Verkehrsteilnehmer und somit auch für unsere Kunden erhöht. Außerdem befürchten wir eine stark erhöhte Lärm- und Staubimmission die unsere Lebensqualität negativ beeinflussen wird Wir möchten das der Dachsbruch mit seinen Feldern und idyllischen Feldhainen und Gehölzstreifen sowie Waldabschnitten so bestehen bleibt. Das Naherholungsgebiet wird von vielen Radfahrern und Spaziergängern genutzt, weil man hier noch Rehe, Fasane, Feldhasen, Rebhühner, Wachteln, Feldlerchen, Wachholderdrosseln und im Frühjahr Kiebitze beobachten kann Wir fordern Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit

	Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1260

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1260 **ID: 3042 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil mit dem Familienhof unsere Existenzgrundlage zerstört werden würde und uns unsere einmalige Heimat inkl. Fauna und Flora genommen würde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1260 **ID: 3043 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen eine Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, wegen einer Sicherung von Ausbeutungsmenge ohne Prüfung, wozu der Kies benutzt wird – ob etwa für notwendige Bauvorhaben vor Ort oder schlicht zum Export und damit ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die

	Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.

Beteiligter 1086

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1086 **ID: 156 Schlagwort: k.A.**	
Wir beantragen, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen Werkzeuge an die Hand zu geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren. Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW möchten wir erreichen, dass das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW uneingeschränkt legalisiert werden kann. Dadurch könnte dringend benötigter, geeigneter Wohnraum für mehrere zehntausend betroffene Bürgerinnen und Bürger dort erhalten bleiben, wo er bereits vorhanden ist und teilweise bereits seit Jahrzehnten genutzt wird. Die Änderung des LEP NRW soll gemäß dem zugehörigen "Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie" u. a. dort geeigneten und bezahlbaren Wohnraum schaffen, wo er dringend benötigt wird. Dabei soll den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen und die nachfolgenden Generationen durch die Begünstigung langfristig bezahlbarer Infrastrukturen bedacht werden. Aus unserer Sicht wäre es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits vorhanden ist, d. h. in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in ganz NRW! Ca. 50.000 Bürgerinnen und Bürger wohnen heute überwiegend dauerhaft in diesen Gebieten. Die Legalisierung dieser dauerhaften Wohnnutzung würde den aktuellen, nicht geplanten Belastungen des - auch in ländlichen Gebieten - sehr angespannten Wohnungsmarktes entgegenwirken. Der aktuell geltende LEP vom Februar 2017 greift unter Punkt 6.6-2 Ziel "Standortanforderungen der Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung aber nicht gefolgt. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Von dem Beteiligten liegt eine identische Stellungnahme unter ID 3076 bei Ziel 6.6-2 vor. Zur Erwiderung siehe ebenda.

auf S. 58 zwar das Thema des dauerhaften Wohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten auf, ohne sich jedoch mit der Problematik umfassend und konstruktiv im Sinne der dauerhaft in den bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten wohnenden Bürgerinnen und Bürger auseinanderzusetzen, die dort ihren Erst- bzw. alleinigen Wohnsitz genommen haben. Auch in der Synopse vom 17. April 2018 wird der entsprechende Passus nur um das Wort "neue" ergänzt. Zitat: "In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern." Entgegen der ursprünglichen Konzeption werden zahlreiche Erholungssondergebiete auch aufgrund widersprüchlicher Gesetze (Stichworte: BauGB / BauNVO vs. Melderecht NRW) seit vielen Jahren vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Häuser in Ferienhausgebieten sind aufgrund der Vorgaben bereits zwingend zum dauerhaften Wohnen ausgelegt. Aber auch in zahlreichen Wochenendhausgebieten wurden Häuser realisiert, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Größe und Ausführung der Gebäude sowie die vorhandene Infrastruktur ermöglichen ein dauerhaftes Wohnen in bezahlbarem Wohnraum, welches von den Eigentümern - teilweise seit Jahrzehnten - mit Duldung bzw. zum Teil sogar mit Unterstützung und zum Vorteil der Kommunen praktiziert wird. Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Situation im Mai 2017 bereits mit einer Änderung des Baugesetzbuches durch Ergänzung des § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan um den Absatz 7 reagiert: "(7) Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der	

Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt." In der Drucksache 18/11439 des Bundestages vom 08.03.2017 wird ergänzend ausgeführt: "Erholungssondergebiete nach § 10 BauNVO sind konzeptionell für das Erholungswohnen vorgesehen. Durch § 12 Absatz 7 BauGB soll eine klarstellende Regelung geschaffen werden, um sich mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch auf diesem Wege auseinandersetzen zu können. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB kann eine Möglichkeit sein, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden (§ 12 Absatz 3 Satz 2 BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulassung der Wohnnutzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dürfte bei den Begünstigten zu Bodenwertsteigerungen führen. Im Durchführungsvertrag (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB) hat sich der Vorhabenträger ganz oder teilweise zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten." Der vorletzte Satz verkennt jedoch die Tatsache, dass aufgrund des von den Behörden jahrzehntelang "inoffiziell" geduldeten Dauerwohnens in den Erholungssondergebieten bereits entsprechende Bodenwertsteigerungen erfolgt sind. Grundstücke und Gebäude wurden aufgrund der langfristigen "Duldung" durch die Behörden auch in Wochenendhausgebieten u. a. als Einfamilienhäuser verkauft und	

auch steuerlich so bewertet. Gleichzeitig stiegen die Schlüsselzuweisungen zum Vorteil der Kommunen durch die "Erhöhung" der Einwohnerzahl. Hinsichtlich der Anwendung des neuen § 12 Abs. 7 BauGB und auch anderer Lösungsansätze wird heute jedoch seitens der zuständigen Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörden auf § 1 Abs. 4 BauGB ("Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen") verwiesen, d. h. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB darf den gültigen Zielen des Landesentwicklungsplanes und des jeweiligen Regionalplanes nicht widersprechen. Des Weiteren wird auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008 zur "Umwandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen" verwiesen. Damit wird die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur grundsätzlichen Lösung des Problemsim Sinne der Bevölkerung verhindert. Viele Erholungssondergebiete liegen in einem in den Regionalplänen als Freiraum überplanten Bereich, der nicht an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt. Die Umwandlung dieser Gebiete in Wohnbauflächen ist daher gemäß dem Erlass von 2008 oft nicht möglich, da dort als eines von drei kumulativ anzuwendenden Kriterien das "Unmittelbare Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO" gefordert wird und zwar selbst dann, wenn das Gebiet bereits heute vollständig erschlossen ist und über eine ausreichende Infrastruktur verfügt (zweites Kriterium). Umzuwandelnde Erholungssondergebiete sollen des Weiteren als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan ausgewiesen werden und ein entsprechender Flächentausch gemäß LEP 95-Ziel BIII.1 23/1.24 erfolgen ("Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische	

Grünfläche umgewandelt wird.). Das letzte Kriterium verkennt die Tatsache, dass solche Gebiete in der Regel nicht die notwendige Größe zur Ausweisung als ASB erfüllen, insbesondere nicht nach den Festlegungen im aktuellen LEP von 2017. Auch ist es für die Kommunen schwierig bis unmöglich, entsprechende Flächen zum Tausch bereitzustellen, da auch neue Baugebiete angrenzend an einen ASB nur begrenzt in den (neuen) Flächen-nutzungsplänen ausgewiesen werden konnten und können. Diese Flächen wurden für den zukünftigen Bedarf berechnet und nicht für die möglicherweise "erzwungene" Umsiedlung einer größeren Personengruppe innerhalb eines Gemeindegebietes. Wie bereits ausgeführt, wird in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in NRW heute bereits überwiegend dauerhaft gewohnt, so dass allein in NRW über 50.000 Einwohner von dem Erlass und den zugehörigen Regelungen betroffen sind. Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung stellt sich dieser zwischen dem Petitionsausschuss des Landtages und der damaligen Landesregierung ausgehandelte Kompromiss von 2008 heute als "Verhinderungserlass" dar. Und es kommt noch schlimmer. Hierzu sei auf die in der Niederschrift der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November und Dezember 2009 dargelegten Konsequenzen verwiesen, die bei den Sondererholungsgebieten zum Tragen kommen sollen, die den genannten Kriterien des Erlasses von 2008 nicht entsprechen: Zwischen dem Petitionsausschuss des Landtags und der Landesregierung besteht Einvernehmen dahingehend, dass es in den Fällen, in denen eine Änderung der Bauleitplanung nicht in Betracht kommt, weil die im Erlass des MWME genannten Kriterien nicht erfüllt sind, Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Wochenendhäusern zum Dauerwohnen mittelfristig aufgegeben wird, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen. Es wird nicht verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörden unveranlasst Nachforschungen anstellen, um in den Wochenendhausgebieten Dauerwohnnutzungen zu ermitteln. Erfahren sie	

jedoch, dass Wochenendhäuser zum Dauerwohnen genutzt werden, müssen sie ordnungsbehördlich tätig werden. Grundsätzlich ist die unrechtmäßige Nutzung innerhalb eines Zeitraums aufzugeben, innerhalb dessen zumutbar eine andere Wohnung gefunden werden kann. Dies trifft vor allem für die Mieter von Ferien- bzw. Wochenendhäusern zu. Die Frist kann in begrenztem Umfang verlängert werden, wenn auf Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsverfügung verzichtet wird; hier kann die durchschnittliche Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz zu Grunde gelegt werden. Im Falle illegaler Nutzung durch die Eigentümer kann es darüber hinaus in Betracht kommen, noch längere Fristen bis zur Aufgabe der Wohnnutzung zuzulassen, auch um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. In Betracht kommen Gründe, die in der Person der Betroffenen liegen, wie z.B. hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand o.ä., in begrenztem Umfang auch ein Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung, etwa, wenn die zuständige Gemeinde zum Anmelden des Erstwohnsitzes aufgefordert hat. Auch, wenn sich danach im Einzelfall sehr lange Duldungsfristen ergeben sollten, kommt es keinesfalls in Betracht, dass Ferien- oder Wochenendhäuser als Wohngebäude veräußert oder vererbt werden können. Nach dem Melderecht müssen die Meldebehörden die Anmeldung eines Erstwohnsitzes in einem Ferienhausgebiet akzeptieren. Daher ist es sinnvoll, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde dem jeweiligen Einwohnermeldeamt ein Informationsschreiben für die Personen zur Verfügung stellt, die ihren ersten Wohnsitz im Ferienhausgebiet anmelden wollen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Anmeldung zwar nach dem Meldegesetz NRW entgegengenommen werden muss, aber eine Nutzung aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes sollte außerdem an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet werden, damit die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen erfolgen können. Erst jetzt, 10 Jahre nach Inkrafttreten des Erlasses, kommt es verstärkt zur Einführung von Stichtagsregelungen durch die Bauaufsichtsbehörden, die in letzter Konsequenz die	

Vernichtung von bereits bestehendem Wohnraum zur Folge haben. Aber da nicht alle Kommunen gleich handeln und nicht alle Gebiete in NRW von Stichtagsregelungen betroffen sind, könnte auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen. Die derzeitige Fassung des LEP und die daraus abgeleiteten Regionalpläne führen also dazu, dass bereits bestehender Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt "vernichtet" und entwertet wird. Wir schlagen daher vor, dass in den LEP und in der Folge in die Regionalpläne Formulierungen aufgenommen werden, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. jeweils die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 im Rahmen der üblichen Verfahren ermöglicht. Dies soll insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht "unmittelbar angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO" und ohne dass ein entsprechender Flächentausch erfolgen muss. Durch eine einfache Änderung des Textteiles der Bebauungspläne von Ferien- und Wochenendhausgebieten könnte dann das dauernde Wohnen legalisiert werden und dabei der grundsätzliche Gebietscharakter erhalten bleiben, z. B.: "Das Erholungssondergebiet XXX dient zu Zwecken der Erholung. Neben dem Freizeitwohnen in Wochenend- und Ferienhäusern ist auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitzes gem. § 12 Abs. 7 BauGB in diesen Häusern zulässig." Auch wenn nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG von 2008 die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, so bleibt doch festzuhalten, dass zahlreiche Erholungssondergebiete in NRW in der Regel in der heute genutzten Form des Dauerwohnens bereits seit Jahrzehnten in die Gemeinden "integriert" sind. Es soll lediglich eine Legalisierung des dauerhaften Wohnens und nicht die Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgen. Im Gegenteil, sollten diese Wohnnutzungen aufgegeben werden müssen, so müssten an anderer Stelle neue Flächen zusätzlich in Anspruch genommen und bebaut werden, was somit in Summe zu	

einer Verschlechterung der Gesamtsituation (Flächenverbrauch, Schutz der Umwelt usw.) führen würde. Hier sei darauf verwiesen, dass der Wohnungsmarkt aufgrund der massiven Zuwanderung nach Deutschland und der Veränderung der Wohngewohnheiten stark angespannt ist (siehe Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK). Für weitere über 50.000 Bürgerinnen und Bürger müsste bei Untersagung des dauerhaften Wohnens in Erholungssondergebieten zusätzlich neuer Wohnraum geschaffen werden, obwohl dieser in der Realität bereits vorhanden ist. Aus unserer Sicht ist es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits zur Verfügung steht, insbesondere dann, wenn die erforderliche Infrastruktur ebenfalls bereits vorhanden ist. Wir beantragen daher, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen Werkzeuge an die Hand zu geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren.	
Beteiligter: 1086 **ID: 3076 Schlagwort: k.A.**	
Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW möchten wir erreichen, dass das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW uneingeschränkt legalisiert werden kann. Dadurch könnte dringend benötigter, geeigneter Wohnraum für mehrere zehntausend betroffene Bürgerinnen und Bürger dort erhalten bleiben, wo er bereits vorhanden ist und teilweise bereits seit Jahrzehnten genutzt wird. Die Änderung des LEP NRW soll gemäß dem zugehörigen "Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie" u. a. dort geeigneten und bezahlbaren Wohnraum schaffen, wo er dringend benötigt wird. Dabei soll den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen und die nachfolgenden Generationen durch die Begünstigung langfristig bezahlbarer Infrastrukturen bedacht werden. Aus unserer Sicht wäre es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits vorhanden ist, d. h. in den etwa	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges

300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in ganz NRW! Ca. 50.000 Bürgerinnen und Bürger wohnen heute überwiegend dauerhaft in diesen Gebieten. Die Legalisierung dieser dauerhaften Wohnnutzung würde den aktuellen, nicht geplanten Belastungen des - auch in ländlichen Gebieten - sehr angespannten Wohnungs- marktes entgegenwirken. Der aktuell geltende LEP vom Februar 2017 greift unter Punkt 6.6-2 Ziel "Standort-anforderungen der Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus" auf S. 58 zwar das Thema des dauerhaften Wohnens in Ferien- und Wochenendhaus- gebieten auf, ohne sich jedoch mit der Problematik umfassend und konstruktiv im Sinne der dauerhaft in den bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten wohnenden Bürgerinnen und Bürger auseinanderzusetzen, die dort ihren Erst- bzw. alleinigen Wohnsitz genommen haben. Auch in der Synopse vom 17. April 2018 wird der entsprechende Passus nur um das Wort "neue" ergänzt. Zitat: "In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern." Entgegen der ursprünglichen Konzeption werden zahlreiche Erholungssondergebiete auch aufgrund widersprüchlicher Gesetze (Stichworte: BauGB / BauNVO vs. Melderecht NRW) seit vielen Jahren vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Häuser in Ferienhausgebieten sind aufgrund der Vorgaben bereits zwingend zum dauerhaften Wohnen ausgelegt. Aber auch in zahlreichen Wochenendhausgebieten wurden Häuser realisiert, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Größe und Ausführung der Gebäude sowie die vorhandene Infrastruktur ermöglichen ein dauerhaftes Wohnen in bezahlbarem Wohnraum, welches von den Eigentümern - teilweise seit Jahrzehnten - mit Duldung bzw. zum Teil sogar mit Unterstützung und zum Vorteil der Kommunen praktiziert wird. Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Situation	Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten

im Mai 2017 bereits mit einer Änderung des Baugesetzbuches durch Ergänzung des § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan um den Absatz 7 reagiert: "(7) Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt." In der Drucksache 18/11439 des Bundestages vom 08.03.2017 wird ergänzend ausgeführt: "Erholungssondergebiete nach § 10 BauNVO sind konzeptionell für das Erholungswohnen vorgesehen. Durch § 12 Absatz 7 BauGB soll eine klarstellende Regelung geschaffen werden, um sich mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch auf diesem Wege auseinandersetzen zu können. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB kann eine Möglichkeit sein, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden (§ 12 Absatz 3 Satz 2 BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulassung der Wohnnutzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dürfte bei den Begünstigten zu Bodenwertsteigerungen führen. Im Durchführungsvertrag (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB) hat sich der Vorhabenträger ganz oder teilweise zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten." Der vorletzte Satz verkennt jedoch die Tatsache, dass aufgrund des von den Behörden jahrzehntelang "inoffiziell" geduldeten Dauerwohnens in den Erholungs- sondergebieten bereits entsprechende Bodenwertsteigerungen erfolgt sind. Grundstücke und Gebäude wurden aufgrund der langfristigen "Duldung" durch die Behörden auch in Wochenendhausgebieten u. a. als Einfamilienhäuser verkauft und auch steuerlich so bewertet. Gleichzeitig stiegen die Schlüsselzuweisungen zum Vorteil der Kommunen durch die "Erhöhung" der Einwohnerzahl. Hinsichtlich der Anwendung des neuen § 12 Abs. 7 BauGB und auch anderer	für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im

Lösungsansätze wird heute jedoch seitens der zuständigen Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörden auf § 1 Abs. 4 BauGB ("Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen") verwiesen, d. h. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB darf den gültigen Zielen des Landesentwicklungsplanes und des jeweiligen Regionalplanes nicht widersprechen. Des Weiteren wird auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008 zur "Umwandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen" verwiesen. Damit wird die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur grundsätzlichen Lösung des Problems im Sinne der Bevölkerung verhindert. Viele Erholungssondergebiete liegen in einem in den Regionalplänen als Freiraum überplanten Bereich, der nicht an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt. Die Umwandlung dieser Gebiete in Wohnbauflächen ist daher gemäß dem Erlass von 2008 oft nicht möglich, da dort als eines von drei kumulativ anzuwendenden Kriterien das "Unmittelbare Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO" gefordert wird und zwar selbst dann, wenn das Gebiet bereits heute vollständig erschlossen ist und über eine ausreichende Infrastruktur verfügt (zweites Kriterium). Umzuwandelnde Erholungssondergebiete sollen des Weiteren als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan ausgewiesen werden und ein entsprechender Flächentausch gemäß LEP 95-Ziel BIII.1 23/1.24 erfolgen ("Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.). Das letzte Kriterium verkennt die Tatsache, dass solche Gebiete in der Regel nicht die notwendige Größe zur Ausweisung als ASB erfüllen, insbesondere nicht nach den Festlegungen im aktuellen LEP von 2017. Auch ist es für die Kommunen schwierig bis unmöglich, entsprechende Flächen zum Tausch bereitzustellen, da auch neue Baugebiete angrenzend an einen ASB nur begrenzt in den (neuen) Flächennutzungsplänen ausgewiesen werden konnten und können. Diese Flächen wurden für den zukünftigen Bedarf berechnet und nicht für die möglicherweise "erzwungene" Umsiedlung einer größeren Personengruppe innerhalb eines Gemeindegebietes.	Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freiraumanspruchnahmen erhöhen. Bereits der angesprochene Erlass von 2008 zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen. Hinsichtlich Ziel 6.6-2 des bestehenden LEP und des LEP-Änderungsentwurfes ist darauf hinzuweisen, dass gerade die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit eine konsequente landesplanerische Steuerung dahingehend erforderlich gemacht, um die genannten landesplanerischen Ziele zu erreichen. Ziel 6.6-2 soll mit der Steuerung von neuen Standorten von Ferien- und Wochenendhausgebiete auch gewährleisten, dass bei künftigen Fehlentwicklung möglichst dennoch eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglicht werden kann.

Wie bereits ausgeführt, wird in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in NRW heute bereits überwiegend dauerhaft gewohnt, so dass allein in NRW über 50.000 Einwohner von dem Erlass und den zugehörigen Regelungen betroffen sind. Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung stellt sich dieser zwischen dem Petitionsausschuss des Landtages und der damaligen Landesregierung ausgehandelte Kompromiss von 2008 heute als "Verhinderungserlass" dar. Und es kommt noch schlimmer. Hierzu sei auf die in der Niederschrift der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November und Dezember 2009 dargelegten Konsequenzen verwiesen, die bei den Sondererholungsgebieten zum Tragen kommen sollen, die den genannten Kriterien des Erlasses von 2008 nicht entsprechen: Zwischen dem Petitionsausschuss des Landtags und der Landesregierung besteht Einvernehmen dahingehend, dass es in den Fällen, in denen eine Änderung der Bauleitplanung nicht in Betracht kommt, weil die im Erlass des MWME genannten Kriterien nicht erfüllt sind, Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Wochenendhäusern zum Dauerwohnen mittelfristig aufgegeben wird, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen. Es wird nicht verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörden unveranlasst Nachforschungen anstellen, um in den Wochenendhausgebieten Dauerwohnnutzungen zu ermitteln. Erfahren sie jedoch, dass Wochenendhäuser zum Dauerwohnen genutzt werden, müssen sie ordnungsbehördlich tätig werden. Grundsätzlich ist die unrechtmäßige Nutzung innerhalb eines Zeitraums aufzugeben, innerhalb dessen zumutbar eine andere Wohnung gefunden werden kann. Dies trifft vor allem für die Mieter von Ferien- bzw. Wochenendhäusern zu. Die Frist kann in begrenztem Umfang verlängert werden, wenn auf Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsverfügung verzichtet wird; hier kann die durchschnittliche Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz zu Grunde gelegt werden. Im Falle illegaler Nutzung durch die Eigentümer kann es darüber hinaus in Betracht kommen, noch längere Fristen bis zur Aufgabe der Wohnnutzung zuzulassen, auch um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. In Betracht kommen Gründe, die in der Person der Betroffenen liegen, wie z.B. hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand o.ä., in begrenztem Umfang auch ein Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung, etwa, wenn die zuständige Gemeinde zum Anmelden des	Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) können die Bauaufsichtsbehörde aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wird in dem Handeln der Bauaufsichtsbehörden nicht gesehen. Auch ist nicht bekannt, dass die Bauordnungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich willkürlich handeln. Ebenso wenig ist die Festlegung eines Zeitpunktes als Stichtag für das zukünftige Einschreiten einen Verstoß gegen Art. 3 GG (vgl. OVG NRW, Urt. V. 20.04.2016 – 7 A 1367/14). Darüber hinaus sind dem Plangeber selbst aber die in den

Erstwohnsitzes aufgefordert hat. Auch, wenn sich danach im Einzelfall sehr lange Duldungsfristen ergeben sollten, kommt es keinesfalls in Betracht, dass Ferien- oder Wochenendhäuser als Wohngebäude veräußert oder vererbt werden können. Nach dem Melderecht müssen die Meldebehörden die Anmeldung eines Erstwohnsitzes in einem Ferienhausgebiet akzeptieren. Daher ist es sinnvoll, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde dem jeweiligen Einwohnermeldeamt ein Informations- schreiben für die Personen zur Verfügung stellt, die ihren ersten Wohnsitz im Ferienhausgebiet anmelden wollen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Anmeldung zwar nach dem Meldegesetz NRW entgegengenommen werden muss, aber eine Nutzung aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes sollte außerdem an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet werden, damit die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen erfolgen können. Erst jetzt, 10 Jahre nach Inkrafttreten des Erlasses, kommt es verstärkt zur Einführung von Stichtagsregelungen durch die Bauaufsichtsbehörden, die in letzter Konsequenz die Vernichtung von bereits bestehendem Wohnraum zur Folge haben. Aber da nicht alle Kommunen gleich handeln und nicht alle Gebiete in NRW von Stichtagsregelungen betroffen sind, könnte auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen. Die derzeitige Fassung des LEP und die daraus abgeleiteten Regionalpläne führen also dazu, dass bereits bestehender Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt "vernichtet" und entwertet wird. Wir schlagen daher vor, dass in den LEP und in der Folge in die Regionalpläne Formulierungen aufgenommen werden, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. jeweils die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 im Rahmen der üblichen Verfahren ermöglicht. Dies soll insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht "unmittelbar angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO" und ohne dass ein entsprechender Flächentausch erfolgen muss. Durch eine einfache Änderung des Textteiles der Bebauungspläne von Ferien- und Wochenendhausgebieten könnte dann das dauernde Wohnen legalisiert werden und dabei der grundsätzliche Gebietscharakter erhalten bleiben, z. B.:	Gemeinden und Kreisen anhand der dort konkreten Einzelfällen orientierten Konzepte zum ordnungsbehördlichen Einschreiten (u.a. mit Stichtagsregelungen) gegen das Dauerwohnen nicht im Detail bekannt. Sie unterliegen aber auch nicht der Steuerung durch die Landesplanung. Darüber hinaus liegen dem Plangeber keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/ oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf. Mit der LEP-Änderung soll den Kommunen mehr Spielraum gegeben werden, damit sie leichter Flächen u.a. für den Wohnungsbau ausweisen können. Um den Kommunen v.a. auch während der LEP-Änderung mehr Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, verdeutlicht bereits der Erlass "zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018, wie durch längere Planungszeiträume höhere Gesamtflächen für

"Das Erholungssondergebiet XXX dient zu Zwecken der Erholung. Neben dem Freizeitwohnen in Wochenend- und Ferienhäusern ist auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitzes gem. § 12 Abs. 7 BauGB in diesen Häusern zulässig." Auch wenn nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG von 2008 die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, so bleibt doch festzuhalten, dass zahlreiche Erholungssondergebiete in NRW in der Regel in der heute genutzten Form des Dauerwohnens bereits seit Jahrzehnten in die Gemeinden "integriert" sind. Es soll lediglich eine Legalisierung des dauerhaften Wohnens und nicht die Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgen. Im Gegenteil, sollten diese Wohnnutzungen aufgegeben werden müssen, so müssten an anderer Stelle neue Flächen zusätzlich in Anspruch genommen und bebaut werden, was somit in Summe zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation (Flächenverbrauch, Schutz der Umwelt usw.) führen würde. Hier sei darauf verwiesen, dass der Wohnungsmarkt aufgrund der massiven Zuwanderung nach Deutschland und der Veränderung der Wohngewohnheiten stark angespannt ist (siehe Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK). Für weitere über 50.000 Bürgerinnen und Bürger müsste bei Untersagung des dauerhaften Wohnens in Erholungssondergebieten zusätzlich neuer Wohnraum geschaffen werden, obwohl dieser in der Realität bereits vorhanden ist. Aus unserer Sicht ist es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits zur Verfügung steht, insbesondere dann, wenn die erforderliche Infrastruktur ebenfalls bereits vorhanden ist. Wir beantragen daher, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen Werkzeuge an die Hand zu geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren.	Wohnen, Gewerbe und Industrie festlegt und wie in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern neue Wohngebiete zumindest für die ansässige Bevölkerung ausgewiesen werden können. Landes- und Regionalplanung leisten damit ihren Beitrag, damit auf kommunaler Ebene ausreichend Flächen für neuen Wohnraum bereitgestellt werden können. Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung bestehe. Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum

	dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können. Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen. Hinsichtlich dem Argument der Erforderlichkeit zur Neu-Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen wird verkannt, dass eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auch in dem Fall erforderlich wird, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für ein entsprechendes Tourismus- und Freizeitangebot vorhandenen Flächen und führt zu neuen Flächenbedarfen. Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Besteuerung eines Grundstücksverkaufs/-erwerbs in der Zuständigkeit

	der Landesplanung liegt noch die Art und Weise, wie den Gemeinden Schlüsselzuweisungen gezahlt werden.

Beteiligter 1241

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1241 **ID: 3004 Schlagwort: k.A.**	
Derzeit sind die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbrede" als Gewerbegebiete im LEP festgesetzt. Ich stelle den Antrag, dass dieses Flächen weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen genutzt werden und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbeflächen. Die benannten Flurstücke sollen aus dem LEP NRW als geplante Gewerbeflächen herausgenommen werden. Die Bauern brauchen dringend Ackerflächen mit gutem Erdboden. Nach dem Willen der Stadt Detmold sollen in der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen weitere Gewerbeflächen entstehen. Hier gibt es bereits zahlreiche Gewerbeflächen mit z.T. lauten Betrieben. Zu dem Gewerbelärm kommt der Verkehrslärm der B239. Beides belaste die Anwohner und die Artenvielfalt im NSG Oetternbach bereits jetzt. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen den Artenschwund und den Klimawandel. Auch das Oberverwaltungsgericht sieht bei der Realisierung der geplanten Gewerbegebiete hier Schwierigkeiten, wie in der Presse mehrfach zu lesen war. Die Folgen des Klimawandels sind Dürreperioden unter denen die Ernteerträge leiden, auch in NRW. Der Ackerboden auf den genannten Flurstücken ist feuchter als anderorts und deshalb ertragreich und schützenswert. Die Bauern können hier trotz Trockenperiode gute Erträge erzielen. Deshalb dürfen an dieser Stelle keine weitere Gewerbefläche realisiert werden. "Seit gut 10 Jahren fallen In Paderborn jährlich 15% weniger Regen, als im langjährigen Mittel." sagte Michael Bernemann (Chef der Paderborner Wasserwerke) in einem Artikel der Lippischen Landeszeitung ("Jungbäume dürsten nach Wasser" LZ 7./8. Juli 2018, S. 4). Die Stadt Delbrück fordert seine Bürger auf ihre Rasenflächen nicht mehr mit Leitungswasser zu bewässern. Paderborn sieht dafür keinen Anlass, bohrt aber den 10 Brunnen bis 385 Meter Tiefe, um die Wasserversorgung der Bürger sicher zustellen. Auch in der Region um Detmold und Lage sieht es nicht besser aus. Wir brauchen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregfungen wird nicht gefolgt. Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbflächen auszuweisen. Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.

Feuchtgebiete zur Regulation von Klima und Wasserhaushalt und gute Ackerböden, um die Ernährung der Bevölkerung sicher zustellen. Eine weitere Flächenversiegelung würde sich negativ auf die Wasserreserven und auf das Klima auswirken. Naherholung ist für die Anwohner, die bereits durch Emissionen belastet sind, wichtig. Auch deshalb kann ich ihren Protest gegen weitere Gewerbegebiete verstehen und unterstütze ihr Anliegen. Der Weg durch die Felder ist für Radfahrer und Spaziergänger ein Weg in die Ruhe, die sie sonst im Ort kaum finden. Ich selber fahre gerne Fahrrad und freue mich auf diese Strecke durch die Felder und das kleine Wäldchen, um mich erholen zu können."Unsere Ohren brauchen Schutz", titelte die Lippischen Landeszeitung (29. Juni 2018, S. 12). "Das Gehör ist sensibel. Was an Geräuschen so auf uns einprasselt. ist im Grunde zu viel des Guten. Straßenlärm, Konzerte Maschinen ..." Man weiß das alles, Untersuchungen dazu gibt es reichlich. Deshalb muss es der politische Wille sein, die Bürger zu schützen. Ihnen Belastungen über den Grenzwerten zu zumuten ist aller Voraussicht nach gesundheitsschädigend und möglicherweise als Körperverletzung einzustufen. Auch dies ist ein Grund warum an der lauten B239 nicht zusätzlich laute Gewerbebetriebe entstehen dürfen. Abschließend weise ich darauf hin, dass es einen Konsens der Parteien darüber gibt, das 5% der Forste in Deutschland sich selber überlassen werden, damit "richtige" Wälder (nicht Forstplantagen) und sogar Urwälder entstehen können ,die wichtig für das Klima sind. Die Oetternbachregion beherbergt solch einen intakten Wald auf dem Weg zum Urwald. Ihn durch versiegelte Flächen zu gefährden wäre fatal und keineswegs nachhaltig. Deshalb dränge ich darauf die Situation vor Ort prüfen und diesem Antrag stattzugeben.	

Beteiligter 1196

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1196 **ID: 2285 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil ich als Eigentümerin verschiedener Grundstücke im betroffenem Bereich um meine Existenzgrundlage fürchte und mittelbar meine Trinkwasserversorgungsanlage durch die Grundwasserverschlechterung beeinträchtigt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: 1196 **ID: 2286 Schlagwort: k.A.**	
Auch halte ich eine Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2 für zweifelhaft, da keinerlei Überlegungen angestellt wurden, ob und inwieweit diese Planung zur Rohstoffsicherung auch tatsächlich erforderlich ist. Der Abbau des Kiesvorkommen würde eine einzigartige Natur-und Kulturlandschaft am Niederrhein zerstören. Wertvolle Ackerfläche ginge verloren und damit auch Arbeitsplätze bzw. ganze Betriebe im landwirtschaftlichen Bereich für immer vernichten. Auch ist nicht nachvollziehbar dass jetzt noch weitere Gebiete für die Kiesgewinnung einbezogen werden obwohl noch vor einigen Jahren die selbe Diskussion geführt wurde. Damals wurden vor allem wegen der fehlenden Geeignetheit der Fläche aufgrund des geringen Kiesvolumens und des Vorhandenseins von großen Mengen von Zwischenmitteln (Ton oder Schluff) weitere Überlegungen dazu eingestellt. Das Kiesvolumen hat sich zwischenzeitlich nicht verändert. Auch wird die mit einer Abgrabung einhergehenden Lärm- und Staubimmissionen für Jahrzehnte auf die im angrenzenden Bereich lebenden Menschen und für die Flora und Fauna sich nachhaltig sehr negativ auswirken. Die Naherholungsfläche zwischen dem Oermter Berg und dem Kloster Kamp würde dadurch unwiderruflich vernichtet. Die Resourcen der Erde werden in unerträglichem Ausmaß ausgebeutet, um die schier unstillbare Gier des Menschen zu bedienen, weit über den wirkliche Bedarf hinaus. Dafür stelle ich meine Ackerflächen nicht zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit

	Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten

	Praxis in NRW.

Beteiligter 1191

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1191 **ID: 2224 Schlagwort: k.A.**	
Im Rahmen des LEP sollen u.a. auch durch vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren zusätzliche Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlung im Rheinischen Revier (RR) ermöglicht werden, um den Strukturwandel zu forcieren. Grundsätzlich ist eine frühzeitige Ansiedlung neuer, zukunftsfähiger Branchen im RR zu begrüßen, um Ausgleiche zur immer kleiner werdenden Braunkohle-Industrie zu schaffen. Gegen einen weiteren Flächenverbrauch in Verbindung mit vereinfachten Genehmigungsverfahren erhebe ich jedoch meinen Einwand. Hintergrund: • Für die Förderung, Verstromung und Verarbeitung der Braunkohle sowie für die Rekultivierung sind enorme Flächen im Gebrauch (Tagebaue, Kraftwerke, Verarbeitungsbetriebe, Infrastruktur, Umsiedlungsflächen, etc.) • Das erste Kraftwerk ist in der Sicherheitsreserve, weitere folgen in Kürze - die Dauer der Sicherheitsreserve und damit die Nutzung von Flächen für Kraftwerke ist begrenzt • Aktuell wird der Kohleausstieg verhandelt - mit einem früheren Ausstieg als 2045 ist zu rechnen - mit Auswirkung auf vorbereitete Flächen rund um Tagebaue Hambach und Garzweiler • Bei früherem Kohleausstieg sind im Bereich Tagebau Hambach die Umsiedlungsorte Morschenich und Manheim mit hervorragender Infrastruktrur und Anbindung an Verkehrswege alternativ zu nutzen - Darüber hinaus würden je nach Aufstiegsdatum weitere große Flächen verfügbar sein, die in Szenarien ermittelt werden können) • Vereinfachte und beschleunigte Verfahren gehen dagegen zu Lasten Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutz (letzteres z.B. durch Emissionen Lärm, Licht, Feinstaube, etc.)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW. Die Umsetzung der Sonderstellung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete erfolgt in der Regionalplanung. Eine Vorfestlegung erfolgt nicht im LEP. Der Anregung, ein Vorrangprogramm für Industrie-/Gewerbebrachen und zukünftige Areale für alternative Nutzung zu fordern, wird nicht gefolgt, da dies nicht Regelungsgegenstand des LEPs ist.

• Zusätzliche Flächen führen zu weiterer Versiegelung von Böden, Abnahme landwirtschaftlicher Flächen und Bäume/Wälder und forcieren weiter den Klimawandel Meine Anregung/Forderung ist ein "Vorrangprogramm für Industrie-/Gewerbebrachen und zukünftige Areale für alternative Nutzung" - dieses Vorrangprogramm könnte entweder durch Steuererleichterungen, Zuschüsse zur Vorbereitung der alternativen Bebauung/Nutzung etc. gefördert werden. Parallel wäre ein öffentlich einsehbares Strukturwandel-Kataster einzurichten, dass Gewerbe-/Industrieflächen mit Verfügbarkeit (sofort oder ab mm	

Beteiligter 1274

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1274 **ID: 3073 Schlagwort: k.A.**	
Heute gelten bereits unterschiedliche Abstandsregelungen zwischen den Braunkohle-Tagebaurändern (Abschlusskanten) zu besiedelten Flächen. Für Holzweiler wurde der Abstand durch die Leitentscheidung Garzweiler auf 400 Meter festgelegt - für meine Ortschaft Buir sieht der Plan für den Tagebau Hambach eine deutlich geringere Entfernung vor. Gleichzeitig hat die Landesregierung den Abstand von Windkraftanlagen deutlich erhöht. Eine einzige, verhältnismäßig kleine und deutlich weniger emittierende WKA muss seit September 2017 in NRW einen Mindestabstand von 1.500 Meter haben, während der Tagebau Hambach bis auf 270 Meter an die Ortslage Buir herankommen soll - mit Emissionen, wie Feinstaub, Grobstaub, Lärm, Licht, Radon, etc.. Gleiches gilt für mehrere tausend von Braunkohletagebau oder Braunkohlekraftwerk betroffene Menschen im gesamten Rheinischen Revier. Meine Forderung für den LEP: Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Menschen, die Anrainer von Infrastrukturen zur Energiegewinnung sind - also Kraftwerke, Tagebaue, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, etc. - für alle gilt der einheitliche Mindestabstand von 1.500 Metern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Ein unmittelbarer zusammenhang zu Abstandsregelungen in Bezug auf Braunkohle-Tagebauränder besteht dabei nicht.

Beteiligter 1074

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1074 **ID: 135 Schlagwort: k.A.**	
Mit Blick auf die Nachhaltigkeitsindikatoren NRW formulierte die Landesregierung NRW im letzten Landesentwicklungsplan (LEP NRW) im Abschnitt 6.1-2 den Grundsatz der "flächensparenden Siedlungsentwicklung" und konkretisierte dies weiter: "Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen." Durch diesen verpflichtenden Grundsatz sollte die Festsetzung flächensparenden Bauens in nachfolgenden Planwerken unterstützt werden. Im geänderten LEP NRW (Frühjahr 2018) wird dieser Passus und damit das Leitbild flächensparender Siedlungsentwicklung ersatzlos gestrichen. Den Anstoß dafür gab die folgende Aussage aus dem Koalitionsvertrag: "Damit die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können, werden wir unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan entfernen." (Seite 79) • Der § 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet allerdings die Kommunen bereits, sich mit flächensparendem Bauen und der Reduzierung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme auseinanderzusetzen. • Im SDG-Prozess und den NRW Nachhaltigkeitszielen und –indikatoren hatte sich das Land NRW in 2016 u.a. auf das genannte Ziel flächensparender Siedlungsentwicklung verpflichtet. Diese beiden Ansätze werden im LEP-NRW Änderungsentwurf nun verletzt. Und die Landesregierung lässt mit der Aufhebung dieses Leitbildes im geänderten LEP NRW Flächenfraß und der Zersiedelung wieder freien Lauf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16). § 1a BauGB gilt auch bei Streichung des Grundsatzes weiter. Die genannten Instrumente, die aus Sicht des Beteiligten für erschwinglichen Wohnraum erforderlich sind, sind überwiegend – mit Ausnahme der Innenentwicklung (s. nach wie vor bestehender Grundsatz 6.1-6) nicht über den LEP durchsetzbar.

Mit Blick auf die derzeitige Bedarfssituation von Haushalten und den Wohnungsmarkt fehlt derzeit erschwinglicher Wohnraum. Das ist nicht teurer Wohnungsneubau (auch im sozialen Wohnungsbau). Und das sind auch nicht die Eigenheime am Stadtrand, die eine zusätzliche teure Infrastrukturerstellung nach sich ziehen. Für erschwinglichen Wohnraum sind ein konsequenter Schutz des preiswerten Mietwohnungsbestandes vor z.B. preistreibender Modernisierung, Aufkauf / Verlängerung von Mietbindungen im Wohnungsbestand durch Träger im öffentlichem Eigentum und mit quasi-gemeinnütziger Ausrichtung, Innenentwicklung und Bestandspolitik erforderlich. Die Streichung des genannten Passus ist aufgrund der aufgeführten Gründe abzulehnen. Der Grundsatz flächensparender Siedlungsentwicklung muss deshalb wieder in den LEP NRW verankert werden.	

Beteiligter 1271

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1271 **ID: 3069 Schlagwort: k.A.**	
Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Auskiesung in der Bönninghardt aus und werden uns, wie bereits vor 10 Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1208

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1208 **ID: 2572 Schlagwort: k.A.**	
Als gewählte Politiker haben Sie die immens verantwortungsvolle Aufgabe, die Ökologie der Landschaft, die Flächennutzung der Städte, die jahrhunderte-/jahrtausendelang nach unserer eigenen Existenz noch sichtbar sein wird, jetzt intellignet mitzugestalten und zu bewahren. Ich befürworte den Erhalt des bestehenden Landesentwicklungsplans und bin gegen ausufernde Versiegelung des natürlichen Bodens und grenzenlosen Flächenverbrauch in NRW. Mir ist sehr wohl bewusst, dass die Planung und Ausweisung von Gewerbeflächen und Wohnbebauung bei begrenzten Ressourcen innerhalb von Stadtgebieten ebenso wie im länglichen Bereich eine sehr schwierige Aufgabe ist. Umsomehr tragen Sie, als unsere Vertreter, die Verantwortung gewachsene ökologisch sinnvolle Flächen zu bewahren und beschützen. Diese Verantwortung muss auch als Ziel haben, dafür Sorge zu tragen, dass in Zeiten, in denen uns seit längerem bekannt ist, dass das menschliche Eingreifen in unser Ökosystem bereits zu vielen langfristigen Schäden geführt hat, z.B. sind mittlerweile 75 % der uns bekannten Insektenarten ausgestorben, die eigentlich dafür sorgen, dass die Vermehrung/Bestäubung der Pflanzenvielfalt - z.B für unsere Ernährung gesichert ist. Mittlerweile steht jedoch die Wirtschaftlichkeit von Unternehmen und deren Interessen deutlich vor dem höchsten Gut: Gesundheit, Erhaltung von ökologischen Lebensräumen für Mensch, Tier und Natur. Ich sehe es als Ihre Aufgabe, die Entscheidung über eine Umwandlung von Landschaftsflächen nicht frei in die Hand der Städte und Gemeinden abzugeben, sondern vielmehr mit einem hohen Maß an Verantwortung, nicht zuletzt auch für Sie selbst und auch Ihre Familien, dafür Sorge zu tragen, dass hier keinen allgemein gültigen Entscheidungen freier Raum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung, den LEP im Sinne des Beteiligten noch einmal zu überarbeiten wird nicht gefolgt. Die Auffassung, die Entscheidung über eine Umwandlung von Landschaftsflächen werde mit dem vorliegenden LEP-Änderungsentwurf frei in die Hand der Städte und Gemeinden abgegeben, wird nicht geteilt. Der LEP enthält nach wie vor Festlegungen, die einen sparsamen Umgang mit Flächen gewährleisten (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).

gewährt wird. Es ist dringend notwendig, Entscheidungen in Einzelfällen ausgiebig zu prüfen und erst nach Abwägung aller Optionen, eine Umwandlung einzelner ökologischer Flächen für Wirtschaft und Wohnraum zu ermöglichen. Ich hoffe, dass Sie den Landesentwicklungsplan diesbezüglich noch einmal überarbeiten	

Beteiligter 1154

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1154 **ID: 931 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit lege ich gegen die Änderung des Landesentwicklungsplanes, mit dem eine Auskiesung in Alpen-Bönninghardt ermöglicht werden soll Einspruch bzw. Widerspruch ein. Eine Auskiesung in Bönninghardt darf nicht genehmigt werden und darf nicht erfolgen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Weil die Anregung auf Beibehaltung der bisherigen Regelung aus einer Betroffenheit als Anwohner und unter Hinweis auf die konkrete örtliche Gegebenheit formuliert ist, wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Beteiligter 1203

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1203 **ID: 2534 Schlagwort: k.A.**	
Als Eigentümer der im Plangebiet des B-Planes Nr.324 liegenden Resthofstelle haben wir einerseits alle Auswirkungen (Verkehr) aus dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite angesiedelten Ruhrpark Einkaufszentrum - B-Plan Nr. 818- zu ertragen, gleichzeitig unterliegen unsere baulichen Entfaltungsmöglichkeiten aber den Vorgaben des §35 BauGb, was dem wirtschaftlichen Erhalt in der Folgenutzung nach der landwirtschaftlichen Aufgabe entgegensteht. Nach eigener Einschätzung der Stadt Bochum, wird die ökologische Qualität auf Grund der Nähe zum Ruhrpark Einkaufszentrum als Randlage und als : " *nicht so hoch eingestuft* ". Hinzu kommt, dass die Hoffläche zu roßen Teil als Verkehrsfläche dient und somit bereits versiegelt ist. Wir möchten daher anregen zu prüfen, ob die Aussagekraft der Darstellungen / Festsetzungen im B-Plan Nr. 324 –Landwirtschaft und Erholung- in Bezug auf die reine Fläche der Hofstelle überhaupt noch nachvollziehbar sind und anregen an, dem Planungsamt der Stadt Bochum über den LEP einen Impuls in Richtung einer Einstufung als in den innerstädtischen Bebauungszusammenhang nach §34 BauGb zu entwickelnde Fläche zu geben. Zumal eine Rückkehr zu einer künftigen landwirtschaftlichen Nutzung "*objektiv"* ausgeschlossen ist und die bestehenden Gebäude in keinem Zusammenhang mehr zur Landwirtschaft stehen, da ein Teil zu Wohnraum und ein anderer Teil zu Büroraum und Unterkunft für die Polizei-Hundestaffel der Polizeihundertschaft Bochum (gewerbliche Nutzung) umgenutzt wurde. Bitte helfen Sie diese ehemalige Hofstelle zu "entfesseln" , so dass es sich lohnt auch auf unserer Straßenseite auf einem schmalen Streifen entlang der Straße ein privates wirtschaftliches Engagement zu betreiben und somit gleichzeitig auch die alten vorhandenen baulichen Strukturen, sowie die dazugehörigen Grünflächen im Hinterland erhalten zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Aussagekraft der Darstellungen / Festsetzungen im B-Plan Nr. 324 zu prüfen und "dem Planungsamt der Stadt Bochum über den LEP einen Impuls in Richtung einer Einstufung als in den innerstädtischen Bebauungszusammenhang nach §34 BauGb zu entwickelnde Fläche zu geben", wird nicht gefolgt. Solche Prüfungen bzw. Impulse liegen nicht in der Regelungskompetenz des LEP.

Beteiligter 1071

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1071 **ID: 114 Schlagwort: k.A.**	
Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, steht sinnbildlich für eine Entfesselungspolitik, die zu ungebremstem Flächenfraß führt. Die rot-grüne Landesregierung hat im Zuge der umfassenden Modernisierung des Landesentwicklungsplanes diesen Grundsatz erstmalig mit einem konkreten, quantifizierten Ziel hinterlegt. Ziel dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu etablieren, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo zu stoppen. Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert. 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke […] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme […]". Durch die beabsichtigte LEP-Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Die CDU-FDP-Landesregierung bestreitet offenbar, dass eine quantitative Steuerung notwendig ist. Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut

werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll. Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.2-2, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings haarsträubend. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein. Sinnvoll wäre es das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie die Flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen. An dem Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden. Für die Landwirtschaft ist das Problem der Siedlungsentwicklung inzwischen Existenz bedrohend. Familien-Betriebe werden zunehmend an den Rand ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten kommen, wenn wir in NRW uns nicht das klare Ziel setzen, sparsam und sorgsam mit der vorhandenen Fläche umzugehen. Die Streichung des Grundsatzes ist daher abzulehnen!	"Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).
Beteiligter: 1071 **ID: 115 Schlagwort: k.A.**	
Änderungen an 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Nicht nur die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen bzw. Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe mit einer entsprechenden

Freiraum auf. Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum Tür und Tor. Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier). Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die aktuell im LEP-Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern	Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freiraumінanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind die weiteren im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freiraumінanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind. Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist daher abzulehnen!	
Beteiligter: 1071 **ID: 116 Schlagwort: k.A.**	
Änderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen Die vorgeschlagenen Änderungen am LEP in Bezug auf die Windenergie können nur als Frontalangriff auf die Windenergie gewertet werden, da sie weder sachlich begründet werden können, noch ausgewogen sind, sondern durchweg den Windenergieausbau behindern werden. Es dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass sie zum Großteil in der Praxis kaum durchsetzbar sein werden, weil bundesrechtliche Festsetzungen ihnen entgegenstehen. Zu den Änderungen im Einzelnen: 7.3-1 "Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme": Mit der Streichung des Satzes, welcher die Windenergienutzung im Wald explizit ermöglicht, wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, als ob ein Bau von Windenergieanlagen in Zukunft in Wirtschaftswäldern nur noch in Einzelfällen möglich wäre. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können, wie sich u.a. aus dem Urteil des OVG Münster gegen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE) ableiten lässt. Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung, noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Daher ist ein generelles Verbot von Windenergieanlagen im Wald durch ein LEP-Ziel nicht umsetzbar. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so weitgehende Öffnung des Waldes für die

Da die Landesregierung trotz Kenntnis dieser Urteile die Rückkehr der Formulierung im Landesentwicklungsplan von 1995 plant, liegt die Vermutung nahe, dass der Änderungsvorschlag im LEP weniger auf eine rechtssichere, landesweit einheitliche Regelung abzielt, als vielmehr die Verunsicherung bei den beteiligten Akteuren erhöhen soll. Zu bedenken ist auch, dass die aktuellen Regelungen im LEP bereits jetzt in keiner Weise ein Freibrief für den Bau von Windenergieanlagen auf allen Waldflächen sind, sondern dies nur auf bestimmten Flächen erlaubt, wenn die ökologischen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Ökologisch wertvolle Waldgebiete waren dabei schon immer tabu. Auch aus Sicht von Naturschutzverbänden ermöglichen die bestehenden Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz (vgl. LT NRW Ausschussprotokoll 17/159). Ohne die weiterhin abgewogene und verantwortungsvolle Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen werden Nordrhein-Westfalens Ausbauziele bei der Windenergie schlicht unerreichbar. Auch diese Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist abzulehnen!	Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet.
Beteiligter: 1071 **ID: 117 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung": Das derzeit gültige Ziel verpflichtete die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr bloß ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Als Begründung wird die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz angeführt. In der Praxis wird dieser Effekt nicht eintreten. Vielmehr wird der Druck der Bevölkerung auf die Kommunalplanung wachsen, wenn die Regionalplanung keine Vorranggebiete mehr zur Orientierung vorgibt. Auch diese Änderung wird sich, wie die Änderung in Bezug auf Wind im Wirtschaftswald als vergiftetes Geschenk an die Kommunen entpuppen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Dazu siehe auch die Erläuterung zu 10.2-2:

	"Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten." Insofern ist die Verantwortung der Regional- und Landesplanung gewährleistet.
Beteiligter: 1071 **ID: 118 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Gleiches gilt auch für den neu eingeführten Grundsatz 10.2-3. Der Grundsatz fordert die Einhaltung von 1.500 Metern Abstand zur Wohnbebauung für alle Windenergieanlagen, außer es handelt sich um Repowering-Projekte. Dies ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Mit der Formulierung wird suggeriert, dass von Windenergieanlagen ein Abstand von 1.500 Metern einzuhalten sei. Dieser kann jedoch über Landesrecht nicht rechtssicher umgesetzt werden. Eine konkrete Abstandsangabe wäre nur über die in § 249 Absatz 3 BauGB enthaltene Länderöffnungsklausel möglich gewesen, die den Bundesländern die Möglichkeit gegeben hat, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem festzulegenden Abstand zur Wohnbebauung einzuschränken. Dieser hätte allerdings bis zum 31.12.2015 eingeführt sein müssen. Von dieser Möglichkeit hatte NRW keinen Gebrauch gemacht. Somit gilt auch für NRW, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und ihnen substantiell Raum zu geben ist. Dies erscheint mit einem generellen Abstand von 1.500 Metern im Großteil der Kommunen in NRW nicht vorstellbar. Dadurch werden Bürger, Vorhabenträger und kommunale Planungsträger verunsichert, was diametral zu der formulierten Zielsetzung der Landesregierung für diese Änderung steht, die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten. Außerdem müssen Windenergieanlagen einen Genehmigungsprozess nach Bundesimmissionsgesetz durchlaufen, welcher sicherstellt, dass die Auswirkungen der Anlagen auf die angrenzende Wohnbebauung in einem zumutbaren Bereich bleiben. Dabei gibt es beispielsweise anerkannte und etablierte Verfahren zur Schallemissionsprognose oder zur optisch bedrängenden Wirkung, welche maßgeblich den Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung bestimmen. Diese Verfahren werden de facto auch weiterhin den einzuhaltenden Mindestabstand definieren. Um Verunsicherung und falsche Erwartungen zu vermeiden, mahnen wir eindringlich die Rücknahme dieser Änderung an. Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes im Bereich Windenergie ist insgesamt abzulehnen!	Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-

	Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell besteht durch den rechtskräftigen Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: 1071 **ID: 119 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für diese Rohstoffe sollen nur noch in Ausnahmefällen, in sogenannten, nicht näher definierten "besonderen Konfliktlagen", als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten eine Ausschlusswirkung im Rest der Region haben. Damit besteht die reale Gefahr, dass weite Teile Nordrhein-Westfalens "abgebaggert" werden. Dies erscheint aus Sicht der Unternehmen aus dieser Branche sicher erstrebenswert, für die Menschen, deren Heimat zerstört wird, ist dies eine äußerst bedrohliche Nachricht. Zudem werden durch den Abbau von Rohstoffen Ökosysteme unwiederbringlich zerstört. Die Änderung ist daher abzulehnen. Die Regionalplanung muss daher weiterhin den Rohstoffabbau in einer Region verbindlich steuern können, um eine großräumige Planung und einen angemessenen Ausgleich der Interessen gewährleisten zu können. Andernfalls droht eine Ausweitung der Abbaugebiete über die Kommunalplanung anhand von Partikularinteressen. Spätestens dann wird wohl auch der Landesregierung bewusst sein, was unter "besonderen Konfliktlagen" zu verstehen ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten

	gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: 1071 **ID: 120 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" Die Landesregierung schlägt vor, die Zeiträume, für welche die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgelegt werden, deutlich zu verlängern. Von bisher 20 Jahren bei Lockergesteinen auf 25 Jahre. Allein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt.

im Regierungsbezirk Düsseldorf würde dies nach überschlägigen Berechnungen zu einer zusätzlichen Ausweisung von mehr als 300 ha führen. Die Änderung ist daher abzulehnen. Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist daher abzulehnen!	Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: 1071 **ID: 121 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur"- Streichung des Nationalparks Senne Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen. Dass die Landesregierung das Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln, ohne sachliche Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass es ihr einzig um sachgrundlose, ideologiegetriebene Symbolpolitik geht. Nationalparke stellen eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es verwundert Fachleute, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfraktionen bisher unbekannt waren. Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der

Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs durch über die BIMA realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auftun. Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern. Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!	Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation auf dem Truppenübungsplatz und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung werden von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht. Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen

	touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Beteiligter 1141

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1141 **ID: 939 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit möchten wir Einspruch einlegen. Der Kiesgrube ist viel zu nah an unsere Wohngebiet. Ein Kiesgrube ohne Grundwasser ist nicht mur lauter sondern auch viel dreckiger. Die Staubentwicklung wird unseres ganzes Leben beeintächtigen. Wir werden unsere Wäsche nicht mehr draußen hinhängen können. Unsere geplante Schwimbecken wird unmöglich. Unsere verputztes Haus wird darunter sehr leiden und eine neue Anstrich wird notwendig und teuer. Das Wert unsere Hauses und unsere Grundstücks wird deutlich vermindert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1259

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1259 **ID: 3040 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil Die Stadt Kamp-Lintfort davon direkt betroffen ist. Gerade die Stadt Kamp-Lintfort ist bereits stark von Auskiesung (Rossenray, Kohlenhuck, Niephauser Feld) betroffen. Nimmt man die Müllverbrennungsanlage und die Müllkippe Eyller Berg dazu, gibt es für Kamp-Lintforter an den Grenzen der Stadt nur noch wenige Flächen, die es den Bürgerinnen und Bürgern erlauben, "unberührte" Natur zu erleben. Die verbliebenen Land- und forstwirtschaftlichen Flächen an den Stadträndern sind sowohl kostenloses Naherholungsgebiet für die AnwohnerInnen, als auch Habitate für Vögel, Insekten und Säugetiere. In Zeiten des Vogel- und Insektensterbens muss es das Anliegen eines jeden Bürgers sein, Flächen zu schützen und so Natur zu erhalten. Darüber hinaus kann eine stärkere Hinwendung zu einer naturverträglichen, ökologischen Landwirtschaft nur gelingen, wenn es genügend landwirtschaftliche Flächen gibt, die auch brach liegen können, um so auf Insektizide sowie Herbizide verzichten zu können, da sich durch Ruhezeiten die Böden natürlich erholen können. Grenzt man die Flächen durch Bebauung oder Auskiesung immer weiter ein, muss aus den verbleibenden Flächen alles herausgeholt werden, und das geht nur unter Einsatz massiver Düngemittel, was, wie bekannt ist einen Rattenschwanz an weiteren Belastungen, z.B. des Grundwassers, nach sich zieht. Dass es die Attraktivität des Lebensraumes zusätzlich nicht erhöht, wenn es rund um die Stadt überall dauerhaft eingezäunte, unzugängliche Wasserlöcher gibt, die nichts mit der vertrauten niederrheinischen Landschaft zu tun haben, die Kamp-Lintfort und die umliegenden Städte auch touristisch interessant machen, müsste vermutlich nicht extra erwähnt werden. Ich bin in Kamp-Lintfort aufgewachsen und lebe gerne hier, gerade, weil die kleine Stadt im Grünen für mich ein schöner Lebensraum ist. Es ist traurig zu sehen, wie die Stadtränder zerstört werden und bin deshalb gegen eine weitere Auskiesung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Zu den weiteren Ausführungen wird auf die Festlegungen im Kapitel 7 Freiraum verwiesen, die der Sicherung und dem Schutz von Freiraum, Naturgüterrn wie dem

	Gtundwasser und dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte dienen.
Beteiligter: 1259 **ID: 3041 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil es meiner Meinung nach nicht nachgewiesen ist, dass der geförderte Kies lokal benötigt und eingesetzt wird. Vielmehr vermute ich, dass das Mehr an Auskiesung in erster Linie an ganz anderen Stellen, ggf. auch in anderen Ländern (z.B. Niederlande) eingesetzt wird – Orte, die die eigene Natur schützen wollen, zu Lasten der unsrigen. Von dem Gewinn, den der Kies bringt haben die Menschen, deren Lebensraum unwiderbringlich zerstört wird, gar nichts. Es ist empörend, dass der Profit einiger weniger so viele Menschen und Tiere nachhaltig belasten soll. Im Rahmen eines ökologischeren Lebensstils, den wir alle übernehmen müssten um unseren Lebensraum zu schützen, wären an vielen Stellen Recyclingmaßnahmen viel eher zu fördern, als neuer Kies	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Beteiligter 1190

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1190 **ID: 2236 Schlagwort: k.A.**	
Einspruch gegen die geplante Änderung vom LEP NRW – am Fallbeispiel der örtlichen Bebauungs-planung: Vorhaben-bezogener Bebauungsplan 224 und Änderung des Flächennutzungsplans 98 "Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule".Die im Internet einsichtigen Gesetzesänderungen im LEP NRW fordern bereits im ersten Teil zum Einspruch heraus; wir verdeutlichen unsern Einspruch mit lokalen Erfahrungen in Marl. Wir fassen unsern Einspruch so zusammen: Gegenüber möglichen kommunalpolitischen Interessen-Mehrheiten müssen Natur, Landschaft und auch die nachfolgenden Generationen geschützt werden durch übergeordnete staatliche Regelwerke; im bisherigen LEP NRW war das gegeben. Daher lehnen wir die geplante Änderung ab und weisen dabei auf folgende Gesichtspunkte hin: 1. Gut begründete Erfordernisse der bisherigen Landschaftsentwicklung aus übergeordneter Instanz müssen Priorität haben/behalten, zumal wenn sie im Einklang stehen mit den Zielen der internationalen Umwelt- und Klimaschutzkonferenzen seit Rio bis Paris. Aber es ist allzu deutlich, dass es bei der Neufassung des LEP NRW April 2018 Aufweichungen zugunsten wirtschaftlicher Spezialinteressengruppen, kommunaler kurzfristiger Marktinteressen und kommunalpolitischer Beeinflussung gibt. – Am Fallbeispiel Marl konkretisieren wir: Im Ballungsraum Nördliches Ruhrgebiet zumal in der Stadt Marl gibt es erhebliche Belastungen für die Bevölkerung durch Abgase, Feinstäube, Lärm usw bereits durch die vorhandene Industrie (Chemie) und durch den Übergang zu einem großen Logistikstandort in Nachfolge des Bergbaus. Und Marl war schon seit Jahrzehnten eine klug durchgrünte Industriestadt – besonderer Art: mit Natur und Kultur. Der geplante LEP NRW 2018 erlaubt es, solche Errungenschaften zu schleifen. 2. Daher darf die kommunale Entscheidungskompetenz nicht uneingeschränkt gestärkt werden, weil zumal in einer "klammen" Kommune ("Haushaltssicherung")	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene, aber auch in anderen Städten von NRW bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5). Die konkrete Umsetzung der Vorgaben des LEP obliegt jedoch den nachfolgenden Planebenen, im Fall zusätzlicher Wohnbaulandausweisungen also der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Der Regionalplan Ruhr wird gerade erarbeitet; insofern wird auf die in diesem und den ggf. nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten verwiesen.

kurzfristige Interessen leicht die Oberhand bekommen – gegenüber übergeordneten Interessen, die orientiert sind am Erhalt der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung. 3. Wenn der LEP NRW in seiner geplanten geänderten Fassung eine sog. Siedlungsentwicklung vereinfachen will, kann das den Erfordernissen der Landschaftsentwicklung widersprechen, wenn Investoren ihr Auge z.B. auf Wald-Landschaft werfen und das auch kommunalpolitisch durchzusetzen verstehen, ohne dass eine übergeordnete Instanz in der Gesellschaft reglementierend eingreifen – im Interesse der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung, für die es keine ausreichende Lobby gibt. – Um es konkret zu machen: In Marl als einer früheren "Beispielstadt" im "Leitplan" des damaligen SVR von 1959 im Ruhrgebiet wurde zur Zeit von Bürgermeister Heiland ein Gründflächenplan verabschiedet unter Beteiligung der damals renommiertesten Gründflächenplaner der Bundesrepublik Deutschland: Prof. Hermann Mattern, Direktor des Instituts für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung an der TU Berlin, zusammen mit seinem damaligen wissenschaftlichen Mitarbeiter Dipl. rer.hort. Günter Nagel – später wurde Nagel Professor für Landschaftsbau an der TU Hannover. Sie orientierten sich lange vor den Internationalen Umwelt- und Klimaschutzkonferenzen von Rio bis Paris an Standards, wie sie inzwischen internationalen verbindlichen Rang haben. Sie machten Marl zu einer wirklichen Beispielstadt als Industriestadt eigener Art mit Natur und Kultur. Nach dem neuen LEP NRW 2018 und erst recht ohne einen umsichtig und energischen Bürgermeister wie damals Heiland in Marl werden wichtige Errungenschaften zur Disposition gestellt, wenn eine kommunale Mehrheit das so will. Flächensparende Siedlungs-entwicklung ist doch schon seit Jahrzehnten angesagt, Siedlungsentwicklung muss im Einklang stehen mit Globalen Ökologischen Klimazielen. In Marl beobachten wir derzeit entsetzt und fassungslos, wie Landschaft, Wald, Bäume und Lebensqualität geopfert werden für kurzfristige Vermarktungsinteressen. Das ist umso absurder je deutlicher ist, dass es genügend Flächen für Wohnbebauung sogar in der Nähe gibt: anstelle den Wald am Jahnstadion und das denkmalsfähige Jahnstadion zu "opfern" für ein zudem hoch verdichtetes Wohngebiet , könnte einige Hundert Meter weiter nordwestlich genügend Fläche gefunden werden zwischen Dr. Klausenerstrasse	

und Droste Hülshoffstrasse, wo in einer Siedlung der frühere Eigentümer THS (heute Vonovia) längst Kleingärten an den Häusern abgerissen hat und Wiesen entstanden sind, deren Wohnbebauung weiter weniger bedenklich wäre wie das derzeitige Projekt am Jahnstadion/Jahnwald. 4. Fallbeispiel: Um das Gesagte weiter zu konkretisieren, lassen wir nun unsern Einspruch vom 23.3.2018 bei der Stadt Marl hier ein weiteres Mal sprechen: Einspruch gegen die geplante Änderung vom LEP NRW – am Fallbeispiel der örtlichen Bebauungs-planung: Vorhaben-bezogener Bebauungsplan 224 und Änderung des Flächennutzungsplans 98 "Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule".Die im Internet einsichtigen Gesetzesänderungen im LEP NRW fordern bereits im ersten Teil zum Einspruch heraus; wir verdeutlichen unsern Einspruch mit lokalen Erfahrungen in Marl. Wir fassen unsern Einspruch so zusammen: Gegenüber möglichen kommunalpolitischen Interessen-Mehrheiten müssen Natur, Landschaft und auch die nachfolgenden Generationen geschützt werden durch übergeordnete staatliche Regelwerke; im bisherigen LEP NRW war das gegeben. Daher lehnen wir die geplante Änderung ab und weisen dabei auf folgende Gesichtspunkte hin: 1. Gut begründete Erfordernisse der bisherigen Landschaftsentwicklung aus übergeordneter Instanz müssen Priorität haben/behalten, zumal wenn sie im Einklang stehen mit den Zielen der internationalen Umwelt- und Klimaschutzkonferenzen seit Rio bis Paris. Aber es ist allzu deutlich, dass es bei der Neufassung des LEP NRW April 2018 Aufweichungen zugunsten wirtschaftlicher Spezialinteressengruppen, kommunaler kurzfristiger Marktinteressen und kommunalpolitischer Beeinflussung gibt. – Am Fallbeispiel Marl konkretisieren wir: Im Ballungsraum Nördliches Ruhrgebiet zumal in der Stadt Marl gibt es erhebliche Belastungen für die Bevölkerung durch Abgase, Feinstäube, Lärm usw bereits durch die vorhandene Industrie (Chemie) und durch den Übergang zu einem großen Logistikstandort in Nachfolge des Bergbaus. Und Marl war schon seit Jahrzehnten eine klug durchgrünte Industriestadt – besonderer Art: mit Natur und Kultur. Der geplante LEP NRW 2018 erlaubt es, solche Errungenschaften zu schleifen.	

2. Daher darf die kommunale Entscheidungskompetenz nicht uneingeschränkt gestärkt werden, weil zumal in einer "klammen" Kommune ("Haushaltssicherung") kurzfristige Interessen leicht die Oberhand bekommen – gegenüber übergeordneten Interessen, die orientiert sind am Erhalt der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung. 3. Wenn der LEP NRW in seiner geplanten geänderten Fassung eine sog. Siedlungsentwicklung vereinfachen will, kann das den Erfordernissen der Landschaftsentwicklung widersprechen, wenn Investoren ihr Auge z.B. auf Wald-Landschaft werfen und das auch kommunalpolitisch durchzusetzen verstehen, ohne dass eine übergeordnete Instanz in der Gesellschaft reglementierend eingreifen – im Interesse der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung, für die es keine ausreichende Lobby gibt. – Um es konkret zu machen: In Marl als einer früheren "Beispielstadt" im "Leitplan" des damaligen SVR von 1959 im Ruhrgebiet wurde zur Zeit von Bürgermeister Heiland ein Gründflächenplan verabschiedet unter Beteiligung der damals renommiertesten Gründflächenplaner der Bundesrepublik Deutschland: Prof. Hermann Mattern, Direktor des Instituts für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung an der TU Berlin, zusammen mit seinem damaligen wissenschaftlichen Mitarbeiter Dipl. rer.hort. Günter Nagel – später wurde Nagel Professor für Landschaftsbau an der TU Hannover. Sie orientierten sich lange vor den Internationalen Umwelt- und Klimaschutzkonferenzen von Rio bis Paris an Standards, wie sie inzwischen internationalen verbindlichen Rang haben. Sie machten Marl zu einer wirklichen Beispielstadt als Industriestadt eigener Art mit Natur und Kultur. Nach dem neuen LEP NRW 2018 und erst recht ohne einen umsichtig und energischen Bürgermeister wie damals Heiland in Marl werden wichtige Errungenschaften zur Disposition gestellt, wenn eine kommunale Mehrheit das so will. Flächensparende Siedlungs-entwicklung ist doch schon seit Jahrzehnten angesagt, Siedlungsentwicklung muss im Einklang stehen mit Globalen Ökologischen Klimazielen. In Marl beobachten wir derzeit entsetzt und fassungslos, wie Landschaft, Wald, Bäume und Lebensqualität geopfert werden für kurzfristige Vermarktungsinteressen. Das ist umso absurder je deutlicher ist, dass es genügend Flächen für Wohnbebauung sogar in der Nähe gibt: anstelle den Wald am Jahnstadion und das denkmalsfähige Jahnstadion zu "opfern" für	

ein zudem hoch verdichtetes Wohngebiet , könnte einige Hundert Meter weiter nordwestlich genügend Fläche gefunden werden zwischen Dr. Klausenerstrasse und Droste Hülshoffstrasse, wo in einer Siedlung der frühere Eigentümer THS (heute Vonovia) längst Kleingärten an den Häusern abgerissen hat und Wiesen entstanden sind, deren Wohnbebauung weiter weniger bedenklich wäre wie das derzeitige Projekt am Jahnstadion/Jahnwald. 4. Fallbeispiel: Um das Gesagte weiter zu konkretisieren, lassen wir nun unsern Einspruch vom 23.3.2018 bei der Stadt Marl hier ein weiteres Mal sprechen: (siehe pdf-Datei, d.B.)	

Beteiligter 1242

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1242 **ID: 3005 Schlagwort: k.A.**	
Als Bürgerin von Detmold stelle ich den Antrag. die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp". "Balbrede". "Oetternbrede" die die Stadt Detmold als Gewerbeflächen geplant hat. als Gewerbeflächen zustreichen. Die benannten Flurstücke bitte ich als Acker- bzw.Naturflächen festzusetzen. Die Acker- und Naturflächen sind die einzigen Freiflächen in der Regio n.Alles andere ist bereits mit Gewerbebetrieben und Fertigungshallen bebaut. von den einige bereits seit Jahren leer stehen. Teilweise sind die Betriebe laut und hinzu kommt noch der Verkehrslärm der Lageschen Straße (8239). Ruhe haben die Anwohner der Region schon jetzt nicht mehr. Noch mehr Industrie- und Gewerbebetriebe verträgt die Region nicht. Ein großflächiges Gewerbegebiet von über 18 Fußballfeldern direkt am Naturschutzgebiet Oetternbach würde die Artenvielfalt im NSG Oetternbach gefährdet. Das Oberverwaltungsgericht sieht hier auch eine Gefahr. wie ich gelesen und gehört habe. In Jerxen-Orbke (Orbke) werden derzeit viele Mehrfamilienhäuser gebaut. Hier noch mehr Industrie anzusiedeln ist der falsche Weg und nicht förderlich für die Lebensqualität. Der Weg durch die Felder in Richtung NSG Oetternbach ist die einzige Möglichkeit zur Naherholung. Im Sinne der Anwohner vor allem der Kinder. muss das erhalten bleiben. Die Politiker müssen für Ausgewogenheit sorgen. Alle Belastungen auf eine Region konzentrieren macht die Region kaputt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregfungen wird nicht gefolgt. Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbflächen auszuweisen. Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.

Beteiligter 1265

Stellungnahme	Erwiderung

Beteiligter: 1265
ID: 3064 Schlagwort: k.A.

Ich unterstütze den Vorschlag der Bezirksregierung Münster, keine weiteren Kalkabbauflächen im europäischen FFH-Gebiet Teutoburger Wald auszuweisen. Für den Fall, dass der Regionalrat anders entscheidet, erhebe ich hiermit die folgenden Einwendungen gegen eine Erweiterung der Flächenausweisung für den Kalkabbau. Insbesondere wende ich mich gegen den Versuch einiger Politiker im Regionalrat, die Bezirksregierung zu veranlassen, Möglichkeiten für einen Kalkabbau in Lienen über das Jahr 2017 hinaus zu finden, obwohl nationale und europäische Naturschutzgesetze dem entgegenstehen.
zutreffende Begründungen bitte ankreuzen!

	Ich befürchte, dass Arbeitsplätze in den Bereichen Tourismus, der Freizeitgastronomie, der nachhaltigen Forstwirtschaft und anderer Wirtschaftszweige durch eine eventuelle Erweiterung der Abgrabungsbereiche gefährdet sind. Das Gewinnstreben eines Privatunternehmens rechtfertigt nicht die wirtschaftlichen Nachteile, die einer ganzen Region daraus langfristig und dauerhaft erwachsen können.
X	Ich sehe keine Notwendigkeit gerade hier Kalk abzubauen, der meiner Ansicht nach nicht zur Sicherung des regionalen Bedarfs dient.
X	Das Schutzgut Wasser ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens. Sauberes Trink-, Oberflächen- und Grundwasser beeinflusst unsere Lebensqualität entscheidend. Bei weiterem Kalkabbau und damit einhergehender Rodung befürchte ich einen Anstieg von Schadstoffeinträgen und einen erheblichen Mengen- und Qualitätsverlust des uns zur Verfügung stehenden Wassers.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

X	Der Teuto mit seinen Bäumen, Waldböden und Kalkschichten ist ein sehr wichtiger Wasserspeicher. Bei einem weiteren Abbau befürchte ich irreparable Schädigungen des Grundwassers und der natürlichen Quellen.	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
	Ich befürchte das Austrocknen von Hausbrunnen aufgrund einer Absenkung des Grundwasserniveaus.	
	Ich befürchte, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen aufgrund einer Absenkung des Grundwasserniveaus erheblich beeinträchtigt werden könnte.	
X	Die beabsichtigten "Kompensationsmaßnahmen" inner- wie außerhalb des FFH- Gebietes können meiner Ansicht nach die erheblichen Eingriffe in den Waldbestand keinesfalls ausgleichen. (FFH-Richtlinie 92/43/EWG)	
	Durch Kompensationsflächen für den Kalkabbau könnte stetig knapper werdender fruchtbarer Ackerboden verloren gehen, der in Zukunft auch für die regionale Entwicklung dringend benötigt wird.	
X	Das Pflanzen von Gehölzen auf sandigem Boden kann keinen Buchenwald auf Kalkgestein ersetzen.	
X	Der Kalkabbau zerstört dauerhaft schutzwürdige Böden und natürliche Bodenfunktionen. Den nach Bodenschutzgesetz geforderten sparsamen Umgang mit schutzwürdigen Böden sehe ich somit nicht mehr gewährleistet.	

X	Ich befürchte, die endgültige Zerschneidung des Höhenrückens des Teutoburger Waldes zerstört das geologische und klimatische Gesamtgefüge der Region unwiederbringlich.	
X	Ich unterstütze, dass öffentliche Belange, wie z. B. der Schutz der Natur und der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dauerhaft zwingend höher eingestuft werden als das wirtschaftliche Interesse einzelner Unternehmen.	
X	Ich befürchte, dass die entstandenen Ewigkeitsschäden im Falle eines Rückzuges oder einer Pleite der Unternehmen für alle Ewigkeit von der Allgemeinheit - dem Steuerzahler - getragen werden müssen. Dazu gehören die Kosten der Renaturierung, der Rückbau der Industrieruinen und aller dazu gehörenden Umweltschäden.	
X	Ich denke, die begrenzten Kalkvorkommen werden heute oft zu leichtfertig für vermeidbare Nutzungen verschwendet. Im Interesse nachfolgender Generationen sollte die vermeidbare Nutzung von Kalk eingeschränkt werden.	
X	Ich befürchte, dass die Luftqualität beeinträchtigt werden könnte. (Ozonwerte, Feinstaubbelastung).	
X	Der LKW-Verkehr auf den Zufahrtswegen könnte insbesondere Schulkinder/Fahrradfahrer gefährden und die Gesundheit der Menschen durch erhöhte Mengen an krebserregenden Dieselabgasen und Lärm beeinträchtigen.	

X	Die Sprengungen sind über weite Entfernungen für den Mensch spürbar und könnten die körperliche und psychische Gesundheit beeinträchtigen.	
X	Die grundsätzliche Bedeutung dieses Europäischen Schutzgebietes (FFH-Gebiet) für das ökologische Verbundsystem NATURA 2000 wäre durch den Kalkabbau massiv gefährdet.	
X	Ich finde, dass sich die Belastungen aus • Kalkabbau (Lärm, Erschütterungen), • Transport (Lärm, LKW), • Aufbereitung (Brecheranlage, Lärm), • der Mitverbrennung von Abfällen und gefährlichen Stoffen (Luftverschmutzung z. B. durch Schwermetalle) aufsummieren könnten die Gesundheit der Bevölkerung gefährden könnten.	
X	Durch den Kalkabbau könnte meine Immobilie Straße: PLZ, Ort: deutliche Wertverluste erleiden. Ich befürchte dies insbesondere aufgrund: X der Erschütterungen durch immer näher kommende Sprengungen; X der Lärmbelästigung durch Sprengungen, Abbau und LKW-Verkehr; des weiteren Verlustes an Wanderwegen und Naherholungsflächen in der Nähe meines Hauses; X der Gefahr der Absenkung des Grundwasserspiegels. Für alle diese Nachteile wäre ein angemessener finanzieller Ausgleich sehr fraglich. X Damit wäre ein Teil meiner Altersversorgung gefährdet.	

Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von einer weiteren Person eingereicht, d.B.	

Beteiligter 1266

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1266 **ID: 3065 Schlagwort: k.A.**	
Ich wohne seit über 30 Jahren an der ...straße und in diesem Zeitraum sind -bedingt durch die regelmäßigen Sprengungen - deutliche Risse an Häuserwänden und Treppen entstanden. Das Klima in unserem Wohnbereich hat sich deutlich spürbar verändert: Durch die riesige, kahle Fläche ca. 500m Luftlinie über unserem Haus, bekommen wir immer weniger Regen- oder Schneefälle (den letzten "richtigen" Schnee hatten wir 2006!). Beim Blick auf den Teutoburger Wald von unserem Haus aus, konnten wir vor Jahren noch eine feste Baumebene erkennen. Da der Kalkabbau immer näher zu unserem Wohnbereich fortschreitet, erkennt man nun stellenweise nur noch 2, 3 kahle Baumreihen und blickt dann sofort auf den Horizont (Fotos lasse ich Ihnen gerne zukommen.) Als weitere Folge ist somit ein Lärmschutz vor den Störgeräuschen des Abbaus kaum noch gegeben. Seit Jahren hören wir täglich von etwa 6h30 bis in den späten Nachmittag ein permanentes "Piep, Piep, Piep" der LKW-Rückfahrwarner. Im Steinbruch herrscht kein Straßenverkehr - was soll dieser idiotische Piepton? Auch bekommen wir neuerdings das Gepolter beim Auskippen der Steine mit. Ich habe hierzu zahlreiche Tonaufnahmen, auch diese lasse ich Ihnen gerne zukommen. Durch den weiteren Abbau wird die von uns gerne beobachtete Flora und Fauna vollends zerstört. Wir haben im Sumpfgebiet eine extrem seltene Pflanze deren Namen ich leider nicht mehr weiß, aber vor Jahren gab es sogar mal einen Fernsehbericht darüber. Wir haben Damwild, Blindschleichen, Feuersalamander, Teichmolche, Igel, Fledermäuse, Mäusebussarde (im letzten Jahr 3 Pärchen!), Turmfalken, Störche (!), Nachtigallen, Austernfischer (!), Waldkäuze (dieses Jahr mit Nachwuchs!), Uhus... Nicht zu vergessen die gesundheitliche Gefahr, die vom Abbau ausgeht. Ich kann mich noch an den Dioxin-Austritt Anfang/Mitte der 90er Jahre erinnern, das war damals auch im Fernsehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

Ganze 3 Tage mußten wir im Haus bleiben und durften die Fenster nicht öffnen, weil Dyckerhoff ihr Werk mal wieder nicht im Griff hatten. Dyckerhoff hat in unserem Wohnbereich schon genug zerstört. Jetzt sollte endlich Schluß damit sein um die abgeholzten Flächen wieder zu erneuern.	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1237

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1237 **ID: 2999 Schlagwort: k.A.**	
LEP Punkt 7.2-2 *Ziel: Gebiete für den Schutz der Natur* – greift nicht, wie sich aus der nachfolgenden Stellungnahme zu Punkt 7.3-1 ergibt, sowie LEP Punkt 7.3-1 Ziel: *Walderhaltung und Waldinanspruchnahme* ist mit der alten Zielsetzung überholt und mehr als fraglich. Die hierzu erfolgte Umweltprüfung des "geltenden LEP NRW vom 08. Februar 2017 - nach allgemein anerkannten Standards" erfordert deshalb ebenso eine Revision.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Da sich die Stellungnahme weder inhaltlich mit der beabsichtigten Änderung des Ziels 7.2-2 befasst noch aus der Stellungnahme konkrete Forderungen an die Festlegungen des LEP zu entnehmen sind, wird auf eine nähere Bewertung der Stellungnahme hier verzichtet.
Beteiligter: 1237 **ID: 3000 Schlagwort: k.A.**	
Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. *Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* Diese Formulierung wurde in der Fassung von 08.02.2017 insgesamt für die juristisch legale Umsetzung zur Industrialisierung der Wälder ersonnen und kann deshalb natürlich nicht in dieser vorzitierten Form nach den Aussagen des neuen Koalitionsvertrages der neuen Landesregierung NRW bestehen bleiben. Sie muss im Ganzen revidiert werden. Hier ist eine juristisch einwandfreie Erklärung wieder hin zum "natürlichen Gedeihen der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Wälder" und damit dem effektiven WALD- und Umwelt-SCHUTZ mit den heutigen Erfordernissen des Klimawandels zu formulieren. Waldschutz bedingt, dass die industriespezifische Produktion von Holz (bürokratisch Waldbau genannt, LB WH NRW mit den Arbeitsgruppen für das MULNV NRW) als erneuerbare Energie nur außerhalb der Wälder in Holz-Parks realisiert werden kann, ebenso wie Windräder oder Windparks. Hier kann der Waldbau wunderbar realisiert werden. Ziel des LEP 7.3.-1 sollten deshalb nachfolgend aufgelistete Gesichtspunkte sein: Erhaltung der Wälder mit seinen Schutz-Funktionen als lebendiger und sich selbst regulierender Organismus, in seinen ungestörten Naturkreisläufen mit den existentiellen Lebensfunktionen für Mensch und Tier. Jeder Wald ist ein komplex-organisiertes Ökosystem, also ein Verbund aus Biotop und einer Gemeinschaft von Organismen verschiedenster Arten. Dabei haben Wälder für das Leben auf der Erde und auch in NRW eine absolut unverzichtbare Rolle inne. Wälder erfüllen nachfolgend aufgelistete wichtige Regulationsfunktionen: • für das Klima, z.B als Temperatursenke im Sommer bis zu 5°C • als wichtigster Sauerstoffspender! • als wichtigster Wasserfilter und Wasserspeicher! • als größter CO2- Speicher und damit Treibhausgas-Senker! • als riesiger Staubfilter > siehe Einhaltung der Feinstaubrichtlinien EU! • als letzter natürlicher Erholungs- und Heilraum (Terpene)! • als letzte Zufluchtstätte für die letzten wilden Tiere! • als Lebensraum für eine unschätzbare Zahl von Tierarten, Insekten, Mikroorganismen und Pilzen! • sie dienen im höchsten Maße dem Erhalt der Artenvielfalt und der Gesundheit der Menschen! • *sie dienen dem Arten- und Biotopschutz* Diese ausschließlich gemeinnützigen-existenziellen und kostenlosen Schutz-Funktionen	Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.

können nur von einem gesunden und stabilen Waldorganismus gewährt und ausbalanciert werden. Dazu gehört insbesondere, dass der Wald nicht industriespezifischen Produktionsweisen dient. Eine "gedeihliche Nutzung" (Prof. Harald Lesch, Vortrag in Heidelberg: "Die Menschheit schafft sich ab". ARD https://www.youtube.com/watch?v=gMRnowgpGig ") ist unabdingbar statt der Lüge einer nachhaltigen Holzwirtschaft oder als neue Wortschöpfung Waldbau, die in Wirklichkeit den Wald zerstört. Die ursprünglich konzipierte "naturnahe Forstwirtschaft" mutiert aber spätestens seit der Energiewende unkontrolliert und exponentiell zu dieser fast ausschließlichen industriespezifischen Holzproduktion. *...Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion.... -zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln*... - ergibt in dieser Formulierung und Absicht einen eklatanten Widerspruch zu den Regulations- Schutzfunktionen unserer ökologischen Wälder. Eine industriespezifische Produktionsweise (hier als "*nachhaltige Holzproduktion" in Punkt 7.3-1 des LEP* bezeichnet) kann diese Funktionen grundsätzlich nicht übernehmen. – Das ist vollkommener Nonsens! Der Wald ist durch diese *Holzproduktion* in seinen Funktionen weder zu erhalten, - sie bedeutet eine *nachteilige Entwicklung* in sich, - und kann niemals durch eine Holzproduktion *weiter- entwickelt* werden. Der Wald wird schlicht abgeholzt. Nicht einmal vor dem Fällen oder Ringeln alter Baumriesen wird Abstand genommen wird. (> www.waldhueterin.de) die Aussage *...Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion...* - ist deshalb unbedingt als 1. Punkt der Auflistung insgesamt zu streichen! Die Formulierung legalisiert eine industriespezifische ... *Holzproduktion...* - mit exzessiver Ausbeutung, die eine Nachhaltigkeit aus sich selbst heraus ausschließt. Zur Nachhaltigkeit zählt auch der Faktor Zeit. Das Wachsen der Bäume im Ökosystem Wald dauert einfach viele Jahrzehnte bis über 100 Jahre bis auch nur ein Teil dieser gereiften Bäume nachhaltig geerntet werden können!	

Die fehlgeleitete Formulierung ...*nachhaltige Holzproduktion...* schafft hier eine Rechtsgrundlage, die die Realität der Waldzerstörung legitimiert. (Recht vor Realität) Sie setzt den Organismus Wald der elementaren Zerstörung in seinen regionalen bis hin zu globalen Schutzfunktionen (s.o.) aus. Der Wald ist kein DING wie ein Auto oder Möbelstück, er ist auch nicht baubar, herstellbar bzw. erneuerbar – er ist ein lebender Organismus und das seit Jahrtausenden! - Der Wald braucht den Menschen nicht - aber wir ihn. Folgende Vorgehensweisen werden fälschlicher Weise als "nachhaltige Holzproduktion" in den Wäldern bezeichnet – auch in Naturschutzgebieten und verbotener Weise auch in den Wildnisgebiete: • ganzjährig industriespezifisch geführte Abholzungen ohne Rücksicht auf Vogelbrutzeiten • Meter für Meter Plantagenbepflanzung • mit riesigen gewerblichen Holzlagerflächen. • mit Wirtschaftswegen ab 6 m Breite wie Autobahnen und alle 16 m "Rückegassen" von 4 m Breite für Industriemaschinen: > Harvester, die im Minutentakt das "Material Holz" als "erneuerbare Energie" ganzjährig ernten und zum Transport aufbereiten, > Forwarder transportieren ganzjährig dieses Material zur Lagerung im Wald oder zum Abtransport > oder alles wird direkt im Wald geschreddert und abgefahren. • über 50% dieser Holzmasse wird "verbrannt zur grünen Stromgewinnung", verbrannt als Pellets oder Kaminholz. Wir verbrennen unsere Wälder für die Energiewende und das Wirtschaftswachstum! • diese Verbrennung setzt wie bei Kohle CO2-Abgase frei! Die perfide Konstruktion, dass Holz zu verbrennen "CO2-neutral" sei, ist einfach nur ein Ammenmärchen gefuchster Lobbyisten. Statt die CO2 Emissionen zu senken, steigen die Treibhausgase tatsächlich durch diese Holzverbrennung weiter rapide an.	

Wird in dieser Art und Weise mit dem Wald weiter so umgegangen, wird er zerstört und von Nachhaltigkeit kann keine Rede sein. Spätestens seit der Energiewende will aber die Politik und Industrie diesbezüglich auf beiden Augen blind sein.

Allein der Waldbodenverlust durch diese industriespezifische Nutzung beträgt ca. 30% (für Rückegassen, Wirtschaftswege, Lagerflächen, etc.)
Die exzessive Ausbeutung mit den Industriemaschinen verfestigt den wertvollen Waldboden unwiederbringlich. Dieser eklatante Waldbodenverlust wird aber überall totgeschwiegen.
Hinweis: im Gegensatz zur Nationalen Biodiversitätsstrategie sollten nur mindestens 10 % des öffentlichen Waldes aus der
Bewirtschaftung herausgenommen werden für Wildnisgebiete....

Die Folgen dieser Bodenverfestigung bis in 2 m Tiefe sind
• Erosion des Waldbodens, weil das Wasser in weiten Bereichen nicht mehr versickern kann,
• die natürliche Verbindung zum Grundwasser wird unterbrochen und damit die Wasserkreisläufe und das Wasserreservoir gefährdet,
• Mykorrhiza, das Kilometer weite Pilzgeflecht, verborgen unter der Oberfläche des Waldbodens mit seinen wichtigen Funktionen im Ökosystem Wald wird zerstört.
• dadurch findet eine weitere massive Destabilisierung der Wälder statt – und das in der heutigen Zeit der Wetterextreme (Dürre, Starkregen, Überschwemmungen, Orkane) in Folge des Klimawandels.
• die gesamten Regulationsfunktionen der Wälder wird durch die industriespezifische Ausbeutung in unverantwortlicher Weise irreparablen Schäden ausgesetzt.

Summa summarum: unsere Wälder werden vernichtet.
...Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion ...- zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln - Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt...

Auf 99 bis maximal 98% unserer gesamten Waldflächen in der BRD findet diese rein

ideologisch begründete ...*nachhaltige Holzproduktion...* statt, also auch in Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten etc. (Punkt 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur!?) Nach der Nationalen Biodiversitätsstrategie sollten mindestens 10 Prozent des öffentlichen Waldes als sogenannte Wildnisgebiete aus der Bewirtschaftung komplett herausgenommen werden, dies ist in der Realität bis heute nicht im Ansatz erfolgt. Die Landesregierung NRW erlaubt sich nachweislich und schriftlich bestätigt durch das Wirtschaftsunternehmen "Wald und Holz NRW" im Reichswald, Kreis Kleve, in diesen "stillgelegten Wildnissgebieten" (bisher hier ca 3%) "der *Wildnis auf die Sprünge zu helfen – und das für die nächsten 10 Jahre"*. Hier findet also "Bewirtschaftung" statt – trotzdem! (siehe Anlage) (Punkt 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur!?) Die dringliche Frage ist also: Welche Waldbereiche will die Landesregierung wo für in den Plänen festlegen? Soll hier wortlos oder sogar vereinfacht die ...*Waldfunktionen-Kartierung ...* a la Industrialisierung (Windräder, Holzplantagen) unserer Wälder doch weiter geführt werden?! Das wäre ein massiver Wortbruch der jetzigen Landesregierung und der Untergang der Wälder. Folgender Text weist leider darauf hin: *... Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird...* ... das ist das Sahnehäubchen für die uneingeschränkte Industrialisierung!!! - NRW zählt insgesamt als waldarmes Land. Deshalb und gerade auch für den Klimaschutz und um alle Regulationsfunktionen der Wälder aufrecht zu erhalten sind Ausnahmen kontraproduktiv und absolut nicht möglich.	

...Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden - wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist... - dieser Bedarf ist bereits in der gesamten BRD durch die Energiewende ideologisch nachgewiesen für die erneuerbare Energie Wind und die erneuerbare Energie Holz und dies durch den Energiehunger des forcierten Wirtschaftswachstums unbegrenzt. *.... wenn die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird ....* das unbedingt erforderliche Maß wird durch das Wirtschaftswachstum und dem ungezügelten Energiehunger bestimmt und ist bekanntlich bedingungs- und grenzenlos. Also der absolute Ausverkauf und Tod unserer Wälder. Im Klartext bedeutet dies: Windräder und industriespezifische Holzplantagen wären dann nach 7.3-1 des LEP einfach so und zeitnah in allen Wäldern zulässig. Die Kernproblematik zu diesem Dilemma dürfte allen bekannt sein, eigentlich weiß es jeder: unsere Welt ist geprägt durch ein propagiertes unbegrenztes Wirtschaftswachstum mit endlichen Ressourcen - ein Widerspruch in sich. - Täuschung, Missbrauch und exzessive Ausbeutung sind die unabdingbare Folge dieser Ideologie des unbegrenzten Wachstums. Um diesen massiven Irrweg und Täuschung an uns Bürger entgegen zu treten schlage ich folgende Lösung vor, die das längst überholte alte Paradigma überwinden kann: Paradigmenwechsel: Wälder sind wieder einer "gedeihlichen Nutzung" zuzuführen, also OHNE Holzplantagen mit industriespezifischen Produktionsweisen - ohne Waldbau - ohne künstliche Anpflanzungen, sondern nur über natürliches Keimen und Aufwachsen heimischer Bäume. Geleitet z.B von einer Naturschutzorganisation mit einem Nonprofit-Management und voll und ganz dem Gemeinwohl dienend - wie es Wälder seit Jahrmillionen aus sich selbst heraus immer schon getan haben. In zertifizierten Holz-Parks (LEP-Raumordnung!) wird stattdessen das dringend	

benötigte Holz als erneuerbare Energie für Pellets, Brennholz oder für die Verbrennung zur "grünen" Stromerzeugung angebaut. (– obwohl kontraproduktiv für den Klimawandel durch den Zuwachs an Treibhausgasen aus der Verbrennung! – Dieser Widerspruch ist noch politischer Wille?...) Diese Holz-Parks können der privilegierten Agrarindustrie zugeordnet werden, fügen sich problemlos in das Landschaftsbild ein und können außerdem um oder in Gewerbe- und Industriegebieten diese sogar klimagerecht aufwerten. Autobahnen/Straßen können von diesen Holz-Parks eingerahmt werden als Schallschutz, als Staubfilter, als Ausgleichsfläche für Straßen- und Bauland..... Diese Holz-Parks mit industriespezifischen Produktionsweisen, FSC zertifiziert, richten außerhalb der Wälder keinen Umweltschaden an, können hier wirtschaftlich nachhaltig gebaut werden und die "naturnahe Forstwirtschaft" ist hierzu mit ihrem Maschinenpark und Know-how bestens ausgerüstet. Hierdurch könnte die erneuerbare Energie Holz als Klimaschutz ihre einzige Rechtfertigung finden. "Verstehen bedeutet, das zu ändern, was ist" JIDDU KRISHNAMURTI Gerade weil die ...*Waldumwandlung...* in vollem Gange und bereits katastrophale Ausmaße mit irreparablen Schäden erreicht hat, darf JETZT dieser Irrsinn nicht auch noch weitere rechtliche Grundlagen durch den LEP bekommen - und damit für NRW festgeschrieben werden. Ich bin mir sicher, dass aus dem rein profitorientierten Milieu von Industrieunternehmen und deren Anhängern diese Aufklärung, Erläuterungen und Vorschläge auf gegenteilige Meinungen und ausgeklügelte Gutachten stoßen. (s. hierzu auch schon das unsägliche Waldbaukonzept LB WH NRW mit den Arbeitsgruppen für das MULNV NRW.) Jedoch gesunder und verantwortlicher Menschenverstand kann hier helfen und bürokratische Hürden überwinden und generationsübergreifend für unsere Kinder, Enkel und Urenkel die Wälder retten.	
Beteiligter: 1237 **ID: 3319 Schlagwort: k.A.**	

7.3-1 Ziel *Walderhaltung und Waldinanspruchnahme* *Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.* *Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* • Dieser Artikel wurde in der Fassung des LEP vom 08.02.2017 insgesamt für die Industrialisierung der Wälder ersonnen und kann deshalb nicht weiter in dieser Form nach den Aussagen des neuen Koalitionsvertrages der neuen Landesregierung und dem Willen der Bürger bestehen bleiben. (allein über 12.000 Unterschriften zum Schutz des Reichswaldes NRW) Ein effektiver Waldschutz zur Erhaltung der Wälder mit seinen Schutz-Funktionen - als lebendiger und sich selbst regulierender Organismus, in seinen ungestörten Naturkreisläufen mit den existentiellen Lebensfunktionen für Mensch und Tier - ist im LEP jetzt juristisch tragfähig zu formulieren. Dies im Besonderen auch um den heutigen Erfordernissen des Klimawandels gerecht zu werden. • Die ursprünglich konzipierte "naturnahe Forstwirtschaft" mutiert spätestens seit der Energiewende unkontrolliert und exponentiell zu einer fast ausschließlich "industriespezifischen Holzproduktion" und die Wälder wurden für die Windindustrie freigegeben. • Aber die ausschließlich gemeinnützigen-existenziellen und kostenlosen Schutz-Funktionen der Wälder können nur von einem gesunden und stabilen Waldorganismus gewährt und ausbalanciert werden. Dazu gehört insbesondere, dass der Wald NICHT dem Missbrauch dieser industriespezifischen Produktionsweisen der erneuerbaren Energien Wind und Holz und der exzessiven Ausbeutung dient.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

• Eine "nachhaltige Holzproduktion" in unseren Wäldern kann es wissenschaftlich realisiert nicht geben. Deshalb sind nur außerhalb der ökologischen Wälder Windräder oder Wind-Parks und die industriespezifische Produktion für die erneuerbare Energie Holz in Holz-Parks realisierbar. • Unsere Wälder sind deshalb wieder einer "gedeihlichen Nutzung" zuzuführen (ohne industriespezifische Holzproduktion), zu schützen, zu erhalten und zu verbessern über natürliches Gedeihen. Gesunder Menschenverstand kann hier helfen bürokratische Hürden zu überwinden und generationsübergreifend für unsere Kinder, Enkel und Urenkel unsere Wälder zu retten. Die Landesregierung NRW trägt hierfür die Verantwortung. Wald ist kein DING wie ein Auto oder Möbelstück, er ist auch nicht herstellbar, baubar oder erneuerbar – er ist ein lebender Organismus und das seit Jahrtausenden! Der Wald braucht den Menschen nicht - aber wir ihn.	

Beteiligter 1189

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1189 **ID: 2237 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3: *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist 50# zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand einzuge-halten weffieR. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie dörflichen Mischgebieten vorzusehen.* *Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu emr>fimJ!icf:leR Wohnnutzungen leisten. Seweit die er#icf:leR Ver=f:liiltRi55e dies ermeglicf:leR, Es ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie dörflichen Mischgebieten einzuhalten.* *Die kommunale Bauleitplanungg muss im Rahmen der KonzentrationszonenErstellung in den RiimennfJtZfJngsptiinen der: Windener:gien1:Jtwng 5fJbst9 iel! RafJm smaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen zu Vorsorgeabständen bietet der Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen.* Zur Begründung: Die Verwendung der planungsrechtlichen Begriffe "allgemeine und reine Wohngebiete" ist einerseits zwar eine eindeutige Begrifflichkeit, so dass hiermit Rechtssicherheit geschaffen wird, die Beschränkung auf diese Bereiche schließt aber das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte

Schutzbedürfnis der allermeisten Dörfer im ländlichen Bereich aus, denn nur wenige Dörfer haben Bebauungspläne, die diese Art der Wohnbereiche ausweist. Von daher ist es zwingend erforderlich, die dörflichen Mischgebiete in die Abstandsregelung aufzunehmen. Darüber hinaus muss der Abstandsbegriff eindeutig festgelegt werden. Begriffe wie "soll eingehalten werden" sind zu unbestimmt. Dies führt dann erneut zu einer Vielzahl von Klagen gegen Genehmigungsbescheide. Die Vorgabe, der Windkraft substantiell Raum zu geben, ist ersatzlos zu streichen. Ziel der Landesregierung ist es doch, den Kommunen mehr Entscheidungsspielraum zu geben. Dazu muss insbesondere in touristisch geprägten und/oder in Bezug auf den Landschaftsschutz bedeutenden Gebieten - auch die Entscheidungsfreiheit gehören, ggf. keine (neuen) Konzentrationszonen auszuweisen. Viele Kommunen haben Flächennutzungspläne, die vor dem Jahr 2004 Gültigkeit erlangt haben und daher gemäß BGB nicht mehr angefochten werden können. Den Kommunen muss das Recht zugestanden werden, auf großflächige Windparks ggf. verzichten zu können. Darüber hinaus müssen zwingend auch die Artenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Das "Helgoländer Papier" muss zwingend als Grundlage für die Planung und den Betrieb solcher Industrieanlagen dienen.	Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Beteiligter 1084

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1084 **ID: 155 Schlagwort: k.A.**	
Als Betroffener Waldeigentümer im Hochsauerlandkreis mit Waldflächenhöhenzügen im Bereich Bestwig-Valme, die fortalufend von Sturmwindereignissen betroffen sind, bietet sich als Alternative zum stetem Neuaufbau Sturrmwind zerstörter Waldbereiche die Ergänzung einer Windenergieerzeugungsanlage an. Hierzu bereits geplante und bereits umgesetzte Voruntersuchungen in diesen betroffenen Waldbereichen, dienen einerseits dem Bestreben zum Ausbau einer Alternativen Energierquelle und andererseits dem nachhaltigen Erhalt meines Familienforstbetriebes im Bereich Bestwig-Valme (HSK).. Hinsichtlich meiner Betroffenheitsanalyse möchte ich hiermit wie bereits in 2016 schon einmal geschehen, zurderzeitigen LEP-Änderung meine Anregungen äußern. Zur geplanten LEP-Änderung nehme ich wie folgt Stellung und ergänze meine Anregungen : Zu Ziffer 7.3-1 Ziel Walderhaltung u. Waldinanspruchnahme Seite 32-33: Mit der einfachee Streichung einer Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald bzw. deren Aufhebung, macht sich der LEP den zukünftigen Ausbau der Windenergie zu einfach und in der Folgeumsetzung VOR-ORT zu kompliziert. **<u>GRÜNDE/ANREGUNG</u> :** In einigen gebieten des Hochsauerlandkreises werden Waldflächen insbesondere auf bestimmten Höhenzügen >400m seit den 90ziger Jahren fortlaufend von Windstürmen (Lothar/Kyrill/etc.) in einem gesicherten nachhaltigen Aufbau wiederkehrend zerstört., z.B. Höhenzüge bei Bestwig-Valme (Steinmarkskopf >450m). Hier könnte der LEP zumindest auf den bekannten wiederkehrenden Windexponierten Waldhöhenlagen landesplanerische den Aufbau von Windenergieanlagen im Wald planerisch festgen, ohne hierbei die Vorbehalte der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Zu 7.3-1: Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Weiterhin wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen stärker betont. Zu 10.2-2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale

Bevölkerung zu verletzten. Rein entwicklungstechnisch hätte dies für einen ergänzenden Fortschritt für die Unterstützung einer zukunftsträchtigen Entwicklung des ländlichen Raumes erhebliche Vorteile (Opportunitätsnutzung immer wiederkehrender Sturmwind-Waldlagen). Eine ggfs. befürchtete Wladfunktionsänderung/Walderhaltung würde dieser Anregung nicht widersprechen. Zu Ziffer 10.2-2 und Ziffer 10.2-3 : Die Darlegung das in den Planungsregionen Gebiete für die Windenergienutzung als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, wird die kommunlae Entscheidungskompetenz nicht stärken sondern vielmehr auf unbestimmte Zeit verzögern. **GRÜNDE/ANREGUNG :** Kommunen wie zum Beispiel die Gemeinde Bestwig (HSK), die sich weitgehenst mit der Planung zu Windenergiezonen in ihrem Gemeindegebiet befasst hatten und hierzu bereits umfangreiche Fachuntersuchungen geleistet haben, werden durch die LEP-Formulierung in ihrer gesicherten Umsetzungsphase alleine gelassen, mit der Folge das Entwicklungsziele weiter verzögert werden. Hier hätte der LEP eine Anregung einfügen können, das Gemeinden in bereits fortgeschrittenem Untersuchungsabschlussbereichen wie z.B. die Gemeinde Bestwig, auch klarere LEP-Vorgaben bekommt, um angefangene Entwicklungsprozesse zügig zu realisieren. Die Feststellung unter Ziffer 10.2-3 hinsichtlich des Abstandserlasses von Windenergieanlagen zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen mit 1500 Metern, ist in der Bergregion des Hochsauerlandkreises unklar in seinem Messbereich und übertrieben in der möglichen Gefahr von störenden Immissions-/Emmissionsauswirkungen. **GRÜNDE/ANREGUNG :** Der LEP hätte bei der Abstandsregelung ein wenig differenziertere Angaben der Ausnahme vorgeben müssen. zum Beispiel stört keine Windenergieanlage die ca. 400 m Luftlinie von einem Einzelgehöft z.B. einzelnes Forsthaus oder einzelnes Ferienhaus mit nicht dauerhafter Bewohnung gebaut/betrieben wurde/wird, wenn ergänzend innerhalb der Abstandslinie auch ein weiterer Berghöhenzug liegt und/oder ergänzende Waldpufferzüge liegen. .	Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Zu 10.2-3: Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit

	verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung.

Beteiligter 1231

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1231 **ID: 2990 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil auf meinem Grundstück 5 Pferde Futter und Auslauf haben. Ein Teil wird als Bio-Obstwiese und Bio-Gemüsegarten genutzt. Außerdem ist ein Gnmdstück an einen Landwirt verpachtet, der Futter für die Tiere und Lebensmittel erzeugt. Viele Hecken und Sträucher, insbesondere die Weißdornhecke geben vielen Vogelarten Schutz. Hier ist ein Freiraum und eine Naherholung für Bürger geschaffen worden. Ich erkläre, dass ich meine Grundstücke nicht für eine eventuelle Auskiesung zur Verfügung stelle.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.
Beteiligter: 1231 **ID: 2991 Schlagwort: k.A.**	
Auch stimme ich gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre gem. Ziel 9.2-2, weil ich die technischen Entwicklungen (Fortschreibung des Standes der Technick) insbesondere die mögliche Rohstoffeinsparung durch z.B. Baustoffrecycling nicht für ausreichend und erschöpfend geprüft empfinde. Auch sehe ich den Spielraum für derzeitige und zukünftige Innovationen im Baugewerbe nicht ausreichend gewürdigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Beteiligter 1144

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1144 **ID: 937 Schlagwort: k.A.**	
Meine Familie und ich haben uns 2011 zum Bau eines Einfamilienhauses in Alpen Bönninghardt entschieden, weil wir mit unseren Kindern und Hunden eine ruhige von allen Hauptverkehrsströmen abgelegen Seitenstraße suchten. Wir genießen hier die Ruhe und abgfeschiedenheit. Für uns ist die Bönninghardt ein wichtiger Freiraum zur Erholung und sie hat eien wichtige Funktion für Natur und Umwelt. Dies würde mit dem weiteren Kiesabbau verloren gehen. Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns aktiv für den Erahlt unserer Heimat und Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die bezeichneten Flächen aus dem LANDESENTWICKLUNGSPLAN herauszunehmen. Wir bitten um eine aktive Einbindung in das Beteiligungsverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1281

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1281 **ID: 3085 Schlagwort: k.A.**	
Unser Büro vertritt aus dem Bereich der Gemeinde Kerken, Sondergebiet, Wochenendhausgebiet Eyller See, eine Vielzahl von Bewohnern. Die Bewohner des Wochenendhausgebietes Eyller See sind durch die derzeitige Rechtssituation und die Entwicklung während der letzten Jahrzehnte wirtschaftlich stark betroffen. Die als freistehende Einfamilienhäuser in einer Wohnsiedlung gekauften oder gebauten Häuser haben als nur zeitlich beschränkt nutzbare Wochenendhäuser allenfalls einen Wert von 50 % im Vergleich zu einem Einfamilienhaus, das dauerhaft bewohnt werden kann. Zur Schaffung einer gerechten Wohnsituation sollten in den bestehenden Sondergebieten Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete - durch die Festsetzung auch im LEP die planerischen Möglichkeiten geschaffen werden, die Dauerwohnnutzung zu legalisieren auch wenn keine Umwandlung in Wohngebiete möglich ist. Der Rat der Gemeinde Kerken hat zur Unterstützung der Bewohner des Wochenendhausgebietes Eyller See in der Sitzung vom 12.07.2018 einstimmig folgenden Beschluss als Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des LEP NRW gefasst: ,,... Dabei ist insbesondere auf die Schaffung der landesplanerischen Voraussetzungen zur Zulässigkeit einer dauerhaften Wohnnutzung in Wochenend- und Ferienhausgebieten hinzuwirken." Die Interessengemeinschaft Wohngebiet Pappelweg, Birkenweg, Tannenweg (Eyller See) hat unter dem Datum vom 22.06.2018 eine Stellungnahme, zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW eingereicht. Der Eingang ist auch schriftlich bestätigt worden.	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche

Um Wiederholungen zu vermeiden, nehmen wir Bezug auf die schlüssige und überzeugende Darstellung und auch auf die Anregung zur Ergänzung des LEP. Auch ist uns die Stellungnahme der Bürgerinitiative Oybaum aus Kalkar vom 10. Juni 2018 bekannt. Auch dieser Argumentation und Bewertung schließen wir uns in vollem Umfange an. Aus unserer Sicht ist die unglückliche Rechtsentwicklung in den letzten Jahrzehnten in den Wochenendhausgcbieten zu korrigieren. Auf Seite 58 des Entwurfs für den LEP NRW ist auf 300 Ferien- und Wochenendhausgebiete mit sehr unterschiedlichen Größenordnungen hingewiesen worden. Es ist festgestellt worden, dass es immer wieder Fehlentwicklung hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben hat, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Mit Duldung und teilweise der Unterstützung von Kommunen sind Wochenendhausgebiete als Sondergebiete in Bebauungsplänen ausgewiesen worden. Diese Wochenemdhausgebiete sind in fast allem Fällen von Beginn an mit Unterstützung bzw. Duldung der Kommunem rechtswidrig zum Dauerwohnen genutzt worden. Im Bereich der Gemeinde Kerken hat es schon in einer Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.05.2008 eine Erörterung der seinerzeitigen Rechtssituation gegeben. Die Gemeinde Kerken ist zu dem Schluss gekommen, dass eine Genehmigung der Bezirksregierung in Düsseldorf für die Änderung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung einer Dauerwohnnutzung "kaum zu erreichen sein dürfte". Der Antrag des Wohnpark Eyller See e.V. ist gemäß diesem Protokoll vom 07.05.2008, das als Anlage 2 beiliegt, abgelehnt worden. Bei Bearbeitung der anstehenden Rechtsfragen hat sich Mitte des Jahres 2017 eine aus unserer Sicht günstige Änderung der Rechtslage ergeben. Nach dem neugefassten Paragraph 12 Absatz 7 des Baugesetzbuches besteht die rechtliche Möglichkeit, den	Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des

derzeitigen Zustand mit jahrzehntelang geduldeter Dauerwohnnutzung zu legalisieren. Die Wochenendhausgebiete, so hier das Gebiet Eyller See und auch das Gebiet Oybaum, sind vollständig erschlossen und haben den Charakter eines Wohngebietes. Die Gebiete sind vergleichbar mit den "kleineren Ortsteilen" gemäß Ziffer 3.4 auf Blatt 7/8 des Erlasses zur Konkretisierung des LEP NRW. Gemäß Ausführung auf Blatt 8 im vorletzten Absatz können solche kleineren Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterentwickelt werden, da sie über ein hinreichend vielfältiges Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung verfügen. Auf das Kriterium der vorhandenen Inftastrukturausstattung wird besonderer Wert gelegt. Bei der Entscheidung zur Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als ASB, dürften auch die auf Blatt 9 oben aufgezählten Kriterien für die beiden Wochenendhausgebiete "Eyller See" und "Oybaum" gegeben sein. Gegenüber der Bezirksregierung - Regionalrat - werden wir die gleichen Anregungen geben, zum einen zur Legalisierung der Dauerwohnnutzung in den Wochenendbausgebieten und zum zweiten zur Neufestlegung der Wochenendhausgebiete zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich. Bei der vollständigen Erschließung über private Erschließungsträger hat es keine finanzielle Belastung der Gemeinden gegeben. Ein neuer vorhabenbezogener Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da die bestehende Situation einem solchen Plan bereits in vollem Umfang entspricht. Der bereits durchgeführte Plan muss nur noch durch die textlichen Festsetzungen ergänzt werden, dass die Dauerwohnnutzung in dem jeweiligen Gebiet zulässig ist und legalisiert wird. Die Situation ist bereits mit Schreiben vom 13.12.2017 dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW deutlich gemacht worden. Das Schreiben liegt als Anlage 3 bei. In der Erwiderung vom 26. Februar 2018, die wir ebenfalls als Anlage 4 beifügen, ist eine Möglichkeit der Legalisierung der Dauerwohnnutzung verneint worden, da diese Änderung des Bebauungsplanes der	Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Bereits der angesprochene Erlass von 2008 zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete

Bestimmung des § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch widerspricht und eine Umkehrung des gestuften Raumplanungssystems darstellen würde. Hierauf ist erwidert worden mit Schreiben vom 09.03.2018, das beiliegt als Anlage 5. Mit Schreiben des Ministeriums vom 17. April 2018 ist zwar die Entscheidung des OVG NRW vom 20.02.2015 zitiert worden. Aus unserer Sicht ist jedoch der Rückschluss aus diesem Urteil rechtlich nicht überzeugend. Hierauf haben wir hingewiesen mit Schreiben vom 23.05.2018, das wir ebenfalls übergeben als Anlage 6. Derzeit müssten die Bewohner von Wochenendhausgebieten befürchten, dass Ordnungsverfügungen zur Untersagung der Dauerwohnnutzung erfolgen. Hierauf ist bereits durch den Kreis Kleve als Ordnungsbehörde hingewiesen worden. Das Schreiben des Kreises Kleve vom 19.04.2018 liegt als Anlage 7 bei. Kommt es nicht zu einer Legalisierung der Dauerwohnnutzung, muss bei Nutzungsuntersagung durch die Bauordnungsbehörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden werden, ob nicht die jeweiligen Bebauungspläne wegen der jahrzehntelangen bestimmungswidrigen Nutzung (zu mehr als 90 %) funktionslos geworden sind. Da die Funktionslosigkeit nicht nur die Bebauungspläne betriffl, sondern auch den Regionalplan, würde eine absolute Rechtsunsicherheit verursacht. Diese kann vermieden werden, wenn die über Jahrzehnte geduldete Dauerwohnnutzung in den Wochenendhausgebieten legalisiert wird und diese Änderung in den Landesentwicklungsplan NRW und nachfolgend auch in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen wird. Eine spezielle Änderung der Bebauungspläne gemäß § 12 Absatz 7 Baugesetzbuch wird dann überflüssig. Zu Recht weisen die Bürgerinitiativen Eyller See und Oybaum darauf hin, dass die Legalisierung der Dauerwohnnutzung auch eine Entkrampfung des Wohnungsmarktes bewirken würde. Allen Beteiligten ist bekannt, dass die Kriterien des Erlasses aus dem Jahre 2008 für die Umwidmung der Gebiete in Wohngebiete nicht erfüllt werden können. Die konkrete Situation in den etwa 300 Ferien und Wochenendhausgebieten macht es jedoch	Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen. Ferien- und Wochenendhausgebiete sind jedoch nicht den "kleineren Ortsteilen" gemäß Ziffer 3.4 des Erlasses zur Konkretisierung des LEP NRW vergleichbar. Bei den Ortsteilen des LEP handelt es sich um Wohnplätze im Sinne von § 35 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz. Wohnplätze setzen die Zulässigkeit des dauerhaften Wohnens voraus. Die (allgemeine) Wohnnutzung in diesen Ortsteilen und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind aber grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Unter welchen Voraussetzungen im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich neu festgelegt werden kann, ergibt sich u. a. aus dem neuen Ziel 2-4. Isoliert liegende Ferien- und Wochenendhausgebiete werden sich in der Regel bezüglich Fläche, Infrastruktur und Einwohnerzahlen eher nicht für eine Festlegung als ASB eignen sowie ebenfalls unter den Flächen und Einwohnerzahlen der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile liegen. Die Ausweisung solch kleiner, isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete als ASB würde aber auch der bereits oben dargestellten Intention des Plangebers (insbesondere kompakte, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichtete Siedlungsentwicklung, keine weitere Zersiedlung) und den Zielen des LEP widersprechen (so u.a. Ziel 6.1-4).

zwingend notwendig, konstruktiv Rechtsklarheit zu schaffen durch Änderung der übergeordneten Pläne, was dann die Möglichkeit der betroffenen Kommunen, die Bebauungspläne auch ohne die Regelung gemäß § 12 Absatz 7 Baugesetzbuch abzuändern, ermöglicht. Zu Recht hat die Interessengemeinschaft Eyller See in der Stellungnahme vom 22.06.2018 darauf hingewiesen, dass eine vorgesehene Festlegung von Abstandsflächen zwischen genehmigten allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen zu bestehenden Wochenendhausgebieten nicht in den neuen Plan aufgenommen werden soll. Auf Blatt *6* im dritten Absatz ist betont worden, dass auch bei einer Neufassung der grundsätzliche Gebietscharakter von Wochenendhausgebieten erhalten bleiben soll, wegen der Neufassung des § 12 Absatz 7 Baugesetzbuch jedoch festgelegt werden soll, dass neben dem Freizeitwohnen in Wochenend- und Ferienhäusern auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitz in schon vorhandenen Häusern zulässig sein soll. Eine gleiche Bewertung findet sich in der Stellungnahme der Bürgerinitiative Oybaum aus Kalkar vom 10. Juni 2016. Dieser Argumentation und Bewertung schließen wir uns in vollem Umfange an.	Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) können die Bauaufsichtsbehörde aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben. Darüber hinaus liegen dem Plangeber keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/ oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es

	Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf. Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen. Der Plangeber kann keine Funktionslosigkeit des Regionalplans erkennen. Ebenso führt ein funktionsloser Bebauungsplan grundsätzlich nicht zur Funktionslosigkeit einer regionalplanerischen Festlegung. Bebauungspläne können nach dem OVG NRW nur in äußert seltenen Fällen funktionslos sein. Mit Blick auf Ferien- und Wochenendhausgebiete hat die Anzahl der Dauerwohnnutzungen nur indizielle Wirkung. Der Schriftverkehr mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nur zum Teil die Raumordnung. Auch die in der Stellungnahme skizzierten

	Planungsvariante werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung, ob und wie bauleitplanerisch gehandelt wird, obliegt aber der jeweils planenden Gemeinde. Diese ist dabei an § 1 Abs. 4 BauGB angebunden. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen; auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB. Im Übrigen wird die Anregung einer Regionalplanänderung zur Kenntnis genommen. Über die Festlegung von neuen ASB entscheidet der zuständige Träger der Regionalplanung. Dabei hat er die Festlegungen des LEP in Kapitel 2 und 6 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Mit Blick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Stellungnahmen andere Beteiligter bzw. der Gemeinde Kerken, der Interessengemeinschaft Eyller See und der Bürgerinitiative Oybaum und den Verweis auf dort angeführte, weitere Aspekte wie bspw. den Wohnungsmarkt betreffend, wird auf die dort erfolgte Erwiderungen verwiesen.

Beteiligter 1277

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1277 **ID: 3077 Schlagwort: k.A.**	
In Anbetracht der Wohnungsnot sollte der Paragraph 12 Abs.7 (verabschiedet im September 2017 von der Bundesregierung) nun endlich mal umgesetzt werden. Ich bitte darum, dieses in der Landesplanung zu berücksichtigen!	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche

	Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des

	Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Beteiligter 1291

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1291 **ID: 3169 Schlagwort: k.A.**	
Das Ziel der Walderhaltung und der Waldinanspruchnahme. Der Passus über Ausnahmen für die Planung in Waldgebieten und am Waldrand muss gänzli ch gestrichen werden und durch "Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Ein Mindestabstand von 1500m zum Waldrand ist zwingend einzuhalten." Um einen langfristigen Schutz der Waldgebiete in NRW zu erreichen, müssen Windenergieanlagen im und am Wald ausgeschlossen werden, damit die davon ausgehenden Beeinträchtigµngen ihn in seiner ökologischen und ökonomischen Funktion nicht beeinträchtigen. Zudem nutzen viele Vogelarten die am Waldrand herrschende Thermik in ihrem Flug. Windkraftempfindliche Greifvögel brüten häufig am Waldrand. Auch für Fledermäuse nutzen den Übergang von Wald in Weide- oder Ackerland zur Nahrungssuche. Dieses äußerst sensible Gebiet ist daher von Windkraftanlagen auszuschließen und im LEP NRW eine Pufferzone zum Wald von nicht weniger als 1500m vorzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im

	Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).
Beteiligter: 1291 **ID: 3170 Schlagwort: k.A.**	
Der Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen zu Waldflächen und Bebauung. Der Passus über der die planerische Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen, allgemeinen und reinen Wohngebieten soll einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern, sollte wie folgt ersetzt werden: "Bei der Planung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist ein Mindestabstand von 1500 Metern zu jeglicher Wohnbebauung einzuhalten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Repoweringanlagen." Nach neueren Untersuchungen schädigen Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, und Schlagschatten nachweislich die Gesundheit von Mensch und Tier deutlich stärker als bisher angenommen. Dies ist durch anerkannte wissenschaftliche Studien im In- und Ausland hinreichend nachgewiesen worden. Da jeder das gleiche Recht auf körperliche Unversehrtheit hat, sollte kein Unterschied in den Lebensverhältnissen in Stadt und Land gemacht werden. Zur Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes muss ein Mindestabstand von 1500 Metern zu jeglicher Wohnbebauung eingehalten werden. Dies muss auch für Repoweringanlagen gelten. Bei dem Passus über die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen für Windenergieanlagen ist unbedingt das Wort "muss" durch das Wort "kann" zu ersetzen. Ebenfalls muss dort der Passus von einem Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern in den Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen enthalten sein. Durch diese Nachbesserungen wird die Landesregierung dem Koalitionsvertrag gerecht und hält ihre Wahlzusagen ein. Sie tragen dazu bei, die massiven Vorbehalte in der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines

Bevölkerung abzubauen. Sie geben den Kommunen und Genehmigungsbehörden Rechtssicherheit sodass diese nicht von Investoren und Windkraftverbänden bedrängt werden können. Tragen Sie dem Bürgervotum der letzten Landtagswahl Rechnung, keine Windkraft im und am Wald zu bauen. Viele Bürger hoffen darauf.	Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Beteiligter 1047

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1047 **ID: 10 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6: Der Wegfall der Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen lässt erwarten, dass beispielsweise dem Dortmunder Flughafen ein Ausbau und eine zunehmende Frequentierung bevorsteht. Eine Unterstützung des Flugverkehrs widerspricht den Klimaschutzzielen der EU und der Bundesregierung und fördert die Luftverschmutzung in den Städten. Des Weiteren würde eine vermehrte Flugfrequentierung eine zunehmende Lärmbelastung der Dortmunder Bevölkerung bedeuten. Diese ist in dem gesamten südlichen Bereich bereits enorm, auch außerhalb der Lärmschutzzonen. Es sollte daher davon abgesehen werden, den (vormals) regionalbedeutsamen Flughäfen größere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Vielmehr sollte der Flugverkehr zugunsten der vorhandenen und bewährten landesbedeutsamen Flughäfen - insbesondere Düsseldorf - gebündelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.
Beteiligter: 1047 **ID: 11 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2: Es sollte weiterhin vorgeschrieben werden, dass Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen sind. Das erleichtert zum einen den Kommunen die Ausweisung von Konzentrationszonen, zum anderen würde es die Windenergienutzung fördern. Eine Förderung und ein Ausbau der Windenergie entspricht den Klimaschutzzielen der EU und der Bundesregierung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine

	verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: 1047 **ID: 12 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3: Ein Abstand von 1.500 Metern ist weder begründet noch entspricht dies dem bundespolitischen Ziel eines Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Formulierung in der Begründung ""Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 Metern einzuhalten" ist unbestimmt und missverständlich. Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei dem geforderten Abstand lediglich um einen Vorschlag, nicht jedoch um ein verbindliches Ziel handelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Zu 10.2-3: Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Beteiligter 1188

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1188 **ID: 2227 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1,9.2-2, des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP. Ich möchte nicht, dass unser Grundwasser, welches wir aus unserem Hausbrunnen fördern, verschlechtert wird. Ich stimme gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel9.2-2, weil ich die technische Entwicklung, insbesondere die mögliche Rohstoffeinsparung durch z. Bsp. Baustoffrecycling nicht für ausreichend und erschöpfend geprüft empfinde. Auch sehe ich den Spielraum für derzeitige und zukünftige Innovationen im Baugewerbe nicht ausreichend gewürdigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

	Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung

	Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht im Übrigen der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Auch andere Ursachen, die zu einer Verminderung des Rohstoffbedarfes führen können, fließen hier ein. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Beteiligter 1304

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1304 **ID: 3306 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderungen des LEP haben eine Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen, u.a. von Kies zum Ziel. Dazu sind gern. Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen Abbaubereiche auszuweisen, die aber für den Abbau von Kies zukünftig nicht mehr zwingend die Wirkung von Konzentrations zonen haben sollen. Die Konzentrationszonen führen dazu dass die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen werden. Der Wegfall der Konzentrationszonen wird einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Zwar "kann" die Regionalplanung in besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin Konzentrationszonen fest legen. Die ursprüngliche Regel wird aber zur Ausnahme, die zudem, wie beim Regionalplan Ruhr, von den Behörden nicht genutzt wird. Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil eine weitere Zersiedlung nicht den Interes sen unserer Fahrradinitiative entspricht, nämlich so viele Radlerinnen und Radler wie möglich dazu zu bewegen auf das Fahrrad zu steigen. Wir würden in unserem ehrenamtlichen Engagement stark eingeschränkt, denn wir erreichen in unserer Region und darüber hinaus zahlreiche Menschen die unsere Interessen teilen: • nämlich das Fahrrad als wichtiges alternatives Verkehrsmittel zu begreifen und dieses Interesse auf unseren geführten Fahrradtouren weiter zu vertiefen, • mit dem wachsenden Interesse am Radfahren einhergehend weitere Menschen zu motivieren das Auto auch mal stehen zu lassen, unsere Umwelt zu entlasten, • sich in der Natur zu erholen, durch das Radfahren eigenverantwortlich für seine Gesundheit zu sorgen, • auf unseren Radtouren eine gewisse soziale Kompetenz zu erhalten,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

• der vom Strukturwandel stark betroffenen Region ein kulturell-touristisches Angebot er- möglichen, nämlich in naturbelassener Umgebung Radtouren durch die niederrheini sche bäuerliche Kulturlandschaft zu unternehmen. • die keine Zerschneidung der vorhandenen Nebenstraßen-Infrastruktur möchten. Hier sei erwähnt, dass dem Netz der Niederrheinroute erhebliche Einschränkungen widerfahren würde und das Radfahren zu den örtlichen Erholungsgebieten, wie zum Beispiel dem Oermter Berg, dann nur noch auf Radwegen entlang von Hauptstraßen (Bundesstraße B 510) mit dem Fahrrad erfolgen kann, • Verkehrswege (Nebenstraßen) zu benutzen die nicht nur auf das Auto abgestimmt sind. Wir lehnen eine weitere Ausweisung von Kiesabbauflächen in bisher nicht betroffenen Gebieten ab!	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: 1304 **ID: 3307 Schlagwort: k.A.**	
Mit der Änderung des Ziels 9.2-2 erhöht die Landesregierung den Versorgungszeitraum, also den Zeitraum, für den Klesvorräte für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, von 20 auf 25 Jahre. Damit einher geht ein Auftrag an die untergeordneten Planungsebenen, also der Regionalplanung, möglichst viele Flächen auszuweisen, damit der Bedarf an Kies für die nächsten 25 Jahre gedeckt ist. Das System ist widersprüchlich: es sollen Flächen "gesichert" werden, damit sie ausgebeutet werden können. Anschließend müssen neue Flächen "gesi chert" werden. Die Ermittlung der Höhe des Bedarfes ist nicht geregelt, dieser wird in Anleh nung an die tatsächlichen Kiesabbaumengen vorgegeben. Wir lehnen eine weitere Ausweisung von Kiesabbauflächen in bisher nicht betroffenen Gebieten ab!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die

Weiterhin sind wir gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gern. Ziel 9.2-2, weil • Anreize zur Rohstoffeinsparung fehlen, • die Thematik des Baustoffrecyclings nicht ausreichend gewürdigt wurde, • unseres Erachtens eine Ausbeutung unserer Heimat stattfindet, die ausschließlich dem unternehmerischen Zweck und dem Export dient, • nicht sichergestellt ist zu welchem Zweck der Kies benutzt wird, • weil der Transport des Kieses wahrscheinlich mit dem LKW durchgeführt wird und es an· einem Verkehrskonzept mangelt (z.B. Transport des Kieses mit einem Güterzug) • der Klimaschutz keine Rolle spielt.	Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Beteiligter 1305

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1305 **ID: 3299 Schlagwort: k.A.**	
3-4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche Auch die Darstellungen zu diesem Punkt sind sehr fragwürdig. Wenn eine Landschaft z.B. durch den Sand- und Kiesabbau vernichtet worden ist, kann nicht von einer Entwicklung naturnaher Bereiche (Paradiese aus zweiter Hand)) gesprochen werden, es ist dann schon eine Farce, wenn von einem zeitgemäßen Gestaltungskonzept und der Entwicklung naturnaher Bereiche gesprochen wird. Wenn unsere einmalige, gewachsene Kulturlandschaft am Niederrhein, welche durch Auen, Wiesen, Äcker und Gehöfte geprägt ist, durch das Ausbaggern von Kies zerstört wird, ist auch unwiederbringlich das einmalige Erlebnis, die Düfte der niederrheinischen Landschaft in Abhängigkeit der Jahreszeiten, sowie die dazugehörigen Landschaftsbilder in sich aufzunehmen und ein Leben lang immer wieder abrufbar im Gehirn zu speichern, verloren gegangen. Wenn nichts mehr da ist, kann auch kein "Paradies aus zweiter Hand" geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: 1305 **ID: 3300 Schlagwort: k.A.**	
4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) Hier muss ein 6. Spiegelstrich eingefügt werden: - Klimaveränderung bedingt durch die Kleinklimazonen, welche durch vom Sand- und Kiesabbau entstandenen riesigen Wasserflächen hervorgerufen werde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: 1305 **ID: 3301 Schlagwort: k.A.**	
7.1-1 Freiraumschutz Im dritten Absatz muss "und für den Kies und Sandabbau" eingefügt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine

Ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes liegt in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen insbesondere für Siedlungszwecke und für den Kies und Sandabbau. Dabei kommt einer entsprechenden Steuerung der Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung zu. Wenn der Kies und Sandabbau nicht berücksichtigt wird, können die Absätze 8 bis 11 nicht erfüllt werden! Durch den Kies und Sandabbau wird unwiederbringlich die Kulturlandschaft am Niederrhein zerstört. (in Verbindung mit 7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege)	Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: 1305 **ID: 3302 Schlagwort: k.A.**	
7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Im Absatz 2 muss "sowie für die Gewinnung von Kies" eingefügt werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie für die Gewinnung von Kies nicht in Anspruch genommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: 1305 **ID: 3303 Schlagwort: k.A.**	
9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen Im Absatz 2 muss am Ende des Absatzes der Satz, "Im Interesse zukünftiger Generationen muss der Sand und Kies vom Niederrhein als "Nationale Rohstoffreserve" ausgewiesen werden." eingefügt werden." Die Vorkommen heimischer Rohstoffe sind begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden, d.h. dass sie nur am Ort ihrer geologischen Genese zur Verfügung stehen. Deshalb sind Bodenschätze sehr ungleich im Raum verteilt und kommen teilweise in guten, hochwertigen Qualitäten vergleichsweise selten vor. Entsprechend dieser Eigenschaften sollen die bekannten Rohstoffvorkommen und Lagerstätten, über die die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde informiert, in allen planerischen Abwägungen Berücksichtigung finden. Im Interesse zukünftiger Generationen soll die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung

oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe langfristig offengehalten werden. Dies gilt auch für solche Lagerstätten, die in den Regionalplänen nicht als Vorranggebiete gesichert werden. Im Interesse zukünftiger Generationen muss der Sand und Kies vom Niederrhein als "Nationale Rohstoffreserve" ausgewiesen werden.	liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.
Beteiligter: 1305 **ID: 3304 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume Ergänzung Im Absatz 5 muss dieser Satz eingefügt werden. Darüber hinaus fließen die genauen Angaben von der Kiesindustrie in diese Betrachtung hinein, wie viel Kies und Sand gefördert (einzeln aufgeschlüsselt)wurde und welche Mengen von Sand und Kies im nahen regionalen Bereich eingesetzt und wie viel Sand und Kies ins Ausland verbracht wurde! Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Darüber hinaus fließen die genauen Angaben von der Kiesindustrie in diese Betrachtung hinein, wie viel Kies und Sand gefördert (einzeln aufgeschlüsselt)wurde und welche Mengen von Sand und Kies im nahen regionalen Bereich eingesetzt und wie viel Sand und Kies ins Ausland verbracht wurde! Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Mit dem Abgrabungsmonitoring werden der Abbaufortschritt objektiv aus Luftbildern erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses. Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.

Beteiligter: 1305 **ID: 3305 Schlagwort: k.A.**	
9.2-3 Fortschreibung Im Ansatz 1 muss der folgende Satz eingefügt werden: Darüber hinaus fließen die genauen Angaben von der Kiesindustrie in diese Betrachtung hinein, wie viel Kies und Sand gefördert (einzeln aufgeschlüsselt)wurde und welche Mengen von Sand und Kies im nahen regionalen Bereich eingesetzt und wie viel Sand und Kies ins Ausland verbracht wurde! Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft oder satellitenbildgestütztes Monitoring begleitet. Darüber hinaus fließen die genauen Angaben von der Kiesindustrie in diese Betrachtung hinein, wie viel Kies und Sand gefördert (einzeln aufgeschlüsselt)wurde und welche Mengen von Sand und Kies im nahen regionalen Bereich eingesetzt und wie viel Sand und Kies ins Ausland verbracht wurde! Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses. Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf den 1. Absatz der Erläuterungen zu 9.2-3, der bei dem LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist. Das Abgrabungsmonitoring wurde vom Geologischen Dienst NRW entwickelt. Die Methodik basiert ausschließlich auf unabhängigen und transparenten Ausgangsdaten. Die Regionalplanungsbehörden nutzten die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings bei ihrer Planung. Das Monitoringkonzept ist kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Beteiligter 1187

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1187 **ID: 2225 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Daß "die nachhaltige Holzproduktion" hier als erstes vor allen anderen Funktionen des Waldes genannt wird, obwohl es doch angeblich um seine Erhaltung, Weiterentwicklung und den Schutz vor nachteiliger Entwicklung geht, erscheint mir im negativen Sinne höchst bedeutsam. Nachhaltige Holzproduktion, wie sie zumindest seit der Energiekrise im Reichswald betrieben wird, ist an sich schon eine nachteilige Entwicklung, nämlich industrielle Ausbeutung! 80-jährige, noch nicht ausgewachsene Eichen und Buchen werden in großer Zahl gefällt; geerntet wird mit Harvestern schwersten Ausmaßes, welche den Waldboden auf Jahrzehnte hin in all seinen wichtigen Funktion für das Wachstum des Waldes schädigen und zerwühlen. Dieser Artikel 7.3-1 ist in der vorliegenden Form mit den Aussagen des Koalitiosvertrages der neuen Landesregierung in keiner Weise vereinbar, wenn "in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt" werden, welche die vielfältigen Funktionen des Waldes -- Kimaschutz, Arten - und Biotopschutz, Erholung, Regulation des Wasser - und Naturhaushaltes -- gewährleisten sollen. Was bei dieser Regelung herauskommt, ist uns Menschen des Nordkreises Kleve gerade demonstriert worden. Das Areal Goc W 011 von ca 84 ha ist, obwohl von drei Seiten von Wald umgeben und damit nicht etwa Randgebiet sondern ein Paradies für die gesamte Waldfauna, ist vom Regionalrat als Plangebiet für Windenergie im Reichswald belassen worden. Damit konterkariert er all seine anderen zu Gunsten des Reichswaldes getroffenen Entscheidungen und macht statt dessen die Entstehung eines Schlachtfeldes für die Vielzahl der Greife, Fledermäuse und Singvögel möglich. Denn genau das wird dies Areal im Fall einer Bebauung mit WEA werden. Dieser Abschnitt des LEP spricht der industrialisierten Holzproduktion das Wort, nicht dem effektiven Schutz unserer Wälder! Wald läßt sich nicht "produzieren". Er kann nur wachsen -- und zwar wenigstens über 2 Generationen von Menschen !	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller

Will die neue Landesregierung ihre Glaubwürdigkeit behalten, dann muß dieser Artikel neu und juristisch tragfähig gefaßt werden im Sinne unserer nur noch wenigen Wälder, damit sie sich selbst regulierende, lebendige Ökosysteme bleiben können und Lebensgrundlage für Mensch und Tier.	ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Die Prüfung naturschutzfachlicher Belange, u.a. der Artenschutz sowie der Immissionsschutz sind Gegenstand der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.

Beteiligter 1186

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1186 **ID: 2182 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin Landwirt und sorge mich um die natürlichen Ressouren, notwendige Artenvielfalt und auch besonders die räumlichen Lebensgrundlagen. Jeder Verlust an gutem Boden ist heute zuviel! Ich lehne deshalb die Streichung des Grundsatze 6.1-2 (Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung") ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber die Entscheidung, Grundsatz 6.1-2 zu streichen, durchaus im Wissen darum getroffen hat, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).

Beteiligter 1292

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1292 **ID: 3172 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Fassung "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." sollte komplett gestrichen werden und ersetzt werden durch "Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Ein Mindestabstand von 1500 m zum Waldrand ist zwingend einzuhalten.". - Um den Wald in NRW langfristig zu schützen, sollten Windenergieanlagen im und am Wald ausgeschlossen werden, damit die davon ausgehenden Beeinträchtigungen ihn in seiner ökologischen, ökonomischen und Erholungsfunktion nicht beeinträchtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1292 **ID: 3173 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Die Fassung "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)." sollte komplett gestrichen werden und ersetzt werden durch "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen .und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von mindestens 1500 Metern zu jeglicher Wohnbebauung einzuhalten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Altanlagen (Repowering)." Dadurch hält die Landesregierung ihre Wahlzusagen ein und trägt den massiven Vorbehalten der Bevölkerung Rechnung. Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, und Schlagschatten schädigen bei geringen Abständen nachweislich die Gesundheit von Mensch und Tier deutlich stärker als bei größeren Abständen. DieseTatsache wurde hinreichend in anerkannten wissenschaftlichen Studien im In- und Ausland nachgewiesen. Zur Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes dürfen Menschen in ihren Lebensverhältnissen in Stadt und Land nicht unterschiedlich behandelt werden, da jeder das gleiche Recht auf körperliche Unversehrtheit hat. Die derzeitige Fassung "Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen." ist zu streichen und sollte ersetzt werden durch: ,,Die kommunale Bauleitplanung kann im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen einzuhalten.". Die Abstandsangabe sollte zwingend genau definiert werden, um Bürgern, Planern und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB und nach einhelliger rechtsprechung sind Gemeinden bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie verpflichtet, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Eine Aufhebung dieser sich aus Bundesrecht ergebenden Verpflichtung durch den LEP ist nicht möglich.

Kommunen rechtssichere Planungen zu ermöglichen. Tragen Sie Ihren Wahlversprechen und dem Bürgervotum der letzten Landtagswahl Rechnung, keine Windkraft im und am Wald zu bauen und gewährleisten Sie keinen geringeren Abstand als 1500 m von jeglicher Form der Wohnbebauung. Viele Bürger erwarten dies.	

Beteiligter 1209

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1209 **ID: 2571 Schlagwort: k.A.**	
Folgende Änderungen im LEP Entwurf sind einzubringen: Waldflächen jeglicher Form sind als Harte Tabuzone zusehen und somit nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzusehen. Begründung: Die im von Ihnen im LEP vorgeschlagene mögliche Öffnung von WEA im Wald für Kommune und Städte die nicht um genügend Fläche verfügen ist nicht hinnehmbar. Gerade Städte wie z.B. Hagen, die von bewaldeten Hügeln umschlossen sind müssen nach Ihrer Regel diese Flächen aufgeben. Diese letzten Rückzugsgebiete für Natur und Mensch werden dadurch unwiederbringlich zerstört. Im Übrigen steht der Nutzen von dem WEA im Wald in keinem Verhältnis, weder ökologisch noch ökonomisch. Landschaftsschutzgebiete dürfen nicht für WEA freigeben werden. Begründung: Landschaftsschutzgebiete genießen nicht von ungefähr eine wichtige Bedeutung für Natur und Mensch.Landschaftsschutzgebiete dürfen nicht von Kommunalen und anderen behördlichen Institutionen für WEA freigeben werden. Auch hier unterliegt jeglicher Nutzen von Windenergieanlagen oben genannten. Repowering: Diese müssen den gleichbehandelt werden wie neu geplante WEA Anlagen. Begründung: Gerade die in unter ROT/Grün installierten WEA Anlagen von einem Abstand z.B. von manchmal gerade 260 Meter zu Anwohnern und Anlagen im Wald und Landschaftsschutzgebiet, bekommen von den von Ihnen vorgeschlagenen Befreiung ein groteskes Bild. Rechtlich wir dieses zumal nicht umsetzbar sein. *Anmerkung: Warum haben da die Bürger gerade CDU/FDP gewählt um dann zu erfahren dass alles ROT/Grün bleibt.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), können der Wald sowie Landschaftsschutzgebiete kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die

UVP Pflicht für Anlagen grösser 150 Meter oder Rotordurchmesser größer 70 Meter. Begründung: Windenergieanlagen neuster Bauart haben eine Dimension erreicht die nicht mehr der aktuellen Regelung entspricht. Ein Ende der maximalen möglichen Anlagen Höhe ist nicht in Sicht. 260 Meter hohe WEAs und Rotordurchmesser von 170 Meter sind für Ende 2018 von den Hersteller Onshore angekündigt. Daraus ergibt sich eine erheblicher negativer Einfluss auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen auf Höhen und Bergen: Dort müssen die topografischen Gegebenheiten in das Landschaftsbild und Abstand zu Wohngebäuden berücksichtigt werden. Begründung: WEA haben hier einen ganz massiven Einfluss. Der topografische Höhenunterschied muss wegen der optisch bedrängenden Wirkung (wie bereits Urteil 9.8.2006 bestätigt wurde) berücksichtigt werden.	Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Beteiligter 1067

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1067 **ID: 91 Schlagwort: k.A.**	
Die Vorgaben des LEP haben dazu geführt, dass u.a. die Zielsetzung, die Wochenend- und Ferienhausgebiete zu überprüfen und neu zu regeln, für viele Menschen Probleme gebracht haben, die auch zum Wegzug von Menschen aus NRW geführt haben. Auch die Ergänzung des Bundesbaugesetzes im Art. 12 mit einem neuen Abs. 7 hat keine Lösung gebracht. Kommunen wie z.B. die Stadt Rheine lehnen einen positiven Beschluss mit der Ausweisung des Wohngebietes, das längst kein Wochenendhaus- und Feriengebiet mehr ist und eigentlich auch nie war, als Sondergebiet mit Wohnrecht ab. Der genannte Bürgerantrag beinhaltet eine solche Regelung. Die Stadt Rheine verweist dabei quasi im vorauseilenden Gehorsam auf die Bezirksregierung. Es gibt allerdings auch schon positive Entwicklungen wie z.B.in Kalkar bezüglich der vergleichbaren Wochenendhaussiedlung Oybaum. Dort, in Rheine-Elte und auch anderswo wurden immer wieder Neubauten genehmigt zum Teil auch auf neu erworbenen Flächen außerhalb der ursprünglich festgelegten Grenzen der als Wochenend- und Ferienhausgebiete ausgewiesenen Wohngebiete. Als Anlagen/Anhänge überreiche .ich einige Dokumente, die auch dem Petitionsausschuss vorliegen.	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert. Der Festlegungen des Landesentwicklungsplans geben keine Überprüfung der Ferien- und Wochenendgebiete vor. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben jedoch dafür zu sorgen, dass eine baurechtwidrige illegale Nutzung von Gebäuden aufgegeben wird und wieder baurechtmäßige Zustände hergestellt werden. Darauf wurden sie bereits in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein

	können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Im Übrigen führt ebenso die illegale Nutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen nicht zu einer (automatischen) Qualifizierung eines Gebietes als Wohngebiet. Auch liegen dem Plangeber keine Baugenehmigungen für Wohnhäuser in den genannten Wochenend- und Ferienhausgebiet vor, noch sind ihm entsprechende Genehmigungen bekannt. Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie

	in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und

	Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Dass es sich um den hier erwähnten Fall um ein laufendes Petitionsverfahren in der Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags NRW handelt, wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter 1306

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1306 **ID: 3297 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung des Ziels 9.2-1 erleichtert eine Ausweisung von Kiesabgrabungsbereichen in bisher unberührten Bereichen. Der Wegfall der Konzentrationszonen führt aber zu einem Wildwuchs, wie wir ihn gerade in Kamp-Lintfort mit der geplanten Festsetzung eines Abgrabungsbereiches im Regionalplan Ruhr im Wickrather Feld / Dachsbruch feststellen, dem wir entschieden entgegen treten. Von daher widersprechen wir auch der Änderung des Ziels 9.2-2:" Wir bewohnen seit fast 30 Jahren einen historischen Vierkanthof, der früher zum Kloster Kamp gehörte. Unsere arrondierten Flächen, die zum Hof gehören betragen etwa 21 ha. Diese Flächen nutzen wir zum Teil selber für eine private Pferde, Rinder-und Ziegenhaltung. Ca. 10 ha Ackerland und Weide liegen direkt im geplanten Auskiesungsbereich und dieses Land ist an die umliegenden Bauern verpachtet. Würde dieses Land dem Kiesabbau zum Opfer fallen, ist die Existenz mehrerer Landwirte bedroht!! Das Wickrather Feld ist eine einzigartige Kulturlandschaft und muss unbedingt erhalten bleiben. Wir als Privatpersonen legen sehr viel Wert darauf, die heimische Flora und Fauna zu erhalten und haben in Absprache mit dem Kreis Wesel bereits sehr viele Hecken angelegt. Zu unserem Hof gehört außerdem eine wunderschöne Baumallee aus heimischen Bäumen. Hier lassen wir bewusst auf den angrenzenden Flächen Brachland liegen, um den Hasen und Rehen Unterschlupf zu bieten. Auf unserem Hof .haben sich Schleiereulen angesiede!t, die jedes Jahr-Nachwuchs großziehen. Bei dem Wegfall der Wiesen und Felder haben diese seltenen Vögel keine Möglichkeit mehr, genügend Nahrung zu finden. Das gleiche gilt für viele Kauzarten und seltene Greifvögel.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1306 **ID: 3298 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil seitens der Kiesindustrie nicht belegt werden kann, wozu der Kies benutzt wird. Aus verschiedenen Quellen wird ersichtlich, dass der Kies vom Niederrhein zum Export und ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken gefördert	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die

werden soll. Die Ermittlung der Höhe des Bedarfes ist nicht geregelt, dieser wird in Anlehnung an die tatsächlichen Kiesabbaumengen vorgegeben.	Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.

Beteiligter 1275

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1275 **ID: 3074 Schlagwort: k.A.**	
1994 sind meine Familie und ich nach Unna-Massen gezogen und haben dort ein Eigenheim gebaut. Wir wussten um den Landeplatz in Dortmund, haben uns aber auf die Aussagen seiner Betreiber verlassen, dass es nicht ihr Interesse sei, den Platz weiter auszubauen, geschweige für Tourismusflüge zu erweitern. Er solle lediglich ein regionaler Flughafen für Geschäftsleute sein. Wir haben uns – dummerweise – auf diese Aussagen verlassen und uns in Unna-Massen niedergelassen. In den darauf folgenden Jahren mussten wir aber erfahren, dass die Betreiber bereits zu dem damaligen Zeitpunkt Pläne in der Schublade hatten, die der offiziellen Verlautbarung widersprachen. Man hat in den Folgejahren erreicht den Platz zu einem regionalen Flughafen auszubauen, dessen Kapazitäten im Wesentlichen auf Tourismusflügen von Billigairlines basieren. Seit Bestehen wirtschaftet der Flughafen unrentabel (das für ihn bisher beste Ergebnis seit 2001 war der Verlust von "nur" 15 Millionen Euro im Jahre 2016). Die Betreiber behaupten heute, dass das daran läge, dass dem Flughafen nicht dieselben Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt würden, wie den landesbedeutsamen Flughäfen. In dem Änderungsvorschlag wird dem Wunsch der Betreiber entsprochen und der Flughafen soll von einem regionalbedeutsamen hochgestuft werden zu einem landesbedeutsamen Flughafen. Wir halten diese Änderung für nicht akzeptabel. Durch die Billigairlines hat der Flughafen ein Passagieraufkommen von ca. 2 Millionen Passagieren erreicht und soll gleichgestellt werden mit den Flughäfen Düsseldorf (25 Millionen Passagiere) und Köln/Bonn (12 Millionen). Nun sollen Flughäfen mit unterschiedlicher Bedeutung die gleichen "Entwicklungsmöglichkeiten" erhalten. Das ist für uns als Bürger nicht nachzuvollziehen. Die Verluste des Dortmunder Flughafens in zweistelliger Millionenhöhe werden seit zwanzig Jahren durch die Dortmunder Stadtwerke "aufgefangen". Gleichzeitig fehlt das Geld z. B. für notwendige Instandhaltungen in städtischen Schulen und Kindergärten (meine Frau ist an einer Dortmunder Schule beschäftigt – ich weiß, wovon ich rede).	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Für diese in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ausreichend im LEP dargestellt. Ein Bedarf für weitergehende Regelungen, die durch den raumordnerischen Regelungsgehalt nicht abgedeckt sind, wird nicht gesehen.

Der Flughafen Dortmund war ursprünglich ein Landeplatz für kleine Propellerflieger. Entgegen den ursprünglichen Aussagen der Betreiber hat man die Bürger, die durch ihn betroffen sind, getäuscht und ihn weiter ausgebaut. Nun will man ihn, dessen Lage dafür absolut ungeeignet ist, in seiner Bedeutung hochgestuft sehen, um ihn weiter ausbauen bzw. nutzen (Erweiterung von Flugzeiten) zu können. Der Flughafen ist ein Prestigeobjekt der Stadt, der nur bestimmten Gruppen der Gesellschaft zugutekommt. Menschen, die aus der Region in den Urlaub fliegen möchten, brauchen lediglich eine halbe Stunde länger in der Bahn zu sitzen und können direkt am Flughafen in Düsseldorf aussteigen. Die Landesregierung verspricht einerseits den Umwelt- und Lärmschutz zu fördern, gibt aber mit der Änderung des LEP gleichzeitig grünes Licht für den weiteren Ausbau eines lediglich regional bedeutsamen Flughafens. Ziel der Landespolitik sollte es sein, Verkehrsentwicklung bürgerorientiert vorzunehmen und dabei ökologische und gesundheitliche Aspekte zu berücksichtigen. Das Passagieraufkommen von Flughäfen lässt sich dadurch erhöhen, dass durch Billigflüge künstliche Anreize geschaffen werden und Flughäfen sich durch Dumpingpreise gegenseitig zu Lasten der Umwelt und der Gesundheit von Bürgern Konkurrenz machen. Kurzfristig mag es manchen freuen, dadurch finanzielle Gewinne zu machen, einen kürzeren Weg in den Urlaub zu haben. Langfristig belastet es aber die Ökologie und nicht zuletzt die Gesundheit der Bürger. Das wäre eine nicht nachzuvollziehende Entscheidung. In der Regel muss ich mein Haus sehr früh verlassen, um meine Arbeitsstelle aufzusuchen. Ich bin darauf angewiesen, nicht zu spät ins Bett zu gehen. Durch die Ausweitung der Betriebszeiten werden meine Familie und ich durch den Nachtflug erheblich beeinträchtigt. Am meisten ärgert mich aber als Bürger die "Verlogenheit" der Betreiber, deren Aussagen im Widerspruch zu den tatsächlichen Absichten damals standen. Heute will man durch die Hochstufung der Bedeutung des Flugplatzes im LEP diese Expansion mit dem Argument der Gleichbehandlung politisch rechtfertigen. Das ist Betrug am Bürger.	Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.

Beteiligter 1243

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1243 **ID: 3006 Schlagwort: k.A.**	
Im Rahmen der Beteiligung beantrage ich, die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbrede" weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbeflächen. Die benannten Flurstücke sollen aus dem LEP NRW als Gewerbeflächen herausgenommen und neu als Ackerflächen bzw. Naturflächen im geänderten LEP festgesetzt werden. 1) Die Stadt Detmold hat vor drei neue Gewerbegebiete in der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen zu realisieren. Hier gibt es bereits zahlreiche Gewerbeflächen mit z.T. lauten Betrieben. Hinzu kommt der Verkehrslärm der B239, der teilweise über den Grenzwerten liegt. Die Anwohner sind bereits jetzt durch Gewerbe- und Verkehrslärm stark belastet, wie das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil zum Normenkontrollverfahren befand (Aktenzeichen 2D67/17.NE). Die Stadtverwaltung hat nicht geprüft, ob die Menschen vor Ort überhaupt noch mehr Lärm vertragen können oder möglicherweise dadurch gesundheitliche Schäden entstehen. Zu diesem vom Gericht festgestellten Mangel wurden vielfache andere Fehler gefunden. U.a. deshalb wurde der Bebauungsplan "Balbrede" für ungültig erklärt.. Die Stadtverwaltung hat nicht gewissenhaft gearbeitet. Werden Sie als Landesbehörde diesen Sachverhalt prüfen? 2) Das Gericht sieht außerdem die Artenvielfalt im NSG Oetternbach als gefährdet, sollten die Flächen mit Industrie- und Gewerbebauten bebaut. werden. Die Feuchtgebiete müssten z.T. für eine Bebauung trocken gelegt werden, was zu nachhaltigen Schäden des NSG führen würde. Vöglen und Insekten würde dadurch die Nahrungsgrundlage entzogen. Sie würden sterben oder abwandern, was in beiden Fällen zum Artenschwund in der Region führen würde. Die Stadt Detmold hat als "Gutachter" für die Artenschutzprüfung jemanden beauftragt der von Beruf Tischler ist und dazu ein sehr motivierter Vogelkenner. Ökosystemare Zusammenhängen z.B. Störungsbiologie sind nicht seinen Themen. Dennoch hat er Aussagen zu den Auswirkungen auf den Artenvielfalt bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemacht. Den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf und der LEP bleiben daher unverändert. Im LEP NRW wird weder für die genannten einzelnen Grundstücke noch Flurstücke eine konkrete Flächennutzung vorgesehen. Der LEP NRW bildet hingegen den überörtlichen Rahmen für die regionale und örtliche, kommunale Planung. Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.

Sachkundenachweis als Gutachter - außer zur Erfassung von Vogelarten und -Beständen und der Arten-Biologie kann er nicht erbringen. Wie kann die Stadt Detmold so jemanden mit einem "Gutachten" beauftragen. Gibt es Kriterien, die ein Gutachter erfüllen muss, der solche Aufträge erhält? Wie kann die Kompetenz für ein solches Gutachten sichergestellt werden? Macht die Landesbehörde für die Bestellung von Gutachtern entsprechende Auflagen? 3) Die Ackerflächen gehören zu den besten in Lippe. Der feuchte Boden sorgt für eine gute Ernte. Er biete Schutz bei den derzeitigen Hitzeperioden, auf anderen Böden 20% und auf sandigem Boden 50% Ernteeinbußen verursachen (LZ "Für die Ernte sieht es düster aus", 10.07.2018, S. 9). Nachhaltig wäre es diese Böden nicht zu versiegeln. Wie sieht das die Landesbehörde? 4) Das Gericht bestätigt, die Kritikpunkte der Bürger und erklärt der Stadtverwaltung im Urteil, das die Anwohner besser vor Lärm und damit vor gesundheitlichen Schäden geschützt werden müssen. Die Stadt Detmold hat ihre Verantwortung nicht wahrgenommen. Wird die Landesbehörde Schritte einleiten, um diesen Missstand in der Detmolder Stadtverwaltung zu beheben?	

Beteiligter 1091

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1091 **ID: 172 Schlagwort: k.A.**	
Die Landesregierung ändert z.Zt. den LEP. Im Hinblick auf die Windenergie ist es ihr Ziel, die Akzeptanz für die Nutzung der WEA zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen ist es erstens erforderlich, dass es ein Verbot für den Bau von WEA in Landschaftsschutzgebieten gibt, das auch behördlicherseits nicht aufgehoben werden kann; denn die Zerstörung der münsterländischen Parklandschaft durch Windräder ist leider schon sehr weit fortgeschritten. Dem muss Einhalt geboten werden, damit das Münsterland noch Heimat für die dort lebenden Menschen bleiben kann, und auch die landschaftsorientierte Erholung möglich bleibt. Zweitens darf es nicht bei einer Abstandsregelung von 400 Metern zur Wohnbebauung im Außenbereich bleiben. Auch hier sind größere Abstände erforderlich, um die Menschen vor den negativen Auswirkungen der WEA zu schützen. Auch die Außenbereichsbewohner haben ein Anrecht auf den Schutz ihrer Gesundheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben In den LEP wird nun ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass

	der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Beteiligter 1185

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1185 **ID: 2183 Schlagwort: k.A.**	
Der Wald ist nicht nur für die Reichswalder Bürger ein Ort zur Erholung und Freizeitgestaltung (z.B. Jogging, Nordic-Walking, Fahrradfahren, Spazieren usw.). Ich selber gehe regelmässig im Reichswald joggen, spazieren und im Winter mit den Kindern Schlitten fahren. Mit dem Bau der Windkraftanlagen wäre der Erholungswert des Reichswaldes erheblich eingeschränkt. Wenn die Zufahrtswege der Anlagen betoniert oder befestigt werden, macht der Spa- ziergang im Wald nicht mehr viel Sinn. Die Anlagen die dann im Wald verteilt sind verleihen dem Wald einen eher industriellen Eindruck. Ich befürchte das der Reichswald erheblich an Attraktivität verlieren wird, so das keine Ausflügler mehr den Reichswald besuchen werden. Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen im Reichswald verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Durch die Windkraftanlagen wird die Natur zerstört. Es gibt hier keinen anderen Wald mehr in dieser Größenordnung. Warum muß dieser Wald jetzt auch noch zerstört werden? Für den Bau der Anlagen müssen zu viele Bäume gerodet werden, die wir für unsere Luft und Tierwelt dringend benötigen. Es gibt genug andere Flächen im Kreis Kleve, die nicht extra zerstört werden müssen. Bis jetzt dachte ich, das der Reichswald Wasserschutzgebiet ist. Nur durch den Reichswald haben wir eine so gute Trinkwasserqualität. Ich befürchte das bei dem Bau der Windkraftanlagen der Boden stark verunreinigt wer-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller

den kann, wodurch die Trinkwasserqualität leiden könnte. Außerdem wird der Boden durch die Anlagen und die Zufahrtswege stark verdichtet. Dieses könnte sich auch noch nachhaltig auf unser Trinkwasser auswirken. Die bebauten Flächen können später nicht mehr wieder aufgeforstet werden, da die Bodeneigenschaften dafür zerstört wurden. Auch Fledermäuse können an Windkraftanlagen verunglücken. In Europa gab es eini- ge Untersuchungen, um Umfang und Hintergründe zu ermitteln. 2011 erschien eine umfangreiche deutsche Studie zum Thema ‚Fledermäuse und Windkraft'. In Deutsch- land sind Fledermäuse nach dem Bundesnaturschutzgesetz "streng geschützte" Tiere. Die Autoren einer Studie (Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann, Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisions- risikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier 2011) schätzen, dass in Deutschland jedes Jahr mehr als 250.000 Fledermäuse durch Windkraftanlagen getötet werden könnten. In Deutschland fand man bis April 2013 17 verunglückte Fledermausarten an den An- lagen. Betroffen sind vor allem der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus. Weitere schlagopfergefährdete Arten sind die Breitflügelfledermaus, der Kleine Abendsegler, die Mückenfledermaus, die Nordfledermaus sowie die Zwei- farbfledermaus. Allen Arten ist gemein, dass sie auch im freien Luftraum und in großen Höhen jagen. Zudem scheint es während der Migration zwischen Winter- und Som- merquartieren von Abendseglern und Rauhautfledermäusen häufiger zu Kollisionen zu kommen. Eine Rolle spielt vermutlich auch die nach der Auflösung der Wochenstuben stattfindende Erkundungs- und Schwärmphase, durch die vermutlich die Zwergfleder- maus häufiger an Windkraftanlagen verunglückt. Einige Standorte, etwa im Wald oder in dessen Nähe, gelten als besonders schlagträchtig. Während der Zugzeit im August und September kommt es vermehrt zu Kollisionen, auch bestimmte Witterungsbedin- gungen – Temperatur, Windgeschwindigkeit – begünstigen den Fledermausschlag. Untersuchungen ergaben 2008, dass kein direkter Kontakt zwischen Fledermaus und Windkraftanlage als Todesursache notwendig ist, sondern viele Tiere ein Barotrauma erleiden, das durch Druckunterschiede, vor allem an den Rotorblatten- den, ausgelöst wird. Besonders gefährlich sind Windräder für Fledermausweibchen und -junge. Diese Fakten stammen aus Wikipedia, ich glaube nicht das dort irgendein Unsinn ver- öffentlich wird. Die Windkraftanlagen gehören nicht in den Wald.	ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Die Prüfung naturschutzfachlicher Belange, u.a. der Artenschutz sowie der Immissionsschutz sind Gegenstand der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.

In der ausgewiesen Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraft-anlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet. Die Vorschrift verbietet nicht allein mutwilliges oder willentliches Töten, sondern auch das wissentliche Inkaufnehmen von Todesopfern. Der Schattenwurf der Windenergieanlagen könnte die Lebensqualität in Reichswalde erheblich verringern. Laut Wikipedia muß bei großen Windenergieanlagen der Schattenwurf teilweise noch in mehr als 1000 m berücksichtigt werden. Der Schall der Windkraftanlagen würde die Tierwelt, sowie die Spaziergänger im Reichswald erheblich stören. Da ich ganz in der Nähe des Reichswaldes wohne befürchte ich, dass auch der Wert meiner Immobilie sinken könnte. Vor ca. 8 Jahren bin ich wieder nach Reichswalde gezogen (ich bin dort vorher auf-gewachsen). Meine Kinder sollten in einer dörflichen Umgebung und unbeschädigter Natur aufwachsen, wie auch ich es erleben durfte. Das ist mit den Windkraftanlagen ja wohl nicht mehr gegeben. So werden es wohl auch andere Menschen sehen, die eine solche Immobilie suchen. Somit macht sich der Bau der Windenergieanlagen bei Verkauf und einer Refinanzie-rung und Beleihung als Hypothek negativ bemerkbar	

Beteiligter 1230

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1230 **ID: 2987 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil ich Eigentümer eines Grundstücks im betroffenen Bereich bin. Auf diesem Grundstück befindet sich unser Einfamilienhaus, in das wir in den letzten Jahren viel Geld investiert haben und das für uns Lebensmittelpunkt und Altersvorsorge bedeutet. Ich erkläre, dass ich mein Grundstück für eine eventuelle Auskiesung nicht zur Verfügung stelle.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.
Beteiligter: 1230 **ID: 2988 Schlagwort: k.A.**	
Auch stimme ich gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre gern. Ziel 9.2-2, weil ich die technischen Entwicklungen, insbesondere die mögliche Rohstoffeinsparung durch z.B. Baustoffrecycling nicht für ausreichend und erschöpfend geprüft halte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Beteiligter 1210

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1210 **ID: 2570 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie vor 10 Jahren, aktiv für den Erhalt der Bönninghardt einsetzen. Wir bitten die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit

	Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1200

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1200 **ID: 2440 Schlagwort: k.A.**	
Ich spreche mich gegen die Zulässigkeit von Tierfabriken im Außenbereich aus, weil sie nur dem Fleischexport dienen, auf nicht hier erzeugte Futtermittel angeweisen sind und unser Grundwasser zusätzlich belasten. Ich erinnere an die Klage der EU gegen Deutschland wegen Untätigkeit bei der zunehmenden Nitratbelastund.	Den Bedenken, insbesondere unter Bezug auf Nitratbelastungen im Grundwasser, wird nicht gefolgt. Grundsätzlich gilt, dass die Raumordnung auf wesentliche Quellen der Verursachung von Nitrateinträgen, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, keinen Einfluss hat. Es besteht darüber hinaus das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: 1200 **ID: 2441 Schlagwort: k.A.**	
Ich lehne die Einschränkungen bei den Windkraftanlagen ab. Sie widersprechen den Klimaschutzzielen der BRD. Die Energiewende in NRW wird dadurch unverantwortlich verlangsamt.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und

	Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

	Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: 1200 **ID: 3323 Schlagwort: k.A.**	
Ich halte die Streichung des Nationalparkzieles für eine große Dummheit. Ökologisch und ökonomisch ist das nicht zu verantworten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt

	gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Beteiligter 1129

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1129 **ID: 748 Schlagwort: k.A.**	
Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw.bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken. Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischenKulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll. Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dortlebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein. Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten inder Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet. Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam. Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen. Wir bitten auch um die aktive Einbindung in das weitere Beteiligungsverfahren	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1268

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1268 **ID: 3066 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit möchte ich mich gegen den Kiesabbau auf der Bönninghardt aussprechen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1307

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1307 **ID: 3314 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil ich vor 33 Jahren aus beruflichen Gründen mit meiner Familie von der Eifel zum Niederrhein zog und wir wegen der grünen Landschaft und der Ruhe diesen Wohnort gezielt aussuchten. Unsere Kinder wuchsen hier naturnah und glücklich auf. Jetzt folgen die Enkelkinder, die dieses Paradies auch erleben möchten. Überall wird vom Artensterben gesprochen. Hier bemühen sich Landwirte wie auch Privatpersonen um die Artenvielfalt, verzichten zu Gunsten der Umwelt sogar auf profitables Vorgehen auf den Feldern. Kamp-Lintfort lebte vom Bergbau und leidet jetzt unter den Folgen des jahrelangen Kohleabbaus….. unsere Häuser stehen auf unruhigem Grund…….und das ist schon ein Problem für sich. Neue Baustellen benötigen wir wirklich nicht!!!! Ich wohne in Kamperbrück (Kamp-Lintfort) in der ...straße, die sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Kiesabbaugebietes befindet; bin deshalb negativ betroffen, wenn Ihr Plan in die Tat umgesetzt wird. Die Verantwortlichen unserer Stadt sind bemüht, für Menschen aller Altersstufen eine bereichernde Wohnsituation zu schaffen. (Hochschulstandort / 2020 LAGA usw.) Eine Stadt lebt von und mit den Menschen, die sich in ihr verwurzeln, ein Zu-Hause-Gefühl entwickeln, in dem sie sich wohl fühlen. Wir wollen Menschen einladen, in Kamp-Lintfort Fuß zu fassen. Dafür benötigen wir nicht nur Wohnungen, Arbeitsplätze, gute Schulen und Kindergärten. Wir brauchen die Natur; Bewegungsmöglichkeiten unterschiedlicher Art an frischer Luft, um nicht krank zu werden. Wir brauchen die Artenvielfalt!! Gelingender Umweltschutz braucht das eigene Sehen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

Erleben, das Erkennen und schließlich effektives Handeln. Gemüse wächst nicht bei ALDI sondern auf dem Acker und in Gärten. Wir brauchen ein konkretes Gegenüber in dieser Welt voll Digitalität. Und jetzt noch meine religiöse Meinung zu diesem Thema: Gott sprach: "Machet euch die Erde untertan." Von der Ausbeutung der Erde war nicht die Rede! Gott vertraut uns die Erde an. wir sollen und müssen verantwortungsvoll damit umgehen.	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1307 **ID: 3315 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil ich die Hintergründe dieser Rohstoffgewinnung nicht klar einsehen und erkennen kann. Sind vorranging unternehmerische Interessen wichtig??? Was passiert, wenn dieser Kiesabbau nicht durchgeführt wird???? Wohin soll der Kies transportiert werden???? Verbleibt der Kies in Kamp-Lintfort????.....und dient uns an anderer Stelle??? Ich werde den Eindruck nicht los, dass der geplante Abbau des Kieses, ganz bestimmte Menschen im wahrsten Sinne "Stein"-reich macht……dass es sich dabei so zu sagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr

um eine "Kies-Waschanlage" handelt. Ich bitte daher um die Erklärung, warum aus Ihrer Sicht der Kies unbedingt abgebaut werden muss!! Wie wäre es, umzudenken. Rohstofferhaltend zu wirken und mit den Ressourcen, die unsere Erde überhaupt noch vorrätig hält, sparsam umzugehen. Ich wünsche mir Nachhaltigkeit, damit wir unseren Kindern, Enkeln und weiteren Nachkommen eine Erde hinterlassen, die ein menschenwürdiges Leben weiterhin ermöglicht.	Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Beteiligter 1211

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1211 **ID: 2568 Schlagwort: k.A.**	
Im LEP NRW legen Sie unter 7.5 - 2 folgendes Ziel fest: S. 77 *"Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.* " Dieser Text sollte unserer Meinung nach wie folgt geändert werden: S. 77 *"Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung soll[t]en [grundsätzlich möglichst} für Siedlungs und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.* " Diese Abänderung entspricht einer Zielsetzung, die auf eine vorrangige umweltverträgliche Ressourcenschonung abzielt. Eine Entwicklung zu einer Ökolandwirtschaft lässt sich nur auf Böden mit natürlicher , besonders hohen Fruchtbarkeit zukunftsfähig realisieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und nicht ergänzend in den LEP aufgenommen werden soll.
Beteiligter: 1211 **ID: 2569 Schlagwort: k.A.**	
Zudem legen Sie folgendes Ziel unter 7.5 - 1 fest, welches wir sehr unterstützen. Dennoch möchten wir ein Wort verändern und bitten um weitere oder längere Textpassagen: *S. 78 "Auch im Bereich der Ballungsräume und ihres Umlandes kemn [sollte] einer " urbanen Landwirtschaft" aufgrund ihrer verbrauchernahen Versorgungsfunktion und aufgrund ihrer Funktionen in Zusammenhang mit der Erhaltung und Pflege des Freiraums und seiner vielfältigen [ggf. innovativen] Freiraumfunktionen eine hohe {höchste] Bedeutung zukommen. [Durch Gewährung gesetzticher Rahmenbedingungen bei Umsetzung innovativer Ideen auf stadtnahen landwirtschaftlichen Familienbetrieben soll die Attraktivität der industriell geprägten Ober- und*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und nicht ergänzend in den LEP aufgenommen werden soll.

Mittelzentren erhöht werden, sowie die Lebensqualität der Bevölkerung gesteigert werden. J" Aus unserer Sicht sollte hier ein besonders starker Schwerpunkt auf den Erhalt stadtnaher landwirtschaftlicher Familienbetriebe in den Freiräumen gelegt werden. Die oben beschriebene Situation entscheidet über zukünftige Existenz und innovativer Entwicklungsmöglichkeit vieler der noch bestehenden stadtnahen landwirtschaftlichen Familienbetriebe im Ruhrverband Essen. Das Ruhrgebiet kann mit seinem oft einseitigen und industriell geprägten Charakter die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich einschränken. Eine innovativ-vielfältige stadt- und verbrauchemahe Landwirtschaft von Familienbetrieben in den Freiräumen kann einen hohen und sogar aus städtischer Sicht kostengünstigen Beitrag in Sachen anschaulicher natürlicher Versorgungsfunktion und Lebensqualität für die Bevölkerung leisten, wenn ihr dazu die gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährt wird. Für eine Vielfältigkeit von innovativen Möglichkeiten wäre auch eine gesetzlich freizügigere, verbrauchemahe Umnutzung vorhandener Gebäude förderlich. Die Attraktivität von vor allem eher unbeliebten industriell geprägten Städten würde bezüglich einer o.g. Förderung von städtischer Landwirtschaft durch ihre gesetzlichen Zielvorgaben stark erhöht.	

Beteiligter 1217

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1217 **ID: 2523 Schlagwort: k.A.**	
Berücksichtigung gesundheitlicher Schäden durch Infraschall, der durch Windkraftanlagen (WKA) erzeugt wird Was ist Infraschall? Infraschall besteht aus sehr langen Wellen in einer Frequenz von O - 20 Hz . Windkraftanlagen sind Energiewandler: 40 % der Windkraft wird in Strom, der überwiegende Teil jedoch in Schall umgewandelt. WKA emittieren zu einem gewissen Teil hörbaren Schall (über 20 Hz), in erster Linie jedoch niederfrequenz Schall und Infraschall (< 20 Hz). Die Rotorblätter emittieren bedeutende Mengen im nichthörbaren Schallbereich. Die Größe der Rotorblätter, die ihre Elektrizität und Form, sowie ihre Eigenfrequenz von ca. 16 Hz sind die Hauptverursacher des Infraschalls. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten lnfraschallerzeuge rn, die es in der Industrie gibt. Besonders gefährlich ist der gepulste Schall (hervorgerufen durch das Vorbeistreifen der Rotorblätter am Mast mit einer Geschwindigkeit von mehr als 300 km/h an der Rotorspitze). Gegen Infraschall ist kein baulicher Schutz möglich. Hörbarer Schall ist z. B. durch Doppelverglasung reduzierbar. Die Schallabsorption von Infraschall durch Mauern, Fenster etc. ist sehr gering. Im Innenraum baut sich eine stehende lnfraschallwelle auf, die zu einer besonderen Belastung führt. Infraschall ist eine sich langsam ändernde Druckwelle, die sich gerade im Gebäude gesundheitlich bemerkbar macht - nicht so sehr im Freien (daher sind auch die lt. TA Lärm lediglich im Freien durchgeführtenSchallmessungen sinnlos) . Nur die Herstellung eines Vakuums im Hause beseitigt den Infraschall - jedoch mit schlechter Lebensperspektive.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich.Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB

Infraschall (< 20 Hz) kann vom Menschen nicht gehört werden (Hörbereich 20-20.000 Hz); zumeist ist er auch nicht spürbar (durch Vibration, Kribbeln). Die Wahrnehmungsschwelle einer Schallwelle von 3 Hz liegt z. B. bei 120 db(A), das ist stärker als ein Düsenjäger. Daher kann der Infraschall auch nicht mit der klassischen Messung in Dezibel (db(A) oder db(C) erfasst werden. Es geht hier um die gesundheitlichen Schäden durch permanente Einwirkung von oft gepulstem Infraschall in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitliche Folgen Niederfrequenter Schall und Infraschall regen innere Organe direkt oder über unser Hör- und Gleichgewichtsorgan zu Schwingungen an und wirken auch direkt auf Cochlea (das Hörorgan) und den Vestibulärapparat (für das Gleichgewicht zuständig). Das führt bei sensiblen Menschen (das sind 20 - 30 % von uns), die besonders dem Infraschall ausgesetzt sind, zu einer Vielzahl von gesundheitlichen Problemen und Erkrankungen einzeln oder in Kombination. So berichten Betroffene, die in einem Umfang von bis zu 5 km von einer WKA leben, von: Schlafstörungen Blutdruckschwankungen Bluthochdruck Kopfschmerzen Migräne Ohrdruck Tinnitus Dröhnen im Kopf Schwindel Ruhelosigkeit Sehstörungen Tachycardie Konzentrationsstörungen Gedächtnisstörungen ständige Müdigkeit Übelkeit	erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Ungeachtet dessen betreffen die vorgebrachten fachlichen Hinweise zum Thema Infraschall vor allem die Ebene der immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen, und nicht die im Entwurf zum neuen LEP geänderten Festlegungen.

Reizbarkeit Unsicherheit Angstzustände Verschlechterung der Schulleistung Viele Anwohner von Windparks in Deutschland und auf der ganzen Welt machen Infraschall für diese gesundheitlichen Probleme verantwortlich. Ca. 30 % der Anwohner erkranken an den Auswirkungen von Infraschall, emittiert durch WKA's, lt. dem schwedischen Medizin. Fachblatt Lökartidningen, Ausgabe 06.08.1990 . Fast immer bessern sich die Beschwerden nach Wegzug aus dem lnfraschallbereich der WKA. Das innere Zittern, Pochen oder Pulsieren und der damit verbundene Komplex von Nervosität Angst, Reizbarkeit, Herzrasen, Übelkeit, Schlafstörung stellt ein Syndrom dar, das auch als "visceral vibratory vestibular Syndrom" ("VVVD", vibrationsbedingte Störung über das Gleichgewichtsorgan) bezeichnet wird. Der Mechanismus der lnfraschallschädigung Die geklagten Beschwerden sind aus medizinischer Sicht von hoher Plausibilität: Infraschall von WKA's pulsiert rhythmisch. Der pulsierende Schalldruck beeinflusst das Innenohr. Die Druckwellen pflanzen sich fort zum flüssigkeitsgefüllten Hohlraum des Innenohrs. Dieser ständig pulsierende Schall wirkt auf die Sinneszellen des Gehörs (Cochlea) und des Gleichgewichtsorgans (Vestibulärorgan). Folgen sind Ohrdruck, Tinnitus, Schwindel. Gehör und Gleichgewichtsorgane (wie auch die inneren Organe) werden in Schwingungen gebracht; auch wenn der Mensch sich in diesem Moment nicht bewagt, "denkt" er jedoch, er sei in Bewegung (wie bei einer Seekrankheit.) Das Gleichgewichtsorgan lässt sich nicht bewusst steuern. Die Betroffenen haben keine Kontrolle über ihre Symptome und können sie somit auch nicht "abstellen". Der Mensch hält sein Gleichgewicht durch ein komplexes Zusammenspiel des Gehirns, der Signale aus dem Vestibulärapparat, den Augen, Muskeln, Gelenken und sogar dem Unterleib, die er "verstehen " und interpretieren muss. Diese Signale und ihre Verarbeitung werden durch den Infraschall gestört. Der lnfraschall beeinflusst nicht nur direkt Cochlea und Vestibulärorgan, sondern eben auch deren Weitergabe der Signale an das Gehirn. Damit wird die Verarbeiturg des Hörens, der Sprache und des Sensorium insgesamt verändert. Alle funktionellen Prozesse im Gehirn können gestört werden.	

Infraschall wirkt jedoch nicht nur auf das Gehör- und Gleichgewichtsorgan (intraaural), sondern auch extraaural:
Der gesamte Körper wird durch Infraschall zum Vibrieren gebracht: alle menschlichen Organe wie Gehirn, Herz, Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, sogar das Skelett. Die Körperorgane (u. a. auch die elastische Masse des Gehirns) haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und darunter. Diese Eigenfrequenz der Organe wird durch die Infraschallwellen, die in ähnlichem Frequenzbereich liegen, infolge Modulation verändert. Dies führt zu starken Störungen der Funktionalität der Organe, insbes. des Gehirns.
Körperorgane werden also einmal indirekt über durch den Infraschall veränderte Funktionen von Gehör- und Gleichgewichtsorgan zum anderen direkt durch Infraschall Modulationen der Organeigenfrequenzen verändert und geschädigt. Dadurch kommt es zu psychonervalen Fehlsteuerungen und dadurch wiederum mittelbar zu Störungen im Herzkreislaufsystem mit Erkrankungsfolgen wie Hypertonus, Tachycardien usw. Diese psychonervalen Fehlsteuerungen führen auch zu längerfristigen Schlafstörungen und Schlafverlust mit einem besonderen Gesundheitsrisiko: die Produktion von Stresshormonen wird erhöht; dies wiederum erhöht den Blutdruck und das allgemeine Risiko von Herzkreislauferkrankungen.

Eine US-Studie von 1997 (Zeitschrift Noise: "A Hazard fort the Fetus and Newborn") weist nach: Lärm ist eine Gefahr für den Fötus im Mutterleib und das Neugeborene: so treten z. B. Wachstumsverzögerung und Hörverlust durch Cochlea-Schädigung ein. Diese Schädigungen erfolgen auch durch den hörbaren Lärm einer WKA, viel mehr jedoch durch den Infraschall mit einem viel höheren Energieanteil, auch wenn er nicht hörbar und nicht spürbar ist. Zahlreiche Studien (s. u.) beweisen dies.

Das Cochlea- und Vestibulärsystem des Menschen hat eine sehr hohe Sensitivität für Vibrationen und niedrige Frequenzen:
Es zeigte sich, dass, wenn die Intensität des eingeleiteten Schalls bereits so niedrig war, dass sie nicht mehr gehört wurde, weiterhin noch elektrische Potenziale z. B. aus dem Innenohrbereich und den Gesichtsmuskeln abgeleitet werden können.
Eine Vestibulärreaktion konnte noch bei 3% der Intensität gemessen werden, die

erforderlich war, um den Ton zu hören. Das menschliche Vestibulärorgan ist für knochengeleiteten Schall (bes. im Infraschallbereich) sehr empfindfich.
Damit bestätigt sich die übliche Vorstellung nicht, dass ein Laut, der zu schwach ist, um gehört zu werden, keine physiologische Reaktionen auslösen kann.
Nachgewiesenermaßen führt Infraschall zu: 1), 2)

1. Quelle : Schust et al.: Institut für Hirnforschung
2. Literatur 1 - 22

Veränderungen der Hirnströme im EEG

- Herabsetzung der Atemfrequenzen
- Verminderung des 0^2-Partialdruckes im Blut (dies kann kritisch bei Menschen mit Herzinsuffizienz oder Lungenleiden werden)
- Vergrößerung der Erythrocyten (roten Blutkörperchen) und Erhöhung der Blutviskosität
- damit zu Durchblutungsstörungen
- Veränderung der nächtlichen Cortisolausschüttung (Hormonausschüttung der Nebennierenrinde), damit wiederum zu Schlafstörungen und Bluthochdruck

Die Aktivierung des Autonomen Nervensystems und des Endokriniums (Hormonhaushalt) durch Infraschall können - wie bereits bei Fluglärm nachgewiesen - be: sensiblen Menschen insgesamt zu einem Anstieg des Blutdrucks, koronarer Herzkrankheit, Herzinfarkt, Gefahr des Apoplex (Schlaganfall), Diabetes Typ 2, Metabolischen Erkrankungen im Allgemeinen führen.
Infraschall macht - ebenso wie Fluglärm - chron. Stress, dieser führt zu o.g. Krankheiten.
Hier bedarf es noch weiterer Feldforschung.

Infraschall übt eine starke Wirkung auf das Immunsystem im Tierversuch aus:

- Leucocytose (erhöhte Produktion von reifen und auch unreifen weißen Blutkörperchen - wie bei beg. Leukämie)
- Hörschäden

- Mitochonduale Schädigung in Herzmuskelzellen (führt zu reduzierter kontraktiler Funktion des Herzmuskel, auf Dauer zu Herzinsuffizienz)
- Mikrozirkulationsstörungen
- Arteriosklerose
- Ischämie (Schädigung von Gewebe durch Sauerstoffmangel

1. ANICHIN, V.F., A.S. NEKHOROSHEV, Response oftbe vesselsofthe guinea pig middle earsystem to infrasonic exposure (in Russ ian), Gigiena Truda i Professionalnye Zabolevaniia, 1985 , 9 , 43-44.
2. BRÜEL, P.V., H.P. OLESEN, lnfrasonic measurements, Internoise, 1973, 73, 599-603.
3. GABOVICH, R.D., 0 .1. SHUTE KO, E.A. KRECHKOVSKII, G.M. SHMUTER LA.STECHENKO, E.ffect of infrasound on bioener5etics processes, organ ultrastructural organization and on reguJation processes, Gigiena Truda i Professionall y Zabolevaniia, 1979, 3, 9- 15.
4. GAYANE, A., A. GRIGORYAN, E. DADASYAN, S. AYRAPETYAN, The comparative study of the effects of extremely lowfrequency electromagnetic fields and infrasound on water molecuJe dissociation and generation of reactive oxygen species, Environmentalist, 2007, 27, 483-488.
5. GORDELADZE, A.S., V.V. GLINCHIKOV, Y.R. USENKO, Experimental yocardial ischemia caused by infrasound (in Russian), Gigiena Truda i Professionalnye Zabolevaniia, 1986, 6, 30- 33.
6. GUYTON, A.C., J.E. HALL, Text Book ofMedicaJ Physiology, 12th edüion, Elsevier Saunders, Philadelphia, 1991, p. 809.
7. KARPOVA, N.I., S.V. ALEKSEEV, V.N. EROKHIN, E.N. KADYSKINA, AND C.V. REUTOV, Early response of the organism to low-frequency acoustic oscillations, Noise & Vibration Bulletin, 1970, 11, l 00-103.
8. KAWANO, A., H. YAMAGUCHI AND S. FUNAS AKA, Effects of infrasound on humans: A questionnaire survey of 145 drivers of lang distance transport trucks, Pract. Otol. (Kyoto), 1991, 84, 1315-1325. 11 Infrasound and immunological properties of rats blood 255
9. KAZAKOV , O.A,Treatment by an Infrasound and its Other Possibi]ities (in Russian), Printer,Almaty, 1999, pp. 142-156.

10. LANDSTROM, U.,Laboratory and field studies on infrasound and its effects on humans, J. Low Freq. Noise Vib., 1987, 6, 29- 33.
11. MOHAMED, I.S., R.J. WYNN, K. COMINSK Y, White blood cell left shift in a neonate: a case of mistaken identity, J. Perinato l., *2006,* 26(6), 378- 380.
12. NEKHOROSHEV.A.S.,V.V.GLINCHIKOV, Mechanism ofthe effect of infrasound on labyrinthine receptors (Translated from Russian) , Kosm. Biol. Aviakosm . Med., 1990 24 (6), 39-42.
13. PEI, Z.H., J.Z. CHEN, M.Z. ZHU, Z.Q.ZHUA'IG, Effects of infrasound on the ultra structure of rat myocardium, Chin. Heart J., 2005, 17, 216- 217.
14. SAFONOV, M.YU, Histoenzymatic characteristics ofthe myocardium exposed to infrasound (in Russian), Gigiena Truda i Professionaln ye Zabolevaniia, 1978, 12, 52- 55.
15. STEPANIAN, E.L., R.S. STEPANIAN,G.S.AIRAPETIA ,G.F. MARKARIAN, S. AJRAPETIAN, G.A. ARAKELIAN, The action of infrasound oscillations on thc properties of water and of a DNA solution, Radiat. Biol. Radioecol., 2000, 40, 435-438.
16. SVIDOVYI, V.I., V.V. GLINCHIKOV, Action of infrasound on the lung structure,, the effect of infrasound on lung structure (in Russian), Gigiena Truda i Professionalnye Zabolevaniia, 1987, 1, 34- 37.
17. TEMPEST, W., Low frequency noise in road vehicles, Appl. Acoust., 1972, 5, 13: - 139.
18. VASELEVA, L.L., E.A. VETAUKOVA, A Large Practice in the Physiology of Humans and Animals, Medicine , Moscow, 1961, pp. 54-60.
19. VON GIERKE, H.E., D.E. PARKER, Infrasound, *In:* W.D. Keidel, W.D. Ncff, ed:.., Handbook of Sensory Physiology , Vol. V, Auditory systems, Part 3, Clinical and special topics, Springer-Verlag, Berlin, 1976, pp. 585-624.
20. WONTPOE, M.M ., G.R. LEE, D.R. BOGGS, T.C. BITHELL, J.W. ATHENS, J. FORESTER, ClinicaJ HaematoJog y, Lea Fibiger, lgaku Shion, Philadelphia, Tokyo, 1967, pp. 677-685.
21. ZHUANG, Z.Q., Z.H. PEI, J.Z. CHEN, Jnfrasound induced changes on sexual behavior in male rats and some underlying mechanism, EnvironmentalToxicology and Phannacology, 2007, 23, 1l 1-114.

22. ZHUANG, Z.Q., Z.H. PEI, J.Z. CHEN, The ur.derlying mechanisms for infrasonic bioeffects, Chin. J. Dis. Control Prev., 2005, 9, 328- 329

Diese Untersuchungen an Tieren wurden zumeist bei einer Frequenz im Infraschaltbereich von 4 bzw. 8 Hz durchgeführt. Sie sind nicht 1 : 1 auf den Menschen übertragbar, geben jedoch wichtige Hinweise auf Pathomechanismen und Pathophysiologie, die ähnlich auch bei Menschen auftreten dürften.

Weitere sehr wichtige aufschlussreiche Studien über Infraschall
Es gibt mittlerweile zahlreiche Studien, die die gesundheitlichen negativen Wirkungen durch die permanente Einwirkung von lnfraschalJ in Schalldruckbereichen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle belegen z. B.:

- Die "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall", von Prof. Krahe, Umweltbundesamt: sie gibt Hinweise über mögliche gesundheitliche Schäden.
- Studie des Robert-Koch-Instituts "Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?"

Im Bundesgesundheitsblatt 12/2007 "Gesundheitsforschung- Gesundheitsschutz" Die GJtachter weisen auf die Schwingungsübertragungim niederfrequentenBereich auf die einzelnen Organe und Teile des menschlichen Körpers (Resonanzen) hin. Dies birgt die Gefahr gesundheitlicher Störungen:
"Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkte Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." Das RKI empfiehlt verstärkte Forschung. Das RKI zitiert auch (s. u.) Schust

- Schust et al.: Effects of low frequency noise up to 100 Hz in: Noise and Health 6 (23), 73 ff

Für Schust ist die Wirkung von Infraschall auf Gehirn und Körper außer Frage: In Tierversuchen mit Infraschall zeigten sich unspezifische Aktivierungs- und Stressreaktionen bis hin zu chronischen pathologischen Gewebeveränderungen.

- Zahlreiche Studien von Prof. Dr. Alec Salt, Washington University, USA, u. a.:
  - Salt, A, Lichtenhan, J. F.: Perception-based protection from low frequency sounds may not be enough.

Proceedings of lnternoice 2012, New York 2012

- Salt, A , Kaltenbach J .A.:l nfrasound from wind Turbines could affect Humans Bulletin of Science, Technology and Society 2011, 31 (4), 296 - 302

Salt, A: How does wind turbine noise affect people? Acoustic Today Volume 10, lssue 1, 20 ff

- Salt, A, Hullar, T. E.: Response oft he Ear to low Frequency Sound, lnfrasound and Wind Turbines Hearing Research 2010, 268 : 12-21

Insgesamt spricht Prof. Alec Salt deutliche Warnungen vor den Auswirkungen von Infraschall und tieffrequenten Schall aus.
Er betont: "Die Reaktion des Ohres auf Infraschall kann enorm sein, über 4 x stärker als auf die lautesten hörbaren Geräusche. Das Ohr wird durch permanente niederfrequente Geräusche und durch Infraschall ständig überreizt. Ich bin mehr denn je davon überzeugt, dass die langfristige Belastung durch niederfrequenten Schall wirklich gefährlich ist."

Was für die gesundheitliche Bewertung von Infraschall ausschlaggebend ist, ist die Entdeckung von Prof. A. Salt , dass Haarzellen im Innenohr auf unterschwelligen Infraschall ansprechen und als Reaktion Signale an das Gehirn sendet. Die gesundheitlichen Folgen dieser Störimpulse sind Mißempfindungen und Beeinträchtigung der Gesundheit die als VAD, vibroacustic disease (= VVAD) beschrieben wird.

Prof. A. Salt weist nach:

das Konzept: was man nicht hören kann, schadet nicht, ist ungültig dB(A) gewichtete Schallmessungen von WKA sind nicht repräsentativ und nicht aussagekräftig für die Frage, ob Infraschall das Gehör und die Organe des Menschen beeinflussen kann. • Prof. Alves Pereira, Lissabon "Low Frequency Noice and Health Effects" Studie 6/2011 Die entdeckten Symptome warden von ihm bereits 2003 zur sog. "Vibroacustischen Krankheit" (VDA, Vibroacoustic disease) zusammengefasst: psychovegetative Symptome, manifeste Erkrankungen an Herz und Lunge. Es wird von ihm und Dr. Branco, auch eine Gefäßverdickung durch Collagenzunahme durch Infraschall Belastung festgestellt. • Studie der IrischenGesundheitsbehörde: setzt sich kritisch mit gesundheitlichen Auswirkungen der Windkraft auseinander. www.irishexamina.com/ireland/senior-doctor-defonds-wind- turbine-symptom- e condusions-261026.html • • In England wurde 2003 ein Beschallungsversuch an 700 Personen durchgeführt. Diese hörten Musik und intermittierend zugleich Infraschall von 17 Hz (unterschwelliger nicht hörbarer Bereich): 22 % der Versuchspersonen reagierten mit akuten Gesundheitsbeschwerden (Beklemmung, Übelkeit, Angst, Reizbarkeit). • • Prof. Quambusch, E., Lauffer, M.: " Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" Es wurde experimentell nachgewiesen, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können. Infraschall- Immissionen sind die Ursache für gesundheitliche Schäden bei intensiven kurzzeitigen Expositionen , aber auch bei kontinuierlicher Langzeitexposition wie in der Nachbarschaft von WKA.	

Ältere gesundheitsvorgeschädigte Personen und Schwangere reagieren wahrscheinlich besonders empfindlich auf Infraschall. • Weidlich, K. M., Kurz, R., Groß , D.: Messung und Beurteilung von tieffrequenten Geräuschen durch technische Anlagen in der bauakustischen Praxis Kurz und Fischer GmbH, Winnenden 2012 Interessante Akustikstudie, bes. bezügl. Innenräumen • • Nissenbaum, M, MD, Acamini, J. PhD, Hanning, CH, MD: Adverse health of industrial wind turbine: a preliminary report. 10 th International congress on Noise as a Public Health Problem (ICBEN), London 2011 Diese Studie weist ebenfalls deutlich auf Gesundheitsgefahrendurch Infraschall hin. • • Prof. Vahl, Arbeitsgruppe der Klinik für Herz-. Thorax- und Gefäßchirurgie der Uni Mainz Die Arbeitsgruppe untersucht die Beeinträchtigung des Herzmuskels durch Ultraschall und kommt zu dem Schluss, dass bis zu 20 % der Herzmuskelkraft durch Infraschall verloren geht: "die grundsätzliche Frage, ob Infraschall Auswirkungen auf den Herzmuskel haben kann, ist damit beantwortet. Prof. Vahl bestätigt damit eindrucksvoll die jahrzehntelangen Arbeiten zur VAD (virbro-acoustic-disease) von Prof. Alves Pereira. • Münzel, T., MD, Frank P, MD, Schmidt MD et al: Environmental Noise and the cardiovascular System, Signal 28, 873 - 908 Der Mechanismus wird aufgezeigt, wie Infraschall sich auf das Herz-Kreislauf System auswirkt: über eine Aktivierung der NADPH-Oxidaxe und Infiltration der Gefäßendothelien mit Entzündungszellen. Dies führe zu Arteriosklerose und Koronarsklerose, und damit der Gefahr des Herzinfarktes. Erstes Teilergebnis der landesweiten Fall-Cross-over-Studie in Dänemark (begonnen 2014) vom Institut "Kraeftens Bekaempelse", dem Kopenhagener	

Krebsforschungszentrum , vom 08.03.2018.
Die Auswirkungen von Infraschall der WKA werden untersucht an Anwohnern.
Die Durchführung dieser Studie wurde angeregt, nachdem viele Fehlgeburten, Totgeburten sowie Bissverletzungen von Tieren in der Umgebung einer WKA auftraten.
Resümee vom 08.03.2018:
"es besteht ein höheres Gefährdungspotential bei Situationen mit hohem niederfrequenten WKA-Schall in lnnenräumen bezüglich Herzinfarkt und Schlaganfall im Vergleich mit dem Außenbereich. Eine Reproduktion in einer Referenzgruppe steht noch aus.
Weitere Teilergebnisse der Langzeitstudie werden erwartet (mit Themen wie Schlafstörungen, Depressionen, Diabetes, Geburtsgewicht Neugeborener).

- In einer Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Charité (Berlin), der PTB (Braunschweig) und des UKE (Hamburg} konnte der vegetative Einfluss des Infraschalls von WKA auf das Gehirn nachgewiesen werden. Mit Hilfe einer funktionellen Magnetresonanztomographie (fMRT) konnten die Forscher nachweisen, dass der Infraschall eine pathologische Stressreaktion erzeugt, die die Plastizität des menschlichen Gehirns nachweislich verändert. Diese Studien sind von großer Bedeutung, weil sich für fMRT Untersuchungen der Hirntätigkeit subjektive Faktoren ausgeschlossen werden können und festgestellt werden kann, in welcher Entfernung von der lnfraschallquelle noch Einflüsse auf das Gehirn gemessen werden können.

Fazit der Untersuchungen
Alle diese Untersuchungen zeigen, dass Infraschall deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle auf Innenohr und Gleichgewichtsorgan und darüber und auch direkt auf Gehirn, Nervensystem und Körperorgane schädlich einwirken kann. Die durch Infraschall ausgelösten Symptone - funktionelle Störungen und chron.
Erkrankungen - sind demnach nicht psychologischer sondern somatisch-neurologischer Natur.

Wie ist die rechtliche Situation?
Sämtliche Regelungen hinsichtlich Lärmquelle und Schallleistungsdruck von

Windkraftanlagen berufen sich in Deutschland auf die aktuell gültige Fassung der aus dem Jahr 1998 stammenden TA Lärm. Sie ist überholt, wird aber dennoch von den Gerichten weiterhin als Grundlage genommen. Sie gibt die Besonderheiten des lnfraschalls (wirksam auch im nicht hörbaren und nicht wahrnehmbaren Bereich; erhebliche Wirksamkeitsverstärkung in Innenräumen) nur unzureichend wieder. Schwerpunkt der TA Lärm bildet lediglich der hörbare Frequenzbereich (20-20000Hz) lediglich auf das Hörorgan, gemessen als dB(A) Der tieffrequente Bereich und lnfraschallbereich mit seiner großen Wellenläng,,e, guter Luftleitung, fast vollständig fehlender Dämmung durch Fenster, Mauerwerk, Verstärkung in Innenräumen wird in seiner Auswirkung auf den Menschen nicht berücksichtigt, sondern vollständig ausgeklammert. Dennoch haben inzwischen hohe Gerichte das Gefahrenpotential durch Infraschall erkannt. Die beiden Aussagen sind gerichtlich anerkannt: "Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt," und: "die TA-Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten, hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie lmpulshaftigkeit und Infraschall." Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des immitierten Lärms bewertet werden muss. Gerichtsurteile im Ausland berücksichtigen weit mehr die Interessen durch Infraschall erkrankter Anwohner. Das Vorsorgeprinzip (basierend auf einer Erklärungder UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED), 1992 in Rio) gilt als ein wesentlicher Grundsatz der aktuellen Umweltpolitik und Gesundheitspolitik in Europa. Danach sollen Schäden für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit im Voraus (trotz noch unzureichender Wissensbasis) vermieden oder weitestgehend verringert werden. Es muss eine Nutzen/Schaden-Abwägung vorgenommen werden; alle Betroffenen müssen einbezogen werden. Das Grundgesetz garantiert das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Das	

Bundesimmissionsschutzgesetz verspricht den "Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen". Welche Folgerungen ergeben sich aus der lnfraschallemission von WKA? Was ist notwendig? 1. Mehr Forschung im Bereich Infraschall Die Forschung über Infraschall und deren Auswirkung auf Mensch, Tier und alle Organismen muss intensiviert werden . Sie steht ganz am Anfang. Über die Wirkung einer Langzeitexposition des Menschen gegenüber Infraschall von WKA gibt es bisher weder empirische Ergebnisse noch umfassende Prognosen. Trotz Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (Bundesgesundheitsblatt 12/2017), verstärkt auf dem Gebiet des Infraschalls zu forschen, ist dies bisher in Deutschland unterblieben. Das interessengesteuerte Credo: "Infraschall hört man nicht und nimmt man nicht wahr und ist daher nicht schädlich" muss - wie bisherige Untersuchungen zeigen - hinterfragt werden und mit Forschungen bestätigt oder eben widerlegt werden. Ein Blick in alle Richtungen ist notwendig. Mehr Forschung fordert auch die Ludwig-Maximilian-Universität München. Sie widerspricht den bayrischen Aufsichtsämtern. So sagt der Neurobiologe Markus Drexler: "Die Annahme, tiefe Töne würden vom Ohr nicht verarbeitet, weil sie nicht oder schwer hörbar sind, ist falsch. Das Ohr reagiert sehr wohl auch auf tieffrequente Töne". Laut Forschung der Abteilung Neurobiologie der Universität München über die Auswirkung tieffrequenter Töne auf das Innenohr stimuliert Infraschall die Cochlea des Innenohrs: ,,die Zeit , die das Innenohr braucht, um sich von tieffrequenten Geräuschen zu erholen ist länger als die Dauer, die es selbst dem Ton ausgesetzt ist", wurde vom Neurobiologen Drexler festgestellt. Weitere Forschungen sollen das Ausmaß der Schädigung im Innenohr feststellen. Auch das Umweltbundesamt stellt in einer Studie fest, dass die Indizien für	

gesundheitiche Gefahren von Infraschall-Emissionen ernst zu nehmen seien und fordert dringend weitere Forschung. So gibt es noch keinen medizinisch begründeten Grenzwert für Infraschall, der der Bevölkerung eine ausreichende Sicherheit bietet, denn es liegt noch kein ausreichendes Untersuchungsmaterial vor. Diese Grenzwerte müssen von neutraler Stelle erhoben werden, denn sie sind von sehr großem politischen und wirtschaftlichen Interesse In einer "Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (von der Bergischen Universität Wuppertal im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt) ergibt sich: der weitgehend auf den tieffrequenten Bereich konzentrierte Schall kann schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen. Auch in dieser Studie werden weitere Forschungen angemahnt. Interessant und zu berücksichtigen werden auch die Ergebnisse der dänischen, seit 2014 laufenden, Infraschall-Studie sein. Mehr Forschungen über die gesundheitlichen Auswirkungen der Tieffrequenz und Infraschall fordert auch die Ärztekammer in Wien. Sie stellt fest, dass sich "bei Anrainern von WKA Be, schwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequame Schallentw cklung und Infraschall häufen". Lt. Piero Lercher, Referent für Umweltmedizin an der Wiener Ärztekammer, seien "umfassende Untersuchungen hinsichtlich etwaiger gesundheitlicher Auswirkungen unabdingbar". Auch Einzelberichte von Infraschall-Betroffenen müssen zentral dokumentiert und neutral medizinisch bewertet werden (z. B. von einer Umweltabteilung der Deutschen Ärztekammer). Diese Einzelfallberichte dürfen nicht mehr als psychisch bedingt oder interessengesteuert angesehen und abgetan werden . Solche Berichte Betroffener finden sich zahlreich bereits im Internet (z. B. unter www.Windwahn.de). Das Karlsruher lnstitut für Technologie (KIT) forscht seit 2 Jahren über die Abstrahlung und Ausbreitung von tieffrequenten Schallwellen. Die Ergebnisse könnten Einfluss haben auf die Genehmigungsverfahren für Windenergie. Diese Forschungen sind notwendig, da viele grundlegende Prüfnormen aus Zeiten stammen, als man noch von Schallquellen in Bodennähe ausging. Weitere Forschungen sind notwendig.	

Das Umweltbundesamt hat eine "Machbarkeitsstudie zum Infraschall" durchgeführt (Ufoplan 2011, FKZ 371154199). In dieser Studie wird ebenfalls aufgezeigt, dass in Deutschland bezüglich Infraschall zu wenig geforscht wird 1. Neue Messverfahren und Normen müssen eingeführt werden Da die TA Lärm Schalldruckpegel im dB(A)-Bereich misst, der höhere Tonlagen stärker gewichtet werden die tiefen Frequenzen bei dieser Art der Messung ignoriert, Emissionen von WKA werden nach der TA Lärm immer nur im Freien gemessen - aber: laut Akustikern ist dies ungenügend, denn Innenräume verstärken die Wirkung von tiefen Frequenzen oft noch. Insbesondere die Art der Schallmessung, die vom Immissionsschutzgesetz vorgeschrieben wird, ignoriert die Wirkung von tiefen Frequenzen im Innenraum völlig. Dass die bislang für WKA geltenden Emissions-Richtlinien nicht mehr ausreichen, daran lässt die Infraschall-Studie des UBA (Umweltbundesamt) keinen Zweifel. Der Akustik-Experte Dr. Krahe, der die UBA-Studie leitete, fordert: "weil WKA immer höher und leistungsstärker werden, müssten auch die Schallemissionen neu bewertet werden und auch der lnfraschallbereich mit eingeschlossen werden". Die Grenzwerte und die Methoden ihrer Messung werden inzwischen von regierungsamtlichen Gutachtern in Deutschland und in Europa infrage gestellt. Zahlreiche Sachverständige und Umweltmediziner sind sich einig, dass Windräder die Gesundheit von Menschen in der Umgebung negativ beeinflussen. Beim Deutschen Institut für Normierung überprüft deshalb ein Arbeitskreis aktuell die Messnormen für Infraschall. Es ist sehr zu begrüßen, dass eine veränderte und konkrete Messung und Bewertung des Infraschalls angetrebt wird, damit diese künftig Auswirkung auf Entscheidurgen über WKA haben. Laut internationaler Fachmeinung weisen die in Deutschland bisher angewendeten Gesetzesnormen und Messverfahren deutliche Defizite auf und müssen weiterenwickelt werden.	

Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den menschlichen und tierischen Organismus als der hörbare Lärm. Man kann nicht Äpfel mit Birnen vergleichen, wie es z. Z. noch gerne getan wird nach dem Motto: was man nicht hören und spüren kann, kann auch nicht schädlich sein. Diese Einstellung ist dumm, kurzsichtig, möglicherweise interessengesteuert, widerspricht den Erkenntnissen vieler Untersuchungen in zahlreichen Ländern und gefährdet die Gesundheit vieler Anwohner der WKA 1. Es empfiehlt sich ein Moratorium für den WKA-Ausbau in NRW Solange nicht einwandfreie, belastbare Forschungsergebnisse über die Einwirkung von Infraschall vorliegen, solange nicht eindeutige Normen und Grenzwerte für den Infraschallbereich existieren , sollte ein Moratorium für den WKA-Ausbau in NRW festgesetzt werden. Dies existiert de facto seit 2014 in Dänemark. Dort wurde der On Shore Ausbau nach gesundheitlichen Vorfällen bei Anwohnern und Tieren (Missbildungen, Schwere Bissverletzungen, die sich die Tiere gegenseitig zufügten) um ca. 90 % reduziert (es wird das Gesamtergebnis der großen Windkraftstudie von 2014 durchgeführt vom Institut Kraeftens Bekaempele, unter Leitung der Umweltmedizinerin Mette Sorensen abgewartet). 1. Vergrößerung der Abstände der WKA von mind. 3000 m zum nächsten Wohngebäude in NRW und generell in Deutschland Eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) kam bei Messungen des Infraschalls von WKA über 12 Jahre hin mithilfe von Mikrobarometern 2016 zu einem alarmierenden Ergebnis: ,,Moderne WKA mit Leistungen von Hunderten bis Tausenden von KW generieren aufgrund ihrer Größe und der geringen Rotationsgeschwindigkeit der Rotorblätter einen Großteil ihrer akustischen Emissionen im Infraschallbereich unterhalb von 20 Hz. In diesem nicht vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren Frequenzbereich pflanzt sich der Schall deutlich weiter fort als im hörbaren Bereich und kann etliche Kilometer entfernt noch von empfindlichen Messgeräten registriert werden." Die Messergebnisse der BGR bestätigten:	

Die Schallemissionen einer einzelnen WKA über 500 KW hat Reichweiten von über 20 km. Diese Entfernung steigt im Falle von Windparks um ein Vielfaches. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Die Intensität der Einwirkung von Infraschall auf dem menschlichen Organismus ist proportional abhängig von • dem Abstand der WKA zur Wohnung • der Höhe und Größe der WKA • Der Dauer Exposition Die Dosis macht die Wirkung! Es gibt eben nicht: was man nicht hört und spürt, kann auch nicht schädlich für den menschlichen und tierischen Organismus sein. Dies ist falsch und medizinisch vollkommen überholt. Infraschall kann bis zu 50 *km* weit gemessen werden. Es wird von verantwortungsbewussten Ärzten international ein Sicherheitsabstand von 3-5 km von WKA zum nächsten Wohngebäude gefordert. Um auch empfindliche Menschen zu schützen, fordern viele Mediziner sogar Abstande von 10 km. Eine Studie in Deutschland kam zu dem Ergebnis, dass man mindestens 25 km um die Infraschallmessstationen keine WKA bauen darf, um die dortigen hochsensiblen Geräte nicht zu stören. Die einzige Schutzmöglichkeit vor der Beeinträchtigung durch Lärm und Infraschall besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zu Wohngebäuden ausreichend groß zu halten. Die in Deutschland geltenden Mindestabstände von 700 m - 1000 m zu Wohnsiedlungen und nur 400 m zu Einzelwohngebäuden sind eindeutig zu gering, um die Anwohner vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und schwerwiegenden chronischen Krankheiten zu bewahren. Bayern und Sachsen setzen sich im Bundesrat für größere Abstände (2000 m oder das zehnfache der Anlagenhöhe) ein. Dies ist eindeutig ein noch zu geringer Abstand in den USA gilt: Mindestabstand 2500 m in England gilt: Mindestabstand von 3000 m bei einer WKA über 150 m	

International werden Mindestabstände von 2,5 - 18 km empfohlen. Aus pragmatischen Erwägungen wird vorgeschlagen: Wie in England sollte ein Mindestabstand von WKA mit einer Nabenhöhe von 150 m zum nächsten Wohngebäude in NRW (und in Deutschland generell) 3000 m betragen; dieser Mindestabstand ist bei jeder weiteren WKA zu vergrößern. Vorsorge ist notwendig Obwohl die komplexen physiologischen Reaktionen des Innenohres und des Gleichgewichtsorganes auf Infraschall wissenschaftlich noch nicht ganz verstanden werden, rechtfertigen und erfordern die bisher vorliegenden wissenschaft'ichen Erkenntnisse und die weltweit dokumentierten zahlreichen Fallbeschreibungen von betroffenen WKA-Anwonnern, die an der VAD (vibroacustic disease, Erkrankungen infolge Vibration durch Infraschall) leiden, ein unverzügliches Handeln im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Es ist in höchstem Maße unverantwortlich von Behörden, zu behaupten, dass tieffrequenter Schall und Infraschall keine physiologische Wirkung haben können, wenn öffentlich zugängliche experimentelle Ergebnisse und Fallberichte das Gegenteil beweisen. Infraschall wirkt auch gesundheitsschädlich, wenn Menschen, Tiere und alle Organismen ihn nicht hören und spüren können, dies ist hinlänglich bewiesen. Bisher wird die Gesundheit der Bürger gegenüber Schalleinwirkung, bes. im lmfraschallbereich, durch WKA nicht ausreichend geschützt. Die TA Lärm befasst sich nicht mit dem Infraschall. Das Grundgesetz garantiert jedoch das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Das Bundesimmissionsschutzgesetz verspricht den Schutz vor schädlichen Umweltelnftüssen . Schlusswort 1) Infraschall ist schädlich für sensible Menschen (20-30 % der Bevölkerung), Tiere und andere Organismen. 2) Der gegenwärtige" Stand der Wissenschaft" (was nicht hörbar und nicht fühlbar ist, wirkt nicht) ist interessengesteuert und überholt. Zahlreiche Einzelfälle betroffener Menschen sowie wissenschaftliche Untersuchungen (s. o.) weisen das Gegenteil nach.:	

Niemand kann und darf sich mehr auf Nichtwissen zurückziehen. Die Berichte lnfraschallgeschädigter und die neueren Forschungsergebnisse nicht zur Kenntnis zu nehmen, ist (bewusst?) fahrlässig und widerspricht der Pflicht der Rechtsprechung und des Staates (Bund, Länder und Gemeinden), den Bürger vor gesundheitlichen Schäden zu schützen. Ein Rückzug auf den bisherigen Standpunkt, der sog. Unschädlichkeit des Infraschalls, die noch nicht neuere Untersuchungsergebnisse berücksichtigt, ist nicht mehr vertretbar. Vorsorge zu betreiben, ist Aufgabe der Gerichte und des Staates. Ansonsten werden wieder viele Bürger geschädigt werden. Erinnert sei an die Skandale wie Contergan, die Asbest-Verseuchung, die DDT-Vergiftungen usw. mit unabsehbaren Folgen für die Gesundheit und das Allgemeinwohl. In all diesen Skandalen wurde viel zu spät reagiert. Zur Vorsorge gehört auch, dass lnfraschallmessungen durchgeführt und neue praxisrelevante Normen für diesen Infraschall eingeführt werden. *Der* Vorsorge dient auch ein Moratorium für WKA on shore. Daher ist zu fordern: bei Abstand von mindestens 3000 m zwischen WKA und nächstgelegenem Wohngebäude.	

Beteiligter 1258

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1258 **ID: 3038 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil unser Grundbesitz in unmittelbarer Nähe enorm an Wert verlieren würde, eine regionale Versorgung mit Lebensmitteln durch den Wegfall der Ackerflächen nicht mehr gewährleistet werden kann, weil wir durch die Geräusch und Staubbelastung eine große Gefährdung unserer Gesundheit sehen, weil unsere Weidefläche und die Nutzung des Reitviereckes für unsere Pferde mit enormen Stress verbunden wäre und wir Vorkehrungen treffen müssten (Zäune/Hecken etc.) errichten müssten, um ein Ausbrechen/Durchgehen der Pferde zu vermeiden. Weil wir das Naherholungsgebiet weder zum Reiten, Fahrradfahren noch zum Wandern nutzen können. Weil wir gezwungen wären,Umwege auch mit dem Auto durch den Wegfall der Straße zu fahren. Weil durch den Wegfall von Hecken, und Gehölzen in diesem Gebiet der Vogelbestand sich deutlich reduzieren würde.Weil durch nicht mehr vorhandene Ackerflächen, die so wichtige Rapsblüte für die Bienen wegfallen würde. Weil Bodendenkmäler, wie die Spanische Schanze mit der Fossa Eugenia nicht ausreichend gesichert werden können und die Bevölkerung keinen Zugang dazu mehr hätte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Weiter wird auch auf die das Kapitel 7 Freiraum verwiesen, in dem der LEP unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt

	landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.
Beteiligter: 1258 **ID: 3039 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil wir wissen, solange Kies, ohne dass von der Kiesindustrie Zahlen genannt werden, in riesigen Mengen exportiert werden kann, man nicht von einer Rohstoffsicherung und Kiesreserven sprechen kann und offen zu legen, welcher Bedarf überhaupt nötig wäre. Weil der Niederrhein als Kulturlandschaft zu schützen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.

Beteiligter 1301

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1301 **ID: 3249 Schlagwort: k.A.**	
Ich wohne in Paderborn-Dahl. Unsere Gegend ist jetzt schon mit extrem viel Windrädern (ca. 100) belastet, die bis auf 800 Meter an unseren kleinen Stadtteil herankommen. So eine Belastung gibt es in ganz Deutschland nicht. Eine Prüfungsgesellschaft, die für die Stadtverwaltung arbeitet hatte festgestellt: "Die Landschaft ist überformt mit Windrädern".	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.
Beteiligter: 1301 **ID: 3250 Schlagwort: k.A.**	
Aufgrund Ihrer Überlegungen, die Solarenergie auf ehemaligen Truppenübugnsplätzen ermöglichen sollen, freuen sich schon die Stadtverantwortlichen, dass der in unmittelbarer Nähe zu Dahl liegende Truppenübungsplatz komplett mit Photovoltaik-	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Anlagen überzogen werden könnte. Dabei ist das Gebiet für die Entwicklung der Natur und die dort wohnenden Menschen vorgesehen.	Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz der Natur grundsätzlich gewährleistet. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

Beteiligter 1282

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1282 **ID: 3086 Schlagwort: k.A.**	
Zweimal hat der Landtag NRW (1991 und 2005) einstimmig einen Nationalpark für die Senne beschlossen und nach schwieriger "Geburt" fand sich im LEP NRW von 2017 für die Senne die zurückhaltende Formulierung: "Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. (….)" Nun soll der für 20 Jahre geltende Landesentwicklungsplan geändert werden und den Nationalpark Senne nicht mehr vorsehen! Wie wird das Haltbarkeitsdatum von raumordnerischen langfristigen Planungen gewährleistet, wenn bei jedem Regierungswechsel diese Gesamtplanung in Frage gestellt wird? Der letzte Halbsatz in der Zielformulierung und die Grundsätze sind gestrichen und somit für das Gebiet der Senne Planungs- und Investitionssicherheit in der Region OWL nicht mehr gegeben. Ich sehe darin eine grundlegende Änderung des LEP, der die Grundsätze dieses Gesamtplans in Frage stellt und nicht nur eine Änderung in Detailbereichen beinhaltet. Der Nationalpark Senne ist ein essentieller Bestandteil der künftigen natur- und kulturräumlichen Entwicklung in OWL. Deshalb wird von mir gefordert, dass die im rechtgültigen LEP aus der letzten Legislaturperiode getroffenen Zielaussagen, Grundsätze und Erläuterungen für den TÜP Senne und die Konversationsflächen bestehen bleiben. (Hinweis: Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von 10 weiteren Personen übermittelt).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der

	Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt allerdings auch, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Beteiligter 1257

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1257 **ID: 3034 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil damit eine unverwechselbare Landschaft zerstört wird und unser Hof (seit 1876 im Familienbesitz) mitten in diesem Gebiet liegt und ausgelöscht werden würde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1257 **ID: 3035 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen eine Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, wegen einer Sicherung von Ausbeutungsmenge ohne Prüfung, wozu der Kies benutzt wird – ob etwa für notwendige Bauvorhaben vor Ort oder schlicht zum Export und damit ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen

	den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.

Beteiligter 1183

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1183 **ID: 2184 Schlagwort: k.A.**	
Ich lehne die vorgeschlagenen Änderungen am erst kürzlich in Kraft getretenen LEP ab. Dieser war im Dialog mit allen Beteiligten nach schwierigen Verhandlungen verabschiedet worden und diente dazu, zerstörerische Entwicklungen im Flächenverbrauch und bei der Biodiversität aufzuhalten. Nun werden mit diesen Änderungen zentrale deutsche Nachhaltigkeits- und Klimaziele nicht mehr anvisiert. Der Freiraumschutz wird nahezu aufgegeben und erneut werden dem Flächenverbrauch Tür und Tor geöffnet. Ich kritisiere, dass die Landesregierung NRW ihrer Verantwortung im Naturschutz auch beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht wird. Die jetzt vorgesehene Streichung eines Nationalparks in der Senne vergibt eine große ökologische wie auch ökonomische Chance für OWL und das Land NRW. Die vorgeschlagenen Änderungen am LEP in Bezug auf die Windenergie sind darauf ausgerichtet, den Windenergieausbau zu behindern. Auch die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den Abbau nicht-energetischer Rohstoffe in unserem Land werden weit reichende Folgen für Menschen, Natur und Heimat haben. Die vermehrten Möglichkeiten zur Ausweisung von PV-Flächenanlagen können dies nicht wettmachen. Die Begründungen der geplanten Änderungen sind in der Mehrzahl aus meiner Sicht nicht sachlich, sondern bestehen einzig im Verweis auf Abmachungen des Koalitionsvertrages von CDU und FDP. Das ist für eine inhaltliche Argumentation zu schwach. Eine solch rein politische Willenserklärung kann keine hinreichende Sachbegründung für Gesetzesänderungen sein.	Die Äußerungen erfolgen hier im Rahmen der Einleitung einer detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Änderungen des LEP, die Gegenstand des Verfahrens sind. Auf diese Äußerungen wird an den jeweiligen Stellen konkret eingegangen. Die weiteren einleitenden Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen; die hier vorgetragenen Einschätzungen werden jedoch nicht geteilt. Zur Frage der zeitnahen Überarbeitung des LEP ist anzumerken, dass gemäß § 7 Abs. 7 ROG Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden können. Es obliegt insoweit der Landesregierung, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen auch zeitnah innerhalb des LEP umzusetzen.
Beteiligter: 1183 **ID: 2185 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Die Entwicklung des Siedlungsraumes kann ohne Steuerung den vielfältigen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Entwurf des LEP wird insoweit in Ziel 2-3 nicht geändert, lediglich die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird teils angepasst.

komplexen Anforderungen einer Gesellschaft nicht gerecht werden. Fläche ist nicht vermehrbar und insofern ein kostbares Gut. Ziel muss eine flächensparende Siedlungsentwicklung sein, die die Entwicklung des Freiraums und der Landschaft sowie den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe berücksichtigt. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, diese Steuerung verantwortungsvoll so umzusetzen, dass nachfolgenden Generationen noch Raum für die verschiedenen Nutzungen bleibt. Die Konzentration der Regelungen im gültigen LEP liegt in der Tatsache begründet, dass zusätzliche Infrastruktur im ländlichen Raum die kommunalen Kassen und damit die Steuerzahlenden und die Bürgerinnen und Bürger erheblich belastet. Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen entziehen sich dieser Aufgabe zur Steuerung und Konzentration. Für die Neufassung des LEP im Bereich Siedlungsraum fehlt dabei jede fachliche Begründung. Stattdessen wird lediglich auf politische Absichtserklärungen im Koalitionsvertrag von CDU und FDP verwiesen. Absatz 3: Die Streichung der Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Absatz 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf. Dies würde vermehrte Flächeninanspruchnahmen im Freiraum ermöglichen und dem Ziel des Freiraumschutzes völlig entgegenlaufen. Die Änderung wird von mir abgelehnt. Erläuterungen zu Absatz 3 ff. Der gültige LEP definiert in Absatz 5 der Erläuterungen "zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum" eine klare Grenze von 2000 Einwohner*innen als Mindestgröße für einen regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich. Der gültige LEP stellt fest, dass dort "i.d.R. keine zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können." Der Änderungsvorschlag sieht vor, den Absatz 6 der "Erläuterungen "zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum" zu streichen. Das ist abzulehnen. Dieser Absatz formuliert deutlich, dass auch bei kleinen Ortsteilen regionalplanerisch ein Siedlungsbereich festgelegt werden kann. Diese klare und rechtssichere Formulierung soll zugunsten der "Spiegelstricherläuterungen" gestrichen werden. Diese Änderung wird daher von mir abgelehnt. Absatz 4 (alt). Ausnahmen bei der Freiraumnutzung / "Spiegelstriche" Die Formulierungen des gültigen LEP zielen rechtlich klar "auf den Bedarf der	Mit der Änderung von Ziel 2-3 (neue Ausnahmen) und seinen Erläuterungen sowie dem neuen Ziel 2-4 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Ebenso sollen es auch gleichwertige Entwicklungschancen in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, die in der Regel im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, geben und dort bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Mit dem neuen Ziel 2-4 erhalten auch die Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive. Ihre bedarfsgerechte ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und

ansässigen Bevölkerung und ansässiger Betriebe" ab und sollten daher beibehalten werden. Im Änderungsentwurf werden dagegen Ausnahmen mit Hilfe von Spiegelstrichen formuliert. Es wird nicht ersichtlich, ob diese Ausnahmen nicht einen Widerspruch zu den Regelungen des Raumordnungsgesetzes oder des Baugesetzbuches darstellen. Der erste Spiegelstrich will klarstellen, dass Bauflächen auch dann dargestellt werden können, wenn sie an einen Siedlungsraum nur angrenzen. Gleich im nächsten Satz wird aber deutlich, dass dieser Frage bereits in "in § 35 Abs. 2 LPlG DVO Rechnung getragen" wird. Deshalb ist eine Änderung des gültigen LEPs überflüssig. Tatsache ist, dass in einer zersiedelten Landschaft zwangsläufig mehr Möglichkeiten für an einen Siedlungsraum angrenzende Bauflächen bestehen. Diese Möglichkeiten treiben die Zersiedelung aber nur weiter voran und gehen deutlich zu Lasten des Freiraums. Das kann nicht Ziel einer gesteuerten Siedlungsentwicklung im Interesse des notwendigen Freiraumschutzes sein. Die Änderung wird von mir abgelehnt. Der zweite Spiegelstrich soll die Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen ermöglichen. Die Abfassung von Ausnahmen dient nicht der Klarheit. Die Formulierungen des gültigen LEP decken eine Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen bereits ab. Die Änderung wird abgelehnt. Der dritte Spiegelstrich ermöglicht Ausnahmen für "vorhandene Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete". Abgesehen von der Tatsache, dass die hohe Nachfrage nach Ferien- und Wochenendhausgebieten lange vorbei ist, bedeuten gerade diese Gebiete vielerorts eine zusätzliche Belastung der Kommunen durch dauerhafte Wohnnutzung ohne definierte kommunale Infrastruktur. Diese Entwicklung der Vergangenheit ist zu bedauern. Umso mehr ist eine Ausnahmeregelung, die diese Ausprägung erneut antreiben würde, mit aller Deutlichkeit abzulehnen. Im Übrigen ist die gewählte Formulierung "angemessene Weiterentwicklung" insbesondere für "Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen" nicht definiert und somit nicht rechtssicher. Die Änderung wird abgelehnt.	Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben. Im Ergebnis werden die Gründe für die Planänderung seitens des Plangebers als gewichtiger eingestuft, als die vorgetragenen Bedenken. Daher behält der Plangeber ebenfalls die vorgesehenen neuen Ausnahmen bei. Darüber hinaus zu den einzelnen Spiegelstrichen: Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Den Bedenken wird daher und aufgrund der oben erfolgten Ausführungen nicht gefolgt. Allerdings erfolgt eine Streichung in den

Der vierte Spiegelstrich sieht, wie bereits ausgeführt, Erweiterungen durch Bauleitplanung "über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus" vor. Dies widerspricht dem Rechtsgrundsatz "Bundesrecht geht vor Landesrecht". Die Bauleitplanung kann keine Vorgaben machen bzw. Erweiterungen vorsehen, die über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinausgehen. Die Regelungen des BauGB sind bindend für die Bauleitplanung. Die Änderung wird abgelehnt. Der fünfte Spiegelstrich wendet sich gegen die Festsetzungen des gültigen LEP, Tierhaltungsanlagen ab einer definierten Größe in Gewerbegebiete zu legen. Zukünftig sollen diese Anlagen, die nicht mehr der Privilegierung unterliegen, im Freiraum möglich sein. Eine Begründung für diese Änderung wird ausdrücklich nicht gegeben, lediglich ein Anlass wird genannt: "Tierhaltungsanlagen sind Agrarlandschaften wesenseigen." (Koalitionsvertrag S.88). Eine Ausnahme für nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Tierhaltungsanlagen lehne ich ab. Die vorgeschlagene neue Regelung wird den Konflikt zwischen Wohnen und Landwirtschaft im ländlichen Raum weiter anheizen und gerade dadurch eine schwere Belastung der Bevölkerung bewirken. Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, die nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen. Sie sind neben dem enormen Flächenverbrauch mit erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden, die Luft und die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Lärm, Geruch und Verkehr, verbunden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen schon jetzt zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich	Erläuterungen zum ersten Spiegelstrich bezüglich § 35 Abs. 2 LPlG DVO, um Missverständnisse zu vermeiden. Denn § 35 Abs. 2 LPlG DVO trifft "lediglich" eine Aussage darüber, ab welcher Größenordnung in der Regel eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan zu erfolgen hat. Die neue Ausnahme im zweiten Spiegelstrich zur Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen wird beibehalten, da diese Möglichkeit damit erst neu geschaffen wird. Zu der Anregung zur neue Ausnahme im dritten Spiegelstrich wird diese in den Erläuterungen um konkretisierende Aussagen zur Thematik der "angemessenen Weiterentwicklung" ergänzt. Die Problematik des illegalen Dauerwohnens in einigen Ferien- und Wochenendhausgebieten ist bekannt. Daher sieht Ziel 6.6-2 für solche neuen Gebiete eine Lage nur unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen vor. Mit der neuen Regelung sollen aber vorhandene Strukturen effizient weitergenutzt werden können. Dies trägt gegenüber der Neuanlage solcher Einrichtungen auch dazu bei, dass weniger Flächen versiegelt werden. Bezüglich des vierten Spiegelstriches liegt der Stellungnahme ein falsches Verständnis von Raumordnung und Städtebau zugrunde. Die Vorschriften in § 35 BauGB regeln (nur) die Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden ausnahmsweise die Möglichkeit,

genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung im gültigen LEP nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier). Die Änderung wird daher abgelehnt.	Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Dies umfasst auch Standorte von bestimmten, bisher nach § 35 BauGB genehmigten Vorhaben. Das Ziel verpflichtet die Gemeinden aber nicht zu einer Bauleitplanung. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: 1183 **ID: 2186 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterungen zu 2.3 Die vorgeschlagene Streichung der letzten 5 Absätze der Erläuterung aus den gültigen LEP ist für eine geordnete Siedlungsentwicklung in NRW nicht zielführend, denn genau diese Absätze definieren und begründen die Systematik einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Absatz 10 des gültigen LEP schafft die Verknüpfung zum aktuellen BauGB und nennt als weitere Kriterien den Umweltschutz und das Tierwohl. Eine Begründung für die Streichung dieser beiden wichtigen Prinzipien fehlt in der Synopse. Absatz 11 behandelt das wichtige Problem der Kannibalisierung der wirtschaftlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Es wird auch auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Beteiligten bei ID 2185 verwiesen. Mit der Änderung von Ziel 2-3 (neue Ausnahmen) und seinen Erläuterungen sowie dem neuen Ziel 2-4 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Ebenso soll es auch

Entwicklung an benachbarten Orten. Er verdeutlicht, warum Siedlungsentwicklung gesteuert werden muss. Leerstehende Gewerbe- und Wohnbaugebiete, die mit Blick auf den Wettbewerb mit der Nachbarkommune geplant wurden, zeigen, dass Freiraumschutz ein geeignetes Mittel zum sparsamen Umgang mit Ressourcen ist und verhindern kann, dass öffentliche Infrastruktur überlastet oder mit erheblichen öffentlichen Mitteln hergestellt, aber später nicht genutzt wird. Die Absätze 12 und 13 formulieren klar und nachvollziehbar die Möglichkeit der Eigenentwicklung von Orten unter 2000 Einwohner*innen. Diese Formulierung ist im Gegensatz zur vorgeschlagenen Änderung mit vielen Ausnahmeregelungen rechtssicher. Absatz 14 zielt auf die besonderen Erfordernisse kleiner Orte mit weniger als 2000 Einwohner*innen. Er formuliert als Aufgabe die angemessene Daseinsvorsorge und die Steigerung der Attraktivität der Dorfkerne und nennt wichtige Versorgungsfunktionen einzelner Ortsteile wie z.B. Schule. Diese Aufgaben aus dem LEP zu streichen, weist auf eine erschreckende Unkenntnis dörflicher Zusammenhänge hin und ignoriert die Notwendigkeit, regionalplanerische Aussagen zu kleinen Orten und Ortsteilen im LEP zu treffen. Formal ist zu beanstanden, dass in den ausgelegten Unterlagen (Synopse) die für eine Streichung vorgesehenen Abschnitte 11-14 nicht aufgeführt sind. Wenn eine Synopse zu den ausgelegten Unterlagen zugefügt wird, dann muss diese auch vollständig sein. Insofern muss man sich auf die Vollständigkeit der Synopse verlassen können. Die Änderung wird abgelehnt	gleichwertige Entwicklungschancen in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, die in der Regel im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, geben und sollen dort bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Daher wird den Bedenken der Stellungnahme nicht gefolgt und die angedachten Änderungen werden beibehalten. Im Übrigen ist es sachlogisch, dass sich bei Änderungen an der Festlegung selbst (hier Ziel 2-3) auch die Erläuterungen ändern können, da diese entsprechend anzupassen sind. Die Vollständigkeit der Synopse ist durch den Verweis auf die gestrichenen Absätze gegeben. Dass dies klar ist, zeigt die Stellungnahme, die hierauf unmittelbar Bezug nehmen konnte.
Beteiligter: 1183 **ID: 2187 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Dieses neu eingefügte Ziel und die dazu gehörigen Erläuterungen ersetzen die oben genannten Absätze 11-14 zu Ziel 2.3 im gültigen LEP. Damit werden zusätzliche Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten in Orten mit weniger als 2000 Einwohner*innen ermöglicht. Das neue Ziel ist fast wortgleich mit den Festsetzungen des Zieles 2-3 des gültigen LEP. Warum hier eine Änderung vorgenommen werden soll, wird nicht begründet. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass für einen wirksamen Freiraumschutz	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Der mit diesem Ziel eröffnete Rahmen der möglichen Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen und die

die Festlegung der Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche unabdingbar ist. Dieses ist auch durch das Raumordnungsgesetz mit dem Grundsatz der Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre vorgegeben. Die bisher im Ziel 2-3 des LEP enthaltenen Regelungen zur Eigenentwicklung (Bedarf der ansässigen Bevölkerung / vorhandener Betriebe) deckt im Übrigen den im geplanten Entwurf erweiterten Katalog der Ausnahmefälle ab. Der aktuell gültige LEP sorgt dafür, dass sich kleine Siedlungen und Ortsteile nur unter bestimmten, klar definierten Bedingungen weiterentwickeln können. Damit wird den Belangen des Freiraumschutzes Rechnung getragen. Die LEP-Novelle schafft demgegenüber für kleinere Ortsteile und Siedlungen, in denen weniger als 2000 Menschen leben, viel mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich und räumt dabei einen deutlich größeren Gestaltungsspielraum ein. Das führt zu einer verstärkten Zersiedelung der Landschaft, zu mehr Flächenverbrauch und einem gesteigerten Verkehrsaufkommen. Deshalb werden die vorgenannten Punkte abgelehnt.	Option einer gezielten Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB gehen hierbei über die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 hinaus. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz vereinbar. Auch die in Ziel 2-4 enthaltene Möglichkeit, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, steht im Einklang mit der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf vorhandene Siedlungen mit (zukünftig) guter Infrastrukturausstattung. Denn die Weiterentwicklung zu einem ASB ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. So ist gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile in größerem Maße weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. gut

	erreichbar sind. Dies vermeidet Verkehr und sorgt für einen wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur.
Beteiligter: 1183 **ID: 2188 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" ist abzulehnen. NRW stellt sich damit sowohl gegen die Umsetzung von Zielen aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes als auch gegen die Biodiversitätsstrategie des Bundes und die Biodiversitätsstrategie des eigenen Bundeslandes NRW. Durch die beabsichtigte Änderung wird ferner die gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Eine flächensparende Entwicklung muss angesichts der Tatsache, dass Fläche nicht vermehrbar ist, oberstes Gebot einer verantwortungsvollen Raumplanung sein. Die Aufgabe, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW von derzeit 10 ha/Tag auf 5 ha/Tag im Jahre 2020 zu verringern, ist die logische Folge aus der bereits von der schwarz-gelben Landesregierung 2005-2010 formulierten "Allianz für die Fläche". Im Übrigen ist das auch ein Ziel, das der Bundestag beschlossen hat. Es beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit, die Neuversiegelung in Deutschland bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Der gültige Landesentwicklungsplan hat diese Absicht erstmalig mit einem konkreten, quantifizierten Ziel hinterlegt. Eine flächensparende Entwicklung in NRW soll nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kosten und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo stoppen. Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert1. 1 Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhalti-gkeit-wiederhergestellt/2017-01-11--nachhaltigkeitsstrategie.pdf? blob=publicationFile&v=20 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf, "[d]ie erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke […] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten

Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme […]". Durch die beabsichtigte Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll. Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.1-2, dass "die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können" müssten, ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Monitorings von Siedlungsflächen nicht nachvollziehbar. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein. Der in der ausgelegten Synopse auf S.15 vermerkte Hinweis, der 5-ha-Gundsatz sei "offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden" worden, kann als planerisches Argument weder formal noch inhaltlich überzeugen. Vielmehr muss es künftig darum gehen zu analysieren, wie die flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 wird daher von mir abgelehnt. Der bisherige Grundsatz 6.1-2 Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung muss stattdessen als Ziel definiert werden.	jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).
Beteiligter: 1183 **ID: 2189 Schlagwort: k.A.**	
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die geplante Neufassung des LEP sieht hier vor, den Mindestflächenbedarf für Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha zu verringern. Der Anlass für diese Änderung ist ein Absatz im CDU-FDP-Koalitionsvertrag, der sich ausschließlich auf den newPark am nördlichen Rand des Ruhrgebietes bezieht. Eine weitere Begründung für diese Änderung des gültigen LEP wird ausdrücklich nicht gegeben. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass "eine strukturpolitische Begründung … derzeit in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen erarbeitet" wird, "die als Grundlage für eine Reduzierung der Mindestflächengröße dient." Wenn aber für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ist nicht richtig, dass eine über den Anlass für die Änderung (CDU-FDP-Koalitionsvertrag zu newPark) hinausgehende Begründung ausdrücklich nicht gegeben, sondern nur auf die derzeitige Erarbeitung einer strukturpolitischen Begründung in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen verwiesen wird. Die Stellungnahme beruht offensichtlich auf einem veralteten Stand der Unterlagen. In den Unterlagen zum

eine LEP-Änderung noch keine Begründung vorliegt, dann ist diese Änderung schlicht unbegründet. Großvorhaben sind als überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung anzusehen. Durch die jetzt beabsichtige Reduzierung der Mindestflächengröße wird bestätigt, dass bei diesen Standorten kein Unterschied zu den größeren, klassischen Gewerbe- und Industriestandorten mehr erkennbar ist. Auch diese Änderung wird von mir abgelehnt.	Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) ist auf Seite 20 der Synopse durchaus eine ausführlichere Begründung für die Herabsetzung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 ha enthalten, die sich darüber hinaus auch nicht nur auf newPark bezieht. Aus Sicht des Plangebers ist im Hinblick auf die Größenordnung auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in der genannten Synopse auf Seite 20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen < 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %).
Beteiligter: 1183 **ID: 2190 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel Anforderungen "für neue Standorte" Die Formulierung "Standortanforderungen" des gültigen LEP sollte beibehalten werden. Sie ist klarer und damit rechtssicher. Denn entweder bedeutet "neue Standorte" einfach neue Vorhaben oder es bedeutet Vorhaben im Freiraum. Beides ist möglich, wird aber nicht definiert. Raumplanerisch ist dieser Unterschied aber signifikant. Keine Beachtung findet im vorgeschlagenen Text der Novelle die Tatsache, dass jeder Standort für Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus "umwelt-, sozial und zentrenverträglich" sein sollte. Die neu vorgeschlagene Formulierung impliziert, dass bestehende Standorte als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Denn das Anliegen, eine nachhaltige Entwicklung von bestehenden Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen, wird auch durch Ziel 2-3 (Beschränkung bestehender Standorte auf eine angemessene Weiterentwicklung) gewährleistet. Mit dem Ziel 6.6-2 erfolgt auch weiterhin eine strikte Vorgabe für

"umwelt-, sozial und zentrenunverträglich" akzeptiert würden. Die bestehende Formulierung ist auch an dieser Stelle klarer und damit rechtssicher. Die Änderung wird abgelehnt.	neue Standorte zur unmittelbaren Siedlungsraumanbindung (mit bedingten Ausnahmen für bestimmte Einrichtungstypen). Beide Zielfestlegungen stellen sicher, dass es für die genannten Einrichtungen keine neuen isolierten Freiraumstandorte geben wird. Sie sind beide im erforderlichen Umfang restriktiv. Darüber hinaus können für bestehende Einrichtungen und Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- oder Tourismuseinrichtungen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden. Werden allerdings regionalplanerische Bereiche erweitert, muss sich dies nach Ziel 6.6-2 richten und sozial-, zentren- und umweltverträglich sein. Der Anregung zur Klarheit und Rechtssicherheit wird allerdings dadurch gefolgt, dass in den Erläuterungen des Ziels eine Definition zu dem Begriff "neue Standorte" aufgenommen wird.
Beteiligter: 1183 **ID: 2191 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur - Streichung des Nationalparks Senne Der Nationalpark Senne muss weiterhin als Ziel der Landesplanung im LEP genannt werden. Bei den geplanten Änderungen wird die Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark ohne Begründung aus der LEP-Novelle herausgestrichen. Im Umweltbericht zur geplanten LEP-Änderung wird unter "Anlass und Ziel der geplanten Änderung" des Ziels 7.2-2 lediglich auf den Koalitionsvertrag verwiesen. Dort heißt es: "Für die Ausweisung eines Nationalparks Senne fehlt die erforderliche breite Akzeptanz in der Bevölkerung der Region." (Umweltbericht S. 13) Dieser Satz beruht auf einer völlig unbelegten Einschätzung und kann daher keine Grundlage für die Argumentation sein. Es entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage, den Nationalpark Senne als Ziel zu streichen. Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen ihrerseits nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne

Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, ist ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, unverzichtbar. Nationalparke können eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region darstellen. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es überrascht, dass diese Zusammenhänge von der Landesregierung offenbar ignoriert werden. Deshalb wird von mir gefordert, dass die im rechtgültigen LEP aus der letzten Legislaturperiode getroffenen Zielaussagen, Grundsätze und Erläuterungen für den Truppenübungsplatz Senne und die Konversationsflächen bestehen bleiben. Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP lehne ich ab. Ich fordere dazu auf, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und stattdessen zügig mit der Umsetzung dieses Zieles zu beginnen.	bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht umsetzbar. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei

	Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: 1183 **ID: 2192 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme / Windkraftnutzung Der Entwurf zur LEP--Änderung will den Satz streichen, welcher die Windenergienutzung im Wald explizit ermöglicht. Damit wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, dass ein Bau von Windenergieanlagen in Zukunft in Wirtschaftswäldern nur noch in Einzelfällen möglich sei. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können, wie sich u.a. aus dem Urteil des OVG Münster gegen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE) ableiten lässt. Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung, noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen. Statt einer rechtssicheren Regelung würde vielmehr die Verunsicherung bei den beteiligten Akteuren erhöht. Zu bedenken ist auch, dass die aktuellen Regelungen im LEP bereits jetzt in keiner Weise ein Freibrief für den Bau von Windenergieanlagen auf allen Waldflächen sind, sondern dies nur auf bestimmten Flächen erlaubt, wenn die ökologischen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Ökologisch wertvolle Waldgebiete waren dabei schon immer tabu. Auch aus Sicht von Naturschutzverbänden ermöglichen die bestehenden Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz (vgl. LT NRW Ausschussprotokoll 17/159). Ich fordere die Rücknahme der Änderung .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: 1183 **ID: 2193 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den Abbau nicht-energetischer Rohstoffe in unserem Land werden weit reichende Folgen für Menschen, Natur und Heimat haben. Die vorgeschlagene Änderung verfolgt einzig und allein die Interessen der Abgrabungsindustrie.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den

Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für diese Rohstoffe sollen nur noch in Ausnahmefällen, in so genannten, nicht näher definierten "besonderen Konfliktlagen", als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt werden und damit eine Ausschlussfunktion erfüllen. Damit werden Abgrabungen außerhalb von – nur in besonderen Konfliktlagen ausgewiesenen - Vorranggebieten ermöglicht. Die maßlose Erweiterung von Abgrabungsflächen wäre die Folge. Somit besteht die reale Gefahr, dass weite Teile Nordrhein-Westfalens noch intensiver "abgebaggert" werden. Dies erscheint höchstens aus Sicht der Unternehmen aus dieser Branche erstrebenswert, während es dem Allgemeinwohl und dem Schutz von Menschen und Heimat widerspricht. Zudem werden durch den Abbau von Rohstoffen Ökosysteme unwiederbringlich zerstört. Die Änderung ist daher abzulehnen. Die Regionalplanung muss weiterhin den Rohstoffabbau in einer Region verbindlich steuern können, um eine großräumige Planung und einen angemessenen Ausgleich der Interessen gewährleisten zu können. Andernfalls droht eine Ausweitung der Abbaugebiete über die Kommunalplanung anhand von Partikularinteressen. Die Änderung wird abgelehnt!	Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer

	zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: 1183 **ID: 2194 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume" Die Landesregierung schlägt vor, die Zeiträume, für welche die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgelegt werden, deutlich zu verlängern. Von bisher 20 Jahren bei Lockergesteinen auf 25 Jahre. Dies würde zu großflächigen zusätzlichen Ausweisungen führen. Die Änderung wird abgelehnt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: 1183 **ID: 2195 Schlagwort: k.A.**	

9.2-4 Grundsatz Reservegebietet Bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung handelt es sich um hoch konfliktträchtige Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild) und auch dem Schutzgut Menschen führen können. Für eine langfristige Versorgung nicht ausreichend untersuchte Gebiete darzustellen, ist nicht erforderlich und nicht sachgerecht möglich. Die Änderung wird abgelehn	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen ebenso wie konkurrierende Schutzgüter in die planerische Abwägung eingestellt werden können.
Beteiligter: 1183 **ID: 2196 Schlagwort: k.A.**	
10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung – Herabstufung zum Grundsatz Das Ziel 10.1-4 soll mit der Novellierung des LEP NRW zu einem Grundsatz heruntergestuft werden. Dieser Vorschlag verkennt die Dringlichkeit von Maßnahmen zum Klimaschutz und den Beitrag der Kraft-Wärme-Kopplung dabei vollkommen. Als Grund für diese Änderung wird in der Synopse der Wunsch nach "Deregulierung" angegeben. Eine Deregulierung ist an dieser Stelle keinesfalls sinnvoll. Dass gerade im wichtigen und Zukunftsentscheidenden Bereich des Klimaschutzes mit der Erklärung "Deregulierung" und ohne fachliche und inhaltliche Argumente zu benennen Standards gesenkt werden, ist mit aller Deutlichkeit abzulehnen. Diese Feststellung trifft auch auf die Erläuterungen zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung zu. Dasselbe gilt auch für 10.2-1 Ziel Halden und Deponien, die als Standorte für erneuerbarer Energien nur noch als Grundsatz genutzt werden sollen. Die Änderungen werden von mir abgelehnt	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Eine Verpflichtung der Regionalplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.
Beteiligter: 1183 **ID: 2197 Schlagwort: k.A.**	

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Das derzeit gültige Ziel verpflichtet die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr bloß ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Die vorliegende Neufassung des LEP NRW sieht vor, dass Gebiete für die Nutzung der Windenergie in den Planungsregionen lediglich als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden "können". Konkrete Ziele für den Ausbau der Windenergie sollen gestrichen werden. Als Begründung wird angegeben, dass die "kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt" werden solle. Für die Behauptung, der gültige LEP schwäche diese Planungshoheit, fehlt jede nachvollziehbare Begründung bzw. ein Nachweis. Stattdessen würde mit der geplanten Änderung eine nicht unerhebliche Belastung auf die Kommunen und ihre Planungsämter zukommen. Größere Kommunen in Ballungsräumen haben mehr Kapazitäten und Kompetenzen, komplizierte Genehmigungsregelungen rechtssicher abzuarbeiten. In diesen Ballungsräumen werden aber typischerweise eher weniger Vorhaben für die Erzeugung von Windenergie anzutreffen sein. Die Last werden kleinere und mittlere Kommunen tragen, die in ihren Bauämtern mit wenigen, manchmal nur zwei bis drei Mitarbeiter*innen alle anfallenden Aufgaben zu erledigen haben. Die vorgeschlagene Änderung verkennt diese Tatsachen kommunaler Möglichkeiten grundlegend. Als noch schwerwiegender stellt sich die geplante Streichung jedweder Ausbauziele für Windenergie dar. Auch hier wird die Dringlichkeit effektiver und schnell wirksam werdender Maßnahmen zur Reduzierung von CO2 vollkommen verkannt. Eine aktuell marktübliche Windenergieanlage mit einer installierten Leistung von 2,5 MW produziert an einem durchschnittlichen Standort bei ca. 3.500 Volllaststunden fast 9 MWh Strom pro Jahr. Dies ermöglicht die Versorgung von rund 2.200 Vier-Personen-Haushalten mit regenerativem Windstrom. Diese 9 MWh entsprechen der Einsparung von 5000 t CO2 jährlich (Berechnung nach aktuellem Strommix). Angesichts dieser Zahlen und der Tatsache, dass Deutschland seine verbindlich vereinbarten Klimaziele absehbar schon jetzt nicht einhalten kann, ist eine Stärkung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die

Ausbaus der Windenergie ohne Alternative. Ich teile die Auffassung, dass Windenergieanlagen nicht nur Lasten darstellen, sondern zu erheblicher Wertschöpfung vor Ort führen. Nach der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Windenergie auf Grund ihrer Privilegierung im Außenbereich substanziell Raum zu verschaffen. Diese Vorgabe kann der geänderte LEP, wenn er denn ausgeführt werden soll, aufgrund sich dann vor Ort ergebender bürokratischer Hemmnisse nicht erfüllen. Die Änderungen werden von mir abgelehnt.	Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: 1183 **ID: 2198 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz neu. Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der neue Grundsatz 10.2-3 fordert die Einhaltung von 1.500 Metern Vorsorgeabstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen für alle Windenergieanlagen, außer es handelt sich um Repowering-Projekte. Dies gelte für Regionalpläne und kommunale Flächennutzungspläne. Eine solche Vorgabe lehnen wir aus folgenden Gründen ab: Mit der Formulierung wird so getan, als ob von Windenergieanlagen ein Abstand von 1.500 Metern einzuhalten sei. Dieser kann jedoch über Landesrecht nicht rechtssicher umgesetzt werden. Eine konkrete Abstandsangabe wäre nur über die in § 249 Absatz 3 BauGB enthaltene Länderöffnungsklausel möglich gewesen, die den Bundesländern die Möglichkeit gegeben hat, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem festzulegenden Abstand zur Wohnbebauung einzuschränken. Dieser hätte allerdings bis zum 31.12.2015 eingeführt sein müssen. Von dieser Möglichkeit hatte NRW keinen Gebrauch gemacht. Somit gilt auch für NRW, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und ihnen substantiell Raum zu geben ist. Dies erscheint mit einem generellen Abstand von 1.500 Metern im Großteil der Kommunen in NRW nicht vorstellbar. Dadurch werden Bürger, Vorhabenträger und kommunale Planungsträger verunsichert, was diametral zu der formulierten Zielsetzung der Landesregierung für diese Änderung steht, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten. Außerdem müssen Windenergieanlagen einen Genehmigungsprozess nach Bundesimmissionsgesetz durchlaufen, welcher sicherstellt, dass die Auswirkungen der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch

Anlagen auf die angrenzende Wohnbebauung in einem zumutbaren Bereich bleiben. Dabei gibt es beispielsweise anerkannte und etablierte Verfahren zur Schallemissionsprognose oder zur optisch bedrängenden Wirkung, welche maßgeblich den Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung bestimmen. Diese Verfahren werden de facto auch weiterhin den einzuhaltenden Mindestabstand definieren. Nichtsdestotrotz zeigen frühere Diskussionen über Abstandsregelungen, dass genannte Werte schnell als feste Vorgabe angesehen werden, auch wenn sie nur als Anhaltspunkt gelten sollten. Um Verunsicherung und falsche Erwartungen zu vermeiden, fordere ich die Rücknahme dieser Änderung an. Die Änderung wird von mir abgelehnt.	durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: 1183 **ID: 2199 Schlagwort: k.A.**	
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Die Streichung des elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrads von 58 Prozent bzw. der hocheffizienten Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent ist für die verbindlichen Klimaschutzziele nicht zielführend und muss daher abgelehnt werden. Anforderungen an den Wirkungsgrad für neue Kraftwerke sind eine wichtige Maßnahme für einen wirksamen Klimaschutz. Dies zeigt sich zum Beispiel in der Alten Hansestadt Lemgo mit ihrem hocheffizienten KWK-Portfolio. Die Begründung "Deregulierung" ist an dieser Stelle von mir nicht nachvollziehbar. Die Änderung wird deshalb von mir abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Wenngleich die Erreichung entsprechender Wirkungsgrade umweltpolitisch sinnvoll ist, gehört es nicht zum Aufgabenspektrum der Raumordnung, entsprechende technische Schwellenwerte einzuführen.

Beteiligter 1229

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1229 **ID: 2984 Schlagwort: k.A.**	
Unter Wirtschaft NRW/ Landesplanung heißt es: Der LEP NRW dient dazu, den Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dies gilt für die Bereitstellung von Flächen für Wohnsiedlung und Freizeitnutzung, für Gewerbe, sowie zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, sowie der Flächen für Naturschutz. Der LEP soll die Nutzungsanforderungen aufeinander abstellen. Meine Stellungnahme dazu: Letztlich geht diese geplante Änderung des LEP zu Lasten der Natur, von Wohngebieten und dessen Bewohner, die sich ihr Eigenheim im ländlichen Bereich gebaut haben und zu Lasten von privaten Eigentümern. Einzig bevorteilt wird nur die Wirtschaft mit dem " Tot schlagsar gument " Arbeitsplätze und Freiraum für Investit ionen. Gerade dazu habe ich selbst sehr schlechte Erfahrungen machen müssen. Als erstes wird ein Bauantrag für ein Einfamilienhaus im Ortskern abgelehnt mit der Begründung: Die offene Tallage müsse erhalten bleiben. Eine privilegierte Baugenehmigung für ein Altenteilerwohnhaus im Außenbereich wird genehmigt. Dieses Altenteilerwohnhaus gehört allerdings zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen. Bei einem weiteren Gespräch mit der Baubehörde bekommt man das Versprechen, nach dem Bau eine Teilungsgenehmigung für das Grundstück zu bekomm en, damit später eine Eigentumsübertragung erfolgen kann. Dieses Versprechen der Baubehörde, so wie sich nach dem Bau des Hauses herausstellt, war eine Lüge, da eine Teilung des Grundstücks doch nicht genehmigt wurde. Eine beantragte Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Altenteilerwohnhauses wird vom Stadtentwicklungsausschuss mit einem Beschluss zur	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; die vorgetragenen Bedenken führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Entwurfs. Aus Sicht des Plangebers sind die einzelnen Änderungen sachgerecht begründet und abgewogen. Sie gehen nicht unsachgemäß "zu Lasten der Natur, von Wohngebieten und dessen Bewohner, die sich ihr Eigenheim im ländlichen Bereich gebaut haben und zu Lasten von privaten Eigentümern." Es wird auch nicht einseitig die Wirtschaft bevorteilt. Mit Ziel 2-4 z. B. beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume sowohl im Bereich Wohnen als auch Wirtschaft zu ermöglichen. Dies wird zwar voraussichtlich in Summe mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber jedoch auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Im Übrigen werden die Ausführungen zu konkreten GIB-

Änderung des FNP und der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes der Verwaltung in Auftrag gegeben. Nach angeblichen Bemühungen der Verwaltung mit dem Antragsteller über die möglichen Inhalte der Planungen ein übereinkommen zu erzielen, was aber angeblich nicht möglich war, fand laut einem Antwortschreiben der Verwaltung keine weitere Bearbeitung statt. Diese Aussage stimmt aber nicht, sondern der Antrag lag fünf Jahre, laut Aussage eines Mitarbeiters der Bauverwaltung, unbearbeitet in der Schublade. Soviel zu Versprechungen der Baubehörde und zum Thema Entwicklung von Wohngebieten und Investitionen von Privatpersonen. Egal ob der jetzige oder der geänderte LEP, beide stehen wahrhaftig nicht im Einklang mit den Planungen der Stadt 57258 Freudenberg und der IHK Siegen für das Gewerbegebiet Wilhelmshöhe- Nord, das für störendes Gewerbe in der Nähe von Wohngebieten und auf 18 ha Waldfläche geschaffen werden soll. Die Waldfläche steht im Eigentum der zwei Waldgenossenschaften Freudenberg- Bühl und Freudenberg-Büschergrund, die ihr Eigentum nicht verkaufen wollen. Nicht nur die 270 Genossenschaftsmitglieder, sondern auch die Bürger der beiden Ortschaften lehnen eine Erweiterung des GIB ab. Trotzdem treibt die Stadt Freudenberg, die ihre Selbstverwaltung in dieser Sache verloren hat, unter dem Druck der IHK Siegen und einigen Unternehmen die Planungen immer weiter voran. Damit die Eigentümer doch noch einem Verkauf zustimmen, wird unter dem schönen Begriff der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, was nichts anderes als Enteignung bedeutet, versucht, sie gefügig zu machen. Hier wird immer drastischer in das Eigentum von Waldgenossenschaften und der Landwirte eingegriffen, von dem man sich nach dem alten Slogan des Gemeinwohls und des öffentlichen Interesses nur zu bedienen braucht. Es hat für mich nichts mehr mit Demokratie zu tun, wenn Bürger und Eigentümer nicht nur von der Stadtverwaltung und dem Rat der Stadt, sondern auch von der IHK Siegen und Unternehmen bevormundet werden. Im Regionalplan Oberbereich Siegen für das Gebiet der Stadt Freudenberg heißt es: Uneingeschränkt begrüßt wird die Planung für das GIB Wilhelmshöhe- Nord allein durch die IHK Siegen. Weiter heißt es im Regionalplan: Der Standort Wilhelmshöhe Nord ist aus Umweltsicht	Planungen zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis der Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung. Gleiches gilt für die Thematik von Baugenehmigungen im Ortskern und die Thematik von Altenteilerwohngebäuden.

schlechter zu bewerten als im Umweltbericht; danach sollte eine Umsetzung vermieden werden. So wie es aussieht, wollen sich einige Personen der IHK und Stadtverwaltung einen Namen auf Kosten von fremdem Eigentum und Naturschutz machen. Das geplante GIB soll an der höchsten Erhebung der Stadt Freudenberg, dem)scheroth", entstehen. 2006 wurde ein Bauantrag zur Errichtung einer Windenergieanlage auf dem "lscheroth" gestellt. Der Antrag des Investors wurde aber u.a. aus folgenden Gründen abgelehnt: Durch den Bau des Windrades verliert der "lscheroth" seinen landschaftsprägenden Charakter. Es ist mit erheblichen Belastungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Das Gebiet einschließlich Zuwegung ist im Landschaftsplan der Stadt als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Durch die anzulegende Zuwegung wird ein erheblicher Landschaftsverbrauch verursacht, da diese Wege auch für die Unterhaltung dauerhaft freigehalten und befahrbar sein müssen. Für mich liegt der Verdacht sehr nahe bzw. steht fest, dass die Stadt Freudenberg bei der Ablehnung zum Bau der Windkraftanlage schon beabsichtigte, auf derselben Fläche ein GIB zu erschließen. Für das geplante GIB Wilhelmshöhe- Nord spielen die vorgenannten Ablehnungsgründe überhaupt keine Rolle mehr. Dann erschließt man doch lieber ein GIB auf der höchsten Erhebung der Stadt Freudenberg. Die Interessen von Stadt und IHK gehen vor. Die Stadt Freudenberg hat sich ein Leitbild zur Aufgabe gemacht. Es sagt unter anderem folgendes aus: Darüber hinaus bekennen wir uns zu den Dörfern und wollen diese und ihre Lebensqualität erhalten. Außerdem werden Potenziale zum Klimaschutz zur Nachhaltigkeit und Energieeffizienz besser genutzt, so schützen wir die Umwelt und erhalten die Lebensqualität. Die Lebensqualität gilt es nachhaltig zu sichern. Die Bevölkerung wird in kommunale Entscheidungsprozesse eingebunden. Ein Wahlspruch unserer Bürgermeisterin: Wir wohnen gerne in einem Dorf, schätzen die Natur, die gute Nachbarschaft und den Zusammenhalt. Aber werden die Stimmen der Dörfer wirklich gehört? Die Antwort auf Ihre Frage dürfte sie sich selbst geben können.	

Für mich ist das alles nur Hohn, die Bürger frohgestimmt, mehr nicht. Eine Baugenehmigung für ein Familienhaus im Ortskern wird aus Gründen des Landschaftsbildes abgelehnt. Für die Erschließung eines GIB auf den Flächen eines Landschaftsschutzgebietes wird man als Waldeigentümer womöglich enteignet. 84 Einwendungen zum Regionalplan Oberbereich Siegen im öffentlichen Beteiligungsverfahren werden gar nicht berücksichtigt. Bei den Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg heißt es dann meistens, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, oder der Auffassung wird nicht gefolgt. Wozu dann überhaupt noch eine öffentliche Beteiligung? Die öffentliche Beteiligung ist doch für die Planer nur ein notwendiges Übel. Dies belegt die Umfrage der DIHK zur Planungsbeschleunigung von lnfrastrukturvorhaben. Hier versucht die DIHK Ursachen und Lösungswege für die oft jahrelangen Verzögerungen von lnfrastrukturprojekten zu finden. In dieser Umfrage wird schon das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung als Problem dargestellt. Auch das ganze Thema Naturschutz scheint für die DIHK nur ein notwendiges, zeitverzögerndes Übel zu sein. Vor zehn Jahren wurde das Gewerbegebiet Wilhelmshöhe- West in der Größe von 33 ha, komplett Waldflächen, erschlossen. Das Versprechen des Investors, der Stadtsparkasse Freudenberg: Der Gewerbeflächenbedarf der Stadt würde langfristig gedeckt. Dies bedeutet auch neue Arbeitsplätze, bis zu 1000 wären möglich. Die Landesdatenbank NRW (Statistik der Bundesagentur für Arbeit) gibt an, dass in dem Zeitraum vom 30.6.2000 bis zum 30.6.2012 nur ganze 58 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Gebiet der Stadt Freudenberg mehr zu zählen sind und das trotz der Erschließung des Gewerbegebietes Wilhelmshöhe- West. Wo sind die angeblichen bis zu 1000 Arbeitsplätze? 1000 zu 58 Arbeitsplätzen, das sind 5,8 % von den Versprochenen. So werden Bürgern und Eigentümern falsche Versprechungen gemacht. Aber Hauptsache die IHK Siegen, der Investor und einige Unternehmen haben das bekommen, was sie wollten. Die IHK braucht ja auch mehr und größere Unternehmen, damit die Pflichtbeiträge weiter steigen. Die IHK Siegen fordert einen pauschalen Flächenaufschlag von 20- 30 %. Hierdurch	

würde erreicht, dass sich die Landesentwicklungsplanung und die Regionalplanung genauer an den örtlichen Bedingungen orientieren könnten. Sie fordert was, was sie schon längst praktiziert. Im Gewerbeflächenbedarf für die Stadt Freudenberg rechnet sie schon einen regionalplanerischen Zuschlag über 20 % mit ein. Noch heute befinden sich Brachflächen in dem Gewerbegebiet Wilhelmshöhe- West, aber es wird schon ein weiteres Gewerbegebiet mit pauschalem Flächenzuschlag geplant. Die IHK kritisiert den kostenintensiven und aufwendigen Ausgleich des ökologischen Verlustes. In der Studie "Vom Brutto zum Netto" der IHK Siegen von 2013 gibt sie einen ökologischen Ausgleich beim Gewerbegebiet Wilhelmshöhe- West von 51 % auf dem Gewerbegebiet selbst an. Erstens ist bis heute dieser Ausgleich wie versprochen nicht völlig realisiert worden und auf einer Fläche im Gewerbegebiet, die zum Ausgleich dienen sollte, ist ein Hallengebäude erstellt worden. Hier wird ein ökologischer Verlust mit Beton ausgeglichen. Und dann ist die IHK der Ansicht, das häufig beträchtliche Teile von Gewerbeflächen Ausgleichsflächen seien und die Unternehmen in ihrer Entwicklung einschränkt. Ein gutes Beispiel, wie man zwei Fliegen mit einer Klappe schlägt: Man sammelt ökologische Punkte für den Ausgleich auf dem Gewerbegebiet selbst und überbaut dann diese Flächen. Im Bebauungsplan werden die maximalen Gebäudehöhen vorgegeben, die aber nicht eingehalten werden. Auch stellt sich einem die Frage, wie man auf einem Gewerbegebiet zu 51 % den ökologischen Verlust wiederherstellen kann. Zum ökologischen Ausgleich hat man wohl die Blumenkästen der neuen Bürogebäude mitgezählt. Also beschweren bzw. noch weitere Forderungen stellen, braucht die IHK nicht. Mit der Ausgleichsfläche ist es nur Schönrechnerei, die nachher keiner mehr kontrolliert. Die IHK merkt an, dass landesweit geltende Vorgaben den ländlich geprägten Raum auch in anderen Bereichen mit besonderer Härte treffen würden. Beispielhaft seien die Fachklassengrößen der Berufskollegs genannt. Die Stadt Freudenberg hebt den Tourismus in unserer schönen Landschaft hervor. Hier sollte sich die IHK mal überlegen, ob der Tourismus nicht auch durch das GIB in aller	

Härte getroffen wird. Es wird oft darauf hingewiesen, dass die geplanten Erweiterungen von Gewerbegebieten erhebliche Eingriffe in die Landschaft und Natur die Folge sind. Damit aber der Wind aus den Segeln genommen wird, gibt man an, dass der Bauleitplanung ein besonderer Stellenwert zukommt und die Eingriffs-/ Ausgleichsproblematik einer eingehenden Bearbeitung unterliegt. So ist man auf jeden Fall der Genehmigung des Regionalplans ein großes Stück weiter. Bei der Bauleitplanung haben die Eingriffe in die Landschaft und der Naturschutz dann keinerlei Bedeutung mehr. Oft wird dann bei Umsiedlungen der Firmen in der Regel rationalisiert, wodurch weniger Arbeitsplätze angelegt werden als am alten Standort. Die IHK schreibt, dass die Umwandlung von Waldflächen, wie hier in der Region im Siegerland mit einem Waldanteil von 60 %, mit anderen Maßstäben betrachtet werden sollte. Durch noch mehr Inanspruchnahme von Waldflächen aber gehen weitere Forstflächen verloren und somit die Möglichkeit der energetischen C0 2 neutralen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen. Die IHK sollte beachten, dass die Öffnung der Waldflächen für Gewerbe auch die Forstwirtschaft hart trifft. Auch die Forstwirtschaft bedeutet Wirtschaft. Gemäß dem jetzigen LEP muss eine Inanspruchnahme von Freiraum, soweit sie erforderlich ist, flächensparend und umweltschonend erfolgen. Das schlechte Verhältnis von Brutto- zu Nettobaufläche widerspricht den jetzigen Vorgaben. Der geänderte LEP würde den von der IHK geforderten pauschalen Flächenaufschlag befürworten und den Flächenfraß noch weiter fördern. Im Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Siegen gibt die Bezirksregierung als Erörterungsergebnis bei den Anregungen eines Bürgers an: Der LEP bzw. ein Regionalplan greift nicht in Eigentumsrechte ein, da er nicht drittverbindlich ist. Zur Mobilisierung der von betroffenen Flächen stehen der Kommune neben einem freihändigen Verkauf auch andere baurechtlhe Instrumente zur Verfügung. Daher wären die Eigentumsverhältnisse für das Regionalplanverfahren i.d.R. nicht ausschlaggebend. Diese Meinung ebnet schon den Weg für eine Enteignung. Es ist Aufgabe der Regionalplanung mit übergeordnetem Verantwortungsbewusstsein	

zu handeln und über kommunalen Eigeninteressen zu stehen. Oft handelt es sich um eine Angebotsplanung und um eine mit angrenzenden Kommunen konkurrierende Planung. Es entsteht ein großer Wettbewerb zwischen den Kommunen. Dabei werden die Eingriffe in Natur und Landschaft und der Verlust an Freiraum anderen Zielen untergeordnet. Dieses wird der geänderte LEP zusätzlich fördern. Dieses Schreiben wird wohl wie alle anderen Einwendungen bei öffentlichen Beteiligungen nichts ändern. Wenn Stadtverwaltungen, das Land NRW, die IHK und Investoren, die ihr schnelles Geld machen wollen, keinen Respekt mehr vor fremdem Eigentum haben, ist es dann ein Wunder, wenn die Bürger kein Vertrauen mehr in die Politik haben? Die IHK spricht von regionalen Unwuchten. Ich bin der Meinung, dass die Politik auch die Interessen von Bürgern/Eigentümern berücksichtigen sollte und nicht nur die Wirtschaftsinteressen. Dies könnte zum Teil damit geschehen, dass man den LEP nicht schon wieder ändert um den Kommunen noch mehr Freiraum und Hoheit über das Eigentum anderer Menschen zu geben. Mit den geplanten Änderungen fallen weitere Hürden über die freie Handhabe an Flächen für weitere Gewerbegebiete. Die IHK kritisiert die besonderen Naturschutzvorgaben zur Ausweisung neuer Flächen und spricht von Benachteiligungen. Dass der LEP auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sichern soll, weiß sie scheinbar nicht oder besser gesagt, will sie nicht wissen. Immer schön zum eigenen Vorteil, auf Kosten, die andere zu tragen haben. Der LEP macht sich u.a. zur Aufgabe sich für Naturschutz einzuset zen. Wo aber der Naturschutz wirtschaftlichen Interessen im Wege steht, wird er missachtet bzw. mit der Änderung des LEP noch mehr in den Hintergrund gestellt. Die Wirtschaft bekommt Steine aus dem Weg geräumt. Der private Investor und	

Eigentümer mit seinen Interessen aber bekommt Steine in den Weg gelegt. Wo sind wir denn?	

Beteiligter 1238

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1238 **ID: 3001 Schlagwort: k.A.**	
Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. *Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* Dieser Artikel wurde in der Fassung des LEP vom 08.02.2017 insgesamt für die Industrialisierung der Wälder ersonnen und kann deshalb nicht weiter in dieser Form nach den Aussagen des neuen Koalitionsvertrages der neuen Landesregierung und dem Willen der Bürger bestehen bleiben. (allein über 12.000 Unterschriften zum Schutz des Reichswaldes NRW) Ein effektiver Waldschutz zur Erhaltung der Wälder mit seinen Schutz-Funktionen - als lebendiger und sich selbst regulierender Organismus, in seinen ungestörten Naturkreisläufen mit den existentiellen Lebensfunktionen für Mensch und Tier - ist im LEP jetzt juristisch tragfähig zu formulieren. Dies im Besonderen auch um den heutigen Erfordernissen des Klimawandels gerecht zu werden. • Die ursprünglich konzipierte "naturnahe Forstwirtschaft" mutiert spätestens seit der Energiewende unkontrolliert und exponentiel zu einer fast ausschließlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

"industriespezifischen Holzproduktion" und die Wälder wurden für die Windindustrie freigegeben. • Aber die ausschließlich gemeinnützigen-existenziellen und kostenlosen Schutz-Funktionen der Wälder können nur von einem gesunden und stabilen Waldorganismus gewährt und ausbalanciert werden. Dazu gehört insbesondere, dass der Wald NICHT dem Missbrauch dieser industriespezifischen Produktionsweisen der erneuerbaren Energien Wind und Holz und der exsessiven Ausbeutung dient. • Eine "nachhaltige Holzproduktion" in unseren Wäldern kann es wissenschaftlich realisiert nicht geben. Deshalb sind nur außerhalb der ökologischen Wälder Windräder oder Wind-Parks und die industriespezifische Produktion für die erneuerbare Energie Holz in Holz-Parks realisierbar. • Unsere Wälder sind deshalb wieder einer "gedeihlichen Nutzung" zuzuführen (ohne industriespezifische Holzproduktion), zu schützen, zu erhalten und zu verbessern über natürliches Gedeihen. Gesunder Menschenverstand kann hier helfen bürokratische Hürden zu überwinden und generations-übergreifend für unsere Kinder, Enkel und Urenkel unsere Wälder zu retten. Die Landesregierung NRW trägt hierfür die Verantwortung. Wald ist kein DING wie ein Auto oder Möbelstück, er ist auch nicht herstellbar, baubar oder erneuerbar – er ist ein lebender Organismus und das seit Jahrtausenden! Der Wald braucht den Menschen nicht - aber wir ihn.	

Beteiligter 1181

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1181 **ID: 2234 Schlagwort: k.A.**	
Heute gelten bereits unterschiedliche Abstandsregelungen zwischen den Braunkohle-Tagebaurändern (Abschlusskanten) zu besiedelten Flächen. Für Holzweiler wurde der Abstand durch die Leitentscheidung Garzweiler auf 400 Meter festgelegt - für meine Ortschaft Buir sieht der Plan für den Tagebau Hambach eine deutlich geringere Entfernung vor. Gleichzeitig hat die Landesregierung den Abstand von Windkraftanlagen deutlich erhöht. Eine einzige, verhältnismäßig kleine und deutlich weniger emittierende WKA muss seit September 2017 in NRW einen Mindestabstand von 1.500 Meter haben, während der Tagebau Hambach bis auf 270 Meter an die Ortslage Buir herankommen soll - mit Emissionen, wie Feinstaub, Grobstaub, Lärm, Licht, Radon, etc.. Gleiches gilt für mehrere tausend von Braunkohletagebau oder Braunkohlekraftwerk betroffene Menschen im gesamten Rheinischen Revier. Meine Forderung für den LEP: Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Menschen, die Anrainer von Infrastrukturen zur Energiegewinnung sind - also Kraftwerke, Tagebaue, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, etc. - für alle gilt der einheitliche Mindestabstand von 1.500 Metern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen in Bezug auf die Braunkohle-Tagebauränder betreffen keine Festlegung, die bei dem LEP-Entwurf geändert wurde und die insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.
Beteiligter: 1181 **ID: 2235 Schlagwort: k.A.**	
Des Weiteren ist meine Anregung/Forderung ein "Vorrangprogramm für Industrie-/Gewerbebrachen und zukünftige Areale für alternative Nutzung" vorzusehen - dieses Vorrangprogramm könnte entweder durch Steuererleichterungen, Zuschüsse zur Vorbereitung der alternativen Bebauung/Nutzung etc. gefördert werden. Parallel wäre ein öffentlich einsehbares Strukturwandel-Kataster einzurichten, dass Gewerbe-/Industrieflächen mit Verfügbarkeit (sofort oder ab mm/jjjj) ausweist und entsprechende Förderungen aus dem Vorrangprogramm genießt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich sinnvoll, insbesondere Brachen in der Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die

	Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.)

Beteiligter 1180

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1180 **ID: 2204 Schlagwort: k.A.**	
Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren. Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht. Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Eine gänzliche Unterbindung des Windenergiezubaus ist auf Grund der bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergie nicht möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in

	geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Beteiligter 1239

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1239 **ID: 3002 Schlagwort: k.A.**	
Im Rahmen der Bürgerbeteiligung stelle ich als Bürger der Stadt Detmold den Antrag, die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oettembrede" weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbeflächen. Die benannten Flurstücke sollen aus dem LEP NRW als geplante Gewerbeflächen herausgenommen werden. Auf dringend benötigten Acker- und Naturflächen sollen nach dem Willen der Stadt Detmold in der Region Jerxen Orbke und Nienhagen weitere Gewerbeflächen entstehen. Hier gibt es bereits zahlreiche Gewerbeflächen mit z.T. lauten Betrieben. Hinzu kommt der starke Verkehrslärm der B239. Die Anwohner sind bereits durch Emissionen stark belastet. Die Artenvielfalt im NSG Oetternbach ist gefährdet, wie andernorts auch. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen den Artenschwund. Deshalb kann an dieser Stelle keine weitere Gewerbefläche mehr realisiert werden. Auch das Oberverwaltungsgericht sieht diesbezüglich Schwierigkeiten , wie ich in der Presse verfolgt habe. Naherholung ist für die Menschen wichtig. Der Weg durch die Felder ist für die Region Gold wert. Ich selber fahre gerne und viel Fahrrad und bin froh auf dieser Strecke fahren und mich erholen zu können. Weg von dem Verkehrslärm hinein in ein Stückchen Ruhe und Natur. Ein Weg entlang von Fabrikhallen bedeutet keine Erholung. Davon gibt es auch genug in der Region. Kinder müssen Naturerfahrungen machen können. Sollen sie dafür viele Kilometer mit dem Auto fahren müssen? Welche Angebote könne den Menschen gemacht werden, wenn dieses Gebiet wie gegenüber der Lageschen Straße mit Betrieben bebaut werden? Die Städte Detmold und Lage wachsen aufgrund der starken Bebauung mit Gewerbe zusammen. Das soll eigentlich nicht sein. Wie ist diese Entwicklung zu verhindern?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregfungen wird nicht gefolgt. Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbflächen auszuweisen. Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.

Welches Sicherungsverfahren haben Sie als Landesplanungsbehörde dazu erlassen bzw. wie stellen sie sicher, dass die Städte separiert bleiben?	

Beteiligter 1123

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1123 **ID: 672 Schlagwort: k.A.**	
Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken. Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll. Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein. Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet. Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam. Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen.	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die

	Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Beteiligter 1107

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1107 **ID: 365 Schlagwort: k.A.**	
Anhängend erhalten Sie im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die schriftliche Stellungnahme zu dem Landesentwicklungsplan, bezogen auf die Gebietsfläche Theodorstraße, bezeichnet als "Freifläche", der Stadt Oer-Erkenschwick. Am Ende der Stellungnahme finden Sie unser Fazit und den Antrag auf Änderung. Südlich der Theodorstraße befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Erholungsgebiet "Haard" eine landwirtschaftlich und im Bereich der Erholung genutzte Freifläche, die im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) als sogenannte "db-1- Fläche" zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gekennzeichnet ist. Die Stadt Oer- Erkenschwick will diese Fläche bei ihrer Bedarfsplanung zur Wohnbebauung mit einbeziehen. Die Ausführung dieser Maßnahme käme einem erheblichen Eingriff in die Natur mit umfangreichen ökologischen und auch ökonomischen Belastungen und Risiken gleich und steht im Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplanes. I.Begründungen Innerstädtische Gebietsentwicklung In der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein– Westfalen, Änderung vom 17.04.2018, sind eindeutige Aussagen einer Flächenentwicklung hin zu einer vorrangigen innerstädtischen Gebietsentwicklung festgelegt. Die wesentliche Aufgabe der Raumordnung besteht in der Steuerung der Siedlungsentwicklung, Erweiterungen von Siedlungsraum müssen räumlich so gelenkt werden, dass nach Möglichkeit keine Flächen in Anspruch genommen werden, welche für andere Raumfunktionen (beispielsweise Landwirtschaft, Naturschutz, erneuerbare Energien) besondere Bedeutung haben. Weiterhin muss gerade in einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen, der Umfang der Flächeninanspruchnahme möglichst gering gehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregungen betreffen teilweise Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens des LEP sind. Die Stellungnahme nimmt weiterhin Bezug auf Planungskategorien des Regionalplans, über die im LEP ebenfalls nicht entschieden wird. ("Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"). Das Anliegen ist planungssystematisch daher eher der Bauleitplanung oder der Regionalplanung zuzuordnen.

Am Beispiel der im LEP als "db-1"- Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgesetzten Fläche "Theodorstraße" wird deutlich, dass es zur Einhaltung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele, zumindest im Einzelfall einer klaren Definition bezüglich der künftigen Nutzung einer Fläche bedarf. Dies stellt nach Auffassung der Interessengemeinschaft keine wesentliche Einschränkung der Flexibilität der Kommune dar. Bei intensiver Analyse derzeitiger Gegebenheiten im Abgleich mit künftigen Erwartungen, würde die Stadt Oer-Erkenschwick bereits heute zu dem Ergebnis kommen, dass bezüglich der vorgenannten Fläche nur eine Nutzung im Sinne von Landschaftsschutz und Erholung angezeigt ist. Diese Erkenntnis wird im nächsten Schritt bereits jetzt Überlegungen hinsichtlich anderer, geeigneter Flächen unterstützen. Folgende Aspekte gilt es zu berücksichtigen: Bevölkerungsentwicklung Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Oer- Erkenschwick in der Vergangenheit und die zu erwartende Entwicklung in der Zukunft verneint - auch unter Berücksichtigung zu erwartender sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse - die Entwicklung weiterer Flächen außer den bereits vorhandenen. Bereits jetzt verfügt die Stadt Oer-Erkenschwick über eine Vielzahl möglicher Bauflächen. Hierzu zählen unter anderen innerstädtische Freiräume, Brach- und ehemalige Industrieflächen, Leerstände, etc. Generationenwechsel sind bei dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Die Hinzunahme der im Außenbereich liegenden schützenswerten Fläche "Theodorstraße" widerspricht den Vorgaben der Verordnung deutlich. Eine Entwicklung dieser Fläche würde weitgehende Flächen zerklüften, Außenbereiche zersiedeln und somit die Ziele der Verordnung sowie Vorgabe aus dem Ministerium ignorieren. Kosten der Erschließung und verkehrstechnische Anbindung Die Entwicklung eines Baugebietes auf der Fläche "Theodorstraße" kommt der Gründung eines neuen Stadtteils mit dramatischem Eingriff in die Natur gleich. In unverhältnismäßigem Aufwand, müsste zur Umwidmung dieser schützenswerten Fläche umfangreiche Leitungen für Trink- und Abwasser, Gas, Strom, Fernwärme und	

Telekommunikation verlegt und an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Darüber hinaus gehören Straßen, Rad- und Fußgängerwege samt Beleuchtung, ggf. Parkflächen, Grünanlagen und Lärmschutzanlagen zur Infrastruktur. Die aktuelle verkehrstechnische Anbindung der in Rede stehenden Fläche wird über eine schmale Straße angebunden. Ein Ausbau der Straße für Rettungsfahrzeuge, Anbindung für öffentliche Verkehrsteilnehmer und Ver- und Entsorgungsfahrzeuge wird unumgänglich. Die Kosten der gesamtumfänglichen Erschließungen und die damit verbundene mögliche Entwicklung eines überdimensional großen Wohngebietes, stehen in keinem Verhältnis zur leeren Haushaltskasse der kleinen Kommune Oer-Erkenschwick. Höchstspannungsfreileitungen Dem aktuellen Entwurf des Regionalplanes ist zu den Zielen 8.2-3 / 8.2 - 4 zu entnehmen, dass bei neuen Wohnbaugebieten im Sinne des Vorsorgeabstandes nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220kV oder mehr kV eingehalten werden soll. Die Hochspannungstrasse, die die derzeitige Fläche zwischen Theodorstraße- und Haar-dstraße in Oer – Erkenschwick überspannt, würde bei Einhaltung dieser Empfehlung ein potentielles Baugebiet (nach Änderung eines Fächennutzungsplans) im Bereich Tellkamp, Veilchenweg, Hälfte des Adolf-Kolping-Weges, nicht möglich machen. Darüber hinaus beträgt der Abstand der Windenergieanlage "Auf dem Berge" zur "Fläche Theodorstraße", Mitte Dahlienweg, 1.32 km und liegt unterhalb der in der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr, Anlage 1 zu Drucksache 13 / 1146 unter 10.2-3, Seite 9, Stellung zu Windenergieanlagen genannte Größe von 1,5 km Mindestabstand. Ländlicher Charakter Eine Priorisierung der möglichen Flächenausweitung "Theodorstraße" zur Wohnbebauung, wirkt sich kontraproduktiv für den ländlichen Wirtschaftszweig aus. Der	

für die ländliche Region bedeutungswirksame Wirtschaftsfaktor der "Agrarnutzung" und Erholung muss weitgehend erhalten bleiben. Schützenswerte Landschaft Der Artenschutz in diesem Naturraum erscheint gerade im dicht besiedelten Ruhrgebiet besonders wichtig. Die Auen des Oerbachs und das angrenzende Feld beheimaten zahlreiche schützenswerte Arten, zum Beispiel brütende Kiebitze, Fledermäuse, Feldhasen, Feldhamster, Fasane, u.a. Der Oerbach, dessen Ränder von alten Eichen gesäumt sind, stellt zudem eine natürliche Gebietsgrenze dar und wird bereits jetzt jährlich von der Unteren Wasserbehörde bei der Gewässerschau auf seinen ökologisch ordnungsgemäßen Zustand hin kontrolliert. Eine Umnutzung des gesamten landwirtschaftlich und für die Erholung genutzten Gebietes Erholungsgebietes zu einem Wohngebiet ist ökologisch mindestens nicht vertretbar. Überschwemmungsthematik Zwischen den Gärten des Veilchenwegs und der schützenswerten Fläche "Theodorstraße" befindet sich in einer Mulde der Lauf des Oerbachs. Die Untere Wasserbehörde sieht schon heute den Bereich als durch Hochwasser gefährdet an, da er unter anderem das Wasser der (unverdichteten) Gesamtfläche aufnimmt. Bereits jetzt sind volle Keller zu verzeichnen und selbst dauerlaufende Pumpen reichen oftmals nicht aus, das Oberflächenwasser aus einzelnen Gebäuden heraus zu pumpen. Eine Bebauung der Naturfläche würde die derzeitige Situation dramatisch verschlechtern. Eine zusätzliche Verdichtung würde unverhältnismäßig hohe Kosten und erhebliche Eingriffe in die Natur auslösen. II.<u>Fazit und Stellungnahme</u> Der Landesentwicklungsplan sollte hinsichtlich der Nutzung von Flächen konkretere Vorgaben ausweisen. Die im LEP als "db-1"- Fläche zum Schutz der Landschaft und	

landschaftsorientierte Erholung festgesetzten Fläche "Theodorstraße" muss explizit in den bereits angrenzenden Schutzbereich für Erholung und Natur einbezogen werden.	

Beteiligter 1182

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1182 **ID: 2200 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil ich als Eigentümerin von Ackerflächen, Wiesen und Gebäuden im Wickrather Feld betroffen bin und ich nicht bereit bin, die Grundstücke und Gebäude mit Umland für eine eventuelle Auskiesung zur Verfügung zu stellen. Die Ackerflächen und Wiesen sind an dort ansässige hauptberufliche Landwirte verpachtet , die diese Flächen zur Erzeug ung von Lebensmitteln für die Bevölkerung nutzen. Werden den Landwirten die landwirtschaftlich genutzten Flächen entzogen, so gefährdet dieses erheblich ihre Existenz und schon wieder gehen für die Bevölkerung Flächen zur Produktion von Lebensmitteln verloren. Und mit Kies/Sand kann man sich bekanntlich nicht ernähren .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

	Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Beteiligter: 1182 **ID: 2201 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Zieles 9.2-2, weil ich der Meinung bin, dass mit unseren Rohstoffvorräten/Kies/Sand sorgfältiger umgegangen werden sollte. Es müssen Alternativen entwickelt und dem nicht unerheblichen Export muss entgegen getreten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.

Beteiligter 1157

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1157 **ID: 927 Schlagwort: k.A.**	
Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2 des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP. Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil die neue eingeführte Begrifflichkeit einer "besonderen planerischen Konfliktlage" nicht klar definiert ist und damit gegenüber der bisherigen klaren Begrifflichkeit juristischen und verwaltungstechnischen Mehraufwand erzeugt. Diese neue Begrifflichkeit führt damit nicht zu der von der Regierung geplanten Verbesserung in der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern wird in unserem Kreis zu mehr Verzögerungen und verwaltungstechnischem Aufwand führen, mit negativen Auswirkungen auf wirtschaftliche Entwicklung und Verwaltungskosten. Wir lehnen die Lockerung der Konzentrationswirkung ab, da diese zu unplanbaren Zuständen beim Siedlungsbau und der Entwicklung von verkehrstechnischer Infrastruktur führt. Wir sind durch einen geplanten Hauskauf in diesem Gebiet direkt massiv negativ beeinflusst. Wir lehnen die Abkehr von der Konzentrationswirkung ab, da dies uns, befreundete Anwohner, Radfahrer und Naherholungssuchende zwischen den Naherholungsgebieten Oermter Berg und Kamper Berg und viele andere Bürger einer massiven Zunahme an nahezu kontinuierlicher Lärm-, Licht-, Staub- und Unfallbelastung aussetzt. Wir lehnen die Änderung der 9.2-1 ab, da die alte Regelung, die Gebiete zu konzentrieren und eine Nutzung außerhalb dieser Gebiete auszuschließen ausgesprochen weitsichtig und sinnvollhinsichtlich einer maßvollen Belastung der Bürger und eines Ausgleiches der Interessen ist. Mit der geplanten Änderung wird diese Balance zwischen Kiesindustrie auf der einen Seite und Landwirtschaft, Siedlungsplanung, Naturschutz und Lebensqualität der Bürger nachhaltig und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

unwiderruflich gestört. Dies hat für uns als Anwohner und als Bürger der Stadt Kamp-Lintfort direkte negative Auswirkungen. Wir lehnen die Änderung der 9.2.1. ab, da in Kamp-Lintfort Erfahrungen vorliegen mit Aussagen der Kiesindustrie und deren Unterstützern in der Politik hinsichtlich einer nachfolgenden Nutzung. Die Kiesindustrie hat bewiesen, dass sie nicht in der Lage ist und sein will, eine nachhaltige Nutzung der Fläche zu finanzieren. Wenn die Kiesindustrie den Rohstoff abgebaut hat, bleiben Wasserlöcher mit steilen Hängen und Bauzaun zurück und unsere Stadt, Gemeinde und unser Kreis sind mit den hohen Kosten konfrontiert. Wir nehmen Stellung gegen die Änderung der 9.2-1, da durch die zurückbleibenden Wasserlöcher mit ihren steilen Ufern und starken Strömungen eine sehr große Gefahr für Jugendliche und spielende Kinder, wie unserem Sohn und seinen Freunden, ausgeht. Wir lehnen die Änderung gemäß 9.2-1 ab, weil dies unseren Anstrengungen und Aufwendungen der letzten Jahre in den lokalen Naturschutz und die kostenintensive Aufwertung des Niederrheins im Bereich von Kamp-Lintfort zu einer modernen Universitätsstadt mit viel Naherholungswert zunichtemacht. Wir sind gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil hierdurch die momentane Abbaumenge unverändert in die Zukunft fortgeschrieben wird. Dies führt zu einem "gegen die Wand fahren" im Abbau, da die Vorkommen begrenzt sind und die Abbaurate an diese natürliche Begrenzung nicht angepasst wird. Die Kiesindustrie hat hier klar auszuführen, wie sie bei dem geplanten ungebremsten und unkontrollierten Kiesabbau am Niederrhein sicherstellt, dass noch in 20 Jahren Kies für regionale Bauvorhaben, wie die von der Kiesindustrie häufig beschriebenen Kindergärten zur Verfügung steht. Wir sind gegen die Verlängerung, weil die Politik im der Ermittlung des Bedarfes keine Unterscheidung macht, wofür dieser wertvolle Bodenschatz verwendet wird. Es ist belegt durch die beträchtliche Verschiffung von Kies aus dem Niederrhein, sowie das	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. In diesem Sinne wird auch an der Möglichkeit der Festlegung von Reservergebieten auf Ebene der Regionalplanung festgehalten.

hohe Maß an Abtransport per LKW, dass die Kiesindustrie nicht die lokale Versorgung sichert, sondern ihren Profit maximiert, in dem sie an den verkauft, der das meiste bezahlt. Es ist durch zahlreiche Analysen von Schiffs- und LKW-Verkehr erwiesen, dass die Bedrohungs- und Verknappungszenarien, die von der Kiesindustrie veröffentlicht werden, so nicht zutreffen, sondern dass es die Strategie des weltweiten Exportes der Kiesindustrie ist, die zu einer lokalen Verknappung des Baumaterials führt. Wenn also, wie die Kiesindustrie polemisch ausführt, Kindergärten am Niederrhein nicht gebaut werden können, liegt dies daran, dass der Kies in Bayern, den Niederlanden oder in Übersee verbaut wird. Wir lehnen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes ab, weil die Kiesindustrie ihren tatsächlichen lokalen Bedarf nicht offenlegt. Wir lehnen die Festlegung von Reserveräumen ab, weil dies bewusst als Einschüchterung an alle anderen aktuellen und zukünftigen Nutzer dieser Flächen gedacht ist und die Politik weder eine klare Definition noch eine Begrenzung dieses neuen Begriffes darstellt. Die in 9.2-1 und 9.2-2 dargestellten Änderungen sind ungehemmter Raubbau, rückwärtsgerichtet und werden nicht den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht. Die Landesregierung und die Kiesindustrie werden mit diesen Änderungen ihrer Verantwortung gegenüber den Bürgern und den nächsten Generationen nicht gerecht. Wir sind von den aktuellen Regierungsparteien in NRW und ihrer Kurzsichtigkeit in Wirtschaftsangelegenheiten zutiefst enttäuscht und werde entsprechend bei den nächsten Wahlen reagieren. Wir fordern Sie auf, unserer allgemeine Ablehnung gegenüber den geplanten Änderungen Rechnung zu tragen.	

Beteiligter 1308

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1308 **ID: 3312 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderungen des LEP haben eine Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen, u.a. von Kies zum Ziel. Dazu sind gem. Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen Abbaubereiche auszuweisen, die aber für den Abbau von Kies zukünftig nicht mehr zwingend die Wirkung von Konzentrationszonen haben sollen. Die Konzentrationszonen führen dazu dass die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen werden. Der Wegfall der Konzentrationszonen wird einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Zwar "kann" die Regionalplanung in besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin Konzentrationszonen festlegen. Die ursprüngliche Regel wird aber zur Ausnahme, die zudem, wie beim Regionalplan Ruhr, von den Behörden nicht genutzt wird. Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil mit dem Vorhaben eine schöne Landschaft, in der man tolle Fahrradtouren und Spaziergänge machen kann, verschwindet bzw. nur Wasser über bleibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1308 **ID: 3313 Schlagwort: k.A.**	
Mit der Änderung des Ziels 9.2-2 erhöht die Landesregierung den Versorgungszeitraum, also den Zeitraum, für den Kiesvorräte für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, von 20 auf 25 Jahre. Damit einher geht ein Auftrag an die untergeordneten Planungsebenen, also der Regionalplanung, möglichst viele Flächen auszuweisen, damit der Bedarf an Kies für die nächsten 25 Jahre gedeckt ist. Das System ist widersprüchlich: es sollen Flächen "gesichert" werden, damit sie ausgebeutet werden können. Anschließend müssen neue Flächen "gesichert" werden. Die Ermittlung der Höhe des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden

Bedarfes ist nicht geregelt, dieser wird in Anlehnung an die tatsächlichen Kiesabbaumengen vorgegeben.	Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.

Beteiligter 1244

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1244 **ID: 3007 Schlagwort: k.A.**	
Daher stelle ich auf diesem Wege im Rahmen der Bürgerbeteiligung als Bürgerin der Stadt Detmold den Antrag, die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbrede" weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbeflächen. Die benannten Flurstücke sollen aus dem LEP NRW als geplante Gewerbeflächen herausgenommen und als Acker- und Naturflächen festgesetzt werden. Auf Acker- und Naturflächen, die dringend benötigt werden, sollen nach den Plänen der Stadt Detmold in der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen weitere Gewerbeflächen entstehen. Hier gibt es bereits zahlreiche Gewerbebetriebe z.T. sehr laut auch im der Nacht. Hinzu kommt der starke Verkehrslärm der B239. Wir als Anwohner sind deshalb bereits durch Emissionen stark belastet. Die Artenvielfalt im NSG Oetternbach ist gefährdet, wie andernorts auch. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen den Artenschwund. Deshalb kann an dieser Stelle keine weitere Gewerbefläche mit lärmmachenden Betrieben realisiert werden. Auch das Oberverwaltungsgericht sieht diesbezüglich Schwie rigke iten, wie in der Presse mehrfach zu lesen war . Das Argument der Politiker Arbeitsplätze schaffen zu müssen läuft ins Leere, blickt man auf den Fachkräftemangel der schon jetzt ein großes Probleme in OWL und auch in Lippe darstellt. Was wir brauchen sind Hilfen, damit die Menschen nicht in große Städte abwandern, sondern in kleinen Ortschaften leben wollen. Wird alles mit Industrie zugebaut will hier kaum jemand mehr leben. Natur als Lebensqualität ist ein Zugpferd. Darauf sollt man setzen! Industriebrachen sollten reaktiviert bevor neue Flächen versiegelt werden. In Detmold sind einige Industriebrachen vorhanden . Das Land gibt Zuschüsse und Hilfestellung bei der Reaktivierung. Hat die Stadt Detmold sich diesbezüglich jemals an Sie als Behörde gewandt und um Unterstützung gebeten?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf und der LEP bleiben daher unverändert. Im LEP NRW wird weder für die genannten einzelnen Grundstücke noch Flurstücke eine konkrete Flächennutzung vorgesehen. Der LEP NRW bildet hingegen den überörtlichen Rahmen für die regionale und örtliche, kommunale Planung. Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.

Flächen sind nicht vermehrbar , sie mü ssen geschützt werden. Bitte nehmen Sie ihr Verantwortung dies bezüglich wahr. Die Region verträgt keine Gewerbeflächen mehr. Der LEP muss deshalb geändert werden.	

Beteiligter 1148

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1148 **ID: 2759 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme des Ortsvorstehers für die Bürgerinnen und Bürger der Bönninghardt zum Kiesabbau im Abgrabungsbereich Bönninghardt, Alpen, für das Beteiligungsverfahren zu den Änderungen des LEP NRW vom 07.Mai 2018 bis zum 15. Juli 2018 Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken. Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll. Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 jedoch nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein. Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet. Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam. Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen. Wir bitten auch um die aktive Einbindung in das weitere Beteiligungsverfahren.	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

	Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums wird jedoch festgehalten, da sie mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe ermöglicht. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht.

Beteiligter 1097

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1097 **ID: 201 Schlagwort: k.A.**	
Bitte verankern sie den Nationalpark Senne im Landesentwicklungsplan.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird jedoch nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Ungeachtet dessen zeigt das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Beteiligter 1236

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1236 **ID: 2998 Schlagwort: k.A.**	
Meine Stellungnahme zum LEP, Punkt 7.3-1 Ziel: *Walderhaltung und Waldinanspruchnahme* (siehe Anhangen) lässt erkennen, dass die Formulierungen im Widerspruch stehen zu den Änderungen der politischen Zielsetzungen der neuen Landesregierung. Letztlich wird das Wahlversprechen der Landesregierung auf den Verzicht der Industrialisierung der Wälder ausgehebelt. Ich bitte um juristisch eindeutige Formulierungen, die erkennen lassen, dass der umformulierte LEP den politischen Zielsetzungen der neuen Landesregierung entspricht. Viele Bürger und aktive Waldschützer haben in unermüdlicher Arbeit recherchiert, aufgeklärt und hierzu persönlich ca. 12.000 Unterschriften zum Schutz des Reichswaldes gesammelt - das gilt natürlich für alle Wälder. Der Wille dieser vielen betroffenen Bürger, die Zustimmung des Kreistags, der Bürgermeister/in ..... muss deshalb für die Zukunft planungsrechtlich gewährleistet sein. Das Vertrauen der Bürger sollte nicht wieder enttäuscht werden. Bisher wurde die Waldumwandlung in industriespezifisch bewirtschaftete Plantagen zur Holzproduktion - ein "mutierter Wirtschaftswald" von allen Gremien totgeschwiegen. Die Landesregierung selbst umschreibt diesen Zustand nicht mehr mit naturnaher Forstwirtschaft. Sie spricht schlicht von "Waldbau" - der auch in den Naturschutzgebieten stattfindet - und sogar in den Wildnisgebieten praktiziert wird. Der Naturschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz wurde zum zahnlosen Papiertiger und Waldschutz existiert erst gar nicht mehr im LEP. (Siehe hierzu auch 7.2-2 *Ziel: Gebiete für den Schutz der Natur)* Meine Fotodokumentation "unsere wälder heute - am beispiel reichswald nrw" von 2014	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Die Anregungen betreffen teilweise Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind. Die beabsichtigte Änderung des LEP ist allein in diesem Zie ist allein auf eine Herausnahme der privilegierten Inanspruchnahme von Wald durch Windenergieanlagen bezogen. Des Weiteren werden in der Stellungnahme keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.

ist mehr denn je aktuell und kann nur noch mit extremeren Bildern den totgeschwiegenen "Waldbau" belegen. Einen neuen Fotoband mit den Entwicklungen der letzten 3 Jahre werde ich in Kürze veröffentlichen. Bis dahin habe ich eine leicht überarbeitete Auflage der alten Fotodokumentation in Auftrag gegeben, die ich Ihnen hiermit zukommen lassen möchte. Eine falsch angewendete Energiewende, die die Wälder und damit die Lebensfunktionen für Mensch und Tier nur noch weiter zerstört, kann von Bürgern und vor allem Politikern nicht gewollt sein.	

Beteiligter 1296

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1296 **ID: 3213 Schlagwort: k.A.**	
Gegen die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen zum Landesentwicklungsplan möchte ich folgende Einwendungen vortragen: Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren. Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht. Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen . Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu

Ich bitte Sie, diese Änderungen einzubringen und entsprechend die Neuauflage des Landesentwicklungsplanes an den betreffenden Stellen dahingehend zu ändern.	Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Beteiligter 1178

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1178 **ID: 2232 Schlagwort: k.A.**	
Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren. Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht. Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Eine gänzliche Unterbindung des Windenergiezubaus ist auf Grund der bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergie nicht möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in

	geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Beteiligter 1256

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1256 **ID: 3031 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderungen des LEP haben eine Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen, u.a. von Kies zum Ziel. Dazu sind gem. Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen Abbaubereiche auszuweisen, die aber für den Abbau von Kies zukünftig nicht mehr zwingend die Wirkung von Konzentrationszonen haben sollen. Die Konzentrationszonen führen dazu dass die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen werden. Der Wegfall der Konzentrationszonen wird einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Zwar "kann" die Regionalplanung in besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin Konzentrationszonen festlegen. Die ursprüngliche Regel wird aber zur Ausnahme, die zudem, wie beim Regionalplan Ruhr, von den Behörden nicht genutzt wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: 1256 **ID: 3032 Schlagwort: k.A.**	
Mit der Änderung des Ziels 9.2-2 erhöht die Landesregierung den Versorgungszeitraum, also den Zeitraum, für den Kiesvorräte für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, von 20 auf 25 Jahre. Damit einher geht ein Auftrag an die untergeordneten Planungsebenen, also der Regionalplanung, möglichst viele Flächen auszuweisen, damit der Bedarf an Kies für die nächsten 25 Jahre gedeckt ist. Das System ist widersprüchlich: es sollen Flächen "gesichert" werden, damit sie ausgebeutet werden können. Anschließend müssen neue Flächen "gesichert" werden. Die Ermittlung der Höhe des Bedarfes ist nicht geregelt, dieser wird in Anlehnung an die tatsächlichen Kiesabbaumengen vorgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des

	Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.

Beteiligter 1156

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1156 **ID: 921 Schlagwort: k.A.**	
Fracking muss verboten werden. Der neueste Entwurf eröffnet aber mehr Möglichkeiten als bisher. Zwischen einem Entwurf zum nächsten haben sich aber auch neue Technologien auf en Markt gedrängt, diese werden in den nächsten Jahren in den bisherigen Markt drängen und Restriktionen aufweichen, da sie bisher im Entwurf gar nicht erwähnt oder erkannt wurden, so dass wenn nicht Erdgas dann Erdöl gefrackt werden kann. Die irreperablen Schäden durch Fracking sind hinlänglich bekannt und dürfen nicht zu Gunsten der Privatwirtschaft (hier Energiekonzerne) ignoriert werden. Faktisch ist festzustellen, dass Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases entgegen der Darstellung im LEP-Entwurf einen raumordnerischen Handlungsbedarf auslösen. Dies beruht auf der Vielzahl der Bohrplätze innerhalb eines Gebiets der zu errichtenden Infrastruktur (z.B. Straßen zum Transport von Bestandteilen von Frack- Flüssigkeiten oder des Abtransports des Flow-Backs), der zu erwartenden Auswirkungen von störfallähnlichen Ereignissen (bis über 20 km) und der zu erwartenden Grundwasserkontamination, die auch obertägige Folgen nach sich zieht. Die Raumbedeutsamkeit ist auch im Rahmen des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013 anerkannt worden. Auch das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten "Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in NRW" stellt eine Raumrelevanz fest. Daher beantrage ich folgende Änderung bezogen auf den LEP wobei ich mich bei den Seitenzahlen und Abschnitten beziehe auf die unter www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/l-ep_nrw_14-12-16.pdf- abrufbare Fassung des LEP.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.

(Streichungen:*[eckige Klammer]*; Ergänzungen:fett kursiv): 1. In der Einleitung (Abschnitt 1.3 S. 9 letzter Absatz) wird der Absatz Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. ersetzt durch den Absatz: "Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen [Vorkommen] Lagerstätten ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze." In Abschnitt 10.3 "Kraftwerksstandorte und Fracking" (S. 110) wird der Absatz"10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. ersetzt durch den Absatz: "Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze."	

1. In den Erläuterungen zu "10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" wird Satz 1 des Absatz 1 (Seite 111) In Nordrhein-Westfalen werden Erdgasvorkommen in Schiefer- oder Tongestein oder Kohleflözgestein vermutet.ersetzt durch die Passage: "In Nordrhein-Westfalen werden Erdgasvorkommen in Schiefer- oder Tongestein oder Kohleflözgestein vermutet. Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher Ausdehnung vorliegen. In einigen größeren Bereichen Nordrhein-Westfalens wurden aber bereits von Gaskonzernen Sandsteinlagerstätten als Zielhorizonte für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas angegeben. Außerdem können Ölvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten vorliegen." Begründung: Der Einsatz der Gasfördermethode Fracking kann über natürliche oder neu geschaffene Wegsamkeiten zu Kontaminationen des Grundwassers führen. Hierbei können die Kontaminationen sowohl durch die Frack-Flüssigkeit, das Lagerstättenwasser sowie die Mischung aus Lagerstättenwasser und verbrauchter Frack-Flüssigkeit (Flowback) verursacht werden. Zudem kann Fracking Erdbeben auslösen. Gefracktes Gas besitzt eine extrem schlechte Klimabilanz. Außerdem existiert keine umweltfreundliche Methode zur Entsorgung des Lagerstättenwassers und Flowbacks. Daher wäre es geboten, einen umfassenden Ausschluss von Fracking über den LEP NRW festzulegen. Die Festlegungen im LEP NRW, auf die sich die Einleitung des LEP bezieht und die in Ziel 10.3-4 "Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" sowie den Erläuterungen zu Ziel 10.3-4. dargestellt sind, werden diesem Anspruch jedoch nicht gerecht: So beschränkt sich der Ausschluss von Fracking im LEP auf die Gasgewinnung. Allerdings kann mittels Fracking auch Öl gefördert werden. Die Umweltauswirkungen sind vergleichbar. Daher ist nicht nur auf Erdgas abzustellen, sondern auch auf Öl. Aber auch der Ausschluss von Fracking bei der Gasgewinnung ist nicht umfassend. So erstreckt sich der Ausschluss von Fracking auf sogenannte "unkonventionelle	

Lagerstätten", ohne zu klären, was unter diesen Begriff fällt. So führt beispielsweise die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus, dass die bekanntesten Gasvorkommen aus unkonventionellen Lagerstätten Tight Gas (Gas aus Sandgestein), Schiefergas (Gas aus Schiefergestein) und Kohleflözgas (Coalbed Methan – CBM; Gas aus Kohleflözen, das im Gegensatz zu Grubengas durch Bohrungen von Übertage gefördert wird) sind. Diese umfassende Begrifflichkeit sollte auch im LEP NRW verwendet werden, da z.B. das Land Niedersachsen Tight-Gas-Reservoirs nicht als unkonventionelle Lagerstätten betrachtet. In NRW ist die räumliche und mengenmäßige Ausdehnung von Tight-Gas-Lagerstätten weitgehend unerforscht, jedoch zielen Aufsuchungserlaubnisse von Gasfirmen auf deren Ausbeutung ab. Damit ist auch bei dieser Gesteinsart ein Ausschluss von Fracking erforderlich, um den Gefahren umfassend vorzubeugen. Selbst bei den von im LEP NRW aufgeführten "unkonventionellen Lagerstätten" ist Fracking nicht gänzlich ausgeschlossen. So besagt Ziel Nr. 10.3-4 (Seite 190 des LEP-Entwurfs), dass lediglich die "Gewinnung" von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ausgeschlossen ist. Die Gewinnung von Bodenschätzen i. S. v. § 4 Abs. 3 BBerg (Bundesberggesetzgesetz) ist grundsätzlich das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeit. Der Begriff der Gewinnung von Erdgas zielt auf dessen industrielle Förderung. Nur für diese Tätigkeit würde Fracking ausgeschlossen. Hiervon zu unterscheiden ist die Aufsuchung von Bodenschätzen i.S.v. § 4 Abs. 1 BBergG. Die Aufsuchung von Bodenschätzen ist grundsätzlich die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit. Sie umfasst Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen, bei denen jeweils auch Fracking zur Anwendung kommen kann. Die Aufsuchung von Gas in unkonventionellen Lagerstätten ist jedoch im LEP NRW nicht ausgeschlossen. Damit besteht die Möglichkeit, Fracking bei Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen zur Anwendung	

kommen zu lassen. Hierdurch wird ein Anwendungsbereich und Einfallstor für Fracking eröffnet, obwohl die Umweltauswirkungen von Erkundungsbohrungen und Gewinnungsbohrungen mittels Fracking vergleichbar sind. Dies ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, da das derzeitige Verbot von Fracking im Schiefergestein aufgrund der gemäß § 13a Abs. 7 WHG vorgesehenen Überprüfung der Vorschrift im Jahr 2021 fallen könnte.	
Beteiligter: 1156 **ID: 922 Schlagwort: k.A.**	
Klimaschutz/Energiewende Ich beantrage daher: 1. Die geplante Änderung des Ziels 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die neue Erläuterung zu 7.3-1. 2. Die geplante Neuaufnahme des Grundsatzes 8.2-7 "Energiewende und Netzausbau" wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Gleiches gilt für die Erläuterung zu 8.2-7. 3. Die geplante Umwandlung des Ziels 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" in einen Grundsatz wird abgelehnt. 4. Die Änderung des Ziels 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" und seine Erläuterung werden abgelehnt. 5. Die Streichung des bestehenden Grundsatzes 10.2-3. "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" und seiner Begründung werden abgelehnt. 6. Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes 10.2-3. "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" wird abgelehnt." 7. Die Änderung des Grundsatzes 10.3-2 "Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte" wird abgelehnt Begründung: Die Landesgruppen Nordrhein-Westfalen des Verbands kommunaler Unternehmen und des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft sehen durch die geplante Änderung den Ausbau der Windenenergie in Nordrhein-Westfalen gefärdet. Aus ihrer Sicht stellen die Änderungen weder einen verlässlichen Rahmen für den	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ausbau der Windenergie her noch fördern sie den Umbau zu einer bezahlbarenund umweltschonenden Energieversorgung für NRW.	Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Die Änderung des Grundsatzes 10.1-4 dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der

	Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Der empfohlene Abstand aus dem Grundsatz 10.2-3 ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: 1156 **ID: 923 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" Die geplante Änderung des Ziels 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Änderung der Erläuterung zu 7.2-2" Begründung: 1. Mit der Änderung soll das Ziel aufgegeben werden, das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. Ein Nationalpark Senne ist besonders als Genreservoir (siehe Gutachten zur Eignung der Senne als Nationalpark: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/GutachtenNLP_Senne_090714.pdf) nicht nur für die betroffene Region, sondern für ganz NRW und bzw. auch für uns in Schwelm von großer Bedeutung. Das Gebiet eines möglichen Nationalparks Senne gilt als deutschlandweit einzigartiger Hot-Spot der Artenvielfalt mit beinahe 1.000 Rote-Liste-Arten der Tier- und Pflanzenwelt. Es besitzt einen Anteil von 40 % offener Heidelandschaft sowie 60 % Waldfläche. Die Waldfläche ist dabei von naturnahen Bachflächen durchzogen. Zum Schutz dieses Naturerbes muss die Fläche vor schädigenden Nutzungen bewahrt werden. Um dies zu gewährleisten muss das Gebiet in die höchste Schutzkategorie des Naturschutzrechts eingeordnet werden. Mit der geplanten Änderung des LEP wird genau dieser Schutz in Frage gestellt. Daher haben Umwelt- und Naturschutzverbände auch ein Bündnis gebildet, welches unter dem Titel "Zukunft für den Nationalpark Senne!" gegen die LEP-Änderung kämpft. Gegenargumente bezüglich der Einrichtung eines Nationalparks Senne enthält der Entwurf zur Änderung des LEP nicht. Die Spalte "Anlass/Begründung" der Synopse zum LEP bleibt hierzu leer. Und der Entwurf des Umweltberichts zur Änderung des LEP verweist bei "Anlass und Ziel der geplanten Änderung" lediglich auf eine dürre Passage im Koalitionsvertrag von CDU und FDP in NRW. Der Naturpark Senne ist mit dem alten LEP so gut wie auf den Weg gebracht und wird nun mit den Änderungen so gut wie gestrichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2

Die Seitenzahlen und Abschnitte beziehen sich dabei auf die unter www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/l-ep_nrw_14-12-16.pdf- abrufbare Fassung des LEP.	des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: 1156 **ID: 924 Schlagwort: k.A.**	
Die geplante Änderung des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die neue Erläuterung zu 2-3.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Argumente vorgetragen, die zu einer Änderung des LEP NRW führen könnten.
Beteiligter: 1156 **ID: 925 Schlagwort: k.A.**	
Die Aufnahme des Ziels 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Erläuterung zu 2-3.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. Mit den Änderungen von Ziel 2-3 und Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, den Kommunen und den Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf

	den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).
Beteiligter: 1156 **ID: 926 Schlagwort: k.A.**	
• Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" und dessen Begründung werden abgelehnt. • Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" wird zu einem Ziel heraufgestuft. Zudem wird "langfristig" durch "bis 2025" ersetzt." Begründung: Der aktuelle Umweltbericht kommt zwar zu dem Schluss, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen beschrieben werden müssen aber insgesamt damit zu rechnen ist, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden und dies wird voraussichtlich auf nachgeordnete Planungsebenen zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere für die Schützgüter Fläche und Landschaft führen. Hier sind dann auf den jeweiligen Planungsebenen konkretere Umweltprüfungen durch zu führen. Im Klartext befürchte ich, dass die Kommunden mit den Änderungen hinsichtlich Personal, Erstellung von Gutachten und anderem größeren Aufwand monetär mehr belastet werden, die Rechnung tragen hier dann wieder die Steuerzahler*innen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Heraufstufung des Grundsatzes zu einem Ziel wurde bereits im letzten LEP-Verfahren aus rechtlichen gründen abgelehnt. Aus der Stellungnahme heraus sind keine Gründe erkennbar, mit denen diesen rechtlichen Bedenken begegnet werden kann. Aus Sicht des Plangebers wiederum ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).

Beteiligter 1177

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1177 **ID: 2202 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Der Aufhebung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Wald stimmen wir zu. Zum Schutze des Waldes/der Waldbereiche bitten wir in den Änderungstext aufzunehmen: " Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen im Wald und am Wald wird ausgeschlossen."	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1177 **ID: 2203 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Dem Grundsatz, Abstandsflächen für Windenergieanlagen festzulegen, stimmen wir zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Wir bitten, folgenden Änderungstext aufzunehmen: "Der Schutzabstand wird für Windenergieanlagen als Mindestabstand von 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung und zu Waldrändern festgelegt." Begründungen: Wir wohnen im ländlichen Raum im waldarmen Kreis Kleve. Wir erfahren und sehen täglich, wie wohltuend und regenerierend ein vor Industrieanlagen geschützter Wald ist. Menschen aus Nah und Fern, insbesondere Städter, besuchen den unbelasteten, Ruhe und Natur ausstrahlenden Reichswald, um vom Stress des Alltages Ruhe, Erholung, Frieden, Freude und Regeneration der Gesundheit zu finden. Dieser "Jungbrunnen" Wald ist für Mensch, Tier und Pflanzen ein Geschenk und in seinem natürlichen Zustand zu erhalten. Dieser erspart auch dem Staat erhebliche Gesundheitsausgaben. Wird im Reichswald auch nur eine Windenergieanlage gebaut, gilt der Wald als vorbelastet und weitere Windenergieanlagen werden folgen. Der Wald wird langsam sterben und Mensch und Tier werden leiden. Dieses Verfahren ist aus anderen Regionen hinreichend bekannt. Die Bürger unserer ländlichen Region nehmen mit großer Aufmerksamkeit dankbar zur Kenntnis, dass unsere neue Landesregierung den Schutz seiner Bürger und den Schutz der Natur ernst nimmt und sich einsetzt. Wir vertrauen dieser neuen Landesregierung, sagen "Danke" und wünschen weiterhin viel Erfolg.	Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

Beteiligter 1195

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1195 **ID: 2265 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz "Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen": In der Änderung wird empfohlen, bei der Errichtung von Windenergieanlage einen Abstand von 1500 Metern zu Wohnbaugebieten einzuhalten. Dieser pauschale Wert ist weder sachlich begründet, noch wird hierbei die Größe der Windenergieanlage berücksichtigt. Insbesondere die Höhe der Windenergieanlage hat jedoch eine erhebliche Auswirkung auf die optisch bedrängende Wirkung. Daher sollte hierfür kein pauschaler Wert festgelegt werden. Vielmehr sind die Regelungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz und Baugesetzbuch anzuwenden, in welchen die einzuhaltenden Abstände in Relation zur Windenergieanlagenhöhe definiert sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Beteiligter 1096

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1096 **ID: 196 Schlagwort: k.A.**	
Ich möchte in meinen Leben erstmalig das Recht wahrnehmen, im Namen meiner 4-köpfigen Familie Anmerkungen zum Landesentwicklungsplan abzugeben. Wir wohnen in 44269 Dortmund. Damit wohnen wir in der Einflugschneise des Dortmunder Flughafens. Unter der Nummer 8.1-6 wollen Sie die Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen aufheben, um allen Flughäfen gleiche Entwicklungschancen zu bieten. Grundsätzlich ein nachvollziehbares Ziel der Gleichbehandlung. Jedoch stellt sich für uns die Sinnhaftigkeit einer Förderung des Dortmunder Flughafens. Der viel bedeutendere Flughafen in Düsseldorf ist in ca. 1 Stunde aus Dortmund zu erreichen. In Zeiten, in denen das Pendeln zur Normalität wird, eine Strecke, die jeder bereit ist zu fahren. Des Weiteren unterstellen wir, dass die in 2024 zu kappenden staatlichen Subventionen für regionale Flughäfen der eigentliche Grund für die Streichung der Unterscheidung sind. Ehrlich gesagt ein faules Ei oder auch Steuergeschenk. Der Flughafen in Dortmund schreibt seit Jahren rote Zahlen. Warum müssen wir als Steuerzahler diese Last tragen? Unser wichtigstes Anliegen ist jedoch die schon jetzt bestehende deutliche Lärmbelästigung. Bei Start- und Landevorgängen versteht man sein eigenes Wort im Garten nicht. Selbst bei geschlossenen Türen und Fenstern sind die Flugzeuge deutlich zu hören. Wenn Sie die Differenzierung aufheben, könnte der Flughafen die Flugzeiten ausweiten und auch die Startbahn verlängern. Dadurch steigt die Lärmbelastung zusätzlich. Auch die Emissionsbelastung wird sich erhöhen. Hier bitten wir um ausreichende Tests. Unsere Lage ist ohnehin bereits sehr deutlich durch Lärm beeinträchtigt. Der Lärm der Bundesstraße 236 wird durch den in der Regel vorherschenden Westwind zu uns getragen. Auch die B1 wird vom Autobahnkreuz DO-Unna bis zur B236 zur A44 ausgebaut. Aus Gründen der Optik soll sogar auf	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Änderungsentwurf wird beibehalten. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Lärmschutzzonen werden gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ausgewiesen und entfalten nach diesem Gesetz entsprechende Rechtsfolgen (auch im Hinblick auf Erstattungsansprüche); die Regionalpläne übernehmen diese Lärmschutzzonen nachrichtlich. Ziel 8.1-7 legt hingegen weiter fest, dass eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, von der Regionalplanung festzulegen ist und dass in den Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen ist, dass die Bauwilligen in der

Lärmschutzwände verzichtet werden. Stattdessen sollen Gebäude, die noch lange nicht geplant sind, den Lärm aufhalten. Ein nicht nachvollziehbarer Grund. Lärm macht krank und bei den von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen wird sich der Lärm in dieser Region, die schon sehr stark belastet ist, deutlich erhöhen. Sie haben ebenfalls eine Pflicht die Gesundheit der Bevölkerung zu sichern. Mit diesen Maßnahmen wird das Ziel nicht erreicht. Wir können akzeptieren, wie die Situation derzeit ist, da wir erst vor eingen Jahren hier her gezogen sind. Auch wir profitieren von der guten Verkehrsanbindung in Dortmund. Eine Verschlimmerung ist jedoch nicht zumutbar. Wir laden Sie daher gerne zu uns ein, um sich selbst ein Bild von der Situation zu machen. Unsere Umgebung ist fast ausschließlich geprägt durch Wohnbebauung. Sichern Sie die Gesundheit meiner Familie und schützen Sie uns vor weiteren Lärm- und Emissionsbelästigungen durch einen Ausbau des Flughafens in Dortmund.	Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Diese ist auf der nachgelagerten Ebene der regionalen und kommunalen Planung der Abwägung zugänglich (vgl. auch Gundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung). Der räumliche Zuschnitt der Erweiterten Lärmschutzzone wird wurde von der Obersten Immissionsschutzbehörde nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ermittelt, die entsprechende Hinweise für eine planungsseitige Lärmvorsorge erarbeitet hat. Damit wird zur Begrenzung von Lärmkonflikten beitragen.

Beteiligter 1176

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1176 **ID: 2206 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 EINWAND: Überhaupt das der Wegfall von Konzentrationszonen hinsichtlich von Abgrabungsgebieten im LEP aufgenommen wurde, SCHOCKT! Nachdem nun bereits, die unabdingbare Notwendigkeit hinsichtlich der Konzentrationszonenausweisung z.B. im Bereich der Windenergieanlagen, ausgiebig erörtert und für überaus sinnvoll dargelegt wurde, ist es völlig unerklärlich, dass diese positiven Aspekte, für den Bereich zur Sicherung von Bodenschätzen, völlig außer Acht gelassen werden. Insbesondere wir Niederrheiner, oder noch spezifischer: Wir ! Kamp-Lintforter, haben eine aktive Kiesindustrie, also gleich mehrere Unternehmen, die selbstverständlich ihrem Zweck, der reinen GEWINNERZIELUNGSABSICHT, nachkommen wollen. Diese Kiesunternehmen haben sich bereits Grundstücke per Vorkaufsrechte gesichert, ohne Nachweis geologischer Daten, ob überhaupt ausreichend Kiesvorkommnisse einen wirtschaftlichen Abbau begründen könnten. Im Gegenteil, selbst das negative geologische Gutachten von vor 10 Jahren, konnte eine Neuaufnahme als Ausweisung zur Kiesabgrabung Dachsbruch/Wickrather Feld nicht verhindern. Seit 20 Jahren weist die Interessengemeinschaft Dachsbruch (Kamp-Lintfort) schon erfolgreich auf die Missstände bei der Sicherung von Bodenschätzen hin und wird mittlerweile tatkräftig von tausenden Bürgern unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Der LEP enthält die Vorgaben für die planerische Rohstoffsicherung, die von der Regionalplanung umgesetzt werden. Die konkrete Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in den dem LEP nachgelagerten Planungsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene. Dabei sind auch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei den jeweiligen Verfahren können auch die örtlichen Belange eingebracht werden. Letztlich werden in den Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren konkrete Auswirkungen eines Abgrabungsvorhabens zu prüfen sein.
Beteiligter: 1176 **ID: 2207 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 9.2-2 EINWAND: Eine Erhöhung der Jahre von 20 auf 25 Jahre einhergehend mit der Anweisung möglichst viele Flächen auszuweisen ist absolut unverantwortlich und widerspricht einem sorgsamen Umgang wichtiger Ressourcen. Die Sicherung des Kiesbedarfs der nächsten 25 Jahre ist nicht durch massenhafte, willkürliche zur Verfügungstellung von Landflächen, sondern ausschließlich mit einer fundierten Bedarfsermittlung möglich! Dazu fordern wir Sie auf, Möglichkeiten zu schaffen, den Kiesbedarf für die jeweiligen inländischen Planungsbedürfnisse der voraussichtlichen nächsten Jahre (Straßenbau usw..) darzulegen und zu veröffentlichen. Der Anteil durch Verwendung von Recyclingmaterial ist hierbei dringend zu fördern und zu berücksichtigen. Die Verwendung der Abgrabungsmengen müssen statistisch erfasst werden. Die Kiesindustrie kann nicht widerlegen, dass zahlreiche Kiesmengen unser Land verlassen. Wieso erfolgt hier keine Offenlegung? Die Abgrabungsflächen werden auf Wunsch der Kiesindustrie erweitert, um deren Profit zu maximieren. Dieser Missstand könnte durch die Erhebung und Veröffentlichung der In-/ und Exportdaten verdeutlicht werden. Hier in Kamp-Lintfort brüstet sich ein Kiesunternehmen damit, ein Angebot für die nach Mexiko geplante Mauer, an Herrn Trump unterbreitet zu haben. Zum Erhalt der Ressourcen und wertvoller Landfläche, ist nicht die umsatzmögliche Absatzmenge zu fördern, sondern einzig die mindestnötige Bedarfsmenge zu sichern. Wir als Eigentümer einer zur Frage stehenden Ausgrabungsfläche sind nicht bereit, unser Land für die Habgier einiger Kiesunternehmen, unwiderruflich zu verramschen. Wir erwarten, das auch das Ministerium für Wirtschaft, die Landesplanungsbehörde sich den seit Jahren abzeichnenden Gegebenheiten annimmt. Ein sorgsamer Umgang unserer Umwelt hat oberste Priorität auch wenn dies das Ende manch lukrativer Ära nach sich zieht. Eine Anhebung von 20 auf 25 Jahren entbehrt jeglicher Grundlage, bedeutet Rückschritt und zeigt, dass hier wohl starke industrielle Argumente zur Rohstoffvermarktung gewichtiger scheinen, als das Ziel, welches eine verantwortungsvolle Planung verfolgt. Beim Wegfall ausgewiesener Konzentrationszonen würden z.B. die Kamp-Lintforter Kiesunternehmen wirtschaftlich dahin gedrängt, völlig unstrukturiert und hemmungslos	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von

mit einer Art Goldgräberstimmung , Landstücke nur aufgrund günstiger Verkehrslagen oder passender Eigentumsverhältnisse, abzugraben. Eine Renaturierung der Abgrabungsflächen ist für das rare Gut der landwirtschaftlichen Nutzfläche schlicht unmöglich, wobei uns gerade u.a. der Klimawandel mit seinen Auswirkungen (Insektensterben, Dürre, Hochwasser) hier schon klare Signale gesetzt hat, welche dem Erhalt dieser Flächen noch mehr Bedeutung beimessen. Zur Rekultivierung entstandener Wasserlöcher mangelt es an der zwingenden Verpflichtung und an geregelten Vorgaben. Wenn schon grossflächige Rekultivierungsprojekte trotz öffentlichen Nachdruck an der Verlässlichkeit der Kiesindustrie scheitern (Kamp-Lintfort/ Rossenrayer Feld), welches wirtschaftliche Interesse sollte nach erfolgreicher Vermarktung, da noch kleineren ausgebeuteten Stückländereien zugute kommen? Sie würden als eingezäunte Gefahrenzonen dem menschlichen Lebensraum nicht mehr zur Verfügung stehen.	Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte

	Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist. Weiter wird auch auf die das Kapitel 7 Freiraum verwiesen, in dem der LEP unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.

Beteiligter 1060

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1060 **ID: 36 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Essen hat 2001 ein Siedlungsstruktur-Konzept für den Bereich Essen-Byfang vorgestellt, in dem eine zusätzliche maßvolle, aufgelockerte Straßenrandbebauung, als Lückenschließung der vorhandenen Bebauung, geplant wurde. Die Bauplanung wurde von der Mehrheit im Rat der Stadt Essen, in der zuständigen Bezirksvertretung, als auch von den Anwohnern des betreffenden Ortsteil befürwortet. Es gibt einen positiven Ratsbeschluss für dieses Siedlungsstruktur-Konzept Die Bezirksplanungsbehörde äußerte sich dahingehend, dass gegen die im Siedlungsstrukturkonzept vorgesehenen neuen Wohnbauflächen landesplanerische Bedenken bestehen. Ich möchte hierzu anmerken, dass andere Stadtplaner und Raumordner zu einer anderen Bewertung kommen, da es sich in Essen-Byfang um Lückenschluss bzw. Arrondierung der vorhandenen Bebauung handelt und eine zusammenhängende Siedlungsstruktur herbeigeführt würde. Das Ziel der ca.40 Bauwilligen in Essen-Byfang ist, mit einer maßvollen, aufgelockerten Straßenrandbebauung in eineinhalb- bis zweigeschossiger Bauweise, wie in dem Konzept der Stadt Essen für Essen- Bygfang vorgestellt wurde, die Erhaltung der reizvollen Landschaft zu erhalten. Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle städtebauliche Abrundung des Ortskern Byfang, die in keinen Fall das Landschaftsbild negativ beeinträchtigt. Wie Sie aus dem anliegenden Plan des Siedlungsstruktur-Konzept- Byfang erkennen können ist nur auf den hellrot unterlegten Grundstücken eine zusätzliche Bebauung geplant. Einen Plan des Stadtteils Essen-Byfang habe ich diesem Schreiben zugefügt. In dem roten Rechteck ist das Planungsgebiet des Siedlungsstruktur-Konzept markiert. Ich und mehrere Bauwillige in Essen-Byfang beantragen hiermit eine Änderung des Landesentwicklungsplans , so daß das Siedlungsstruktur-Konzept- Byfang endlich umgesetzt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Die konkrete Anwendung des neuen Ziels 2-4 auf bestimmte Einzelfälle, wie etwa den Bereich Essen-Byfang, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen.

Ich erwarte, das hier das Entfesselungspaket II seine Anwendung findet. Ich hoffe, das Sie dem Änderungsantrag zustimmen werden und dadurch, dem von allen Seiten beklagten Mangel in Grundstücken für die Wohnbebauung etwas verringert haben.	

Beteiligter 1255

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1255 **ID: 3029 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderungen des LEP haben eine Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen, u.a. von Kies zum Ziel. Dazu sind gem. Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen Abbaubereiche auszuweisen, die aber für den Abbau von Kies zukünftig nicht mehr zwingend die Wirkung von Konzentrationszonen haben sollen. Die Konzentrationszonen führen dazu dass die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen werden. Der Wegfall der Konzentrationszonen wird einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Mit Blick auf den Bereich Dachsbruch/ Wickrather Feld, Kamp-Lintfort, erhebe ich insbesondere Einspruch gegen die Zerstörung und Zerteilung einer gewachsenen Kultur- und Erholungslandschaft. Ein auf viele Jahre eingezäuntes Betriebsgelände dieser Größe an dieser Stelle trennt die Ortsteile Hoerstgen und Kamperbrück vom Nachbarort Rheurdt. Ältere Kinder, Jugendliche und Familien, auch meine eigenen Kinder, bewegen sich auf der Molkereistraße/ Eugeniastraße/ Geraden Straße relativ sicher auf Wirtschaftswegen/ Anliegerstraßen mit Anschluss an die weiteren Straßen mit Radwegen, z.B. um von Kirche und Jugendheim in Hoerstgen, Dorfstraße 7 und 24, zum Jugendpavillon und der freizeitpädagogischen Anlage "Kletterwäldchen" in 47509 Rheurdt, Kirchstraße 44, zu gelangen. Der gewachsene Zusammenhang dieser Bereiche drückt sich auch darin aus, dass beide Orte zusammen mit dem Issumer Ortsteil Sevelen die Evangelische Kirchengemeinde Hoerstgen bilden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1212

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1212 **ID: 2567 Schlagwort: k.A.**	
Thema Windkraft im Wald: Hierzu gilt festzuhalten, dass Industrieanlagen gleich welcher Art, in Wäldern nichts zu suchen haben. So etwas hat mit Umweltschutz nicht, rein gar nichts zu tun. Dass ausgerechnet eine grüne Partei, die sich früher selber mal für Naturschutz eingesetzt hat, WKA im Wald erlaubt und priviligiert hat, ist eine bodenlose Frechheit. Solche Dinge schaden der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Energiewende immens. Auch der Taschenspielertrick mit dem "Wirtschaftswald" ist ziemlich daneben. Eine wirtschaftliche Nutzung findet nahezu in jedem Wald statt. Sonst könnte man ja für den Winter auch kein Buchenholz als Brennholz erwerben ;-) Wälder sind unabhängig von der Baumart immer ein wertvolles Ökosystem. Es mag Wälder geben, die sogar das Pradikät "sehr wertvoll" in Anspruch nehmen können und manchen die eben nur "wertvoll" sind. Einen Sinn haben sie aber alle und jede Baumart und jede Art von Wald hat ihren besonderen Reiz in der Natur und Landschaft und für seine tierischen Bewohner. Darum begrüße ich es ausdrücklich, dass Sie die Priviligierung von WKA in Wäldern im neuen LEP abschaffen wollen. Ich bitte Sie dieses in jedem Fall konsequent umzusetzen! Thema Abstand der WKA zu Siedlungsräumen: Hier gilt festzuhalten, dass Menschen die nahe an WKA wohnen, unbestritten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Ein ausreichend großer Abstand ist daher unerlässlich. Die von Ihnen geplanten 1500 m sind aus meiner Sicht das Mindeste, was hier notwendig ist.	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Zu 10.2-3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt.

Mir ist allerdings aufgefallen, dass es an einer Stelle heißt "der Abstand soll eingehalten werden" und an anderer Stelle "ist einzuhalten". Das ist aus meiner Sicht möglicherweise ein Widerspruch und sollte von Ihnen noch mal überprüft werden. Abschießend möchte ich noch mal betonen, dass es notwendig ist, bei diesem Reizthema wieder in ein vernünftiges Fahrwasser zu kommen und appeliere an Sie, die geplanten Einschränkungen bei der Windkraft MINDESTENS in diesem Maße konsequent und rechtssicher umzusetzen.	Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

Beteiligter 1184

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1184 **ID: 2180 Schlagwort: k.A.**	
In Anlehnung der o.g. Einwendungen erkläre ich, dass ich meine Ackerfläche im Rahmen der angedachten LEP-Planungen für die Entwicklung Industrie, Logistik nicht veräußern werde. Eine Überplanung lehne ich hiermit ausdrücklich ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Der LEP legt - abgesehen von den vier Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, von denen sich keiner in Moers befindet - keine Gewerbe- und Industriestandorte fest; er stellt den übrigen Siedlungsraum nur nachrichtlich dar. Insofern erfolgt durch den LEP auch keine aktive Überplanung der genannten Fläche. Unter Umständen bezieht sich der Einwender auf die von der Stadt Moers angedachte Nutzung des Standortes Kohlenhuck, die bisher jedoch auch keinen Niederschlag im Regionalplanentwurf gefunden hat.

Beteiligter 1228

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1228 **ID: 2981 Schlagwort: k.A.**	
In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf die Ausweisung der beiden im Regionalplan Düsseldorf belassenen Windenergie- Vorranggebiete Kranenburg, Goch und Kleve. Nach der Wahl - ist vor der Wahl!?! Das Versprechen der Politiker während des Wahlkampfes beinhaltet den Schutz der Natur-, Tier- und Pflanzenwelt und den Gesundheitsschutz der Bürger. Windenergieanlagen nicht im Wald, am Waldrand und in Abstand von 1500 Meter zur Wohnbebauung zu genehmigen. Dieses Versprechen wird durch den jetzigen LEP-Entwurf nicht eingehalten. Zur Begründung möchten wir uns im Einzelnen nicht mehr äußern, dass haben wir in der Vergangenheit schon sehr ausführlich getan. Wir appellieren an Ihr Gewissen, die Glaubwürdigkeit nicht zu verlieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern

	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Beteiligter 1280

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1280 **ID: 3083 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind keine "Laubenpieper", wir wohnen nicht in Mobilheimen oder Chalets, wir sind kein Campingplatz. Wir leben in Einfamilienhäusern, ganz durchschnittlichen Einfamilienhäusern. Mit Diele, Wohn- und Esszimmer, Schlafräumen, Küche, Bad und auch Gäste-WC. Wir haben uns nicht einfach so in unseren Einfamilienhäusern eingenistet, wir haben uns nicht gesetzeswidrig verhalten, wir leben hier im Oybaum nicht illegal. Wir haben uns vor Errichtung unserer Eigenheime gesetzestreu an die Stadt Kalkar gewandt und um Klärung unseres rechtlichen Standes im Oybaum gebeten. Seitens der Stadt Kalkar wurde den Grundstückserwerbern zugesichert, dass sie sich mit 1. Wohnsitz anmelden können. Seitdem werden wir von der Stadt Kalkar alle zur Zahlung der Grundsteuer für ein Einfamilienhaus herangezogen. Kann man den Käufern und Besitzern der Einfamilienhäuser im Oybaum unterstellen, dass jeder wissen muss, dass sich Melderecht und Baurecht unterscheiden??? Die Stadt Kalkar hat sogar Bescheinigungen erstellt, in denen den Eigentümern mehrerer Einfamilienhäuser die dauerhafte Nutzung bauordnungsrechtlich gestattet ist. Frage: Ist es nach ihrer Meinung klar, dass ein Normalbürger der Unterschied zwischen Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht bekannt sein muss?? Hätten sie es gewusst? Die Stadt Kalkar hat in den Jahren 1997 bis 2002 –in diesem Zeitraum sind weit über 50 % aller Einfamilienhäuser gebaut worden- rechtswidrige Baugenehmigungen erteilt. 1997 war geplant das Gebiet in ein Ferienhausgebiet umzuwandeln, so dass größere Einfamilienhäuser entstehen könnten, die Planung wurde seinerzeit aber nicht umgesetzt. Somit ist die Stadt Kalkar dafür verantwortlich! Kein Bauherr der Einfamilienhäuser hätte im Oybaum gebaut. Selbst Statiker, Bauunternehmer,	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche

Unternehmer, Architekten auch Juristen und Doktoren wurden durch die Behörden getäuscht und haben sich im Oybaum niedergelassen. Die Bauherren und Eigentümer der Einfamilienhäuser haben sich auf die Genehmigung der Stadt Kalkar und des Kreises Kleve verlassen. Jetzt werden diese bestraft, weil sie im guten Glauben meinten sich an Gesetz und Ordnung gehalten zu haben. Wir leben hier im Oybaum in einem voll erschossenen Baugebiet mit allen Leistungen: Ortseingangsschild, Gas-, Strom-, Wasserversorgung, Kanalanschluss Müllabfuhr, Kanalreinigung, Straßenreinigung, Winterdienst Straßenausbau, Straßenbeleuchtung, Infrastruktur, Anbindung an Kalkar und Appeldorn Busanbindung, tägliche Briefzustellung Internetleitung, besser als im Ortskern Kalkar (60.000 Leitung) Gebühren und Abgaben für ein Einfamilienhaus Die Bewohner des Oybaums sind im öffentlichen Leben der Stadt Kalkar voll integriert, unsere Kinder gehen hier zum Kindergarten und zur Schule. Wir beteiligen uns aktiv in Vereinen und im Rat der Stadt Kalkar. Wir leben im Kreis Kleve. Im Kreisgebiet sind so gut wie fast keine Baugrundstücke mehr zu erwerben, im Stadtgebiet Kleve wird sogar schon erwogen, Gartenland zu enteignen und zu Baugrundstücken zu erschießen. Trotz all dem sollen im Oybaum weit über 130 Einfamilienhäuser, der Lebensraum für weit über 250 Menschen vernichtet werden? Wir haben die Flüchtlingskrise, wir haben den Familiennachzug, wir haben Altersarmut. Die Kanzlerin ruft dazu aus, dass über 1,5 Millionen Wohnungen gebaut werden müssen, das Baukindergeld wurde rückwirkend zum 01.01.2018 eingeführt. Im Oybaum wären sogar noch 10 Baugrundstücke frei. Wo bleibt für uns als Bewohner des Oybaums die soziale Gerechtigkeit? Unsere Einfamilienhäuser werden entwertet- Wohnraum, der dringend notwendig ist, wird vernichtet. Familien mit Kindern bekommen für ihre Immobilie keine Anschlussfinanzierung, ihnen droht die Verschuldung und soziale Armut. Bewohner haben ihre Immobilie als Altersvorsorge errichtet bzw. gekauft; ihnen allen droht der finanzielle Ruin und damit verbunden der soziale und gesellschaftliche Abstieg.	Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des

Frau Ministerin Scharrenbach, wir appellieren an Sie als unsere Heimatministerin und Mensch, erhalten Sie uns unseren Wohnraum und unsere Heimat. Jeden Tag werden Gesetze geändert und neu erlassen. Im Zuge der Neugestaltung des Landesentwicklungsplanes NRW gibt es doch sicherlich eine Möglichkeit, das Sonderbaugebiet Oybaum in ein legales Wohngebiet umzuwandeln, zumal keinerlei Kosten oder Nachteile für Dritte entstehen würden. Es kann doch nicht in Ihrem Interesse sein, dass über 250 Menschen ihre Heimat verlieren und völlig unverschuldet in die soziale Armut getrieben werden. Wir als Bewohner des Oybaums haben uns bewusst dazu entschieden, ländlich zu leben und den Landschafts- und Naturschutz aktiv zu unterstützen, zu achten und zu pflegen. Wir haben uns immer als ein Ortsteil der Stadt Kalkar gesehen. Frau Ministerin Scharrenbach, Sie fordern als NRW-Bauministerin vom Bund Unterstützung ein, um im Land NRW die Wohnungsnot zu bekämpfen. Im Zuge dieser Wohnraumoffensive möchte NRW die Chance bekommen, möglichst viel zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Schaffen Sie uns nicht ab, helfen Sie uns, unseren Wohnraum zu erhalten und zu legalisieren. Auch im Kreis Kleve gibt es kaum noch Baugrundstücke. Nach Einschätzung von Experten soll mindestens bis zum Jahre 2040 mit einer steigenden Nachfrage nach Wohnungn zu rechnen sein.Und hier am "Oybaum" in Kalkar sollen ohne mit den Wimpern zu zucken, 125 Einfamilienhäuser mit Wohnraum für über 250 Menschen vernichtet werden. Wo sollen wir hin?	Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freiraumin anspruchnahmen erhöhen. Dem Plangeber sind mit Blick auf Kalkar keine einzelnen Baugenehmigungen bekannt. Liegen bestandskräftige Baugenehmigungen für eine bestimmte Nutzung vor, so hat diese Nutzung Bestandsschutz. Fragen zu Planungen der Stadt Kalkar liegen in ihrer Verantwortung wie ebenfalls die von ihr erteilten Auskünften. Darüber hinaus

	liegen dem Plangeber auch keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/ oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf. Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht

	44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung bestehe. Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können. So können die Bauaufsichtsbehörde gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben. Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und

	Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen. Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass unter Umständen gegenüber den getätigten Kaufpreisen und Investitionen heute geminderten Verkaufspreise und -chancen von Ferien- und Wochenendhäusern bestehen können. Die Ferien- und Wochenendhausgebiete waren aber bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht als Dauer-Wohnraum gedacht. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Häuser in den Ferien- und Wochenendhausgebieten ist jedoch weiterhin möglich.

Beteiligter 1213

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1213 **ID: 2565 Schlagwort: k.A.**	
Anbei darf ich im Namen zahlreicher Bürgerinitiativen div. Stellungnahmen zum LEP-NRW Entwurf vorlegen und bitte um vertiefte Prüfung. Es handelt sich um Stellungnahmen zu ausgewählten Themen die meine Mandanten in Sachen Abstände zu Windanlagen betrifft. Hieraus ergeben sich nach meiner Überzeugung erhebliche Änderungspflichten Ihrerseits, insbesondere hinsichtlich Mindestabständen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.Weder schreibt der Eingeber, wen er vertritt noch benennt er die Ziele des LEP gegen die er sich wendet.

Beteiligter 1227

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1227 **ID: 2978 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil eine weitere Zersiedlung der Landschaft, eine weitere Ausweisung von Kiesabbauflächen in bisher nicht betroffenen Gebieten abgelehnt wird und wir auch mit dem damit verbundenen LKW-Verkehr nicht einverstanden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von

	Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.
Beteiligter: 1227 **ID: 2979 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2 2, da wir eine Ausbeutung ohne Prüfung zum Export bzw. ausschließlich unternehmerischen Zwecken befürchten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Beteiligter 1234

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1234 **ID: 2995 Schlagwort: k.A.**	
Bitte ändern Sie nicht den bestehenden Landesentwicklungsplan.	Die handschriftlich eingegegange Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen enthalten keine Argumente, die zum Erfordernis der Änderung des Entwurfs des LEP führen.

Beteiligter 1294

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1294 **ID: 3107 Schlagwort: k.A.**	
Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild 'flächensparende Siedlungsentwicklung' Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, führt zu ungebremstem Flächenverbrauch. Die rot-grüne Landesregierung hat im Zuge der umfassenden Modernisierung des Landesentwicklungsplanes diesen Grundsatz erstmalig mit einem konkreten, quantifizierten Ziel hinterlegt. Ziel dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu etablieren, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo zu stoppen. Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert. 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das nouvellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: *"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke […] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme […]".* Durch die beabsichtigte LEP-Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Eine quantitative Steuerung ist in dieser Frage notwendig. Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll! Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.2-2, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings haarsträubend. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut

Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein. Ostwestfalen- Lippe (OWL) hat, bezogen auf die Einwohnerzahl, heute das dichteste Straßennetz Deutschlands. Obwohl die Wirtschaft in OWL seit Jahren boomt, sollen lt. Bundesverkehrswegeplan 2030 weitere Bundesstraßenprojekte (B 239n, B 66n) gegen großen Protest durchgeboxt werden. Das bedeutet weiteren Flächenverbrauch, bei marginalem Zeitgewinn zum nächsten BAB- Anschluss. Sinnvoller wäre der Erhalt bestehender Bundes- und Landesstraßen, die teilweise in schlechtem Zustand sind (Straßenprofil/ Fahrbahndecke) Das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie die flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen, sollte präferiert werden. An dem Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden. Für die Landwirtschaft ist das Problem der Siedlungsentwicklung inzwischen Existenz bedrohend. Familien-Betriebe werden zunehmend an den Rand ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten kommen, wenn wir in NRW uns nicht das klare Ziel setzen, sparsam und sorgsam mit der vorhandenen Fläche umzugehen. Die Streichung des Grundsatzes ist daher abzulehnen!	''Fläche'' betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).

Beteiligter 1073

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1073 **ID: 127 Schlagwort: k.A.**	
Es ist außerordentlich zu bedauern und zu kritisieren, dass der LEP-Erlass noch vor Abschluss der Bürgerbeteiligung und des parlamentarischen Änderungsverfahrens wesentliche Inhalte des LEP-Änderungsentwurfs mit sofortiger Wirkung vorwegnimmt, ausweitet und vorab bereits in Kraft setzt. Zudem gehen die Erläuterungen und Interpretationen des Erlasses über die LEP-Inhalte hinaus und schaffen eigene Rechtsvoraussetzungen, bei denen weder die Bürger noch das Landesparlament inhaltlich einbezogen wurden. Damit wird aus Bürgersicht deutlich, dass die Parlamentsbeteiligung und die Bürgerbeteiligung nicht wirklich ernst genommen werden, sondern im Vorgriff darauf vollendete Tatsachen "handlungsorientiert" geschaffen werden sollen, insbesondere im Hinblick auf den nunmehr ungebremsten baulichen Flächenverbrauch, kaschiert als "Entfesselungspaket II". Besonders bedenklich erscheint die laut LEP-Erlass eröffnete Möglichkeit, kleinere Ortsteile bewusst über den Eigenbedarf hinaus zu entwickeln, trotz der daran geknüpften Bedingungen und Kriterien. Auch die ausnahmsweise zugelassene Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten isoliert im landschaftlichen Außenbereich erscheint völlig inakzeptabel. Dies würde dazu verführen, bei jedwede planerischen Konflikten und temporären Hindernisse unter dem Zeitdruck von Investoren und Ansiedlungswilligen in die freie Landschaft auszuweichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird nicht erneut geändert.Bezüglich des Erlasses wird darauf hingewiesen, dass sich dieser auf den bestehenden LEP bezieht, hier also Nichts aus dem LEP-Änderungsentwurf vorwegnimmt und im Übrigen auch nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: 1073 **ID: 128 Schlagwort: k.A.**	
Begründung zur LEP-Änderung: Die LEP-Änderungen führen laut Begründung erklärtermaßen dazu, dass eine intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraumes erfolgt. Damit spitzt sich als erklärtes Planungsziel der jetzt schon ökologisch unverträgliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.

Freiflächenverbrauch mit den schwerwiegenden Folgen weiterhin zu. Dies ist weder mit dem Bundesraumordnungsgesetz noch mit dem Baugesetzbuch und anderen Vorgaben vereinbar. Der LEP verzichtet hierbei auf die Darstellung der räumlich-konkreten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter etwa durch Flächeninanspruchnahmen und verschiebt die konkreten Umweltprüfungen auf die nachfolgenden Planungsebenen. Damit stiehlt sich die Landesplanung aus ihrer Verantwortung für die von ihr planerisch ausgelösten oder zugelassenen Fehlentwicklungen. Dies ist völlig inakzeptabel. Die erklärte Absicht, durch Flächenausdehnung von Ortsteilen unter 2000 Einwohnern den ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten, erscheint äußerst fragwürdig. Weder kann der weitere quantitative Flächenverbrauch in der freien Landschaft mit dem Entwicklungsgedanken gleichgesetzt werden noch lässt sich die zuspitzende Wohnungsknappheit im Mietwohnungsbau der Städte für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten durch kostspielige Erschließung von Eigenheimsiedlungen im ländlichen Raum für einkommensstärkere Schichten lösen oder kompensieren. Das angeführte Ziel der "erweiterten Entwicklungsspielräume und Planungssicherheit für unsere Wirtschaft" war schon in allen vorherigen Landesentwicklungsplänen die Maxime. Dass diesem Anliegen nunmehr die landschaftlichen Freiräume leichter geopfert werden sollen, erscheint befremdend und nicht sachangemessen.	Die Auffassung, dass die LEP-Änderungen weder mit dem Bundesraumordnungsgesetz noch mit dem Baugesetzbuch und anderen Vorgaben (welchen?) vereinbar ist, wird nicht geteilt. Der Plangeber hat sich mit diesen Vorgaben selbstverständlich auseinandergesetzt (vgl. dazu u. a. die Unterlagen zum LEP-Änderungsverfahren, Synopse S. 15-16). Auch die vorgetragene Auffassung zur Erarbeitung des Umweltberichtes und der Durchführung der Umweltprüfung werden nicht geteilt. Der Umweltbericht ist nach anerkannten Methoden erarbeitet worden, die auch bereits beim Verfahren zur Erarbeitung des derzeit geltenden LEP angewendet wurden. Bei dem Umweltbericht wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt; dies gilt für alle Teile des Umweltberichtes. Die Bedenken bezüglich Ziel 2-4 werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den

	Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Im Übrigen ist insbesondere die in Ziel 2-4 enthaltene Möglichkeit zur Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen zu einem ASB geeignet, den Wohnungsmangel in den Ballungsräumen abzumildern bzw. dessen Verschärfung zu begrenzen. Gerade im Umland wachsender Städte kann es sinnvoll sein, gezielt kleinere Ortsteile mit SPNV- oder leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung zu größeren Wohnstandorten auszubauen. Darüber hinaus kann es auch abseits der Ballungsräume sinnvoll sein, einen kleineren Ortsteil mit entsprechender Infrastruktur zu einem ASB weiterzuentwickeln, z. B. dann, wenn solche Ortsteile im ländlichen Raum auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Die hierzu in der Stellungnahme vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken werden insoweit nicht geteilt.
Beteiligter: 1073 **ID: 129 Schlagwort: k.A.**	
Flächenentwicklung: Der Verzicht des LEP auf die bisherige Begrenzung des ausufernden Freiflächenverbrauchs und der Flächenversiegelung für Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbezwecke bedeutet einen inakzeptablen Rückschritt und einen Paradigmenwechsel im jahrzehntelangen Konsens einer ökologisch nachhaltig orientierten Siedlungs-und Umweltpolitik sowie Raumentwicklung. Deshalb sollten die bisherigen Regelungen des noch gültigen LEP zur Begrenzung des Flächenverbrauchs weitgehend aufrecht erhalten und sogar verschärft werden. Die Änderungen dienen weniger der "ausgewogenen Verteilung von Wohn, Gewerbe- und Industrieflächen sowie Freizeitzentren zwischen städtischen und ländlichen Räumen",	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und der

als vielmehr den großzügigen Spielräumen für private Investoren für problemlosere bauliche Erschließungen landschaftlicher Freiräume. Der unverzichtbar notwendige Landschafts- und Freiflächenschutz in dem ohnehin dichtbesiedelten NRW war Ergebnis eines rationalen ökologischen Bewusstseinsprozesses seit den 1970-er Jahren, nicht zuletzt in Anbetracht der dramatischen Gefährdung der Tier- und Pflanzenarten und der sich verschärfenden Klimaverhältnisse und ihrer Folgen. Deshalb ist eine mit der LEP-Änderung geplante Lockerung des dringender denn je notwendigen Freiflächen- und Landschaftsschutzes durch großzügig erweiterte Spielräume für erleichterte bauliche Entwicklungen im ländlichen Raum äußerst bedenklich. Die Behauptung im LEP-Erlass, dass damit das Gleichgewicht zwischen Ökonomie und Ökologie angeblich erhalten bleibe, indem Siedlungserweiterungen in den umgebenden Freiraum erleichtert werden, ist nicht nachvollziehbar. In NRW beklagen die Bauern und ihre Landwirtschaftskammer den Verlust von täglich 74 ha Weide- und Ackerland. Seit 1990 sind durch Siedlungswachstum und Verkehrsflächen, trotz Bevölkerungsrückgang, fast 1 Mio. ha landwirtschaftliche Flächen in NRW verschwunden. In NRW werden täglich 10 bis 30 ha Flächen neu bebaut. (Insofern war das bisherige sinnvolle Ziel des LEP zur Begrenzung auf 5 ha wirkungslos, weil die Landesplanung die Einhaltung dieses Ziels als angebliches "Hemmnis für die Baulandentwicklung" nicht ernsthaft verfolgt und kontrolliert hat!) Auch von daher verbietet sich ein ungebremstes Siedlungsflächenwachstum, dessen Fortschreibung in die Zukunft in ein völlig zersiedeltes Landesgebiet münden würde. Die Behauptung "andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen", ist eine bloße Schutzbehauptung im geänderten LEP, die konkret nicht nachvollziehbar ist. Unter dem Vorwand der fehlenden Wohnungen (vor allem in den Städten und im jahrzehntelang vernachlässigten sozialen Wohnungsbau) sollen nunmehr mit der Behauptung eines "Wachstumsrückstandes" ausgerechnet die nicht von Wohnungsnot betroffenen ländlichen Räume mit ihren Ortsteilen unter 2000 Einwohnern der Zersiedelung preisgegeben werden mit infrastrukturellen Folgekosten, anstatt die	Landwirtschaft (vgl. Kap. 7 des LEP NRW). Zu den unverändert beibehaltenen Festlegungen in Kapitel 6 zählen u.a. auch die Grundsätze 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung" und 6.1-8 "Wiedernutzung von Bachflächen". Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum LEP-Erlass wird darauf hingewiesen, dass sich dieser auf den bestehenden LEP bezieht und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Bezüglich der Anregungen zu Ziel 2-4 ergibt sich ebenfalls kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freiraumin anspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz vereinbar.

Siedungsschwerpunkte in den von Wohnungsnot betroffenen großen Städten (Innenentwicklung und Umnutzungen) für die einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten zu stärken und deren Naherholungsgebiete im angrenzenden ländlichen Raum zu schonen. Insofern ist zu begrüßen, dass für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem allgemeinen Siedlungsbereich ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung zwingend erforderlich ist. In den meisten Fällen hat nicht die angeblich "ortsansässige Bevölkerung" von der Ausweitung der so genannten Ortsteile oder Splittersiedlungen unter 2000 Einwohnern profitiert, sondern es fand überwiegend der massive externe Zuzug einkommensstarker Bevölkerungsschichten aus den Städten und Ballungsräumen ins ländliche Umland statt (Krasses Beispiel ist die Stadt Haltern am See für eine solche verfehlte Siedlungspolitik, mit daraufhin explodierenden Grundstücks- und Mietpreisen und zunehmenden Pendlerströmen). Der Erweiterungsbedarf für die ortsansässige Bevölkerung in den kleinen Ortsteilen ist in Wirklichkeit nur sehr gering und untergeordnet; er rechtfertigt nicht die allerorts ausufernden Siedlungserweiterungen an den Ortsrändern. Dort ist auch die Schaffung eines vielfältigen Infrastrukturangebotes kaum oder nur mit großem Kostenaufwand möglich, so dass der Schwerpunkt auf die Erhaltung vorhandener Infrastruktur gelegt werden sollte. Insofern sind die auch zulässigen "Angebotsplanungen" laut LEP-Erlass äußerst fragwürdig, ebenso die als Alibi eingeforderten "Belege" für Bauwünsche und Erweiterungsbedarfe der Ortsansässigen. In den außerdem vorzulegenden Bevölkerungsprognosen wird i. d. R. nicht erkennbar, inwieweit sich durch ländliche "Angebotsplanungen" an Baugebieten im städtischen Umland der Bevölkerungszuwachs überwiegend durch Abwerbung und Fortzug aus sich entleerenden Städten etwa im Ruhrgebiet ergibt, wo es lange Zeit deshalb sogar Wohnungsleerstände gab (Gelsenkirchen, Herten u.a.) bis zum Flüchtlingszuzug. So hat z. B. die ländliche Stadt Haltern am See durch expansive Angebotsplanung ca. 8.000 Einwohner aus den schrumpfenden Städten des Ruhrgebietes in wenigen Jahrzehnten abgezogen und die dortige Infrastruktur gefährdet sowie eigene	Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freiraumanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung qualitativer Aspekte, z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Nachfragepräferenzen verschiedener Wohnungsmarktteilnehmer, auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Vorgaben von Ziel 2-4 i. V. m. Ziel 6.1-1 möglich ist. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Die Erforderlichkeit, den Bedarf im Sinne von Ziel 2-4 nachzuweisen, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in den Zielfestlegungen diese Bedarfsgerechtigkeit eingefordert wird. Eine restriktivere Vorgabe, dass ein Nachweis über ein gesamtgemeindliches Konzept in jedem Fall erforderlich ist, wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen. Weiterhin ist in Ziel 2-4 vorgegeben, dass die Siedlungsentwicklung in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen an die vorhandene Infrastruktur angepasst sein muss. Durch diese Vorgabe

Infrastruktur neu aufgebaut. Seit 1950 hat sich dadurch die Einwohnerzahl Halterns sogar verdreifacht. Eine aktuell von der Stadt massiv angestrebte weitere Siedlungsausdehnung würde das bevorzugte Naherholungsgebiet für das Ruhrgebiet im Raum Haltern innerhalb des flächendeckenden Naturparks Hohe Mark beeinträchtigen und konnte bisher nur durch restriktive Regional- und Landesplanung etwas gebremst werden. Deshalb darf die Landesplanung ihre steuernde Funktion nicht an die Umlandgemeinden delegieren, wenn sie solche räumliche Fehlentwicklungen mitsamt Konkurrenzkämpfen zwischen benachbarten Gemeinde um Flächen und Einwohner vermeiden will. "Städtebauliche Entwicklung" sollte nicht nur quantitativ mit Flächenerweiterung und Siedlungswachstum gleichgesetzt werden, sondern mit qualitativer Entwicklung. Für den Wohnungsbau und die Gewerbebedarfe gibt es auch intelligentere und verträglichere Lösungen mitsamt Nachverdichtungen im bestehenden Stadtgefüge. Insofern ist die unverbindliche landeplanerische Empfehlung im LEP für gesamtgemeindliche Konzepte für die Ortsteilentwicklung mitsamt Analyse der Infrastruktur zu einer verpflichtenden Planungsaufgabe der Gemeinden aufzuwerten als Voraussetzung für Genehmigungen. Die stetige Siedungserweiterung an den Ortsrändern in Jahresringen ist völlig kontraproduktiv, irrational und ganz offensichtlich ideologisch und parteipolitisch motiviert, um bestimmte Interessengruppen im ländlichen Raum zu bedienen. Ackerland und Grünland in Bauland zu verwandeln, mag einigen profitierenden Landwirten und involvierten Immobilienmaklern oder Investoren zugutekommen. Es existiert aber weniger ein Mangel an aufwändig zu erschließenden Eigenheim-Baugebieten im Außenbereich für gehobene Einkommensschichten, sondern vielmehr ein Mangel an bezahlbaren Mietwohnungen in der städtischen Urbanität für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen, auch um lange und kostspielige Pendelwege mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu vermeiden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land ist nicht von der Besiedelung der freien Landschaft oder der Ausdehnung dortiger Siedlungsansätze	ist gewährleistet, dass in diesen Ortsteilen ein mit hohen Folgekosten einhergehender Neu- oder Ausbau von Infrastrukturen vermieden wird. Es ist im Gegenteil sogar möglich, durch eine gezielte Ausweisung von Wohnbauflächen die bestehende Infrastruktur in diesen Ortsteilen effizient auszulasten und langfristig zu sichern. Auch die Weiterentwicklung zu einem ASB ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. So ist gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile in größerem Maße weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. gut erreichbar sind. Im Übrigen ist insbesondere die ebenfalls in Ziels 2-4 enthaltene Möglichkeit zur Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen zu einem ASB geeignet, den Wohnungsmangel in den Ballungsräumen abzumildern bzw. dessen Verschärfung zu begrenzen. Gerade im Umland wachsender Städte kann es sinnvoll sein, gezielt kleinere Ortsteile mit SPNV- oder leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung zu größeren Wohnstandorten auszubauen. Die hierzu in der Stellungnahme vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken werden insoweit nicht geteilt. Auch die im Hinblick auf die Weiterentwicklung vorhandener Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen vorgebrachten Bedenken führen zu keinem Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Denn das Anliegen, eine nachhaltige Entwicklung von bestehenden Freizeit-, Erholungs-, Sport- und

abhängig, sondern durch andere sinnvolle Maßnahmen zu erreichen (z. B. Landarzt-Praxen, ÖPNV-Verbindung, Dorfladen und Dorfschule, Sparkassen-Filiale etc.). Die großzügige Freigabe der ländlichen Landschaftsräume für weitere Kleinst- und Splittersiedlungen, die angeblich durch "organische Siedlungsentwicklungen" im Freiraum verhindert werden sollen, und für neue Siedlungsentwicklungen mit teuren infrastrukturellen Folgekosten geht an der eigentlichen Problemlage und den bedürftigen Zielgruppen vorbei und wirkt kontraproduktiv. Die erweiterten Spielräume für die dann unkontrollierten Gemeinden lassen absehbare massive Fehlentwicklungen in kürzester Zeit befürchten. Landesplanung und Raumordnung geben dadurch ihre gesetzlich gebotenen planerischen Steuerungsmöglichkeiten im Interesse einer ausgewogenen Raumentwicklung insgesamt aus der Hand. So sehr es grundsätzlich angebracht ist, die Planungshoheit der Kommunen zu stärken, so können die politischen Kräfteverhältnisse und Interessengruppen und -Verflechtungen vor Ort jedoch erhebliche planerische Fehlentwicklungen auslösen, wenn die Regional- und Landesplanung auf ihre bisherige steuernde und kontrollierende Funktion, losgelöst von örtlichen Bindungen, verzichtet, entgegen den Vorgaben des ROG (Hierzu erscheint die anderslautende Rechtsauffassung der Landesregierung NRW nicht haltbar). Für die Kommunen wäre es eher hilfreich, wenn einflussstarken privaten Investoren Einhalt geboten würde. Dies hat sich erfahrungsgemäß in der Vergangenheit gerade bei der Siedlungsflächenexpansion in den Freiraum immer wieder als planerisches Konfliktfeld erwiesen, so dass die landesplanerische Einflussnahme weiterhin unverzichtbar ist, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Ansonsten werden Planungskonflikte nicht durch die Raumordnung ausgeglichen, sonder vielfältig erzeugt und verstärkt. Auch die ausdrücklich zugelassene Weiterentwicklung und Erweiterung vorhandener und Erschließung neuer Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport- und Freizeit- sowie Tourismuseinrichtungen (Freizeitparks) sowie Ferien- und Wochenendhausgebiete verfestigt und fördert zumeist landschafts- und	Tourismuseinrichtungen, wird auch durch Ziel 2-3 (Beschränkung bestehender Standorte auf eine angemessene Weiterentwicklung) gewährleistet. Mit dem Ziel 6.6-2 erfolgt auch weiterhin eine strikte Vorgabe für neue Standorte zur unmittelbaren Siedlungsraumanbindung (mit bedingten Ausnahmen für bestimmte Einrichtungstypen). Beide Zielfestlegungen stellen sicher, dass es für die genannten Einrichtungen keine neuen isolierten Freiraumstandorte geben wird. Sie sind beide im erforderlichen Umfang restriktiv. Die Hinweise zu den Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 werden zur Kenntnis genommen. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

umweltschädigende Fehlentwicklungen in unverträglicher Weise an oftmals fragwürdigen Standorten und sollte deshalb eingegrenzt und teilweise zurückgebaut werden. Der bloße Hinweis auf die umwelt-, sozial-und zentrenverträgliche Planung sowie auf vorrangige Freiraumfunktionen und auf das Orts- und Landschaftsbild war schon bislang relativ wirkungslos. Überdies sollte industrielle Tierhaltung in großem Maßstab weiterhin in Industriegebieten statt im Außenbereich stattfinden.	
Beteiligter: 1073 **ID: 130 Schlagwort: k.A.**	
Windkraft: Der auf 1.500 m erweiterte Abstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten ist ebenso nachdrücklich zu begrüßen wie die Verhinderung von Windkraftanlagen in Waldgebieten und die Freihaltung von anderen sensiblen Landschaftbereichen. Begrüßenswert ist deshalb auch die bisher fehlende stärkere planerische Steuerungs- und Einflussmöglichkeit der Kommunen bei der Standortwahl von Windparks (Vorranggebiete sowie frei zu haltenden Tabubereiche), um dem bisherigen ungeplanten Wildwuchs und der Standortfestlegung durch Privatinvestoren entgegenzuwirken. Bedauert wird die im LEP weiterhin vernachlässigte negative Auswirkung der großen Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion generell, die einer ausgewogenen Konfliktlösung bedürfen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Stellungnahme in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Festlegungen, die bei dem LEP-Entwurf unverändert beibehalten wurden und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Darüber hinaus wird auf die entsprechenden Kapitel des Windenergieerlasses verwiesen.
Beteiligter: 1073 **ID: 131 Schlagwort: k.A.**	
Rohstoffsicherung: Die im LEP angestrebte "Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen" und der allgemeine "Verzicht auf die vorgegebene Konzentration der Abgrabungsbereiche" sind ein offenkundiges Zugeständnis allein an die Konzerninteressen der Abbauunternehmen. Vielfältige "Planerische Konfliktlagen" sind bei Rohstoffabbau in der Landschaft fast immer gegeben, so dass die "Ausnahmen" überwiegend der Regelfall sind und deshalb die Konzentrationsbereiche beibehalten werden sollten. Die Bezeichnungen als Vorrang-, Eignungs- oder Reservegebiete sind nur unklar unterschieden und auch Ausnahmen zugelassen, so dass selbst in Konfliktfällen nahezu allen Abbaubegehren	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der

stattgegeben werden kann. (Hier zeigt sich offensichtlich das Ergebnis erfolgreicher Lobbyarbeit mit mangelnder Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen).Die nach dem alten Bergrecht geregelten Abbaugenehmigungsverfahren bedürfen stattdessen zeitgemäßer neuer planungsrechtlicher Genehmigungsgrundlagen, die auch eine wirksamere Behörden-und Bürgerbeteiligung und weiter reichende Umweltverträglichkeitsprüfungen ermöglichen.	Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die

	Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: 1073 **ID: 132 Schlagwort: k.A.**	
Flughäfen: Die schon bisher im LEP als landesbedeutsam genannten Flughäfen als landesbedeutsam in ihrer Entwicklung zu sichern, erscheint sinnvoll.	Die Zustimmung zum geänderten Ziel 8.1-6 bezüglich der Beibehaltung der landesbedeutsamen Flughäfen wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf der Änderung von Ziel 8.1-6 wird diesbezüglich nicht geändert.
Beteiligter: 1073 **ID: 133 Schlagwort: k.A.**	
Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen: Mit dem geänderten und gelockerten LEP zugunsten erleichterter Bauflächenentwicklung und Rohstoffausbeutung im landschaftlichen Außenbereich gibt die Raumordnung ihre gesetzlich zugewiesene übergeordnete und überörtliche Funktion als Mittlerin zwischen gemeindlicher Bauleitplanung und privaten Investoren preis. Sie verzichtet auf die überörtlichen Vorgaben der räumlichen Entwicklungslinien auch gegenüber den Gemeinden, wie m ROG eigentlich vorgeschrieben. Hier scheint die Partei-Ideologie des derzeit zuständigen amtierenden Wirtschafts- und Digitalministers (FDP) nach der Devise "privat vor Staat" in rechtlich unzulässiger Weise den Ausschlag für diese LEP-Änderung gegeben zu haben, entgegen der Aufgabenzuweisung des § 1 ROG. Insofern mangelt es dem geänderten LEP bezüglich der Flächenentwicklung an der notwendigen Verbindlichkeit für die nachfolgenden Abwägungs-und Ermessenentscheidungen der Gemeinden. Das weiterhin als Alibi enthaltene LEP-Ziel der "flächensparenden Siedlungsentwicklung" wird nicht näher quantifiziert oder kontingentiert, und kann nicht allein mit dem bloßen Hinweis auf Innenentwicklung und Nachverdichtung aufgefangen werden. Die komplette Streichung des bisherigen Punktes 6.1-2 (Leitbild flächensparende Siedlungswicklung) lässt katastrophale Folgen für die räumliche Landesentwicklung befürchten. Demgegenüber wäre es laut ROG eigentlich die prioritäre Aufgabe des Landesentwicklungsplanes, die landschafts- und Erholungsräume vor ökonomisch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung den Vorgaben des ROG und hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 nicht gerecht wird und den Gemeinden bezüglich der Siedlungsflächenentwicklung ein schrankenloses Recht auf kommunale Selbstverwaltung einräumt, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Dem Plangeber war bewusst, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Aufgrund des Wohnraummangels in einigen regionen NRW's erscheint dem Plangeber eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung nach wie vor durchaus vertretbar. Die verbleibenden Festlegungen des LEP (sowohl in Kap. 6 als auch in Kap. 7) sorgen aus Sicht des Plangebers dafür, dass der Freiraum nur in Anspruch genommen werden kann, wenn dies erforderlich ist. Auch der Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nach wie vor Bestandteil des LEP. Über Ziel 6.1-1 wiederum werden vorhandene Brachflächen und

attraktiven Raumnutzungswünschen zu sichern und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs-und Verkehrszwecke zu verringern. Trotz anderslautender Beteuerungen in der LEP-Änderungsbegründung verstößt die Landeplanung NRW damit gegen den § 2 (2) 6. Satz 3 des ROG. Stattdessen werden die notwendigen Grundätze und Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung verlassen, statt diese zu konkretisieren und zu sichern. Der LEP hat verbindliche Vorgaben zu treffen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung der Gemeinden überwindbar sind. Vielmehr besteht für die Kommunen eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung, die mit der LEP-Änderung unterlaufen wird. Stattdessen räumt der LEP bezüglich der Siedlungsflächenentwicklung den Gemeinden ein schrankenloses Recht auf kommunale Selbstverwaltung ein, dass jedoch gem. Art. 78 (2) der Landesverfassung NRW in diesem Zusammenhang eingeschränkt ist, wie durch Urteil des BVerWG bestätigt. Die Festlegung der Nutzungen und Funktionen des Raumes kann also nicht den Gemeinden allein und uneingeschränkt überlassen oder an diese delegiert werden, wie jedoch mit der LEP-Änderung rechtswidrig angestrebt. Außerordentlich bedenklich erscheint darüber hinaus die von der Landesregierung erwogene Eindämmung des Flächenverbrauchs durch Einführung eines Zertifikatehandels (analog zum CO2-Zertifikatehandel) als "marktwirtschaftliche Lösung". Damit wäre vorprogrammiert, dass nicht mehr raumplanerisch sinnvolle Flächennutzungen und -zuordnungen zum Zuge kämen, sondern zufällige Verteilungslösungen nach Grundstücksverfügbarkeit und Verhandlungsergebnis sowie völlig unterschiedliche Versiegelungsgrade in den beteiligten Gemeinden. Plan und Markt lassen sich nicht vermischen oder vertauschen. Von einem solchen Modell sollte die Landesregierung umgehend Abstand nehmen, da sie sich damit von einer planvollen und ökologisch sinnvollen Raumordnung vollends verabschieden würde.	Innenentwicklungspotentiale nach wie vor bei der Frage, wie viel Flächen im Freiraum ausgewiesen werden können, berücksichtigt. Der Flächenzertifikatehandel ist im Übrigen nicht Bestandteil des LEP-Änderungsentwurfs und damit auch nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Beteiligter 1254

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1254 **ID: 3027 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil eine weitere, für alle höchst schädliche Zersiedlung der Landschaft durch die geplante weitere Ausweisung von Kiesabbauflächen in diesem gigantischen Ausmaß entstehen würde. Ebenso bin ich in großer Sorge um den Wert meiner Immobilie, sowie um die Lebensqualität meiner Mieter. Massive, höchst negative Einflüsse auf Mensch, Tier, Umwelt und Natur würden mit dieser Planung einhergehen und von daher lehne ich diese Planung vollumfänglich ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1254 **ID: 3028 Schlagwort: k.A.**	
Ebenso bin ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9. 2-2, weil diese Art der Rohstoffgewinnung für einen so langen Zeitraum grundsätzlich ablehne und nicht nachvollziehen kann, warum keine streng gefassten, hohen Quoten von Recycling-Materialien fixiert werden und diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den

grundsätzlich der Rohstoff für Bautätigkeiten per sofort zwingend sein müssen . Grundsätzlich befürchte ich, dass die geplante, immense Ausbeutung der Natur nur zu rein kommerziellen Zwecken geschehen soll und die entstehenden Abbaumengen bei weitem über einen heimischen Bedarf hinausgehen und somit ein reines Wirtschaftsgut sind.	durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Beteiligter 1175

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1175 **ID: 2208 Schlagwort: k.A.**	
Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2, des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP. Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil wir unmittelbar neben der Stelle, die zur Auskiesung gedacht ist, unser Gartencenter liegen haben und uns daher in unserer Existenz auf Grund von erhöht em Lärm, Schmutz und zusätzlichem Verkehr auf der anliegenden Bundesstraße bedroht fühlen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

	Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1063

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1063 **ID: 69 Schlagwort: k.A.**	
Für eine Bebauung wurde im Jahre 2001 vom Rat der Stadt Essen ein Siedlungsstrukturkonzept beschlossen, welches von der Bezirksplanungsbehörde wegen landesplanerischer Bedenken, ohne diese zu erläutern, abgelehnt wurde. Diese Bedenken werden von Stadtplanern und Raumordnern völlig anders bewertet. Durch Lückenschluss und Arrondierungen wird hier eine Zersiedelung verhindert und eine zusammenhängende Siedlungsstruktur geschaffen. Deshalb beantragen wir im Rahmen des neu zu erstellenden LEP diesen Plan dahingehend zu ändern, dass das vorhandene Siedlungsstrukturkonzept Berücksichtigung findet. Um Wohnraum zu schaffen, wie es das Entfesselungspaket II des Wirtschaftsministerium NRW vorsieht, sind hier beste Voraussetzungen für Wohnraum geschaffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Die konkrete Anwendung des neuen Ziels 2-4 auf bestimmte Einzelfälle, wie etwa den Bereich Essen-Byfang, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen.

Beteiligter 1233

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1233 **ID: 2994 Schlagwort: k.A.**	
Als Besitzerin eines Grundstücks in Essen- Byfang beantrage ich, den LEP NRW in der Weise zu ändern, dass das Siedlungsstrukturkonzept Byfang vom Rat der Stadt Essen im Jahre 2001 beschlossen, umgesetzt werden kann. Eine Änderung würde in Byfang durch Arrondierung und Lückenschluss eine zusmmenhängende Siedlungsstruktur und für mich Baurecht schaffen. Mir sind 40 bauwillige Byfänger Bürger bekannt, die auf Baurecht warten. Ich begrüsse, dass die Stadt Essen/Planungsgemeischaft Städteregion Ruhr im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr, sich mit einer umfassenden Stellungnahme an den RVR erneut für die Aufnahme des Siedlungsstrukturkonzeptes in den Regionalplan Ruhr ausspricht. Ich hoffe auf eine Zustimmung zum Änderugsantrag, damit meine langjährigen Bemühungen für Baurecht erfüllt werden und weiterhin die Erwartungen der Entfesselungsinitiative sich erfüllen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Die konkrete Anwendung des neuen Ziels 2-4 auf bestimmte Einzelfälle, wie etwa den Bereich Essen-Byfang, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen.

Beteiligter 1122

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1122 **ID: 942 Schlagwort: k.A.**	
Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2 des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP. Wir sind über die neuerdings bekanntgewordenen Änderungen des LEP und den damit für den im Gebiet Wickrath/Dachsbruch zu befürchtenden Konsequenzen schockiert und möchten eindringlich uns gegen diese Änderungen aussprechen mit folgenden Begründungen: Emissionen Wir befürchten für uns und viele angrenzende Mitbewohner ein über viele Jahre hohes Lärm und Staubaufkommen. Dazu kommt eine Störung der Nachtruhe, auch durch künstliches Licht in Form von Flutlichtanlagen, welche bis zu unserem Hause sichtbar wären. Lärm und Licht zur Nachtzeit, d. h. die künstliche Aufhebung vom Tag-Nacht-Rhythmus, führt bei uns – wie bei vielen Menschen - zu Schlafstörungen und entsprechenden Folgesfolgen. Hinzu kommen zusätzliche LKW-Belastungen in der Umgebung mit entsprechenden Belastungen für uns und andere Anwohner, Radfahrer, Fußgänger und nicht zuletzt für Tiere. Naturverlust Die Ausweisungsfläche von 94 Ha bedeutet einen großen Verlust an natürlicher Fläche (Insekten brauchen keine Baggerlöcher), Ackerland, Rad- und Spazierwege usw..	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

Natürliche Rückzugsorte, Nistplätze und Erdbehausungen würden für viele wilde Tierarten wegfallen. Die bedrohte Feldlerche ist hier nur ein Beispiel. Wir konnten in der Vergangenheit insbesondere in dem besagten Gebiet 4-5-köpfige Rehfamilien beobachten. Verlust an Lebensqualität Das Wickrather Gebiet liegt im Westen von Kamp-Lintfort bzw. zwischen Kamp-Lintfort und Rheurdt mit dem allseits beliebten Naherholungsziel OERMTER BERG. Viele Radfahrer und Ausflügler schätzen dieses idyllische Gebiet. Wenn wir nach einem harten Arbeitstag und längerer Autofahrt aus dem Ruhrgebiet in die "Gerade Straße" abbiegen, geht uns immer das Herz auf und schlagartig stellt sich dann ein Gefühl der Entspannung und großer Freude an der unberührten weitläufigen Natur ein. Für uns bedeutet das pure Lebensqualität und wir sind sehr dankbar, dass wir in so einer Landschaft unsere Heimat haben. Das Gebiet Wickrather Feld/Dachsbruch wird von uns regelmäßig zu abendlichen Spaziergängen und/oder kleineren Radtouren in unmittelbarer Nachbarschaft genutzt. Unsere Tochter hält sich mit entsprechend hohem finanziellen Aufwand ein Pferd und genießt die Reit- und Spaziermöglichkeiten über die Feldwege, gerade im Bereich des geplanten Auskiesungsgebietes. All das gehört für die ganze Familie im Sommer häufig zur abendlichen Entspannung. Wir sind beide in Kamp-Lintfort aufgewachsen und haben uns bewusst nicht zuletzt aus all diesen genannten Gründen für Kamp-Lintfort als Wohnort entschieden. Daher verbringen wir auch häufig unsere Urlaubstage zu Hause und machen von dort aus Ausflüge. Wir beobachten in diesem Sinne eine zunehmende Beliebtheit unserer Heimat bei externen Erholungssuchenden. Selbst für die eigene Verwandtschaft macht hier aus den genannten Gründen Urlaub. Auswirkungen auf unser Grundwasser	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

Wir sind bereits mit bergrechtlicher Bodenausbeutungen der Vergangenheit bestraft: Neben Bergschäden am Gebäude ist zu beklagen, dass Tag und Nacht bis in alle Ewigkeit Wasserpumpen mit hohem Energieaufwand zur Korrektur des Grundwasserspiegels laufen müssen. Im Falle einer Überschwemmung - sei es durch einen mehrwöchigem Strom- und damit Pumpenausfall oder Stark-/Vielregens bis hin zum Deichbruch des Rheins würde unsere Heimat "absaufen" und verloren sein. Unser Wohnhaus liegt angrenzend an dem geplanten Auskiesungsgebiet. Wir befürchten durch den massiven Kiesabbau weitere hydro-geologische Negativkonsequenzen, welche – so war es in der Vergangenheit beim Bergbau - erst während und evtl. nach den Abbaumaßnahmen sich im ganzen Ausmaß konkret zeigen bzw. veröffentlicht werden. Außerdem bieten "Baggerlochruinen" unkontrollierbare Möglichkeiten für billige (Problem-) Müllentsorgung, die ebenfalls das Grundwasser dann stark gefährden. Verwüstung – keine Renaturierung Unsere Heimat wird unwiederbringlich kaputt gemacht. Die "Vertröstung" mit der Aussicht auf Renaturierung gemäß dem Modell "Xantener Nordsee" halten wir für unseriös, da es am Niederrhein und auch in Kamp-Lintfort bereits sehr viele hässliche Baggerlöcher gibt, für die keine Aussicht – und vermutlich auch kein Geld – hinsichtlich Wiederherstellung besteht. Außerdem wäre u. E. dafür auch kein Markt bzw. Interesse der Bevölkerung. Die Zuschussdimensionen in Xanten (trotz guten Zulaufs) sprechen da für sich. Mit Blick darauf und die Ewigkeitsfolgen bzw. "Ewigkeitsgefahren" aufgrund des Bergbaus hat Kamp-Lintfort wohl seinen Beitrag zur allgemeinen Rohstoffversorgung mehr als genug geleistet! Verlust von Verkehrsanbindung, Wohn- und Immobilienwert	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Als Ortsanlieger ist die Gerade Straße für uns mehrmals täglich wichtige Verbindungsstrecke für Fahrrad und PKW auf Fahren nach Moers, Neukirchen-Vluyn und auch zur Autobahn A 57 (PKW). Das würde ersatzlos entfallen und für uns große Umwege verursachen. Wir sind Eigentümer mehrerer z. T. vermieteter Einfamilienhäuser in der angrenzenden Nachbarschaft und befürchten auch daher – neben allen anderen Punkten einen Werteverfall unseres Eigentums. Denn die oben beschriebenen Einschränkungen der Lebensqualität wird auch von vielen anderen, auch potentiellen Mietern, so empfunden. Wir bitten inständig, unsere Bedenken zu würdigen und die geplanten Änderungen der LEP Ziele 9.2-1 und 9.2-2 zurückzunehmen.	

Beteiligter 1278

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1278 **ID: 3078 Schlagwort: k.A.**	
Wir haben das Haus 1992 gekauft und uns auch ordnungsgemäß in Kalkar mit Erstwohnsitz angemeldet. Wir haben beide ca. 25 Jahre lang hart für die Tilung der Hypotheken und Bausparverträge gearbeitet, um unserer Tochter nach unserem Ableben das Haus zu vererben, damit sie sich mit ihrer Familie ein sorgenfreies Leben gönnen kann. Alternativ könnte sie das Haus auch verkaufen und wäre sodann finanziell unabhängiger. Nach dem jetztigen Stand ist es leider nur noch möglich sich dort mit dem sogenannten Zweitwohnsitz anzumelden und das Haus als Ferienhaus zu nutzen. Ein dauerhaftes Wohnen ist somit nicht mehr möglich. Da es in Kalkar-Wissel bereits mehrere Ferienhäuser und Ferienwohnungen gibt, ist ein Verkauf einer Immobilie im Wert von ca. 120 000 Euro als Ferienhaus illusorisch. Außerdem sind bereits zwei Häuser unbewohnt und stehen leer. Sollte dieses Wohngebiet nicht in ein Gebiet mit dauerhaftem Wohnen umgewandelt werden, werden in nächster Zeit mehrere Häuser L E E R stehen. Da es in Deutschland und auch in NRW zu wenig Wohraum gibt, würde bei einer Nichtumwandlung in ein dauerhaftes Wohnen weiterer Wohnraum vernichtet. Wir hoffen also, auch im Namen aller Bewohner, daß die zuständigen Minister ein Einsehen haben und sich für eine Umwandlung entscheiden. Auch wäre damit der imense Kapitalverlust vom "Tisch". Falls es möglich ist, wäre ich für ein Mitteilung, wie sich der Ausschuß entscheidet, sehr dankbar. In der Hoffnung, daß wir nicht 25 Jahre umsonst schwer gearbeitet haben, wir unserer	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche

Tochter keinen sorgenfreien Lebensabend gönnen können und das die zuständigen Minister ein Einsehen haben.	Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des

	Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch

	die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können. So können die Bauaufsichtsbehörde gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben. Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung

	bestehe. Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Besteuerung eines Grundstücksverkaufs/-erwerbs in der Zuständigkeit der Landesplanung liegt noch die Art und Weise, wie den Gemeinden Schlüsselzuweisungen gezahlt werden. Im Übrigen wird nicht angezweifelt, dass die Anmeldung eines Haupt-/Erstwohnsitzes ordnungsgemäß nach dem Melderecht erfolgt ist.

Beteiligter 1276

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1276 **ID: 3075 Schlagwort: k.A.**	
Es freut, dass der Dortmunder Flughafen mehr Bedeutung bekommt! Meine Stimme ist dafür!	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf für den LEP wird insofern nicht geändert.

Beteiligter 1226

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1226 **ID: 2974 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1 weil ich als Eigentümer von Grundstücken im betroffenen Bereich dies Grundstück nicht für die eventuelle Auskiesung zur Verfügung stelle. Ich betreibe mit meiner Familie seit über 45 Jahren hier auf unseren Wiesen und dem Obst-Bongert biologischen Anbau. Chemische Stoffe und das Spritzen mit sogenannten "Pflanzenschutzmitteln" ist hier nicht praktiziert worden. Ich möchte weiterhin eigenes erzeugte ungespritzte Gemüse und Obst für mich und meiner Familie essen. Mein Eigentum ist für mich als Altersvorsorge ein wichtiger Bestandteil. Durch eine eventuelle Auskiesung verlieren mein Haus sowie das paradiesische Anwesen einen ungeheuren Wertverlust und Wertminderung. Dadurch komme ich in Existenznot.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den

	Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.
Beteiligter: 1226 **ID: 2975 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-2, weil ich der Meinung bin, dass mit dem Rohstoff Kies/Sand Raubbau betrieben wird. Ich möchte nicht, dass der Kies in alle Welt verkauft wird. Auch stimme ich gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre gern. Ziel 9.2-2, weil ich die technischen Entwicklungen (Fortschreibung des Standes der Technik) insbesondere die mögliche Rohstoffeinsparung durch z.B. Baustoffrecycling nicht für ausreichend und erschöpfend geprüft empfinde. Auch sehe ich den Spielraum für derzeitige und zukünftige Innovationen im Baugewerbe nicht ausreichend gewürdigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Dabei hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit den aktuellen Stand der Substitution von Rohstoffen über die Nutzung des Abgrabungsmonitorings bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Das Abgrabungsmonitoring betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah

	berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Somit können auch Verbesserungen bei der Substitution von Rohstoffen zeitnah einfließen. Sofern sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für die Rohstoffnutzung erhöht, soll auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.

Beteiligter 1173

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1173 **ID: 2211 Schlagwort: k.A.**	
Seit mehr als 40 Jahren bin ich aktiv in meinem Heimatort Niederntudorf in unterschiedlichen Vereinen und viele Jahre im Heimatverein im Vorstand tätig. Die Natur, die Umwelt und natürlich auch das Miteinander in meinem Dorf sind und waren mir immer besonders wichtig. Hier in unserer Region beginnt die Windindustrie mit ihrem ungebremsten Ausbau, alles zu zerstören. Es ist mir unverständlich, dass der Wahnsinn, die Windenergie ungebremst weiter auszubauen, von der Politik nicht beendet wird. Die Landesregierung wurde gewählt, weil als Wahlversprechen beim Ausbau der sogenannten erneuerbaren Energien, insbesondere beim Ausbau der Windindustrieanlagen, ein besserer Schutz der Bürger und eine deutliche Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung versprochen wurden. Der Entwurf der Änderungen im neuen LEP erfüllt diese Versprechen in keinster Weise. 1500 Meter Vorsorgeabstand nur zu reinen und allgemeinen Wohngebieten widerspricht massiv dem Wahlversprechen der neuen Landesregierung, einen angemessenen Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen durch WEA zu erzielen. Unverzichtbares Ziel sind mindestens 1500 m, besser 10h, von jeglicher Wohnbebauung – auch zu Einzelgehöften auf dem Lande. Maßnahmen zum Schutz des Waldes und der Natur sind nicht ausreichend umgesetzt oder fehlen gänzlich. Eine Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz durch klare gesetzliche und gerichtsfeste Regelungen bei der Festlegung und Dimensionierung von Vorrangzonen, ist nicht einmal ansatzweise umgesetzt und bedarf dringend Aktivitäten auf Bundesebene.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner

Es fehlen insbesondere auch Bemühungen und Planungen zur Änderung des §35 BauGB. Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich muss entfallen, da anderenfalls die Planungshoheit der Kommunen nicht herzustellen ist. Der Entwurf des LEP belegt, dass wir Wähler immer noch nicht ernst genommen werden. Die politisch Verantwortlichen müssen sich nicht wundern, wenn bei neuen Wahlen Alternativen gesucht und gefunden werden.	berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.
Beteiligter: 1173 **ID: 2212 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Der Satz: *"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."*	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

ist komplett zu streichen. Änderung: Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Begründung: Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, Erhalt der Biodiversität, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Eindeutige Vorgabe des LEP muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im Wald.	Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1173 **ID: 2213 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Änderung: Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen muss als Ziel formuliert werden. Begründung: Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte und Ablehnung stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar. Geändert werden muss: *Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).*	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, und daher nur als Grundsatz festgelegt werden kann, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der

Änderung: Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist Ziel, einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allen Wohngebieten, auch zu Streusiedlungen und Einzelbebauungen,einzuhalten. Begründung: Bei dem nur durch ausreichenden Abstand zu gewährleistenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung geht es um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Gesundheit und auch um Wohlbefinden am Wohnort. Unterschiede bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen dürfen nach dem Verfassungsgebot hier nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von dem Besiedelungstyp abhängig gemacht werden. So kann ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen, Dorfwohngebieten und Einzelbebauungen aus gesundheitlicher Sicht keinesfalls gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Diese Anforderung gilt auch für den Ersatz von Altanlegen beim Repowering, da sich deren Auswirkungen nicht grundsätzlich von Neuanlagen unterscheiden. Geändert werden muss: Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrations-zonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regional-plänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Änderung: Die kommunale Bauleitplanung muss befähigt werden, im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und dem Willen der Bürger Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in	Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend

Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Begründung: Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Die Forderung nach substanzieller Raumforderung ist ersatzlos zu streichen. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit umgesetzt werden können. Damit kann wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden und den Kommunen rechtsichere Planungen nach eigenem Ermessen ermöglicht werden. Es besteht dann nicht mehr die heute immer wieder zu beobachtende Gefahr, in die Falle einer flächenmäßig nicht ausreichenden Planung zu laufen, bei der dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit ihren Rechtsanwälten. Es ist für uns Bürger von größter Bedeutung, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu ihren Wahlversprechen steht. • Keine Windenergie im Wald! • Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung in reinen, Misch und Dorf-Wohngebieten. min. 1500 Meter Vorsorgeabstand, • Änderung des §35 BauGB auf Bundesebene. Für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument, sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.	den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Die fehlende Abstandsangabe (1.500 m) wird ergänzt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Beteiligter 1302

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1302 **ID: 3271 Schlagwort: k.A.**	
Gegenstand dieser gutachterlichen Stellungnahme ist die Vereinbarkeit der geplanten Neufassung des LEP NRW mit geltendem Recht. Geprüft haben wir zunächst die Vereinbarkeit der mit EU- Recht (hierzu unter Ziffer 3.1). Im Anschluss sind wir der Frage nachgegangen, ob der Entwurf des LEP NRW gegen nationales Recht verstößt (hierzu unter Ziffer 3.2). Untersucht haben wir insoweit erstens, ob dem Landesgesetzgeber NRW überhaupt eine entsprechende Regelungskompetenz zur Einführung des Mindestabstands zusteht (hierzu unter Ziffer 3.2.1). Zweitens folgt die Prüfung eines Verstoßes des neuen LEP NRW gegen höherrangiges Recht und obergerichtliche Rechtsprechung (hierzu unter Ziffer 3.2.2). Weiterhin sind wir der Frage nachgegangen, ob die geplanten Änderungen gegen die Ziele des § 1 EnWG und des EEG verstoßen. Abschließend folgt unsere Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse (hierzu unter Ziffer 4). Gutachterliche StellungnahmeFrage der Vereinbarkeit der Reduzierung des Windenergieausbaus mit dem EU-Recht Die Landesregierung NRW beabsichtigt, den Ausbau der Windenergie in NRW deutlich zurückzufahren. Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen haben die Regierungsparteien betont, dass alleine mit der neuen Mindestabstandsregelung etwa 80% der verfügbaren Flächen im Land für die Windenergie wegfallen würden. Energie & Management, Ausgabe vom 19.07.2017, abrufbar unter: https://www.energie-und- management.de. Insoweit stellt sich zunächst die Frage, ob die gewollte Reduzierung des Windenergieausbaus mit dem EU-Recht vereinbar ist. Europäische Rechtsgrundlagen und Ausbauziele Zuvörderst ist in Art. 194 AEUV geregelt, dass die Energiepolitik der Union die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen verfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten

Gemäß Art. 3 i.V. m. Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/28/EG (nachfolgend: Erneuerbare- Energien-Richtlinie) soll der Anteil von erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch im Jahr 2020 für Deutschland 18% betragen. Zudem soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der gesamten Union bis 2020 auf 20% ansteigen. Ende 2016 hat die Europäische Kommission ein weiteres umfangreiches Gesetzgebungspaket – das sogenannte Winterpaket – verabschiedet. Am 17.01.2018 hat das Europäische Parlament drei Positionen zu energiepolitischen Dossiers aus dem Winterpaket angenommen. Das Winterpaket enthält unter anderem eine Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie nach dem Vorschlag COM(2016) 767. Diese sieht in Art. 3 Abs. 1 und 2 folgendes vor: *"Verbindliches Gesamtziel der Union für 2030 Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 27 % beträgt.* *Die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge zu diesem übergeordneten Ziel für 2030 werden im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne im Einklang mit den Artikeln 3 bis 5 und Artikel 9 bis 11 der [Governance]Verordnung festgelegt und der Kommission mitgeteilt."* [Hervorhebungen nur hier] Bis 2030 sollen damit mindestens 27% des Gesamtenergieverbrauchs der EU aus erneuerbaren Quellen stammen. Dieses Ziel gilt verbindlich für die Europäische Union. Diese Vorschriften verdeutlichen den hohen Stellenwert, den die EU der Energiewende und insbesondere der Windenergie als Mittel zu einer erfolgreichen Energiewende zuspricht. Deutschland verfehlt Klimaschutzziele 2020 Statt demzufolge verstärkt am Ausbau der Erneuerbaren Energien zu arbeiten, um das verbindliche Ziel noch zu erreichen, hat sich die Bundesregierung Anfang dieses Jahres dazu entschlossen, das nationale Klimaschutzziel 2020 für den Anteil erneuerbarer Energien von 18% aufzugeben. Denn laut Prognose des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE) aus dem Jahr 2017 wird der Anteil erneuerbarer Energien am	Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen

Gesamtenergieverbrauch in Deutschland 2020 lediglich 16,7 % betragen. Auch der am 13.06.2018 vorgelegte Klimaschutzbericht der Bundesregierung offenbart deutliche Schwächen. Hiernach wollte Deutschland seine Treibhausgas-Emissionen bis 2020 gegenüber 1990 um mindestens 40 Prozent reduzieren. Der vom Kabinett beschlossene Klimaschutzbericht 2017 besagt jedoch, dass derzeit nur rund 32 Prozent erreicht werden. Die Windkraft an Land hatte im Jahr 2016 einen Anteil von 10% an der Bruttostromerzeugung.3 Strommarkt der Zukunft, abrufbar unter: https://www.bmwi.de. In NRW betrug der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung mit einer Erzeugung von 6,5 Mrd. kWh lediglich 3,74%.4 http://www.energiestatistik-nrw.de/energie/strom/strome-rzeugung- Die Windenergie ist ein maßgeblicher Baustein für das Gelingen der Energiewende in Deutschland. Der Ausbau hat in NRW noch deutliches Potential. Zudem kommt NRW als viertgrößtes Bundesland der Republik im Bundesvergleich eine überragende Bedeutung für die Erreichung der Klimaschutzziele zu. Fazit Mit der Entscheidung der Landesregierung in NRW läuft Deutschland Gefahr bei Nichterreichen der o.g. EU-Vorgaben von der Kommission verklagt zu werden, so wie dies aktuell aufgrund der Missachtung der EU-Grenzwerte für Stickoxide geschieht. Hierzu könnte sich die EU- Kommission unmittelbar auf Primärrecht gemäß Art. 194 AEUV berufen. Vergleichbare Änderungen zum Ausbau der Windenergie in anderen Mitgliedstaaten (bspw. Polen und Spanien) zeigen, dass es in diesem Zusammenhang zu umfangreichen Klagen in Nordrhein-Westfalen gegen die Änderungen kommen wird. Frage der Vereinbarkeit des LEP NRW-Entwurfs vom 17.04.2018 mit nationalem Recht Möglicherweise steht dem Vorhaben des Landesgesetzgebers auch das nationale Recht entgegen. Fehlende Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers zur Einführung eines	Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Mindestabstands für Windenergieanlagen Die Rechtswidrigkeit der Abstandsregelung im LEP NRW-Entwurf könnte sich zunächst daraus ergeben, dass der Landesgesetzgeber über keine Kompetenz zur Regelung von Abstandsflächen verfügt. So kommt zunächst ein Verstoß gegen die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74, 72 Grundgesetz (GG) in Betracht, da der Landesgesetzgeber Regelungen zu Mindestabstandsflächen trifft, um Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen auszuschließen oder zu reduzieren. Hierzu hat der Bundesgesetzgeber jedoch an unterschiedlichen Stellen bereits inhaltliche Regelungen getroffen. Abstandsregelungen wie im LEP NRW-Entwurf, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind, gehören als Gegenstand der Luftreinhaltung im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung. Das ebenfalls tangierte Baugesetzbuch (BauGB) beruht ebenfalls auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Bodenrechts aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG. In diesem Bereich haben gemäß Art. 72 Abs. 1 GG die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Ferner ergibt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen als Gegenstand des Rechts der Wirtschaft aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Überdies kann sich eine Kompetenz der Landesregierung zur Änderung des LEP NRW auch nicht aus der Bauordnung des Landes NRW (BauO NRW) ergeben. Regelungen betreffend Abstandsflächen sind zwar in § 6 BauO NRW normiert und nehmen in § 10 BauO NRW auch konkret Bezug auf Windenergieanlagen. Allerdings handelt es sich dabei um bauordnungsrechtliche Regelungen, die vornehmlich dem Schutz des Grundstücksnachbarn dienen. Insoweit fällt die Festlegung von Mindestabständen zur Wohnbebauung nicht unter § 6 BauO NRW, da dies weder der Gefahrenabwehr noch dem unmittelbaren Nachbarschutz dient. Abstandsregelungen, die nicht grundstücks- oder nachbarbezogen sind, können nicht durch die Bauordnungen der einzelnen Länder normiert werden. Dies	

wird auch durch den Wortlaut des § 6 Abs. 2 S. 1 BauO NRW untermauert, nach dem die Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen. Frage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich Luftreinhaltung– Keine Sperrwirkung durch BImSchG Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz zur Festlegung von Abstandsflächen zum Zweck der Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG keinen Gebrauch gemacht. Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind gemäß § 4 BImSchG i. V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Das BImSchG enthält insoweit jedoch keine expliziten Abstandsregelungen, allenfalls könnten diese – beispielsweise im Falle von Geräuschimmissionen – aus dem Verbot schädlicher Umwelteinwirkungen in § 5 Abs. 1 BImSchG i.V. m. den Lärmgrenzwerten der TA Lärm abgeleitet werden. Mit Hilfe des BImSchG könnten Abstände zum Zweck der Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG (z.B.: Lärm, Schatten, Infraschall), sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft festgelegt werden, vgl. § 5 Abs. 1 BImSchG. Dies würde jedoch in Einzelfällen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Eine explizite gesetzliche Regelung liegt insoweit jedoch nicht vor. Deshalb entfaltet das BImSchG keine ausdrückliche Sperrwirkung gegenüber landesrechtlichen Regelungen. Frage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich Bodenrecht – Sperrwirkung durch § 249 Abs. 3 BauGB Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern über die sogenannte Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, Mindestabstandsregelungen für Windenenergieanlagen zu treffen. Hiervon hat das Land NRW keinen Gebrauch gemacht. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob § 249 Abs. 3 BauGB über den 31.12.2015 hinaus eine Sperrwirkung für Vorhaben der Landesgesetzgeber trifft.	

§ 249 Abs. 3 BauGB bestimmt wörtlich Folgendes: *"Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen."* [Hervorhebungen nur hier] Optisch bedrängende Wirkungen von Windenergieanlagen werden nach dem BauGB beurteilt.5 OVG Koblenz, Urteil vom 12.06.2003, Az. 1 A 11127/07. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen beurteilt sich nach den §§ 29 ff. BauGB. In der Regel, wenn kein qualifizierter Bebauungsplan vorliegt, sind die Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen gehören zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und sind daher, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist, grundsätzlich zulässig, es sei denn, es stehen öffentliche Belange entgegen. Hieran knüpft § 249 Abs. 3 BauGB an und eröffnete den Ländern auf Grundlage von Landesgesetzen Mindestabstandflächen im Rahmen des Privilegierungstatbestandes des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verbindlich zu berücksichtigen. Das BVerfG hat diesbezüglich in mehreren Entscheidungen ausgeführt, dass das Bodenrecht das Recht der städtebaulichen Planung, nicht aber das Recht der Gefahrenabwehr i. S. d. Polizei- und Ordnungsrechts betrifft. Dafür sowie für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen seien die Länder mit ihrem Bauordnungsrecht zuständig.6 BVerfG, Az. 1 PBvV 2/52; BVerfG, Az. 2 BvL 9/74. Mit § 249 Abs. 3 i.V. m. § 35 BauGB hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Bodenrechts Gebrauch gemacht. Ein Bundesgesetz löst die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG gegenüber dem Landesgesetzgeber in sachlicher Hinsicht insoweit aus, als es erschöpfende, d. h. abschließende Regelungen getroffen hat.7 Vgl. BVerfG, Urteil v. 22.10.2003 - 2 BvR 834, 1588/02 -, BVerfGE 109, 190, 229;	

Beschluss v. 29.03.2000 - 2 BvL 3/96 -, BVerfGE 102, 99, 114; Oeter in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. II, 5. Aufl. 2005, Rn. 65 zu Art. 72 jew. m.w.N. Abschließender Charakter des § 249 Abs. 3 BauGBFraglich ist, ob § 249 Abs. 3 BauGB abschließend ist. Ob eine bundesgesetzliche Regelung in diesem Sinne als abschließend zu bewerten ist, bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes. Eine erschöpfende Regelung ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein Bundesgesetz bei umfassender Kodifizierung Vorbehalte oder Ermächtigungen zu Gunsten der Landesgesetzgebung enthält.8Degenhart, in: Sachs, GG, 4. Aufl. 2007, Rdnr. 20 zu Art. 72 GG m.w.N. Unseres Erachtens ist der Wortlaut der Norm zunächst dahingehend eindeutig, dass dem Landesgesetzgeber explizit eine Ermächtigung zur Regelung von Abstandsflächen eingeräumt ist. Diese Ermächtigung ist jedoch befristet. Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Bundesländer, durch Landesgesetz eine Entprivilegierung von Windkraftanlagen vorzunehmen, die bestimmte Mindestabstände zu zulässigen baulichen Nutzungen nicht einhalten, nach Ablauf dieser Frist unwiderruflich vertan ist.9 Scheidler, Die Windkraft-Länderöffnungsklausel im BauGB und ihre Umsetzung in Bayern, S. 214 f. Die zeitliche Befristung, für die sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ausgesprochen hat, kann eine Verunsicherung der kommunalen Planungspraxis verhindern: Hintergrund ist, dass Städte und Gemeinden laufende oder beabsichtigte Planungen zur Steuerung der Windenergie an Land nicht weiterverfolgen werden, solange nicht feststeht, ob überhaupt, wann und mit welchem Inhalt eine Länderregelung regulierend auf die kommunale Planung einwirken könnte.10Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 14.03.2014, Az. 61.05.00. Liegt eine abschließende Regelung des Bundesgesetzgebers vor, tritt die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG für eine landesrechtliche Regelung in demselben Sachbereich unabhängig davon ein, ob die landesrechtlichen Regelungen den bundesrechtlichen Bestimmungen widerstreiten oder sie nur ergänzen, ohne ihnen zu	

widersprechen.11BVerfG, Urteil vom 22.10.2003, a.a.O., S. 230.

Zwischenfazit
Damit erweist sich das BauGB insoweit für die Regelung von Abstandsregelungen als abschließend. Da die Regelung eine Frist für den Erlass entsprechender Gesetze bis spätestens zum 31.12.2015 vorsah, im Übrigen aber fort gilt, entfaltet die Vorschrift unsers Erachtens eine Sperrwirkung für weitere Vorstöße der Bundesländer im Hinblick auf die Festlegung von Mindestabstandsregelungen.

Frage der konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung
Fraglich ist in diesem Zusammenhang schließlich, ob der Landesgesetzgeber seine Kompetenz zur Regelung von Abstandsregelungen aus dem Raumordnungsrecht herleiten kann. Hierbei dürfte es sich zunächst um einen Fall der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG handeln, wonach die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Raumordnung dem Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zukommt. Es ist zunächst festzustellen, dass der Bund durch das Raumordnungsgesetz auch von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Allerdings steht den Ländern in den Fällen der Raumordnung eine Abweichkompetenz gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG zu, wonach die Länder durch Gesetz abweichende Regelungen von den erlassenen Gesetzen des Bundes vornehmen können.

Fraglich ist insoweit zunächst, ob der LEP NRW als Rechtsverordnung ein förmliches Gesetz im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG darstellt. Diese werden – im Unterschied zu förmlichen Gesetzen – nicht vom parlamentarischen Gesetzgeber nach den Art. 76 bis 82 GG erlassen, sondern von der Bundesregierung, einzelnen Bundesministern oder den Landesregierungen. Diesen muss jedoch aufgrund eines förmlichen Gesetzes, welches den Inhalt, das Ausmaß und den Zweck der erteilten Ermächtigung definiert, eine entsprechende Verordnungsermächtigung erteilt werden. Eine solche findet sich in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), wonach die Länder die Verpflichtung haben, einen Raumordnungsplan für das Landesgebiet aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) ist unter anderem der LEP ein Raumordnungsplan im Sinne des § 13 ROG. Insofern steht der Landesregierung zunächst die Kompetenz

zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG zu. Bei Rechtsverordnungen handelt es sich zumindest auch um materielle Gesetze, die nicht von Bundestag und Bundesrat erlassen werden. Sie sind dennoch als Gesetze im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG zu klassifizieren, da sie allgemein verbindlich sind und nicht wie Verwaltungsvorschriften rechtliche Verbindlichkeit nur innerhalb der Verwaltung entfalten. Verstoß des LEP NRW-Entwurf gegen höherrangiges RechtSelbst wenn man dem Landesgesetzgeber nach dem oben Gesagten die Kompetenz zubilligt, raumordnungsrechtliche Abweichungen von einem Bundesgesetz aufgrund von Rechtsverordnungen durchzusetzen, so ist es doch sehr fraglich, ob die geplanten Neuregelungen und Abweichungen im LEP NRW nicht gegen höherrangiges Bundesrecht und gegen die Rechtsprechung der Obergerichte verstoßen. Gemäß Art. 31 GG gilt bekanntlich der Grundsatz: *"Bundesrecht bricht Landesrecht"*. Etwaige Regelungen des BauGB und des Grundgesetzes könnten durch den LEP NRW-Entwurf verletzt werden. Nach dem Grundsatz des Art. 31 GG müssen die höherrangigen Rechtsregelungen den landesgesetzlichen Vorschriften jedoch vorgehen. Verstoß gegen den Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB i. V. m. der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in der Vergangenheit bereits häufig mit der Thematik der Abstandsflächen zu Windenergieanlagen auseinandergesetzt und in einer Vielzahl von Entscheidungen Leitsätze aufgestellt, die im Zusammenhang mit Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. So führt das BVerwG in einer seiner Grundsatzentscheidungen12BVerwG, Urteil vom 17.12.2002-4 C15/01 (Münster). aus: *"Der Gemeinde ist es daher verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen."*	

Entscheidend soll dementsprechend nach den Grundsätzen des BVerwG sein, dass der Windenergie vor dem Hintergrund des Privilegierungstatbestandes des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB substanziell Raum geschaffen wird. Dies wäre dann gerade nicht der Fall, wenn der Ausbau der Windenergie durch die Neuregelungen im LEP NRW beschränkt werden würde, d.h. seine Anwendung durch die Gemeinden zu einer Verhinderungsplanung führen würde. Entscheidend ist vor diesem Hintergrund, ob die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und das Gebot zur substantiellen Raumverschaffung durch den LEP NRW-Entwurf noch ausreichend Berücksichtigung findet. Der Wortlaut des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB statuiert: *"Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient."* Aus der nachträglichen Änderung des BauGB, in dem die Privilegierung der Windenergie für Vorhaben im Außenbereich neu eingefügt wurde, lässt sich bereits auf die überragende Bedeutung schließen, die der Bundesgesetzgeber der Windenergie einräumen wollte. In der Gesetzesbegründung13 Gesetzesentwurf, BT-Drucksache 13/ 1733 vom 21.06.1995. zum Privilegierungstatbestand heißt es, dass eine Privilegierung die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stärker begünstigen soll. Begründet wird die Einführung der Privilegierung damit, dass eine umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung eine verstärkte Anwendung erneuerbarer Energien erfordert. Erneuerbare Energien müssten neben der Energieeinsparung einen wichtigen und wachsenden Beitrag zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas leisten, indem sie CO2- Emissionen vermindern. Die Begründung weist zudem auf Schäden durch fossile Energieträger und die sich aus der Nutzung dieser ergebende CO2-Belastung hin. Die Aufnahme erneuerbarer Energien in den Privilegierungstatbestand bringe zum Ausdruck, dass sie Bestandteil öffentlicher Energieversorgung sein müssten wie konventionelle Stromerzeugungsanlagen. Des Weiteren sollten auch die Rechte der Gemeinden, denen kraft Verfassung die	

Planungshoheit zusteht, bestätigt werden. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau14 BT-Drucksache 13/4978. stimmte dem Gesetzesentwurf zur Privilegierung der Windenergie zu und sah diesbezüglich auch dringenden Handlungsbedarf. So statuiert der entsprechende Bericht, dass es der Staat bei der Reduzierung des CO2-Ausstoßes nicht bei Vernunfts-Appellen belassen dürfe, sondern auch selbst alles tun müsse, um Hindernisse für die Entwicklung und Anwendung erneuerbarer Energien zu beseitigen. Die Windenergie könne demnach einen wichtigen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und müsse daher planungsrechtlich so gestellt werden, dass sie an geeigneten Standorten auch eine Chance dazu habe. Die Aufnahme der Windenergie in den Katalog der privilegierten Vorhaben sollte damit die Zulassung solcher Anlagen unter Beachtung des Planungswillens der Gemeinde im Außenbereich erleichtern. Die Gesetzesbegründung verdeutlicht somit die Wichtigkeit des Privilegierungstatbestandes und den Willen des Gesetzgebers, die Windenergie auszubauen, um den Klimawandel voranzubringen. Frage der Aushebelung des Privilegierungstatbestandes für Windenergie durch Neuregelungen im Verbund Im LEP NRW-Entwurf wird an unterschiedlichen Stellen auf die Windenergie Bezug genommen und es werden verschiedene Einschränkungen formuliert. So heißt es zum einen, dass Windvorhaben in Waldgebieten ersatzlos gestrichen werden, die Pflicht zur Ausweisung von Windvorrangzonen entfällt und neue Regelungen bezüglich der Abstandsflächen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den künftigen LEP NRW aufgenommen werden sollen (vgl. ausführlich unter den Ziffern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3). Fraglich ist, ob die Landesregierung das Privileg für die Windenergie derart einschränken darf. Die Berechtigung könnte sich aus § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ergeben, der darauf abstellt, dass öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 1 einem Vorhaben in der Regel entgegenstehen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Künftig besteht jedoch keine Verpflichtung mehr zur Ausweisung von Windvorrangzonen, so dass die gewollte Privilegierung von Windenergie im	

Außenbereich völlig ausgehebelt wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der LEP NRW-Entwurf eine Ausnahme für Repowering Anlagen macht und für diese Vorhaben keine Abstandsflächenregelung von 1.500 Metern vorsieht. Dies stellt sich mithin als Ausnahme von der neuen Abstandsflächenregelung dar. Fraglich ist hierbei, ob eine ähnliche Ausnahme auch für Neuanlagen getroffen werden müsste. Dies erscheint vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung von Neu- und Altanlagen mehr als angezeigt. Es bestünde für die Landesregierung die Möglichkeit, Windvorrangzonen für Windenergieanlagen weiterhin als verbindlichen Auftrag für die Kommunen im LEP NRW vorzusehen. Durch die bereits mehrfach angesprochene Regelung, die die Ausweisung von Windvorrangzonen im neuen LEP NRW lediglich als "Kann-Vorschrift" vorsieht, würde es zu einer – aus unserer Sicht nicht gerechtfertigten – Ungleichbehandlung zwischen Alt- und Neuanlagen kommen. Es lässt sich in diesem Zusammenhang gut vertreten, dass auch hierdurch der Grundsatz des BVerwG der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Hinzu kommt, dass mit den weiteren Einschränkungen eine Verringerung potentieller Flächen um ca. 80% bis 90% gewollt ist. Genau eine solche "Feigenblatt"-Planung der Gemeinden wollte die höchstrichterliche Rechtsprechung jedoch verhindern. Die Gemeinden sollen sich nicht darauf berufen können, dass der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausreichend Rechnung getragen wird, wenn gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Windvorrangzonen in Regionalplänen festgelegt werden, diese aber faktisch nur eine Verhinderungsplanung darstellen.15BVerwG, Urteil vom 11.April 2013-4 CN 2.12; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002-4 C 15.01. Zusammenfassend lässt sich statuieren, dass die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im LEP NRW-Entwurf nicht ausreichend Berücksichtigung findet und es sich vielmehr um eine Verhinderungsplanung im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG handelt. Die diesbezüglichen Regelungen des LEP NRW sind demzufolge wegen Verstoßes gegen Art. 31 GG unwirksam. Frage der Aushebelung des Privilegierungstatbestandes für Windenergie durch die Regelung zu Abstandsflächen im LEP NRW-Entwurf Fraglich ist weiterhin, ob auch die konkrete Regelung betreffend die Abstandsflächen im	

LEP NRW-Entwurf rechtswidrig sein könnte, da diese bereits für sich genommen den Tatbestand der Verhinderungsplanung erfüllt. Unter Ziffer 10.2-3 des LEP NRW-Entwurf heißt es: *"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."* Eine starre Regelung, die einen Mindestabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, kann möglicherweise nur als Verhinderungsplanung im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG angesehen werden. Abstandsflächenregelung als verbindliches Ziel der Raumordnung Hierfür ist erforderlich, dass die Abstandsflächenregelung ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und damit eine verbindliche Vorgabe für raumbedeutsame Planungen darstellt. Auch eine als Soll-Vorschrift gefasste landesplanerische Aussage kann ein verbindliches Ziel der Raumordnung im Sinne der vorgenannten Vorschrift sein.16BVerwG, Urteil v. 16.12.2010 – Az. 4 C 8/10, UPR 2011, S. 273 f. Nach der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind anders als Grundsätze der Raumordnung nicht bloß Maßstab, sondern als räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung des Planungsraumes das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich.17 BVerwG, Beschluss v. 20.08.1992 – Az. 4 NB 20.91, UPR 1992, 447; BVerwG, Urteil v. 16.12.2010 – Az. 4 C 8/10, UPR 2011, S. 273 f. Zunächst ist festzuhalten, dass der Landesgesetzgeber nach dem Wortlaut eine	

sogenannte Soll- Vorschrift normiert hat. Auf den ersten Blick ist diese Regelung widersprüchlich, da Ziffer10.2- 3 Satz 1 zunächst eine planerische Abwägung im Bereich zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen vorsieht. Diese Abwägung wird jedoch durch Satz 2 ausgehebelt, der für eine Abwägung gerade kein Raum lässt, soweit ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten unterschritten wird. Vordergründig widersprechen sich diese beiden Regelungen. Möglicherweise kann dieser Konflikt auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG zur Abgrenzung von Grundsätzen und Zielen des Raumordnungsrechts aufgelöst werden. Ob die Einhaltung eines planerischen Vorsorgeabstandes von 1.500 Metern bei der "Einbettung" im Rahmen einer Soll-Vorschrift als verbindliches Ziel klassifiziert werden muss, beurteilt sich nach der Rechtsprechung des BVerwG im Kern folgendermaßen. Landesplanerische Aussagen in Gestalt einer Soll-Vorschrift erfüllen dann die Merkmale eines Ziels der Raumordnung, wenn die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Vorschrift auch ohne förmliches Zielabweichungsverfahren eine Ausnahme von der Zielbindung zulässt, im Wege der Auslegung auf der Grundlage des Plans hinreichend bestimmt oder doch bestimmbar sind. Dagegen entfalten Soll-Vorschriften, die dem nachgeordneten Planungsträger bei der Einschätzung, ob ein atypischer Fall vorliegt, einen eigenen Abwägungsspielraum einräumen, keinen Verbindlichkeitsanspruch. Mit dem Merkmal der Atypizität allein sind die Fallgestaltungen, bei denen die Regelvorgaben der Vorschrift nicht gelten sollen, nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar beschrieben. Der Plangeber muss vielmehr selbst Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle liefern. Auch abstrakte Kriterien können zur Identifizierung einer landesplanerisch gebilligten Atypik und damit zur Bestimmbarkeit genügen. Lässt sich aus den Zielvorstellungen des Plangebers und dem Normzusammenhang der Regelung im Wege der Auslegung der atypische Fall bestimmen, kann die für die Ziele der Raumordnung vorausgesetzte Letztverbindlichkeit bejaht werden.1BVerwG, Urteil v. 16.12.2010–Az. 4 C 8/10, UPR 2011,S. 273 f. Vordergründig ist nach dem Wortlaut von Ziffer 10.2-3 Satz 1 des LEP NRW-Entwurf dem nachgeordneten Planungsträger ein Abwägungsspielraum eingeräumt. Es soll im Wege einer Abwägung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener planerischer Vorsorgeabstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen	

eingehalten werden. Auf der anderen Seite legt Satz 2 der Neuregelung jedoch fest, dass *"hierbei"* ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten *"ist".* Bei unklarem Wortlaut bedarf es nach der Rechtsprechung des BVerwG einer Auslegung der Vorschrift nach dem Normzusammenhang und den Zielsetzungen des Gesetzgebers. Unseres Erachtens spricht hier einiges dafür, dass ein Regel-Ausnahme-Verhältnis im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG gerade nicht vorliegt. Vielmehr verkehrt der Landesgesetzgeber durch die Normgestaltung das Regel-Ausnahme-Verhältnis ins Gegenteil. Die Abwägung durch den nachgeordneten Planungsträger ist nicht der Grundsatz. Nach dem Normzusammenhang zwischen Satz 1 und Satz 2 ist eine Abwägung nebst Einhaltung der strengen Abstandsregelung unseres Erachtens ausgeschlossen, es sei denn, die Abwägungsentscheidung betrifft den Raum oberhalb eines Abstandes von 1.500 Metern. Allenfalls in diesem Bereich wäre für eine Abwägung Raum. Die Normintention des Landesgesetzgebers war zudem unmissverständlich. Ein Mindestabstand von 1.500 Metern soll zwingend eingehalten werden, um die Akzeptanz der Bevölkerung für Windvorhaben zu stärken. Eine Abwägung durch den nachgeordneten Plangeber ist unseres Erachtens faktisch ausgeschlossen, da Beeinträchtigungen oberhalb eines Vorsorgeabstandes von 1.500 Metern nicht zu befürchten sind (vgl. OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – Az. 8 A 3726/05; Beschluss v. 23.10.2017 – Az. 8 B 565/17). Zwischenfazit Im Wege der Auslegung von Ziffer 10.2-3 nach dem Normzusammenhang und dem Willen des Landesgesetzgebers steht unseres Erachtens fest, dass die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 1.500 Metern zur nächsten Wohnbebauung verbindlich ist und die Regelung derart zu verstehen ist, dass für eine weitergehende Abwägung von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen auf Ebene der Kommunen kein Raum mehr ist. Es spricht deshalb vieles dafür, Ziffer 10.2-3 als Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG anzusehen. Keine Aussagekraft des Windenergie-Erlass vom 22.05.2018 Auch der am 22.05.2018 veröffentlichte Windenergie-Erlass des Landes NRW lässt	

keine andere Interpretation der geplanten Abstandsflächenregelung zu. Dieser enthält zwar Regelungen betreffend Abstandsflächenregelungen sowie den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Waldgebieten, die deutlich "weicher" als die des LEP NRW sind und einen Ausbau der Windenergie weiterhin gewährleisten würden. In diesem Zusammenhang muss aber auch der Regelungsgehalt des Windenergieerlasses berücksichtigt werden. Dieser stellt eine Verwaltungsvorschrift dar, die in abstrakt-genereller Form der Steuerung des Verwaltungshandelns nachgeordneter Behörden dient. Die Ermächtigung zum Erlass solcher Verwaltungsvorschriften beruht auf der Organisationsgewalt der beteiligten Ministerien. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Regelung und damit um einen Innenrechtssatz. Mithin können die Vorschriften des Windenergie-Erlass keine Außenwirkung entfalten. Das OVG Münster weist in einer Entscheidung vom 15.07.2002 darauf hin, dass ein ministerieller Erlass der gemeindlichen Bauleitplanung keine Pflichten auferlegen kann.

Fazit
Die Abstandsflächenregelung von 1.500 Metern ist mit guten Argumenten als verbindliches Ziel im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu qualifizieren. Sowohl diese Regelung isoliert betrachtet als auch die Neuregelungen im Bereich Windenenergie im Verbund betrachtet höhlen den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB völlig aus. Nach Umsetzung des LEP NRW-Entwurf wird der Windenergie in NRW nicht mehr substantiell Raum verschafft, wie es der Gesetzgeber und die Rechtsprechung des BVerwG jedoch verlangen. Demzufolge liegt ein Verstoß gegen höherrangiges Bundesrecht vor. Wir halten die Neuregelungen aus diesem Grund für rechtswidrig.

Verstoß gegen die Ziele des § 1 EnWG sowie des EEG
Die Neufassung des LEP NRW steht sowohl den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als auch denen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) diametral entgegen:
So heißt es zum einen in § 1 Abs. 2 EEG 2017:
"Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. *40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,*

2. *55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und*
3. *mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050."*

Diese nationalen Zielvorgaben erfordern den stetigen Ausbau erneuerbarer Energien im Bundesgebiet. Durch die enorme Einschränkung der Windenergie in NRW, die der LEP NRW- Entwurf mit sich bringen würde, rückt das Erreichen dieser Ziele in weite Ferne.

Zum anderen erklärt § 1 Abs. 3 EEG 2017:
"Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen."
Hierin ist somit die europarechtliche Vorgabe verflochten worden, die für Deutschland verpflichtend ist. Auch dieses Ziel droht – wie bereits dargestellt – zu scheitern, wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien derart eingedämmt wird, wie dies der LEP NRW-Entwurf durch die diversen Beschränkungsregelungen vorsieht.

§ 1 Abs. 1 EnWG statuiert zudem:
"Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht."
Auch diese Vorschrift zeigt somit, dass erneuerbare Energien stetig gefördert werden sollten und fügt sich damit in die (inter-) nationalen Zielvorgaben ein.
Eine Eindämmung der Windenergie, die ein wichtiges Standbein der erneuerbaren Energien darstellt, wie sie im LEP NRW vorgesehen ist, würde demnach auch gegen diese nationalen Vorschriften verstoßen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien gerade fördern wollen. Zusammenfassung der Ergebnisse
Als Gesamtergebnis lässt sich festhalten, dass die Anpassung des LEP NRW sowohl die ausgewiesenen europäischen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien torpediert als auch nationale Ziele gefährdet und nationalen Regelungen entgegensteht.
Im Einzelnen:

- Die Bundesregierung hat ihre Klimaschutzziele für das Jahr 2020 bereits revidiert. Die Umsetzung des LEP NRW-Entwurf soll bewusst dazu führen, dass der

Ausbau der Windenergie als tragende Säule der Energiewende künftig deutlich zurückgefahren wird. Das Nichterreichen der EU-Vorgaben für den Klimaschutz und für den Ausbau der erneuerbaren Energien stellt für die Bundesrepublik ein Risiko dar, von der EU- Kommission auf Grundlage von Art. 194 AEUV verklagt zu werden. • Gravierender sind die Risiken für die Landesregierung NRW jedoch vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben im Bereich nationaler Gesetze. Zunächst ist insoweit festzustellen, dass die Landesregierung bereits keine Gesetzgebungskompetenz für die Regelung eines Mindestabstands von 1.500 Metern zur Siedlungs- und Wohnbebauung hat. • Grundsätzlich kommt der Landesregierung zwar eine Kompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß §§ 72, 74 GG zu. Für die Materie des Bodenrechts gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 18 GG hat der Bundesgesetzgeber in Bezug auf Abstandregelungen bereits eine abschließende Regelung in § 249 Abs. 3 BauGB getroffen. Diese Norm enthielt eine zeitlich befristete Ermächtigung zugunsten der Bundesländer, Mindestabstandsregelungen für die Windenergie zu treffen. Mit Ablauf des 31.12.2015 hat NRW diese Möglichkeit tatenlos verstreichen lassen. • Daneben kann sich NRW auf den Kompetenztitel des Art 74 Abs. 1 Nr. 31 GG für die Raumordnung berufen. Unseres Erachtens hat der Landesgesetzgeber in materieller Hinsicht seine Kompetenz überschritten, da er den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aushebelt. • Das Verhältnis der Neuregelungen im LEP NRW-Entwurf zu der vorstehend benannten Privilegierung für Windenergievorhaben ist Kern der Rechtmäßigkeitsprüfung. Insoweit halten wir die Regelungen betreffend der Windenergie im Verbund (Einschränkung Vorhaben im Wald/keine Verpflichtung zur Ausweisung von Vorrangzonen/Mindestabstand) einerseits und auch die Mindestabstandsregelung von 1.500 Metern isoliert betrachtet andererseits für rechtswidrig. Der Gesetzgeber wollte infolge der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien Windenenergie fördern. Das Bundesverwaltungsgericht konstatierte darauf aufbauend frühzeitig, dass Windenergievorhaben substantiell	

Raum zu verschaffen ist. Diese Grundsätze will der Landesgesetzgeber bewusst aushöhlen und setzt sich damit in Widerspruch zu höherrangigem Recht. Sollte die Landesregierung dennoch an ihrem Entwurf festhalten wollen, so wäre es zumindest angezeigt, dass eine Gleichbehandlung von Altanlagen (Repowering) und Neuanlagen in den LEP NRW aufgenommen wird. Dies kann beispielsweise dadurch umgesetzt werden, dass die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen im neuen LEP NRW weiterhin aufrecht erhalten wird. • Der Versuch der Landesregierung trägt nicht, über eine Soll-Vorschrift eine Abwägungsentscheidung der Gemeinden im Einzelfall zu konstruieren. Zunächst ist insoweit festzuhalten, dass der Wortlaut von Ziffer 10.2-3 im Hinblick auf das Verhältnis der Einhaltung eines angemessenen Vorsorgeabstandes (Abwägung) und der Einhaltung eines verbindlichen Mindestabstandes von 1.500 Metern zu Wohngebieten nicht eindeutig ist. Nach Auslegung der Vorschrift und auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG zur Abgrenzung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sprechen unseres Erachtens gute Argumente dafür, die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.500 Metern weiterhin als Ziel der Raumordnung zu qualifizieren. Denn eine Abwägung der Kommunen ist nicht die Regel. Vielmehr ist für eine Abwägung faktisch kein Raum, da im Falle der Einhaltung eines planerischen Vorsorgeabstandes von mehr als 1.500 Metern keine weiteren Beeinträchtigungen drohen. • Vor diesem Hintergrund liegt nach unserem Dafürhalten der Schluss auf eine Verhinderungsplanung im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG zu § 35 BauGB nahe. Da Art. 31 GG besagt, dass das höherrangige Bundesrecht (hier: § 35 BauGB) dem Landesrecht (hier: Ziffer 10.2-3 LEP NRW-Entwurf) vorgeht (Bundesrecht bricht Landesrecht), kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Neuregelungen betreffend die Windenergie unwirksam sind. • Überdies ist auch ein Verstoß gegen die nationalen Zielsetzungen des § 1 EnWG sowie des EEG zu bejahen. Nach alledem halten wir es für angezeigt, den Änderungsentwurf des LEP NRW vom 17.04.2018 zu verwerfen und die dargelegten Rechtsverstöße zu entfernen oder in geänderter Form in einem neuen Entwurf zu berücksichtigen.	

Beteiligter 1253

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1253 **ID: 3024 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil das massive Ausbaggern von Kies im Umkreis von Kamp-Lintfort, zusammen mit der intensiven Förderung von Kohle bereits jetzt immense Folgen für die landschaftliche Integrität unsere Geburtsstadt hat. Das Elternhaus meiner Ehefrau ist unmittelbar von der geplanten Auskiesungsfläche am Wickrather Feld betroffen. Ihr wurde eine unbeschwerte Kindheit in einer malerischen Landschaft, mit weiten sonnengelben Feldern, saftigen grünen Wiesen und sehr altem Baumbestand ermöglicht. Die kleinen Feldstraßen dienen vielen Kamp-Lintfortern als Naherholungs- und Sportgebiet mitten im Grünen und doch vor der eigenen Haustür. So habe auch ich diese Felder bereits als Kind zu lieben gelernt. Die unmittelbare Nähe zum geplanten Flussbett der Fossa Eugeniana der gleichnamigen spanischen Königin mit ihren Erdschanzen aus dem 17. Jahrhundert, werden immer wieder von Radfahrern aus näherer und weiterer Umgebung besucht. Ein Stück kulturgeschichtlich gewachsene Landschaft soll hier den wirtschaftlichen Interessen weniger unwiederbringlich weichen. Zurzeit leben wir in der Landeshauptstadt, haben beide unsere akademische Ausbildung abgeschlossen und ganz frisch eine Familie gegründet. Wir möchten unseren Kindern dieselbe Unbeschwertheit in malerischer Landschaft bieten wie wir sie als Kind erfahren durften. Radfahrend, Ausreitend und in zusammengewachsener, nachbarlicher Gemeinschaft. Die Änderungen des LEP bedeuten für uns die Zerstörung die unserer Heimat, Verlust des Naherholungsgebietes für Freunde, Bekannte und Nachbarn, Verlust von Kultur- und Landschaftsgeschichte durch lärmende Kiesbagger neben historischen Flussbetten und letztlich auch Verlust des Elternhauses mit Verlust der eigenen Herkunftsgeschichte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1253 **ID: 3025 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind außerdem gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil es ein massiven auf viele Jahre gesicherten Eingriff in unser tägliches Leben zur Folge hat und in keiner Weise nachvollziehbar ist, wo die geförderten Kiesmengen landen. Im Gegenteil müsste es halbjährliche Kontrollen über den Verbleib der geförderten Kies- und Rohstoffmengen geben. Harte Sanktionen für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt.

das brechen von Verträgen, Zerstören unserer Nachbarschaft und der Landschaft der nachfolgenden Generationen aus reiner Profitgier geben. Solange dies nicht gewährleistet wird und weiterhin Verträge gebrochen werden die mit lächerlichen Geldsummen abgespeist werden, muss die Frage diskutiert werden ob überhaupt eine weitere Vergabe von Auskiesungsrechten erfolgen sollte. Am Ende ist es eine schallende Ohrfeige der Landesregierung gegenüber ihrer traditionell konservativ wählenden Landbevölkerung sowie riesiger Vertrauensverlust.	Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Beteiligter 1127

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1127 **ID: 747 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen den Kiesabbau auf der Bönninghardt! Der Lebensraum wird dort unwiderruflich zerstört. Wir planen in direkter Nähe einen Waldkindergarten. Wie sollen die Kinder dort in Ruhe die weitläufige Natur entdecken, wenn die Maschinen laut brummen und Lastwagen vor unserer Nase fahren .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1197

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1197 **ID: 2315 Schlagwort: k.A.**	
5 - 4 Grundsatz: ,,Strukturwandel in Kohleregionen" Wir begrüßen die Aufnahme dieses neuen Grundsatzes. Wir möchten allerdings anmerken, dass Braunkohle viel mehr ist als Braunkohlenverbrennung in Kraftwerken. Sie beschränken sich bei Ihren Annahmen aber allein auf den Prozess Kohlev erbrennung/ C02/Strom. Braunkohle ist aber ein Kohlenstoffprodukt, das bekanntermaßen mittels Synthese in Gas, Treibstoff, Chemische Produkte, Wachs umgewandelt werden kann. Desgleichen ermöglicht deren Oxidation die Produktion von Bodenverbesserern, die in der Welt nachgefragt werden. Forschungen auf diesen Gebieten versprechen große Chancen. Zudem gibt es vielfache Möglichkeiten, C02 einzusparen bzw. einzufangen. Sie können ermöglichen, Strom aus Braunkohle auch so herzustellen, dass Wirkungsgleichheit mit erneuerbaren Energien entsteht. C02-Industrie und Kohlenstoff Industrie sind die Schlüsselbegriffe. Wir bitten deshalb den zweiten Absatz um den nachfolgenden Satz zu ergänzen: Weiterhin sollten Maßnahmen gefördert werden, die das Potential haben, aus Kohlenstoff andere Produkte als Strom für neue Produkte und Märkte zu gewinnen. Hierfür sollen weiterhinökologische und ökonomische Gesichtspunkte gelten**.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntis genommen. Die Anregung führt zu keiner Änderung. Die Festlegung von Fördermaßnahmen, wie in der Anregung benannt, ist kein Regelungsgegenstand im LEP.

Beteiligter 1139

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1139 **ID: 915 Schlagwort: k.A.**	
hiermit schließe ich mich der nachfolgenden Stellungnahme an: Stellungnahme des Ortsvorstehers für die Bürgerinnen und Bürger der Bönninghardt zum Kiesabbau im Abgrabungsbereich Bönninghardt, Alpen, für das Beteiligungsverfahren zu den Änderungen des LEP NRW vom 07.Mai 2018 bis zum 15. Juli 2018 Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken. Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von

soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll. Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein. Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet.	Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam. Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen. Wir bitten auch um die aktive Einbindung in das weitere Beteiligungsverfahren	

Beteiligter 1252

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1252 **ID: 3022 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Zieles 9.2-1, • weil Wickrath seit 31 Jahren mein Zuhause ist! • weil ich dort Familie, Nachbarn, Freunde und mein Pferd habe und jede frei Minute dort verbringe. • weil 92 ha einfach eine viel zu große Fläche ist, die uns Anwohnern und vor allem der Natur genommen wird. • weil jeglichen Tieren, Vögeln und Insekten der Lebensraum genommen wird. • weil nur unbeteiligte Menschen davon profitieren und nicht die Menschen und Tiere, die dort leben. • weil Landleben RUHE bedeutet und nicht permanenter LKW Verkehr und Baumaschinenlärm. • weil unsere Landwirte auf diese Ackerflächen absolut angewiesen sind, um ihre Betriebe erhalten zu können. • weil ich Angst habe, dass das Eigentum meiner Familie und der Nachbarn starke Schäden davon trägt, starke Wertverluste einbüßen müssen, bis dahin, dass einige sogar ihr Eigentum verlieren werden. • weil ich nicht will, dass meine Heimat zerstört wird, damit in den Niederlanden was "schönes" davon gebaut wird. • weil unsere Gemeinschaft, Nachbarschaft und Traditionen verloren gehen. • weil unser Lebensraum und Freiheit verloren geht. • weil Wickrath jetzt schon ein Naherholungsgebiet ist! und nicht noch eins werden muss. • weil mir meine Heimat genommen wird!!!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1252 **ID: 3023 Schlagwort: k.A.**	
Darum bin ich ebenso gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die

	Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter 1262

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1262 **ID: 3056 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, da dies der natürliche Wohnraum für heimische Tiere und Pflanzen im Wickrather Feld bildet. Zudem sind viel der Flächen landwirtschaftliche Nutzflächen, die den umliegenden Landwirten als Einnahmequelle für ihren Lebensunterhalt dienen. Außerdem wird das Wickrather Feld, welches in Stadtrandnähe zu Kamp-Lintfort liegt, als Naherholungsgebiet der städtischen Anwohner vermehrt genutzt. Des Weiteren wohne ich 150m von der Auskiesungsfläche entfernt, woraufhin ein erhöhter Lärm und die Feinstaubbelastung die Lebensbedingungen und die Lebensqualität sehr einschränken werden. Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von einer weiteren Person eingereicht, d.B.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1262 **ID: 3057 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, da heutzutage vermehrt auf Recycling-Beton zurückgegriffen werden kann, statt natürliche Ressourcen (Kies) zu verschwenden. Zudem sollte im Bezug auf den Export ein bewussteres Denken in Betracht gezogen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau

Diese Einwendung wurde wortgleich von 2 weiteren Personen eingereicht, d.B.	ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Beteiligter 1303

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1303 **ID: 3308 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil in Kamp-Lintfort bereits große Teile des Stadtgebiets ausgekiest wurden. (290 ha) Die Auskiesung im Wickrather Feld bedeutet für uns Anwohner die zerstörung unserer Heimat und die Vernichtung einer intakten Kulturlandschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1303 **ID: 3309 Schlagwort: k.A.**	
Ebenfalls sind wir gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die Rohstoff abbauenden Betriebe.

Beteiligter 1172

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1172 **ID: 2214 Schlagwort: k.A.**	
Die geplante Aufgabe des Ziels, den Flächenverbrauch in NRW bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag zu begrenzen und langfristig zu stoppen, lehne ich ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).
Beteiligter: 1172 **ID: 2215 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Die geplanten Aufweichungen des Freiraumschutzes lehne ich ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Festlegungen zum Freiraumschutzes des LEP durch die beabsichtigten Änderungen unberührt erhalten bleiben.
Beteiligter: 1172 **ID: 2216 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 "Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" 10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung": 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.Die vorgetragenen Bedenken wurden nicht begründet.

Die geplanten Änderungen am LEP in Bezug auf die Windenergie lehne ich ab.	
Beteiligter: 1172 **ID: 2217 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" Die geplanten Änderungen am LEP in Bezug auf den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe lehne ich ab.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte

	lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen

	Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: 1172 **ID: 2218 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" – Streichung des Nationalparks Senne Die geplante Änderung am LEP in Bezug auf den Nationalpark Senne lehne ich ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

	Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Beteiligter 1171

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1171 **ID: 2243 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin weiterhin für den Grundsatz, den Flächenverbrauch in NRW bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, und gegen eine ersatzlose Streichung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).
Beteiligter: 1171 **ID: 2245 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin weiterhin für das Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln und dies möglichst bald auch in die Tat umzusetzen, alleine schon um gegen den aus meiner Sicht sowieso schon viel zu hohen Flächenverbrauch ein Zeichen zu setzen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der

	Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Beteiligter 1201

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1201 **ID: 2444 Schlagwort: k.A.**	
Wir wissen seit mehreren Jahrzehnten, dass unsere Rohstoffe und Ressourcen endlich sind und in absehbarer Zeit durch andere Formen des Umgangs/Wirtschaftens ersetzt werden müssen. Weiter wissen wir inzwischen seit einigen Jahren mit Sicherheit, dass die bisherigen Formen des Wirtschaftens mit Beeinträchtigungen an unserer Gesundheit und, um es vorsichtig auszudrücken, insbesondere mit einer beträchtlichen Einschränkung zukünftiger Lebensbedingungen verbunden sind. In nur wenigen Jahrzehnten haben wir durch unsere Wirtschaftsweise viele unserer Mitlebewesen in ihrer Existenz bedroht. Zwei Drittel aller Arten sind mittlerweile gefährdet. Vom Waldsterben redet niemand mehr, die aktuellen Waldzustandsberichte zeigen jedoch, dass nur noch ein Drittel aller Bäume keine Schäden aufweist. Auf der Bundesebene hatte die Vorgänger-Merkel-Regierung schon die Erkenntnis gewonnen, dass der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe werden muss. Die vorgelegten Änderungen am Landesentwicklungsplan lassen nicht erkennen, dass der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen die oberste Zielsetzung der Landesregierung ist. Statt den weiteren Verbrauch von Flächen einzuschränken, wird ausdrücklich ein weiterer Flächenverbrauch angekurbelt. Wie dem massiven Artensterben begegnet werden soll, ist nicht erkennbar. Mit welchen Maßnahmen Bei der Thematik Wald wird nicht deutlich, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 1990 Berücksichtigung findet. Es besagt, dass den sogenannten Wohlfahrtsfunktionen des Waldes Vorrang einzuräumen ist, vor einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes. Der Entwurf sieht in der "nachhaltigen" (wie ist	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Die einzelnen Aussagen lassen entweder nicht erkennen, welche konkreten Vorschläge zu den beabsichtigten Änderungen des LEP bestehen oder befassen sich inhaltlich nicht mit den Änderung, die diesem Änderungsverfahren zugrundeliegen. An den beabsichtigten Änderungen des LEP wird insoweit festgehalten.

das definiert?) Holzproduktion die wichtigste Bedeutung des Waldes. Wörtlich heißt es: "Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind." (Seite 34 vor 8.1-6) Es heißt, dass "Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen." – Wie das umgesetzt werden soll, ist nicht erkennbar. – Eher wird eine ständige Ausweitung des Flugverkehrs deutlich. Energiewende und Netzausbau - In der Nutzung fossiler Energien wird weiterhin einen Schwerpunkt der Energiesicherheit gesehen. Einer dezentralen Energieversorgung, auf solarer Grundlage, wird keine prioritäre Entwicklung eingeräumt. Meine Forderung für den LEP: Alle Maßnahmen dahingehend prüfen, ob sie tatsächlich dem Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen dienen. Ein Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Menschen, die Anrainer von Infrastrukturen zur Energiegewinnung sind, also Kraftwerke, Tagebaue, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, etc., für alle sollte der einheitliche Mindestabstand von 1.500 Metern gelten.	

Beteiligter 1170

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1170 **ID: 2249 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Der Satz: "*Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."* ist komplett zu streichen. Änderung: Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich auszuschliessen. Begründung: Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, Erhalt der Biodiversität, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Eindeutige Vorgabe des LEP muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im Wald.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1170 **ID: 2250 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Änderung: Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen muss als Ziel formuliert werden. Begründung: Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte und Ablehnung stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar. Geändert werden muss: *Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).* Änderung: Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist Ziel, einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allen Wohngebieten, auch zu Streusiedlungen und Einzelbebauungen,einzuhalten. Begründung: Bei dem nur durch ausreichenden Abstand zu gewährleistenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung geht es um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Gesundheit und auch um Wohlbefinden am Wohnort. Unterschiede bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen dürfen nach dem Verfassungsgebot hier nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von dem Besiedelungstyp abhängig gemacht werden. So kann ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen ,Dorfwohngebieten und	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, und daher nur als Grundsatz festgelegt werden kann, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Einzelbebauungen aus gesundheitlicher Sicht keinesfalls gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Diese Anforderung gilt auch für den Ersatz von Altanlegen beim Repowering, da sich deren Auswirkungen nicht grundsätzlich von Neuanlagen unterscheiden. Geändert werden muss: Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrations-zonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regional-plänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Änderung: Die kommunale Bauleitplanung muss befähigt werden, im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und dem Willen der Bürger Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Begründung: Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Die Forderung nach substanzieller Raumforderung ist ersatzlos zu streichen. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit umgesetzt werden können. Damit kann wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden und den Kommunen rechtsichere Planungen nach eigenem Ermessen ermöglicht werden., Es besteht dann nicht mehr die heute immer wieder zu beobachtende Gefahr, in die Falle einer flächenmäßig nicht ausreichenden Planung zu laufen, bei der dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit Ihren Rechtsanwälten.	Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu

Es ist für uns Bürger von größter Bedeutung, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu ihren Wahlversprechen steht. • Keine Windenergie im Wald! • Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung in reinen, Misch und Dorf-Wohngebieten.min. 1500 Meter Vorsorgeabstand, • Änderung des §35 BauGB auf Bundesebene. Für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.	überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Die fehlende Abstandsangabe (1.500 m) wird ergänzt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Beteiligter 1149

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1149 **ID: 941 Schlagwort: k.A.**	
Einer Errichtung von Windkraftanlagen im Wald widersprechen wir energisch. Aus Gründen des Emmissionsschutzes sind die wenigen Waldflächen in NRW unbedingt in Gänze zu erhalten. Der Klimawandel ist unaufhaltbar, jegliche Reduzierung von Waldflächen trägt weiter dazu bei. Der Windbruch durch Kyrill und Friederike hat riesigen Schaden angerichtet, wir brauchen Jahrzehnte, um diesen zu beheben. Die Möglichkeit, im Wald Windenergieanlagen zu errichten, verschärft die Problematik erhablich. Die Abstandsregelung von 1500m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten reich unseres Erachten nicht aus. Gerade im ländlichen Bereich werden Windkraftanlagen errichtet, dort gibt es oft keine vollständigen Bebauungspläne. Auch in einem Dorf und im Aussenbereichen lebende Bürger haben das Recht, diesen Schutz zu erfahren. Die textliche Festlegung auf reine und allgemeine Wohngebiete sollte ersetzt werden, durch Abstand zu Wohnbebauung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

Beteiligter 1251

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1251 **ID: 3020 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit erheben wir Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2, welche derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP vorgesehen sind. Als direkte Anlieger wären wir unmittelbar betroffen und haben deshalb erhebliche Befürchtungen auf massive negative Auswirkungen, insbesondere auf unser Grundwasser. Als Mitarbeiter der LIN EG verfüge ich, Manfred Sehe über umfangreiche Kenntnisse der wasserwirtschaftlichen Probleme, welche bereits jetzt bestehen und unter dem Begriff "Ewigkeitsschäden" bekannt sein sollten. Mit Sicherheit wird ein derart geplanter massiver Eingriff nicht ohne Folgen für unser Grundwasser sein. Die Schwere der Auswirkungen ist nach unserer Überzeugung absolut nicht einschätzbar. Wir haben unser Anwesen erst vor kurzem erworben und dieses mit erheblichen Aufwendungen so gestaltet, um in naher Zukunft den wohlverdienten Ruhestand auch genießen zu können. Des Weiteren wird ein derart riesiger Eingriff in nächster Nähe nicht ohne permanenten Lärm, Staub und sonstige Belästigungen einhergehen. Auch abgesehen von nicht einschätzbaren verkehrlichen Auswirkungen (LKW) ist ein Eingriff in dieser fast unvorstellbaren Größenordnung schlichtweg unverantwortlich, auch und insbesondere unseren nachfolgenden Generationen gegenüber. Für uns Kamp-Lintforter Bürger*innen würde ein letzter Naherholungsbereich unwiederbringlich zerstört. Die Argumente der Kiesindustrie sind ausschließlich auf kurzfristigen Kommerz ausgerichtet, heuchlerisch und somit in jeder Beziehung falsch. Unzählige Transporte zu Land und im Wesentlich den Rhein abwärts verlassen Deutschland. Das als Beispiel zur Versorgungsnotlage. Wir fordern sie deshalb auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen. Belassen sie es bei den derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten (sind ohnehin schon schlimm genug, wie es das Kamp-Lintforter Stadtbild zeigt).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter 1116

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1116 **ID: 568 Schlagwort: k.A.**	
Ich habe folgende Kritikpunkte: 1. **Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"** Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, steht sinnbildlich für eine Entfesselungspolitik, die zu ungebremstem Flächenfraß führt. Die rot-grüne Landesregierung hat im Zuge der umfassenden Modernisierung des Landesentwicklungsplanes diesen Grundsatz erstmalig mit einem konkreten, quantifizierten Ziel hinterlegt. Ziel dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu etablieren, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo zu stoppen. Diese Zielsetzung leitet sich aus der **Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie** ab, welche **für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert**. 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: ***"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke […] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme […]".*** Durch die beabsichtigte LEP-Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Die CDU-FDP-Landesregierung bestreitet offenbar, dass eine	Dieser Beitrag entspricht inhaltlich weitestgehend den digitalen Einzelbeiträgen von Bündnis90-Die Grünen aus Herford und wurde dort mitgezählt. Eine Verschlagwortung erübrigt sich daher, d.B.

quantitative Steuerung notwendig ist. Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll. Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.2-2, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings haarsträubend. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein. Sinnvoll wäre es das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie die Flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen. An dem Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden. Für die Landwirtschaft ist das Problem der Siedlungsentwicklung inzwischen Existenz bedrohend. Familien-Betriebe werden zunehmend an den Rand ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten kommen, wenn wir in NRW uns nicht das klare Ziel setzen, sparsam und sorgsam mit der vorhandenen Fläche umzugehen. **Die Streichung des Grundsatzes ist daher abzulehnen!**	

2. **Änderungen an 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"** Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Nicht nur die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf. Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum Tür und Tor. Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten **Tierhaltungsanlagen** abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und	

Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).

Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP-Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die aktuell im LEP-Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind.

Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist daher abzulehnen!

3. **Zu den Änderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen**

Die vorgeschlagenen **Änderungen am LEP in Bezug auf die Windenergie** können nur als Frontalangriff auf die Windenergie gewertet werden, da sie weder sachlich begründet werden können, noch ausgewogen sind, sondern durchweg den Windenergieausbau behindern werden. Es dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass sie zum Großteil in der Praxis kaum durchsetzbar sein werden, weil bundesrechtliche Festsetzungen ihnen entgegenstehen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

7.3-1 "Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme":

Mit der Streichung des Satzes, welcher die Windenergienutzung im Wald explizit ermöglicht, wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, als ob ein Bau von Windenergieanlagen in Zukunft in Wirtschaftswäldern nur noch in Einzelfällen möglich wäre. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können, wie sich u.a. aus dem Urteil des OVG Münster gegen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE) ableiten lässt. Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung, noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen. Da die Landesregierung trotz Kenntnis dieser Urteile die Rückkehr der Formulierung im Landesentwicklungsplan von 1995 plant, liegt die Vermutung nahe, dass der Änderungsvorschlag im LEP weniger auf eine rechtssichere, landesweit einheitliche Regelung abzielt, als vielmehr die Verunsicherung bei den beteiligten Akteuren erhöhen soll. Zu bedenken ist auch, dass die aktuellen Regelungen im LEP bereits jetzt in keiner Weise ein Freibrief für den Bau von Windenergieanlagen auf allen Waldflächen sind, sondern dies nur auf bestimmten Flächen erlaubt, wenn die ökologischen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Ökologisch wertvolle Waldgebiete waren dabei schon immer tabu. Auch aus Sicht von Naturschutzverbänden ermöglichen die bestehenden Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz (vgl. LT NRW Ausschussprotokoll 17/159). Ohne die weiterhin abgewogene und verantwortungsvolle Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen werden Nordrhein-Westfalens Ausbauziele bei der Windenergie schlicht unerreichbar.	

Auch diese Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist abzulehnen!

4. **10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**:

   Das derzeit gültige Ziel verpflichtete die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr bloß ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Als Begründung wird die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz angeführt. In der Praxis wird dieser Effekt nicht eintreten. Vielmehr wird der Druck der Bevölkerung auf die Kommunalplanung wachsen, wenn die Regionalplanung keine Vorranggebiete mehr zur Orientierung vorgibt. Auch diese Änderung wird sich, wie die Änderung in Bezug auf Wind im Wirtschaftswald als vergiftetes Geschenk an die Kommunen entpuppen.

   Neu: 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

   Gleiches gilt auch für den neu eingeführten Grundsatz 10.2-3. Der Grundsatz fordert die Einhaltung von 1.500 Metern Abstand zur Wohnbebauung für alle Windenergieanlagen, außer es handelt sich um Repowering-Projekte. Dies ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

   Mit der Formulierung wird suggeriert, dass von Windenergieanlagen ein Abstand von 1.500 Metern einzuhalten sei. Dieser kann jedoch über Landesrecht nicht rechtssicher umgesetzt werden. Eine konkrete Abstandsangabe wäre nur über die in § 249 Absatz 3 BauGB enthaltene Länderöffnungsklausel möglich gewesen, die den Bundesländern die Möglichkeit gegeben hat, die Privilegierung

von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem festzulegenden Abstand zur Wohnbebauung einzuschränken. Dieser hätte allerdings bis zum 31.12.2015 eingeführt sein müssen. Von dieser Möglichkeit hatte NRW keinen Gebrauch gemacht. Somit gilt auch für NRW, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und ihnen substantiell Raum zu geben ist. Dies erscheint mit einem generellen Abstand von 1.500 Metern im Großteil der Kommunen in NRW nicht vorstellbar. Dadurch werden Bürger, Vorhabenträger und kommunale Planungsträger verunsichert, was diametral zu der formulierten Zielsetzung der Landesregierung für diese Änderung steht, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten. Außerdem müssen Windenergieanlagen einen Genehmigungsprozess nach Bundesimmissionsgesetz durchlaufen, welcher sicherstellt, dass die Auswirkungen der Anlagen auf die angrenzende Wohnbebauung in einem zumutbaren Bereich bleiben. Dabei gibt es beispielsweise anerkannte und etablierte Verfahren zur Schallemissionsprognose oder zur optisch bedrängenden Wirkung, welche maßgeblich den Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung bestimmen. Diese Verfahren werden de facto auch weiterhin den einzuhaltenden Mindestabstand definieren. Um Verunsicherung und falsche Erwartungen zu vermeiden, mahnen wir eindringlich die Rücknahme dieser Änderung an. **Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes im Bereich Windenergie ist insgesamt abzulehnen!**	

5. **Zu den Änderungen beim Abbau von Rohstoffen**

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den **Abbau nicht-energetischer Rohstoffe** in unserem Land werden weit reichende Folgen für Menschen, Natur und Heimat haben.

Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"

Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für diese Rohstoffe sollen nur noch in Ausnahmefällen, in sogenannten, nicht näher definierten "besonderen Konfliktlagen", als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten eine Ausschlusswirkung im Rest der Region haben.

Damit besteht die reale Gefahr, dass weite Teile Nordrhein-Westfalens "abgebaggert" werden. Dies erscheint aus Sicht der Unternehmen aus dieser Branche sicher erstrebenswert, für die Menschen, deren Heimat zerstört wird, ist dies eine äußerst bedrohliche Nachricht. Zudem werden durch den Abbau von Rohstoffen Ökosysteme unwiederbringlich zerstört. Die Änderung ist daher abzulehnen. Die Regionalplanung muss daher weiterhin den Rohstoffabbau in einer Region verbindlich steuern können, um eine großräumige Planung und einen angemessenen Ausgleich der Interessen gewährleisten zu können.

Andernfalls droht eine Ausweitung der Abbaugebiete über die Kommunalplanung anhand von Partikularinteressen. Spätestens dann wird wohl auch der Landesregierung bewusst sein, was unter "besonderen Konfliktlagen" zu verstehen ist.

Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume"

Die Landesregierung schlägt vor, die Zeiträume, für welche die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgelegt werden, deutlich zu verlängern. Von bisher 20 Jahren bei Lockergesteinen auf 25 Jahre. Allein im Regierungsbezirk Düsseldorf würde dies nach überschlägigen Berechnungen zu einer zusätzlichen Ausweisung von mehr als 300 ha führen. Die Änderung ist daher abzulehnen. **Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist daher abzulehnen!**	
6. **Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur"- Streichung des Nationalparks Senne** Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen. Dass die Landesregierung das Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln, ohne sachliche Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass es ihr einzig um sachgrundlose, ideologiegetriebene Symbolpolitik geht.	

Nationalparke stellen eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es verwundert Fachleute, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfraktionen bisher unbekannt waren. **Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW.** **Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform.** Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs durch über die BIMA realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auftun. Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern. **Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!**	

Beteiligter 1169

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1169 **ID: 2251 Schlagwort: k.A.**	
Zunächst möchte ich eine allgemeine Anmerkung zur Übersichtlichkeit und Durchgängigkeit der Unterlagen für die Offenlegung geben. Diese sind äußerst konfus gestaltet und erfordern ein hohes Maß an Konzentration und Spürsinn, um hier wirklich die Zusammenhänge zu verstehen. Nach langen Recherchen und stundenlangem Lesen gelingt es dem beflissenen Leser, die Dokumente zu verknüpfen und der entsprechenden Offenlegung zuzuordnen. Ich würde mir wünschen, dass in Zukunft vor Ausgabe in die Offenlegung eine redaktionelle Überarbeitung stattfindet. Das ist nicht unwichtig! Die Bürgerinnen und Bürger sind oftmals nicht in der Lage, derartige Textlabyrinthe zu ergründen. Entsprechend schwer fallen dann Stellungnahmen, Anmerkungen und Vorschläge. Bitte denken sie beim Verfassen von Texten auch immer an die Adressaten. Oder verklausuliert man hier bewusst? Zusammenfassung des Einspruches:: Natur, Landschaft und auch die nachfolgenden Generationen müssen gegenüber möglichen kommunalpolitischen Interessen-Mehrheiten durch staatliche Regelwerke. Der noch sehr junge bisherige LEP erfüllte diese Voraussetzung weitestgehend. Ich lehne aufgrund dessen die geplante Änderung des bestehenden LEP ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommmen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.
Beteiligter: 1169 **ID: 2252 Schlagwort: k.A.**	
Die Aussage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW sind "Der neue LEP soll den Standort Nordrhein-Westfalen attraktiver machen, indem Kommunen leichter Flächen für Ansiedlungen neuer und Erweiterungen bestehender	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus

Unternehmen anbieten können." oder ·"Auf den Grundsatz, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf fünf Hektar zu begrenzen, wird verzichtet. Das erleichtert die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten. Andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen." Diese leichtfertig gemachte Zusage an die Wirtschaft ist untragbar. Hierdurch wird den wirtschaftlichen Interessen einiger weniger ein großer Vorrang gegenüber den Belangen des Natur – und Flächenschutzes gegeben. Es wird allzu deutlich, dass es bei der Neufassung des LEP NRW April 2018 Aufweichungen zugunsten wirtschaftlicher Spezialinteressengruppen, kommunaler kurzfristiger Marktinteressen und kommunalpolitischer Beeinflussung gibt. Die kommunale Entscheidungskompetenz darf daher nicht uneingeschränkt gestärkt werden, weil zumal in einer "klammen" Kommune ("Haushaltssicherung") kurzfristige Interessen leicht die Oberhand bekommen – gegenüber übergeordneten Interessen, die orientiert sind am Erhalt der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung. Wenn der LEP NRW in seiner geplanten geänderten Fassung eine sog. Siedlungsentwicklung vereinfachen will, kann das den Erfordernissen der Landschaftsentwicklung widersprechen, wenn Investoren ihr Auge z.B. auf Wald-Landschaft werfen und das auch kommunalpolitisch durchzusetzen verstehen, ohne dass übergeordnete Instanzen hier reglementierend eingreifen können – im Interesse der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung, für die es keine ausreichende Lobby gibt. Nach dem neuen LEP NRW 2018 werden wichtige Errungenschaften zur Disposition gestellt, wenn eine kommunale Mehrheit das so will. Flächensparende Siedlungsentwicklung ist doch schon seit Jahrzehnten angesagt, Siedlungsentwicklung muss im Einklang stehen mit Globalen Ökologischen Klimazielen. Bitte nehmen Sie als Landesregierung NRW dringend Abstand von diesem Ausverkauf unserer Freiflächen. Denken Sie an das Wohl der Bevölkerung und der nachfolgenden Generationen !!! Es muss Wege geben für ein harmonisches Nebeneinander von Wirtschaft und Natur.	vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).

Verwerfen Sie also die Änderung des LEP, um weiteren Schaden von unserem Bundesland NRW und den Städten auch in Zukunft abzuwenden.	

Beteiligter 1168

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1168 **ID: 2253 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlangen "Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen". Anmerkung der Abstand soll auch gelten für sonstiges Gewerbe- und Bürogebäude, in denen Menschen sich über einen längeren Zeitraum aufhalten. Studien über Schall / Infraschall / Schattenwurf Effekte auf die Bürotätigkeit liegen noch nicht vor. Der Schattenwurf z.B. einer Windkraftanlage wirkt im Bürogebäude jedoch dekonzentrierend. Negativbeispiele zeigen, dass durch Schattenwurf von Windkraftanlagen im Bürogebäude auch bei ausreichendem Tageslicht Jalousien geschlossen werden und das Licht eingeschaltet wird, um die Arbeit weiter durchführen zu können. Dies ist hinsichtlich der Energieeffizienz nicht zielführend und wirkt nicht akzeptanzfördernd. Landesgrenzen. Die in 2017 errichteten Windkraftanlagen LANUV-ID 4169, ID 4190 sowie drei Vestas Windkraftanlagen, die an diese direkt südlich anschließen, derzeit jedoch ohne LANUV-ID sind, stehen in Nordrhein-Westfalen allerdings direkt an der niederländischen Grenze (Raum Vetschau - Heerlen). Damit werden die Niederländer in der Nutzung ihres Gebiets eingeschränkt durch z.B. Einhaltung von Mindestabständen zur Wohnbebauung. Stellen die Niederländer ihrerseits Windkraftanlagen direkt an der Grenze zu NRW auf, dann ist NRW wiederum eingeschränkt in der Nutzung des Landes. Richtig ist, dieselben Kriterien, die im Land Nordrhein Westfalen gelten, an den Landesgrenzen einzuhalten. Dies erhöht die Akzeptanz auf beiden Seiten der Grenze. Der Abstand sollte wie vorgesehen einen Mindestabstand von 1500 Meter beinhalten. Jedoch sollte der tatsächliche Abstand aufgrund einer Simulation oder Modellierung	Die Stellungnahme wird in Bezug auf die Ausweitung der Abstandsregelung auch auf weitere Baugebietstypen zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die restliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft genehmigungsrechtliche Fragestellungen und führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.

erfolgen. Der Stand der Wissenschaft und Technik ermöglicht eine Planung auf Grundlage einer Modellierung. In diese Modellierung müssen einfließen: Schattenwurf (mit Berücksichtigung der Jahreszeiten z.B. der "längere" Schatten z.B. im Herbst Schall, in Abhängigkeit der Topografie, Windrichtung, muss mit den technischen Eigenschaften der geplanten Anlage (Höhe, Größe, Typ der Rotoren etc.) und nicht einer Referenzanlage simuliert/modelliert werden. Infraschall (Höhe, Größe, Typ der Rotoren etc.): Er muss mit den technischen Eigenschaften der geplanten Anlage (Höhe, Größe, Typ der Rotoren etc.) und nicht einer Referenzanlage simuliert/modelliert werden. Beeinflussung Landschaftsbild großräumig (also Kommunen übergreifend) Tatsächlicher Ertrag der einzelnen Windkraftanlage über die Laufzeit der Anlage (also mit tatsächlichen Laufzeiten/Stillstandzeiten und Stromerzeugung, keine Pauschalwerte). Planung und Genehmigung auf Grundlage von Simulationen / Modellierung zur Erhöhung der Akzeptanz Beispiel 1 Topografie: Sehr große Windkraftanlagen, die z.B. auf einem topgrafischen Hochpunkt errichtet werden, beeinflussen das Landschaftsbild großräumig. Die Windkraftanlagen (südlich der L33 von Nideggen nach Froitzheim, 2 Stück, errichtet in 2017, derzeit ohne LANUV-ID im Energieatlas), die auf Grundgebiet des Ortes Kreuzau errichtet wurden, sind sichtbar von der Zülpicher Börde bis über die Hügel nach Obermaubach. Solche Anlagen haben eine viel größere negative Beeinflussung des Landschaftsbildes als eine Ansammlung von Windkraftanlagen auf einer niedrigeren topografischen Höhe. Mit einer technischen einfachen Modellierung der Landschaft (auf Grundlage von 3D existierenden digital terrain models) können diese Effekte im Genehmigungsprozess analysiert werden und Verbesserungen in der Planung	

eingeleitet werden. Werden diese Aspekte bei der Genehmigung respektiert, dann wird dies zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führen. Beispiel 2 Infraschall. Infraschall entsteht durch das Zusammenspiel von Luftströmung (Turbulenz) und der Windkraftanlage (Rotorblätter). Große Turbinen generieren grundsätzlich mehr Infraschall als bei kleineren Anlangen [1]. Dies ist jedoch nicht zwangsläufig der Fall. Durch geeignete technische Maßnahmen (Auslegung der Windkraftanlage) kann der Infraschall reduziert werden. Der Einfluss auf die Wohngebiete kann wiederum modelliert werden (für die Modellierung sind wieder die tatsächlichen technischen Parameter der geplanten Anlage zu nehmen). Zeigt die Modellierung, dass mit störendem (nicht unbedingt direkt bewusst Wahrnehmbaren) Infraschall zu rechnen ist, dann muss der Betreiber technische Maßnahmen vorschlagen, um diesen zu reduzieren. Zeigt die Modellierung dann, dass der Infraschall sich dann nicht mehr störend auswirken kann, müssen die technischen Maßnahmen Teil der Genehmigung werden. Werden diese Aspekte bei der Genehmigung respektiert, dann wird dies zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führen. Beispiel 3 Schattenwurf: Der Schattenwurf kann in Abhängigkeit des reinen oder allgemeinen Wohngebiets und/oder der Gebiete mit Bürogebäuden als Funktion der Tageszeit und Saison modelliert werden. Wichtig ist nicht nur eine, sondern alle Windkraftanlagen zu betrachten,, die Schattenwurf auf das Wohngebiet oder Bürogebäude haben, da bei einer ungünstigen Orientierung zu den Gebieten hin sich der Schattenwurf über mehrere Stunden hinziehen kann, da die eine Windkraftanlage den Schattenwurf der nächsten "übernimmt". Auch der Schattenwurf kann modelliert werden und die Anordnung der einzelnen Windkraftanlagen planerisch so optimiert werden, dass entweder kein Schattenwurf oder nur über eine kurze Zeit (30 Min. / Tag) Schattenwurf entsteht. Werden diese Aspekte bei der Genehmigung respektiert, dann wird dies zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führen. Solche Modellierungen sind durchaus üblich für z.B. Schallemissionen durch andere Industrieanlagen. Der Stand der Technik ermöglicht die Durchführung solcher Modellierungen. Zusätzlicher Forschungsaufwand ist hierfür nicht unbedingt notwendig, d.h. dass die Modellierung solcher Maßnahmen rein technisch gesehen ab sofort	

durchgeführt werden kann. Grundsätzlich soll die Modellierung mit den tatsächlichen Parametern der geplanten Anlagen erfolgen und nicht mit einer hypothetischen Referenzanlange. Ansonsten passen die Ergebnisse einer Modellierung nicht unbedingt zur Anlage, die tatsächlich errichtet wird. Sind die Unterschiede zwischen dem tatsächlichen und dem angenommenen Ergebnis nach der Errichtung groß, dann führt dies in der Bevölkerung wiederum zu Akzeptanzverlust, weil die Wirklichkeit nicht zu dem passt, worauf die Genehmigung beruhte. Genehmigung zeitlich begrenzen: für ein wirtschaftliches Optimum der Gebiete Bereits im Genehmigungsverfahren sollte geprüft werden, dass für eine Windkraftanlage (auch für repowering) eine Wirtschaftlichkeit (bereinigt von Subventionen) gegeben ist. Da Windkraftanlagen in Konkurrenz stehen zu anderen Arten der Nutzung der Fläche, soll die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zeitlich begrenzt werden (z.B. auf 15 Jahre). Vor Ablauf der Genehmigung muss geprüft werden, ob eine mögliche Verlängerung einen wirtschaftlichen Mehrwert hat über andere Arten der Nutzung. Wichtig ist zu beachten, dass die tatsächliche Flächennutzung der Windkraftanlagen sehr groß sein kann (Beeinflussung des Landschaftsbildes, Mindestabstande etc. haben für einzelne Anlagen die Größenordnung von mehreren Kilometern). Beispiel: Gesetzt den Fall, dass der Betreiber seine Windkraftanlage nicht optimal wartet, dann nimmt die Erzeugung von Strom im Laufe der Zeit ab (vermehrte Stillstände, geringere Laufzeit pro Zeiteinheit). Hiermit blockiert der Betreiber aber das Gebiet für andere Nutzung (z.B. Entwicklung neuer Wohngebiete durch die einzuhaltenden Abstände). Ist jedoch eine zeitliche Beschränkung für den Betrieb einer Windkraftanlage und der Nachweis einer Wirtschaftlichkeit in der Genehmigung verankert, dann kann der Standort nicht für andere Entwicklungen blockiert werden. Bitte beachten: Analog gilt eine zeitliche Begrenzung auch für Rohstoffgewinnungsbetriebe. Zudem gibt es im benachbarten Ausland zum Teil auch	

zeitliche Begrenzungen für den Betrieb von Windkraftanlagen, just um auch anderen Industriezweigen die Nutzung der Fläche zu ermöglichen (in einer zeitlich definierten Zukunft). Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit, der tatsächliche Ertrag und die restliche Laufzeit mit einer Ertragsprognose, die auf der bisherigen tatsächlichen Laufzeit basiert, werden dann im Energieatlas dargestellt und nicht ein fiktiver Ertrag, der hauptsächlich nur auf der installierten Leistung basiert, da dieser den tatsächlichen Zustand der Anlage nicht repräsentiert. Bitte beachten, Sie dass der Anteil der in Anspruch genommenen Fläche dann auch der tatsächlichen Fläche der Beeinflussung entspricht (mindestens 1500 m um den Standort herum) und nicht nur der direkte "Footprint" auf der Oberfläche (die Werte Anteil der Landesfläche wie diese in z.B. der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie LANUV Bericht 40" dargestellt sind, sind irreführend, da die Werte viel zu gering sind.) Auch diese tatsächliche Fläche der Beeinflussung sollte im Energie Atlas dargestellt werden. Energieatlas: Im Energieatlas wird derzeit der Fokus auf installierte Leistung gelegt. Diese ist aber für ein planerisches/genehmigungsrechtliches Management der Windenergieerzeugung und die objektive Einschätzung des wirtschaftlichen Nutzens der Fläche, die die Windenergieanlagen für andere wirtschaftliche Nutzungen blockiert, uninteressant, wenn die anderen wichtigen Parameter nicht aufgeführt werden. Wichtig sind für alle genehmigungsrechtliche Entscheidungen der wirtschaftliche Nutzen der einzelnen Anlagen in der Form eines KPI (key performance indicator) über Ertrag pro Anlage (tatsächliche Laufzeit, tatsächlicher Ertrag pro Anlage) und nicht die derzeitige Darstellung mit Ertrag homogenisiert auf ganz Nordrhein-Westfalen (derzeitige Darstellung http://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte, Zugriff 14.07.18).	
Beteiligter: 1168 **ID: 2254 Schlagwort: k.A.**	
8.2-7 Energiewende und Netzausbau "Die zukunftssichere Gestaltung der Stromnetze ist dabei für das Energieland Nord-rhein-Westfalen von größter Bedeutung. Hierfür sind neben der Anpassung bestehender	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.

sowie dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen weitere Vorhaben, wie z. B. Stromumrichter-Anlagen (Konverter) erforderlich. Dem ist bei der Erarbeitung von Regionalplänen" Bei der Verlegung von neuen Leitungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Exposition elektrischer und magnetischer Felder) ein Sicherheitsabstand zur Bebauung zu beachten. Gebäudemauern schirmen Magnetfelder praktisch nicht ab. Die beste Möglichkeit zur Begrenzung ihrer Ausdehnung besteht in der günstigen Anordnung der Leiterseile sowie in einer Phasenoptimierung (mehr Informationen - auch zu Simulationsprogrammen - unter [2]). Eine technische Maßnahme zur Begrenzung der elektrischen Felder ist etwa die Leitung zusätzlich zu ummanteln, um die elektrischen Felder zu schwächen. Zu 2) derzeit geltenden Landesentwicklungsplan LEP-NRW (2016); Abschnitt 3-4, Seite 16	Regelungen zum Gesundheitsschutz und zu Abständen beim Höchstspannungsnetzausbau sind nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die aus Gründen des Gesundheitsschutzes bei der jeweiligen Höchstspannungsleitung einzuhaltenden elektromagnetischen Grenzwerte und die daraus resultierenden Abstände ergeben sich aus dem Immissionsschutz (26. BImSchV). Die technischen Informationen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1168 **ID: 2255 Schlagwort: k.A.**	
Zu 3-1 32 Kulturlandschaften "So sind Windenergieanlagen bereits heute ein weit verbreitetes und prägendes Element von Kulturlandschaften." Hier muss ein Irrtum vorliegen, der in den vorgesehenen Änderungen aufgenommen werden soll. Eine Kulturlandschaft ist durch Rodungen und das Kultivieren von Land (Landwirtschaft, später (intensive) Forstwirtschaft entstanden und muss damit nicht wieder das monotonous climax ecosystem entsteht fortwährend so bewirtschaftet werden. Eine Windenergieanlage ist eine Industrieanlage und einzelne Exemplare können ggf. in der Zukunft als technisches Denkmal einen gewissen Wert erlangen (Vergleich zu einer Burgruine oder eine Industrieanlage aus den Anfängen der industriellen Revolution). Derzeit jedoch ist eine Windenergieanlage eine Industrieanlage, welche aus der Kulturlandschaft fernen Produkten der Bergbau-, Verhüttungs- (inkl. Recycling) Industrie und aus Erdölveredlungsprodukten hergestellt wurde. Eine solche kontemporäre Industrieanlage kann per Definition keinen Teil der Kulturlandschaft ausmachen. Ansonsten ist die Argumentation zulässig, dass auch Tagebaue oder Raffinerien weit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Der Hinweis betrifft die Erläuterung zu einer Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.

verbreitete und prägende Elemente von Kulturlandschaften sind. Genau wie Windenergieanlagen können diese Kulturlandschaft prägen, sind jedoch kein Teil ihrer).	

Beteiligter 1094

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1094 **ID: 180 Schlagwort: k.A.**	
Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des Grundsatzes ist abzulehnen! Begründung: Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert. 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: *"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke […] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme […]".* Nur wenige Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll. An dem Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden. Für die Landwirtschaft ist das Problem der Siedlungsentwicklung inzwischen Existenz bedrohend. Familien-Betriebe werden zunehmend an den Rand ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten kommen, wenn wir in NRW uns nicht das klare Ziel setzen, sparsam und sorgsam mit der vorhandenen Fläche umzugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).
Beteiligter: 1094 **ID: 181 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur"- Streichung des Nationalparks Senne Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird abgelehnt. Ich fordere, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen! Begründung: Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen. Nationalparke stellen eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es verwundert Fachleute, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfraktionen bisher unbekannt waren. Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform. Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs durch über die BIMA realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auftun. Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage

Die Bevölkerung in OWL will den Nationalpark und damit, dass die Flächen für die Bevölkerung wieder zugänglich sind! Die gegenteilige Behauptung, dass die Bevölkerung vor Ort gegen einen Nationalpark sei, ist nachweislich falsch.	für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Der konkrete Schutz der betroffenen naturschutzwürdigen Flächen ist mit der Meldung der o. g. FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebiets DE-4118-401"Senne mit Teutoburger Wald" sowie vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW gewährleistet. Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation auf dem Truppenübungsplatz und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung werden von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

	Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht. Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Beteiligter 1222

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1222 **ID: 3008 Schlagwort: k.A.**	
Der Einspruch richtet sich vor allem gegen die ungerechtfertigte Bevorzugung von Windkraftanlagen gegenüber den Belangen der Bürger, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Schallemissionen und den nicht definitiv festgelegten Abstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten gleich welcher Art. Nur wenige Tage nach Absendung unseres Briefes sind uns weitere Tatsachen bekannt geworden, die die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen - insbesondere in der Nähe von Wohngebieten, die nicht mindestens 1.500m entfernt bereits existieren - erneut belegen. Wir erweitern unsere Stellungnahme daher um die Gefährdung der Gesundheit der Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen um den Aspekt II Gefährlichkeit des Materials von Windkraftflügeln sowie mangelnde Verwertbarkeit des anfallenden (Schrott-) Materials. Details hierzu entnehmen Sie bitte der beigefügten gutachterlichen Ste llungnahme . Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie auch diesen Aspekt bei der weiteren Behandlung des Landesentwicklungsplanes berücksichtigen würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Die Anregungen betreffen keine Festlegungen, die bei dem LEP-Entwurf verändert wurden. Demnach sind diese kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Beteiligter 1223

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1223 **ID: 2970 Schlagwort: k.A.**	
Ziffer 7.3-1 - Die Bedeutung des Waldes wird zwar hervorgehoben und die bisherige Formulierung zur Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben, allerdings wäre es hier sinnvoll, eine Klarstellung zu treffen, dass Windenergieanlagen im Wald wegen der enormen Bedeutung des Waldes auch nicht ausnahmsweise errichtet werden dürfen. Ebenso sollte deutlich werden, dass auch zur Erschließung bzw. den Wegebau von Windenergieanlagen keine Waldbereiche in Anspruch genommen werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1223 **ID: 2971 Schlagwort: k.A.**	
Ziffer 10.2-2 - Grundsätzlich ist der Wegfall von Flächenvorgaben im Regionalplan zu begrüßen. Viele Kommunen werden nun geneigt sein, ihre Planungen für Flächen zur Nutzung durch die Windindustrie an die kommunalen Grenzen zu verlagern. Damit werden die jeweiligen Nachbarkommunen massiv beeinträchtigt. Hier sollte eine Regelung getroffen werden, die in Anlehnung an Ziffer 10.2-3 einen Abstand von mindestens 1.500 Metern zu jeder Stadt-/Gemeindegrenze verbindlich vorsieht.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der

	Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.
Beteiligter: 1223 **ID: 2972 Schlagwort: k.A.**	
Ziffer 10.2-3 - Der Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m darf sich aus Gleichbehandlungsgründen nicht nur auf allgemeine und reine Wohngebiete beziehen, sondern muss auch für jede andere rechtmäßige Nutzung einer Wohnung gelten, also auch im Außenbereich.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

Beteiligter 1224

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1224 **ID: 2973 Schlagwort: k.A.**	
Der Landesentwicklungsplan betont unter Nummer 7.3-1 zwar die Wichtigkeit der Wälder, schließt eine weitere Waldinanspruchnahme durch die Windindustrie aber auch nicht aus. Aus diesem Grund sollte im LEP eine klare Regelung aufgenommen werden, die Windräder in Wäldern und auf unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere waldnahen Wiesen, ausschließt. Dies zumindest in den für die Erholung so wichtigen Naturparken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Beteiligter 1221

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1221 **ID: 2962 Schlagwort: k.A.**	
Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren . Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine " 10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu

	Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: 1221 **ID: 2963 Schlagwort: k.A.**	
Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesp rochen . Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind oder sein können.

Beteiligter 1279

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1279 **ID: 3079 Schlagwort: k.A.**	
Die Nutzung von Ferienhäusern zum dauernden Wohnen wird verhindert, weil die Bezirksregierung Köln die Anwendung des §12 VII ablehnt. Nach Auskunft des Kreises Euskirchen soll das an der Problematik der "Offenlage" des Feriendorfes liegen. Praktisch gilt dies für nahezu alle Feriendörfer. Dadurch wird der Wille der Bundesregierung, die Doppelbelegung von Wohnraum (1. und 2. Wohnsitz) durch §12 VII zu vermeiden, unterminiert und die Wohnungsnot verschärft. Ich bitte Sie in der Landesplanung Maßnahmen zu ergreifen, die hier Abhilfe schaffen.	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche

	Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des

	Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine

	Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden.

Beteiligter 1250

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1250 **ID: 3017 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1 des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP. Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil ich ca. 20 Jahre auf der Klotenstrasse wohnhaft war und in dieser Zeit mit Förderung durch den Kreis Wesel einen ca.300m langen Heckenstreifen angelegt und eine Streuobstwiese mit Unterstützung durch den NABU verjüngt und erweitert habe. Auch habe ich Projekte zum Schutz von Steinkauz und Schleiereulen unterstützt. Meine Töchter leben noch heute dort und führen diese Arbeiten fort. Solche Maßnahmen sind in großem Umfang in dem Gebiet der geplanten Kiesabbauflächen Wickrather Feld durchgeführt worden. Diese Projekte zur Aufwertung unserer Landschaft, Flora und Fauna zwischen Dachsberg und Oermter Berg tragen nun dazu bei, dass ich hier Tiere wie z.B. Rebhuhn, Fasan, Dieselfinken, Feldsperling, Hase, Reh, Fuchs und Marder ganzjährig und große Gruppen Bergfinken, Kernbeißer, Störche, Kraniche, Rohrweihen und sogar Wiedehopfe als Wintergäste beobachten kann . Eine Auskiesung in diesem Gebiet würde die Zerstörung einer alten Kulturlands haft und die Zunichtemachung des privaten Engagements der Anwohner zur Folge haben. Dieses Gebiet darf meiner Meinung nach nicht über viele Jahrzehnte für den Kiesabbau genutzt werden; und dann durch riesige Wasserflächen für immer zerstört sein. Ich bin der Überzeugung, dass eine solche zusammenhängende Kulturlandschaft begrenzt im Süden von Eyller und Rayener Berg im Westen durch die Gemeinden Rheurdt, Kerken, lssum mit den Ortsteilen Oermten und Sevelen, und im Norden Kamp-Lintfort mit den Ortsteilen Hoerstgen, Kamperbrück und Kamper Berg und Dachsberg unbedingt im Ganzen und unverändert erhalten werden muß. Ich fordere Sie auf, meine Bedenken Rechnung zu tragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Beteiligter 1090

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1090 **ID: 157 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 in Verbindung mit Ziel 2-4: Die geplanten Änderungen werden zu einem größeren Verbrauch heutiger Freiflächen führen. Sich dabei auf einen Verlagerungseffekt des ohnehin vorhandenen Planungs- bzw. Raumbedarfs zu verlassen, greift zu kurz, da hier zusätzliche Möglichkeiten des Flächenverbrauchs geschaffen werden. Daher sind die Änderungen so weit zurück zu nehmen, dass Freiflächen als hohes Schutzgut bestehen bleiben und der Flächenverbrauch nicht zunimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird insoweit nicht geändert. Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat und diese sich flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft (...) auszurichten hat.
Beteiligter: 1090 **ID: 158 Schlagwort: k.A.**	
Durch die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 wird offenkundig, dass bewusst eine Verabschiedung vom Ziel eines verantwortungsvollen Umgangs mit Flächen und der Natur erfolgt. Um seitens der Landesregierung in dieser Frage Verantwortung zu zeigen, ist auf eine Streichung dieses Passus gänzlich zu verzichten - auch im Sinne nachfolgender Generationen. Der Bezug auf Ziel 6.1-1 ("flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung") sowie auf § 2 Abs. 2 Nr 6 Satz 3 ROG reicht nicht aus, da hier nur allgemeine, nicht messbare Ziele formuliert sind. Die Landesregierung bleibt nur glaubhaft, wenn klare Ziele gesetzt werden, die messbar bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers reichen die verbleibenden Festlegungen aus, um einen sparsamen Umgang mit Flächen gewährleisten (vgl. dazu im Detail die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16). Unstrittig ist jedoch auch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher aus Sicht des Plangebers nach wie vor vertretbar.
Beteiligter: 1090 **ID: 159 Schlagwort: k.A.**	
Mit der Streichung des Passus zum "Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen" werden Landtagsbeschlüsse aus Vorjahren (1991 und 2005) ignoriert; ebenso Gutachten, die	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

den hohen Schutzwert dieser Flächen belegen! Das klare Schutzbekenntnis des Landes NRW fehlt somit und aktuelle Regionalplanungen zeigen schon jetzt auf, dass Randbereiche der Senne u.a. vom Kreis Paderborn andere Nutzungen als den Naturschutz bekommen sollen. Der Flächenfraß beginnt hier also schon. Daher hilt auch ein Verweis auf Deregulierung und auf nachgelagerte Regionalplanungen nicht! Im Sinne des Naturschutzes sowie der Potenziale für die (touristische) Entwicklung der gesamten Region OWL fordere ich Sie auf, diese Passage nicht zu streichen und somit das Ziel Nationalpark Senne zu würdigen.	Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Für alle FFH- und Vogelschutzgebiete gilt bereits ein Umgebungsschutz, bei dem nicht nur innerhalb dieser Gebiete liegende Projekte und Pläne auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden, sondern auch Vorhaben, die von außen auf das jeweilige Gebiet

	einwirken können. Diese dürfen die vorhandenen Erhaltungsziele der Schutzgebiete nicht beeinträchtigen.Da Raumordnungspläne selbst keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes festlegen, kann aus Festlegungen des LEP oder eines Regionalplans auch grundsätzlich kein Umgebungsschutz abgeleitet werden. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.
Beteiligter: 1090 **ID: 160 Schlagwort: k.A.**	
Um die NRW-Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln ist es erforderlich, die außerhalb NRW liegenden Flughäfen mit Einzugsbereich NRW mit zu berücksichtigen. Ein solcher Hinweis ist im LEP explizit mit aufzunehmen, um (weitere) - zum Teil kostenintensive - Fehlentwicklungen zu vermeiden. Dabei weise ich exemplarisch auf die hohe Konkurrenzsituation zwischen den Flughäfen Paderborn und Kassel/Calden hin, die beide stark steurlich bezuschusst werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Der Bedarf ergibt sich unter anderem aus dem Verhalten der Fluggäste in den jeweiligen Einzugsgebieten. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.
Beteiligter: 1090 **ID: 161 Schlagwort: k.A.**	

Der nun vorgesehene Abstand von mindestens 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten ist zu groß bemessen. Damit ist quasi jegliche Fortentwicklung in diesem Sektor in NRW ausgeschlossen. Verstärkt wird dieses durch die vorgesehene Einschränkung, dass kaum noch eine Errichtung in Waldgebieten ermöglicht wird (vgl. 7.3-1). Daher wird vorgeschlagen, den Mindestabstand zu verringern, möglichst auf ein Maß zwischen 800 und 1.000 Meter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Beteiligter: 1090 **ID: 162 Schlagwort: k.A.**	
Durch den neuen LEP in seiner vorliegenden Entwurfsfassung ist zu befürchten, dass die Folgen unwiederbringlich gravierend sind. Ausprägungen werden sein: - Zersiedelung - steigender Flächenverbrauch - steigende Infrastrukturkosten zur Vernetzung der dispersen Besiedlung - Reduktion von Freiflächen - Reduktion der Diversität von Flora und Fauna - Fortschreiten der Landschaftszerschneidung und noch stärkeres Aufbrechen des Biotopverbundes Ich bitte daher eindringlich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Durch die vorgesehene Änderung des LEP wird der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert oder relativiert. Gemäß Ziel 7.1-2 ist der Freiraum in der Regionalplanung zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln, regionale Grünzüge sind zu sichern (Ziel 7.1-5), die Schutzwürdigkeit der Böden ist zu berücksichtigen etc. (s. im Weiteren dazu Kapitel 7 des geltenden LEP).

Beteiligter 1118

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1118 **ID: 604 Schlagwort: k.A.**	
Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen (zu denen auch meine Familie zählt). Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht. Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren. Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere

Ich bitte Sie, diese Änderungen einzubringen und entsprechend die Neuauflage des Landesentwicklungsplanes an den betreffenden Stellen dahingehend zu ändern.	Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Beteiligter 1064

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1064 **ID: 74 Schlagwort: k.A.**	
Dafür dass die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen sich der wichtigen Aufgabe annehmen, den LEP nachzujustieren, spreche ich Ihnen bereits jetzt meinen Dank aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1064 **ID: 75 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterungen zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum **(Seite 5):** Es wäre wünschenswert, wenn der Wortlaut eindeutig klarstellen würde , dass den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen in der Regel eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern in der gesamten jeweiligen Gemarkung zugrunde liegt. Bisher ist es nach Aussage der Bezirksregierung Münster so, dass es auf die Ortslage ankommt. Dies würde für den Ortsteil Alverskirchen aber keinerlei Änderung bedeuten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.
Beteiligter: 1064 **ID: 76 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterungen zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum **(Seite** 7): Die gesamten Erläuterungen, die sich darauf beziehen, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht , könnten für die Weiterentwicklung des Ortsteils Alverskirchen hilfreich sein. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn mit dem Terminus "Siedlungsraum" nicht der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Siedlungsbereich gemeint ist, sondern natürlich der bereits existente Siedlungsraum des Ortsteils unter 2.000 Einwohnern, also die Ortslage,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die neue Ausnahme in Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, kann nur für solche Bauflächen und -gebiete angewandt werden, die unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen. Die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile sind jedoch nicht als Siedlungsraum dargestellt. Allerdings wird in diesem Zusammenhang auf die mit Ziel

gemeint ist. Denn dieser gehört bisher regionalplanerisch dem Freiraum an. Anderenfalls wäre diese Änderung für Alverskirchen nicht hilfreich.	2-4 neu geschaffene Möglichkeit hingewiesen, im Freiraum gelegene Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) weiterzuentwickeln.
Beteiligter: 1064 **ID: 77 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterungen zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum **(Seite 8):** Den Erläuterungen zufolge soll mit dem 2. Spiegelstrich eine Bauleitplanung zwecks Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen ermöglicht werden. Explizit ausgenommen ist jedoch die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile. Als Grund wird der Schutz landwirtschaftlicher Flächen angeführt. Durch diese Festlegung wird das bestehende Ungleichgewicht weiter fortgesetzt. Es leuchtet nicht ein, wieso ein Gewerbebetrieb sich in Everswinkel - dem größeren der beiden Ortsteile unserer Gemeinde - niederlassen und dort – notwendigerweise - Fläche versiegeln dürfte, dies aber in Alverskirchen - dem kleineren der beiden Ortsteile unserer Gemeinde - wegen des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen nicht tun können soll. Ob nun in Everswinkel oder in Alverskirchen der Landwirtschaft Fläche entzogen und diese obendrein - notwendigerweise - versiegelt wird, ist weder für die Landwirtschaft noch für die Natur von Belang. Die wirtschaftliche Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern wird aber in unzumutbarer Weise eingeschränkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile würde der vom LEP NRW verfolgten, konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen. Es ist damit zu rechnen, dass bei Verlagerungen (aus GIB und ASB) in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile vergleichsweise größere Flächenversiegelungen entstehen, als bei konzentrierten Lagen in kompakten Siedlungsbereichen. Denn diese verfügen bereits über eine angemessene Infrastruktur und kompaktere Grundstückszuschnitte. Ferner werden die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile mit den Möglichkeiten des neuen Ziels 2-4 verbessert. Im Übrigen wird auf die neu geschaffene Möglichkeit hingewiesen, im Freiraum gelegene Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) weiterzuentwickeln.

Beteiligter: 1064 **ID: 78 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterungen zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile **(Seite 11):** Der Begriff "bedarfsgerecht" wird u. a. damit erläutert, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen werden kann. Dazu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass auch Zuzug von außen möglich ist. Nur so wäre zu vermeiden, dass es weiterhin zu restriktiven Auslegungen käme. Dies wäre zudem ein großer Schritt weg von der bisherigen Terminologie des "Ortsansässigen Bedarfs", der die Entwicklungsmöglichkeiten gerade in Alverskirchen in der Genese des Baugebiets "Königskamp" spürbar eingeschränkt hat.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Eine ergänzende Klarstellung ist nicht erforderlich. Insbesondere mit dem in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Satz, dass eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur umgesetzt werden kann, wird Zuzug ermöglicht. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass auch mit dem geänderten LEP-Entwurf an der konzentrierten Siedlungsentwicklung festgehalten wird. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist**.**
Beteiligter: 1064 **ID: 79 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterungen zu 2-4 Entwicklung der im regional planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile **(Seite 13):** Die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Freiraum-Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist die Sicherstellung eines hinreichend vielfältigen Infrastrukturangebots zur Grundversorgung. Was genau darunter zu verstehen ist, wird erläutert. Exemplarisch werden eine Kita, ein Gemeindehaus/Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche ein Supermarkt/Discounter genannt. Bei einer entsprechenden Breitbandversorgung können Teile einer solchen Grundversorgung auch durch digitale Angebote abgedeckt werden. Hier werden exemplarisch Onlinesupermärkte oder E-Health Angebote genannt. Es sollten neben einem Gemeindehaus/Bürgerzentrum auch vergleichbare Angeboten	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Auch mit Ziel 2-4 wird weiterhin an einer konzentrierten Siedlungsentwicklung festgehalten. Ziel 2-4 setzt daher das (zumindest) zukünftige Vorhandensein eines hinreichend vielfältigen Angebotes der Grundversorgung in den Ortsteilen voraus, die zum ASB weiterentwickelt werden sollen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Infrastrukturen in anderen Ortsteilen lässt sich aus dem Ziel nicht ableiten und kann daher auch nicht in den Erläuterungen "klargestellt" werden. Ortsteile,

wie ein Pfarrheim benannt werden. Denn häufig werden solche Einrichtungen in dieser Weise genutzt. Ebenso sollte das Nichtvorhandensein eines Supermarkts/Discounters, welches bei Orten unter 2.000 Einwohnern die Regel sein dürfte, auch darüber kompensiert werden können, dass im gemeindlichen Hauptort oder in anderen Nachbarorten ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Da eine leistungsfähige ÖPNV Anbindung ebenso für eine Neufestlegung eines Freiraum-Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich sprechen kann und auch Car-Sharing-Angebote im ländlichen Raum Platz finden, ist eine Lebensmittelversorgung somit auch hinreichend sichergestellt. Die Gemeinde Everswinkel ist Teil der Stadtregion Münster. Gemeinsam mit dem Oberzentrum Münster sind die Städte und Gemeinden Greven, Ostbevern, Telgte, Everswinkel, Sendenhorst, Drensteinfurt, Ascheberg, Senden , Nottuln , Havixbeck und Altenberge bestrebt die Herausforderungen der Zukunft wie insbesondere die Schaffung von Wohnraum und die damit einhergehenden Fragestellungen für Verkehr und Mobilität gemeinsam zu lösen. Dies kann allerdings nur dann wirklich gelingen, wenn in allen Gemeinden auch dieselben raumplanerischen Bedingungen vorherrschen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso die Ortsteile der Stadt Münster als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan eingezeichnet sind, Ortsteile wie Schapdetten (Gemeinde Nottuln), Westbevern (Stadt Telgte), Brock (Gemeinde Ostbevern) und Alverskirchen (Gemeinde Everswinkel) aber dem Freiraum angehören. Mit unterschiedlichen Bedingungen können wir nicht angemessen auf die vor uns liegenden Herausforderungen reagieren.	die auch zukünftig selbst nicht über nennenswerte Infrastrukturen der Grundversorgung verfügen werden, können sich zwar entwickeln, sind aber nicht für eine Weiterentwicklung zum ASB geeignet. Die zusätzliche Aufnahme des Kriteriums "Pfarrheim" in die Erläuterungen ist nicht erforderlich, da es bei entsprechender Nutzung auch unter dem bereits enthaltenen Begriff "Gemeindehaus" subsumiert werden kann. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist**.**

Beteiligter 1214

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1214 **ID: 2560 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1. Wir sehen, dass sie gezwungen sind den Antrag der Kiesindustrie zu bearbeiten. Kies wird benötigt und auch die Steuergelder aus der Industrie. Irgendwo muss der Kies abgebaut werden, das verstehen wir. Wir fühlen uns, seit wir von dem neuen Antrag wissen, so hilflos. Wir sind aufgewühlt und bangen um die Existenz und Gesundheit unserer Eltern. Um ihr Lebenswerk, ihr Anwesen und die wunderschöne Landschaft mit den Tiere die sie Jahrelang liebevoll gepflegt haben. Es würde uns so sehr schmerzen diese schöne Natur zerstört zu sehen. Wir möchten, wann immer möglich, mit unseren Kindern zu unseren Eltern reisen um die frische Luft und den tollen Ausblick genießen zu können, den ich, Lisa Seiser, aus meiner geliebten Heimat kenne. Wir möchten unbekümmert in dem wunderschönen Garten unserer Eltern sitzen können und die Ruhe genießen bei der wir uns so wohl fühlen. Dass unsere Eltern sich für die Zukunft sicher zu fühlen ist uns wichtig. Einmal in finanziellen Angelegenheiten, aber vor Allem für die Gesundheit. Wir hoffen das sie ihre Zukunft so leben können wie sie es sich seit Jahren vorstellen. Daher möchten wir sie bitten uns ernst zu nehmen. Wir möchten als Mensch gesehen werden, mit all dem was wir sonst verlieren würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit

	Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1214 **ID: 2561 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2. Wir bitten sie unseren Bedenken Rechnung zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums

	ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter 1104

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1104 **ID: 297 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten muss auch in Zukunft gesichert bleiben, um die konfliktträchtige Rohstoffgewinnung in möglichst konfliktarme Räume zu lenken. Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konfliktträchtige Rohstoffgewinnung nach §35 BauGB auch außerhalb der dargestellten Abbauflächen zulässig wird. Mit dem Wegfall der Steuerungswirkung werden weitere hochempfindliche Suchräume, z.B. letzte Möglichkeiten für die Uferfiltratgewinnung und noch nicht festgelegte Wasserreservegebiete geöffnet. Es ist zu befürchten, dass es eine Fülle an Anträgen geben wird, in den fachlich gerade noch zulassungsfähigen, ökologisch und wasserwirtschaftlich wertvollen Bereichen Abgrabungen vorzunehmen. Der Wegfall der Steuerungswirkung leistet hier der Forderung nach Einzelfallprüfung für Wasserschutzgebiete Vorschub, für die die Kiesindustrie bekanntlich schon lange eintritt. Dabei ist die Belastung des Trinkwassers mit Nitrat flächendeckend so hoch, dass eine weitere Beeinträchtigung der Wasserreserven nicht hinnehmbar ist. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind die Folgen für die Wasserbewirtschaftung unseres Wissens noch nicht erfasst und oder von der Landesregierung untersucht worden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Auch der LEP trifft Festlegungen für den Schutz der Gewässer und die Sicherung von Trinkwasservorkommen. Dazu wird auf Kapitel 7.4 "Wasser" und besonders auf das Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" verwiesen.

Beteiligter: 1104 **ID: 298 Schlagwort: k.A.**	
9.2.-2 Versorgungszeiträume Der vorliegende Entwurf trägt einem sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen Kies und Sand und ihrer flächensparenden Gewinnung nicht Rechnung. Im Gegenteil, er fördert den Flächenverbrauch. Die Anhebung der Versorgungszeiträume bewirkt eine noch höhere Flächenausweisung (nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf ca. 300 ha im Regionalplanungsgebiet Düssedlorf). Die Privilegierung nach § 35 BauGB und die wegfallende Steuerung bewirken, dass zahlreiche Anträge auch weit über den Versorgungszeitraum des LEP`s hinaus gestellt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.
Beteiligter: 1104 **ID: 299 Schlagwort: k.A.**	
9.2.-3 Ziel Fortschreibung Mit dem Rohstoffmonitoring steht ein objektives Instrument zum Verbrauch und damit auch zur Fortschreibung des Regionalplanes zur Verfügung, so dass es bei der bisherigen Reglung bleiben kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Durch das

	Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW erhalten die Regionalplanungsbehörden genaue Kenntnis über die Reserve der regionalplanerisch gesicherten Rohstoffe. Damit wird für den Planer erkennbar, wenn sich die Rohstoffreserve der Untergrenze für die Fortschreibung nähert und Handlungsbedarf für Planänderungen entsteht.

Beteiligter 1167

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1167 **ID: 2226 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit erheben wir Einwendungen gegen die vorgesehenen Änderungen wie unter Betreff genannt. Wir sehen grundsätzlich keine Notwendigkeit, derart riesige Flächen der unwiederbringlichen Zerstörung preiszugeben. Die bisherigen Ausbeutungs- und Vermarktungsmethoden der Kiesindustrie dienen erwiesener Maßen ausschließlich den Gewinnzwecken, ohne jegliche Anstrengungen ressourcenschonend damit umzugehen - inkl. sehr hoher Exportmengen für dubiose Zwecke. Hier sollten zunächst gesetzliche Änderungen erfolgen, bevor man Natur und immer knapper werdende Ackerflächen und damit auch Existenzen vernichtet. Wir sehen als direkt betroffene Anlieger erhebliche und von keiner Seite einschätzbare massive Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige gesundheitsgefährdende Emissionen. Negative Auswirkungen auf unser benötigtes Grundwasser sind mit Sicherheit zu erwarten. Ebenso sind drastische, die Gesundheit gefährdende Verkehre zu erwarten. Aufgrund unserer sehr eingeschränkten Mobilität haben wir unser Anwesen mit erheblichem Aufwand derart ausgestattet, um unseren Ruhestand so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden verbringen zu können. Dazu gehört auch die unmittelbare Nähe dieser verkehrsarmen, einzigartigen niederrheinischen Landschaft. Insofern sind bei einer eventuell notwendig werdenden Veräußerung unseres Anwesens erhebliche Wertverluste zu erwarten. Unser Anwesen sollte unseren Lebensabend absichern und zudem auch noch unseren Kindern und Enkeln als ein letztes unzerstörtes Landschafts- und Erholungsgebiet dienen. Wir bitten Sie, unsere Bedenken zu berücksichtigen und fordern den derzeitigen Status bei zu behalten, also keine weiteren Abgrabungsflächen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

	Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Beteiligter 1166

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1166 **ID: 2256 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung der Ziele 9.2-1 sowie 9.2-2 lassen mich seit Tagen schlecht schlafen. So befürchte ich, dass die Aufhebung der Konzentrationszonen nicht nur zu einem vereinfachten Verfahren in den Behörden führt, sondern auch dazu, dass einzelne Unternehmen der Kiesindustrie es einfacher haben werden, ihre Interessen über die Interessen der Bürger in NRW hinweg durchzusetzen. Ich habe Angst, dass dieser Nebeneffekt entsteht, wenn das Verfahren vereinfacht und auf die doch bisher aufwendige Grundlagenarbeit zur Aufbereitung der Fakten verzichtet werden kann. NRW ist das Bevölkerungsdichteste Bundesland. Gleichzeitig hat die Bevölkerung von NRW seit Jahrhunderten ihr eigenes Interesse zurückgestellt gegenüber übergeordneten Interessen für das Gemeinwohl. So haben bspw. Tausende von Bergarbeitern – u.a. mein Großvater - ihre Gesundheit riskiert, um Kohle zu fördern. In den letzten Jahrzehnten nahmen weitere Tausende Schäden in ihren Häusern und Grundstücken in Kauf, weil die unterirdischen Ausgrabungen entsprechende Bergschäden hervorrufen, so auch am linken Niederrhein. Als Kind bin ich damit groß geworden, dass regelmäßig das Haus wackelte, weil sich die Schächte unter unserem Haus setzten. Wir nannten das damals ‚es ruckelt wieder'. Als später das Erdbeben die ganze Region erschütterte, waren wir Kinder uns sicher, dass es sich wieder um das ‚Rucken' der Schächte handelte, bis wir erfuhren, dass es etwas wirklich Schlimmes war – nämlich ein Erdbeben. Wir konnten keinen Unterschied erkennen. Das ‚Schlimme' war für uns längst regelmäßige Realität, mit der wir lebten. Und jetzt wird von den Bürgern am linken Niederrhein, wo die größten Sand- und Kiesvorkommen in NRW sind erwartet, ihre persönlichen Interessen gegenüber der Bau- und Kiesindustrie zurückzustellen. Mein Elternhaus liegt ziemlich genau in der Mitte des Abgrabungsbereichs Klf BSAB 2.A des Regionalplans Ruhr. Seit ich von dem Antrag weiß, fühle ich mich Ohnmächtig. Mein Elternhaus und der linke Niederrhein dienen mir als Erholungsgebiet. Wenn die Kinder groß sind, möchten mein Mann und ich wieder ins	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

Elternhaus zurückziehen. Ich beziehe das Obst und Gemüse für meine Kinder aus dem Garten des Elternhauses. Ich sehe den alten Milchbauern, dem der Hof zuvor gehörte, noch in dem großen, viergeteilten Bauerngarten vor mir, wie er mit meiner Mutter diskutierte, in welchem Wechsel und zu welchem Mond das Gemüse am besten gedeiht. In unserem Garten werden immer noch Kartoffeln, Kohlrabi, Spinat angebaut. Neben den vielen Äpfeln und Kirschen machen wir immer noch Rote Bete und Sauerkraut ein und kochen unsere eigenen Marmeladen. Inzwischen gibt es neben den vielen Vögel Häuschen auch mehrere Bienenstöcke auf dem Grundstück. Wir beziehen unser Wasser aus unserem eigenen Brunnen und sorgen mit Photovoltaik und Solaranlage für grünen Strom. Dieser Platz ist eine Oase – nicht nur, weil der Rückzugsort und die Köstlichkeiten der Natur seinen Wert haben, sondern auch weil das Anwesen und die Landschaft Drumherum einen selten erlebbaren Erholungsmoment schafft. Es gibt selten Orte, wo gar kein Straßenverkehr oder Stadtlärm zu hören ist. Selten Orte im Rheinland, wo man die Sterne so klar sehen kann. Das schätzen auch die vielen Radfahrer. Alleine am Niederrhein Radwandertag am 1. Juli 2018 sind schätzungsweise 600 Radfahrer am Wickrather-Feld vorbeigekommen. (An dem Tag haben wir knapp 600 Unterschriften gegen den Kiesabbau gesammelt) Ich werde sehr traurig, wenn ich mir vorstelle, dass diese Oase nicht nur für mich und meine Familie und Kinder, sondern auch für viele Radfahrer, Spaziergänger und Besucher aus dem gesamten Rheinland und Ruhrgebiet verloren gehen soll. Es würde uns so sehr schmerzen diese schöne Natur- und Kulturlandschaft zwischen Oermter Berg und Kloster Kamp zerstört zu sehen. Daher möchten wir sie bitten, uns ernst zu nehmen und meine Bedenken in Bezug auf die Änderung der Ziele 9.2-1, 9.2-2 des derzeit in Änderung befindlichen LEPs sorgfältig zu prüfen. 1. Wer erfährt durch die zusätzliche Abgrabung von Kies eine Wertschöpfung – die einzelne Kiesindustrie, deren Kunden, also die Bauindustrie oder die Kommune vor Ort, die Sie mit den veränderten Zielen im LEP stärken wollen? Wo kommt die Wertschöpfung zur Geltung? In der Region, in der die Flächenausweisung wirkt oder in anderen Regionen? Was ist in dem Falle, dass die Wertschöpfung	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu

außerhalb von NRW wirksam wird, die Fläche aber innerhalb von NRW liegt? Wer stellt gerade auch in diesen Fällen sicher, dass die Ziele des Landesentwicklungsplans eingehalten bleiben? 2. Wie übertragen Sie die notwendigen Kompetenzen, die in den letzten Jahren auf Landesebene aufgebaut wurden, um diese aufwendige Grundlagenarbeit zur Prüfung von Anträgen zu gewährleisten in die Regionen? Im Vergleich zum Landtag werden viele Aufgaben in den Regionen und Kommunen im Ehrenamt betrieben. Ich habe Sorge, dass wir die Menschen, denen diese Aufgabe herangetragen wird, überfordern bzw. sie auf Regionalebene nicht die Möglichkeiten haben, sich gegen die Unternehmen zu wehren. 3. Ich befürchte, dass die Kommunen und Regionen sich oftmals in einer Patt-Situation wiederfinden: Die Industrie, die ihnen Einnahmen in Form von Gewerbesteuer bringen, müssten eine Absage auf Ihre Anträge bspw. auf Abgrabungen von Kies erhalten, damit im Wettbewerb um die Flächen, allen Interessen ausgewogen gerecht wird. Das Beispiel rund um den Abgrabungsbereich des Klf BSAB 2.A. aus dem Regionalplan Ruhr und der IG Dachsbruch zeigt dieses Situation: Sowohl die Stadt Kamp-Lintfort als auch Nachbargemeinden wie z.B. die Gemeinde Rheurdt als auch der Kreis Wesel lehnen die Aufnahme des Klf BSAB 2.A als Abgrabungsbereich in den Regionalplan Ruhr ab. Die Aufweichung der Konzentrationszonen im LEP lässt wiederum dem Regionalverband Spielraum, über die Interessen der Kommunen hinweg zu entscheiden. Inwiefern entspricht das den Zielen des Landesentwicklungsplans, die Kommunen zu stärken? 1. NRW ist das Land mit der engsten Bevölkerungsdicht. Warum soll gerade hier Fläche für Förderung bereitgestellt werden, wo es doch andere Länder mit geringerer Bevölkerungsdichte und besserem Verhältnis von Fläche für Arbeit und Erholung gibt? Was sind diesbezüglich die Ziele des Landes, wie hoch der Anteil der Naherholungsfläche am Land je Einwohner sein sollte? Wie hoch sind die Sand- und Kiesvorkommen in den anderen Bundesländern? Leistet NRW vielleicht – ähnlich wie bei der Kohle auch – einen höheren Beitrag als andere	berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Bundesländer? Dies gilt es seitens des Landes mit Fakten zu belegen. Schützen wir unsere Interessen genauso, wie andere Bundesländer? 2. Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2- 2, weil laut Angaben von statista bereits Bausand und Kies im Wert von 1,587 Mrd Euro 2016 in Deutschland produziert wird. Das entspricht 247 Mio. Tonnen. Gleichzeitig wurden 2015 im Wert von 1,3 Mrd. Euro Steine, Erde und Bergbauerzeugnisse exportiert. Die betrifft gerade die Sandvorkommen, die am linken Niederrhein vorkommen. Ferner lassen sich nicht genügend Anreize erkennen, Rohstoffe einzusparen wie durch Baustoffrecycling. Ich lehne es ab, dass neue Abgrabungen ermöglicht werden und fordere außerdem eine Prüfung wozu der Kies/Sand benutzt wird.	

Beteiligter 1043

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1043 **ID: 2840 Schlagwort: k.A.**	
Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hatte schon zweimal (1991 und 2005) einen Nationalpark für die Senne beschlossen. Darauf baut der geltende Landesentwicklungsplan (Stand: 8.2.2017) auf. Er trifft in Ziel 7.2-2 bemerkenswerte normative Aussagen über Gebiete für den Schutz der Natur. Dort in Abs. 3 wird statuiert: Das fragliche Sennegebiet *"ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist".* In den Erläuterungen zu 7.2-2 wird näher dargelegt, daß und inwiefern dies der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks Senne gemäß den Landtagsbeschlüssen dienen soll. Mit der jetzt betriebenen Änderung des LEP NRW will die neue Landesregierung nach den Worten von Wirtschaftsminister Pinkwart "Freiräume schaffen für gute Ideen und Zukunftsinvestitionen in Nordrhein-Westfalen" (Pressemitteilung vom 19.4.2018). Soll dazu auch das Nationalparkprojekt in der Senne gehören? Leider ist das nicht der Fall. Vielmehr will man die zitierte Nationalpark-Klausel (Ziel 7.2.-2, Abs. 3 am Ende) kurzerhand streichen, desgleichen die darauf bezogenen Erläuterungen. Die jetzige LEP-Novellierung ist anders orientiert. Sie ist Teil des sog. Entfesselungspakets II, mit welchem man den Kommunen mehr Spielraum bei der Ausweisung von attraktiven Flächen für Wohnen und Gewerbe geben will, so Pinkwart**.** Die Nationalparkidee wird dabei nicht einbezogen. Sie wird wohl noch nicht als zukunftsträchtig erkannt und als wesentlicher Bestandteil der künftigen natur- und kulturräumlichen Entwicklung des Landes eingeschätzt. Eher wird sie als hinderlich empfunden, sie wird gescheut und gemieden. Damit verfehlt man eine große Chance für OWL und NRW.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks dann auch keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich

Wie können wir aus diesen Verlegenheiten herauskommen? Darüber hat sich - neben vielen anderen - der Förderverein Nationalpark Senne-Eggebirge e.V. (dem auch ich angehöre) immer wieder Gedanken gemacht. Kürzlich hat er dazu eine Reihe von weiterführenden Beschlüssen gefaßt und neue Anregungen ausgearbeitet, wie sie zuletzt in seiner Pressemitteilung vom 19.4.2018 (https://www.np-senne.de/2018/04/23/zum-landesentwicklu-ngsplan-nrw-kabinettsbeschluss-vom-19-4-2018)- niedergelegt sind. Siehe auch seine Stellungnahme in diesem Beteiligungsverfahren. Darauf sei hier verwiesen. Wir freuen uns, wenn dies dazu beiträgt, daß in Politik und Zivilgesellschaft ein tiefergehender Diskurs über Zielsetzungen und Kernpunkte der GEP-Novellierung in Gang kommt.	wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Beteiligter 1076

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1076 **ID: 673 Schlagwort: k.A.**	
Der Flughafen Dortmund ist bestenfalls regional bedeutsam, da die Flughäfen Düsseldorf, Münster/Osnabrück und Paderborn von Dortmund aus gut zu erreichen sind. Zudem liegen die Einflugschneisen des Flughafen Dortmunds im Gegensatz zu den anderen Flughäfen in einem dicht besiedelten Gebiet. Es sind also sehr viele Menschen von dem Fluglärm betroffen. Eine Aufwertung des Flughafens Dortmund zum landesbedeutsamen Flughafen würde durch die Verlängerung der Flugzeiten zu einer zusätzlichen Belastung für die Betroffenen führen und auch einen negativen Effekt auf den Wert ihrer Immobilien haben	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurd zum LEP wird insofern nicht geändert. Im Sinne einer dezentralen Flughafeninfrastruktur soll mit Ziel 8.1-6 eine bedarfsgerechte wirtschaftliche Entwicklung an einzelnen Standorten nicht beschränkt werden. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Außer den in Ziel 8.1-6 genannten 6 Flughäfen, die auch über in Rechtsverordnung festgesetzte Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) verfügen, werden keine weiteren als landesbedeutsam eingestuft. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens. Mit Ziel 8.1-6 werden keine Ausbaumaßnahmen oder Kapazitätsänderungen für einzelne Flughäfen festgelegt. Der Bedarf wird von der Obersten Luftfahrtbehörde beurteilt. Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ausreichend

	im LEP dargestellt. Ein Bedarf für weitergehende Regelungen, die durch den raumordnerischen Regelungsgehalt nicht abgedeckt sind, wird nicht gesehen.

Beteiligter 1269

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1269 **ID: 3067 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit schließen wir uns dem Widerspruchsschreiben der Bönninghardter Bürger gegen den geplanten Kiesabbau auf der Bönninghardt an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter 1249

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1249 **ID: 3014 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil hierdurch viel mehr Flächen in Anspruch genommen werden. Mehr Fläche bedeutet in jedem Fall mehr Verlust von gewachsenem Boden. Es ist schon im Fall des bisherigen Ziels 9.2-1 unmöglich, den Verlust des gewachsenen Bodens in den gewachsenen Konzentrationszonen zu kompensieren. Dies liegt daran, dass sich der Boden innerhalb von hunderten von Jahren entwickelt. Die wichtigen Eigenschaften des Bodens als CO2 -Senke, als Schutz für das Grundwasser im Hinblick auf atmosphärische Depositionen und infiltrierende Schadstoffe werden damit auf lange Sicht zerstört. Diese können in überschaubaren Zeiträumen nicht wieder hergestellt werden. Die hiermit zusammenhängenden Folgen für den beschleunigten Klimawechsel und der Verunreinigung des Grundwassers betreffen mich persönlich. Es muss also jedweder Ausweitung von möglichen Abbaugebieten Einhalt geboten werden. Zudem kann schon in der heutigen Situation unbelastetes Material nicht in ausreichender Menge bereit gestellt werden, um die bestehenden Abbaugebiete wieder zu füllen und damit eine Wiederherstellung der Gebietes erst zu ermöglichen. Die Verwendung von belastetem Material aus dem Kohlebergbau zur Verfüllung von Kiesabbauflächen in unserer Region ist hier nur eines von vielen Beispielen. Diese Tatsache allein verbietet jedwede Ausweitung von Abbaugebieten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

	erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei

	sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: 1249 **ID: 3015 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. geändertem Ziel 9.2-2, weil dies dem Gebot der Nachhaltigkeit in allen Bereichen des Wirtschaftens völlig widerspricht. Die Bundesregierung hat sich zum Leitsatz der Nachhaltigkeit als überkuppelndes Ziel des Handelns der Bundesrepublik Deutschland bekannt. Hierdurch ist geboten, die nächsten 20 Jahre zu nutzen, dass auch die Bauwirtschaft Systeme entwickelt, dass einen zusätzlichen Abbau von Ressourcen vermeidet und viel mehr auf Wiederverwertung bzw. nachhaltige Verfahren auf der Grundlage nachwachsender Rohstoffe setzt. Ressourcen wie zum Beispiel Kies, die auf Grund Jahrttausende dauernder geologischer und hydrologischer Prozesse gebildet wurden, sind keine nachwachsenden Rohstoffe! Es gibt jedoch viele neue Ansätze für die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen und Recyclingstoffen für die Bauindustrie. Die Verlängergung des Zeitraums von 20 auf 25 Jahre, für den Kiesvorräte für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, bedeutet keine Stimulanz der Bemühungen der Bauindustrie zu einem nachhaltigen Wirtschaften. Im Gegenteil, die gegenwärtige Praxis der Verschwendung von Rohstoffen wird nur bestärkt. Ich fordere Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Beteiligter 1155

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1155 **ID: 930 Schlagwort: k.A.**	
hiermit widerspreche ich den Änderungen im LEP-Entwurf 9.2-1, 9.2-2 und dem damit verbundenem möglichen Kiesabbau im Abgrabungsbereich Bönninghardt, Alpen. Ich möchte die Landschaft in dieser Form und die darin lebende Artenvielfalt auch für nächste Generationen erhalten sowie die Lebensqualität, die sie für die Bewohner darstellt. Darüber hinaus ist dieser Bereich mit seiner Natur und Ruhe für die Schüler der Bönninghardter Schule wichtig, um den Alltag in einer nicht reizüberfluteten Umgebung erlernen zu können. Zudem zerstört das durch den Trocken-Kiesabbau entstehende Loch die Schönheit der Landschaft. Auch mache ich mir Sorgen, womit dieses Loch eines Tages gefüllt wird - giftige Chemikalien gehören nicht in den Boden des Wohnraumes vieler Menschen. Außerdem ist ein Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren zu lang gewählt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter 1287

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1287 **ID: 3103 Schlagwort: k.A.**	
Ich fordere Sie auf, die im rechtsgültigen LEP aus der letzten Legislaturperiode getroffenen Zielaussagen, Grundsätze und Erläuterungen für den Truppenübungsplatz Senne und die Konversationsflächen aufrecht zu erhalten und von Streichungen und Änderungen abzusehen. Ich erinnere daran, dass der Landtag NRW 2 x (1991 und 2005) ein stimmig (!) einen Nationalpark für die Senne beschlossen hat. Und im LEP aus 2017 steht: "Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biokomplexe in Nordrhein_Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist(...)". Die geplante Streichung stellt eine grundlegende Änderung des LEP da, für das Gebiet der Senne gibt es jetzt in OWL keine Planungs- und Investitionssicherheit mehr. Es ist keine Detailänderung. Nicht zuletzt: Der Nationalpark Senne ist ein essentieller Bestandteil der künftigen Natur- und kulturräumlichen Entwicklung in OWL. In Erwartung Ihrer Stellungnahme zu meinen Einwänden hoffe ich, dass Sie von der geplanten Streichung Abstand nehmen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten

	zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht gewährleistet. Insoweit besterht derzeit keine Planungsinsicherheit. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner

	entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Beteiligter 1215

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1215 **ID: 2556 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1. Seit ich von den geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2 der LEP erfahren habe, bin ich traurig und enttäuscht. Ich bin erschüttert darüber das 91ha dieser wunderschönen Natur vor unserer Haustür spurlos verschwinden würden. Ich bin beunruhigt, dass all die Tiere und Natur die wir Jahrelange pflegt und gehütet haben verloren gehen würden. Ich bange ungeduldig um mein Lebenswerk, mein Anwesen. Ich habe Angst, dass es nicht zu einer Rekultivierung kommt, denn Spaziergänge auf kleinen Feldwegen, bei den man aller Art Tiere beobachten kann sind mir sehr wichtig. Des weiteren bestehen meine Ängste darin, dass sich durch die Veränderung der Natur nicht heimische Tiere ansiedeln, und unsere Natur aus dem Gleichgewicht bringen. Ebenso ergeht es mir mit dem Gedanken an die Verwilderung des Randbereiches, bei dem ich auch an aggressive Vermüllung denken muss. An die Möglichkeit des Aufbaus eines Zementwerkes und dessen Folgen mag ich gar nicht erst denken. Meine Ruhe, die ich vor allem Abends und Nachts genieße ist mir sehr wichtig, denn aus meiner Erfahrung weiß ich, dass Lärm und Unruhe mich krank machen. Für meine Gesundheit ist mir wichtig das Fenster öffnen zu können um frische, saubere Luft herein zu lassen und dabei den schönen Ausblick genießen zu können. Für meine Zukunft wünsche ich mir Sicherheit, finanzielle aber auch für meine Seele. Ebenso ist mir genau diese freundschaftliche Nachbarschaft wichtig, und ich möchte keinen dieser Nachbarn missen, dich ich seit ich denken kann kenne. Für die Zukunft der Auskiesung wünsche ich mir, sparsameren Umgang mit den Ressourcen so wie weniger Export und Verschwendung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit

Ich bitte sie sich einmal in meine Lage zu versetzten. Vieles wofür ich mein Leben gelebt und gearbeitet habe würden verloren gehen.	Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: 1215 **ID: 2557 Schlagwort: k.A.**	
Daher bin ich auch gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau

	ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter 1216

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1216 **ID: 2554 Schlagwort: k.A.**	
Ich bin gegen die Änderung des Zieles 9.2-1 und somit gegen die Zerstörung des Naherholungsgebiet und der Landschaftlichen Fläche. Ich sorge mich, dass sich die für uns so wichtige Trinkwasserqualität zum Nachteil verändern wird. Der Verlust des Bodens als wasserreinigendes und wasserspeicherndes Element bedrückt mich. Ausserdem bange um meine Gesundheit durch die Lärmbelästigung, das künstliche Licht und das Staubaufkommen des Kiesabbaus bei Tag und Nacht, denn meine Ruhe zu haben und mich dabei zu entspannen ist mir wichtig. Ich fürchte um den Wertverlust des Hauses, einen Kostenanstieg der Gebäudeversicherung und Gebäudeschäden. Ich habe Angst um die Zukunft und die Gesundheit meiner Kinder und Enkelkinder, die ständig bei uns zu Besuch sind, und somit den Gefahren des Kiesabbaus ausgeliefert sind. Ich bin auch gegen diese Auskiesung, weil dadurch den Landwirten die Ackerflächen genommen werden und keine Ausgleichsflächen im Umkreis vorhanden sind. Aus diesen Grund müssen sie evtl. Ihren Betrieb aufgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der

	Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: 1216 **ID: 2555 Schlagwort: k.A.**	
Die Natur zu beobachten, mit ihrer Artenvielfalt der heimischen Tiere ist mir sehr wichtig und ich fürchte um den Verlust eben dieser. Daher bin ich auch gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter 1165

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1165 **ID: 2238 Schlagwort: k.A.**	
Der dramatisch fortschreitende Artenrückgang fordert nicht weniger, sondern mehr Anstrengungen zum Schutz der Natur. Viele geplanten Änderungen des LEP führen in die falsche Richtung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Insbesondere wird das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP durch die beabsichtigte Teiländerung des LEP nicht berührt.
Beteiligter: 1165 **ID: 2239 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2: Ich fordere, dass der Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" nicht gestrichen wird, sondern wieder zum Ziel herauf gestuft wird. Begründung: Auch das Land NRW muss seinen Beitrag zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie leisten. Der immer noch zu hohe Flächenverbrauch wirkt sich negativ auf den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt, das Klima und die Funktionsfähigkeit der Böden aus. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen beeinträchtigt die Agrarwirtschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).

Beteiligter: 1165 **ID: 2240 Schlagwort: k.A.**	
zu 7.1-7: Ich fordere die vollständige Streichung des folgenden Absatzes: "Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen." Begründung: Auf großen militärischen Konversionsflächen muss aufgrund der hohen Bedeutung der Flächen zum Erhalt der Biodiversität der Natur- und Artenschutz dem Ziel Ausbau erneuerbarer Energien vorgezogen werden. Versiegelte Flächen sind zurückzubauen, statt sie für Freiflächensolaranlagen zu nutzen. In NRW gibt es ausreichend Dächer für den Ausbau der Photovoltaik. Offenlandbereiche großer Militärflächen haben in der Regel eine herausragende Bedeutung für die Insektenfauna, Freiflächensolaranlagen auf großen militärischen Konversionsflächen würden dem dramatischen Insektenrückgang weiter verschärfen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.
Beteiligter: 1165 **ID: 2241 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 und Zu 7.2-2: Ich fordere, dass in diesen Abschnitten keine Streichungen von Textpassagen erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt

Begründung: Für die Einrichtung eines Nationalpark Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung hat sich in der Region OWL eine Mehrheit von 76 % in der aktuellen Emnid-Umfrage ausgesprochen. Der Truppenübungsplatz Senne ist aus Sicht des Naturschutzes das wertvollste Gebiet in NRW und sollte mit der bestmöglichen Schutzkategorie geschützt werden, wenn der militärische Schutz entfällt. Nur mit einem Nationalpark nach nationaler Kategorie kann die notwendig Pflege von ca. 40 % Sandmagerrasen und Heiden finanziell durch das Land NRW sichergestellt werden. Nationalpark-Ranger sind für eine ausreichende Aufsicht weiterhin notwendig, um störungsempfindliche Tierarten (u.a. Schwarzstorch) zu schützen. Die Ausweisung nur als NSG würde die betroffenen Kreise finanziell und personell überlasten. Das Land NRW muss sich durch die Verankerung im LEP für den bestmöglichen Schutz des wertvollsten Naturraumes in NRW einsetzen und noch während der militärischen Nutzung die nationalparkkonforme Entwicklung der Sennewälder einfordern	gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. DDie Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im

	Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt jedoch im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: 1165 **ID: 2242 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5: Ich fordere zur Reduzierung des Landschaftsverbrauches, dass die Solarenergienutzung auf bereits versiegelten bzw. bebauten Flächen beschränkt wird. Begründung: Freiflächensolaranlagen wirken sich negativ auf die Insektenfauna aus. Eine Zunahme des Flächenverbrauchs durch Freiflächensolaranlagen ist im dicht besiedelten NRW nicht hinnehmbar. In NRW gibt es ausreichend Dächer für den Ausbau der Photovoltaik.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen

	sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Der Plansatz 10.2-5 listet grundsätzlich abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Plansatz genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz der Natur grundsätzlich gewährleistet. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet. Die Errichtung von PV-Anlagen vor Ort erfolgt erst nach einem fachrechtlichen Zulassungsverfahren für den jeweiligen Einzelfall. In diesem Rahmen werden Natur- und Artenschutzbelange detailliert geprüft und beachtet.

Beteiligter 1246

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1246 **ID: 3009 Schlagwort: k.A.**	
Mit der Änderung des Ziels 9.2-2 erhöht die Landesregierung den Versorgungszeitraum, also den Zeitraum, für den Kiesvorräte für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, von 20 auf 25 Jahre. Damit einher geht ein Auftrag an die untergeordneten Planungsebenen, also der Regionalplanung, möglichst viele Flächen auszuweisen, damit der Bedarf an Kies für die nächsten 25 Jahre gedeckt ist. Das System ist widersprüchlich: es sollen Flächen "gesichert" werden, damit sie ausgebeutet werden können. Anschließend müssen neue Flächen "gesichert" werden. Die Ermittlung der Höhe des Bedarfes ist nicht geregelt, dieser wird in Anlehnung an die tatsächlichen Kiesabbaumengen vorgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.
Beteiligter: 1246 **ID: 3010 Schlagwort: k.A.**	

Ich bin / wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, da wir 15 ha der ausgewiesenen Flächen gepachtet haben und bewirtschaften. Durch die Auskiesung und somit Zerstörung dieser Flächen, fallen diese Flächen weg wodurch wir wichtige Futteranbauflächen verlieren, was zur Existensbedrohung führt. Zudem ist unsere Düngebilanz auf die Flächen die wir bewirtschaften angepasst. Durch Wegfall von 15ha müssen wir Gülle und Mist aufwendig und kostenintensiv auf fremden Flächen unterbringen diese Mehrkosten belasten und gefährden zusätzlich den Betrieb. Selbst wenn Ausgleichsflächen geschaffen werden sind durch weitere Anfahrtswege, die Kosten für Lohnunternehmen und die Maschienenbelastung um ein Vielfaches höher. Durch die Staub und Lärmbelastung an angrenzende Weiden welche von uns bewirtschaftet werden, werden die dort laufenden Tiere gestört und belastet. Die gesundheitliche Mehrbelastung der Tiere führt zu höheren und kosten aufwändigen Behandlungen mit Medikamenten. Da wir auf unserem Betrieb Lebensmittel produzieren, unterliegen wir strengen Kontrollen und Hygiene Auflagen Durch die Staubentwicklung der LKWs und des Kiesabbaus steigt der Aufwand zur Einhaltung der Hygienestandarts um ein Vielfaches.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

	Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1288

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1288 **ID: 3104 Schlagwort: k.A.**	
Der Nationalpark Senne sollte auf jeden Fall umgesetzt werden, da die seltenen Tiere und Pflanzen erhalten werden müssen. Unsere Welt hat schon extrem gelitten und wir sollten für unsere Kinder und Enkelkinder Verantwortung übernehmen. Dies wäre ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Bitte bedenken Sie dies bei Ihrer Entscheidung.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten

	zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Beteiligter 1270

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1270 **ID: 3068 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit widerspreche ich vorsorglich dem Vorhaben zur Änderung des Landesentwicklungsplanes bezüglich eines Kiesabbaues in Bönninghardt. Ich bin Betroffener und erwarte, dass das Vorhaben sofort beendet wird, egal in welcher Entwicklungsphase es sich befindet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

	der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1159

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1159 **ID: 916 Schlagwort: k.A.**	
Vorsorgeabstände Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei der rasanten Weiterentwicklung der Windenergieanlagen und dem damit einhergehenden Höhenzuwachs ist eine festgeschriebene Abstandsvorgabe in Zukunft zum Nachteil der Betroffenen. Viele Menschen werden krank durch zu dicht an ihren Wohnlagen errichteten WEAs! Aus diesem Grund sollte es eine "10-H-Regelung" geben, also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und (jeglicher) Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht. Auch beim Repowering muss die aktuelle Rechtslage berücksichtigt werden, denn es kann nicht heißen, dass man an gleicher Stelle dreimal so hoch bauen darf. Deshalb sollte im neuen LEP stehen: Durch "Repowering" ggf veränderte Gesamthöhe der Windkraftanlage führt zu einem größeren Abstand der repowerten Anlage mit mindestens dem Zehnfachen der neuen Gesamtanlagenhöhe. Deswegen muss ggf. ein neuer Standort der repowerten Windkraftanlage gefunden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands

	oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: 1159 **ID: 917 Schlagwort: k.A.**	
Im neuen Lep muss unmistverständlich das Bauen im Wald verboten werden! Der Absatz in 7.3-1 "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche", ermöglicht das Bauen von Windkraftanlagen im Wald. Dieses muss an dieser Stelle ausdrücklich ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

	Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1159 **ID: 918 Schlagwort: k.A.**	
Beim Artenschutz lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen, ist nicht ausreichend. So wird ein Gondelmonitoring erst vorgenommen, wenn die Anlagen schon errichtet sind. Ein wirksamer und langfristiger Schutz für Fledermäuse ist so nicht zu erreichen. Abstände zu den Horsten geschützter Vogelarten werden, trotz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Helgoländer Papier), zu gering beachtet. Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch mit konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. Da die Gutachten von den Bauherren finanziert werden, sind sie niemals objektiv. So wurde schon entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder in der Abwägung die Totschlaggefahr durch Ablenkungsmaßnahmen, die garantiert niemals auf Laufzeit der Anlagen vollständig funktional durchgeführt werden, angeblich aufgehoben (was de facto nicht so ist, wie jüngste Untersuchungen von 2017 zu den Schlagopfern zeigen).	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls

	nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.
Beteiligter: 1159 **ID: 919 Schlagwort: k.A.**	
Es fehlt in diesem Kapitel der Hinweis auf den Lärm. Es wird immer noch nach einer veralteten (!) TA Lärm rein rechnerisch der entstehende Lärm an einigen Immissionspunkten errechnet. Infraschall kommt hier erst gar nicht zu tragen. Tatsächlich entstehender Lärm an bestehenden Anlagen wird nicht gemessen und mit dem Gutachten der Genehmigung verglichen. Es müssen beim Lärm und Artenschutz Auflagen der genehmigenden Behörde auch von diesen geprüft werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.

Beteiligter 1289

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1289 **ID: 3108 Schlagwort: k.A.**	
Für Menschen, die sich Gedanken machen um die Zukunft ihrer Kinder und Enkel und deren Lebenswelt sowie um die Verlässlichkeit unseres politischen Systems, ist es völlig unverständlich, dass 1. der beschlossene Landesentwicklungsplan bezüglich des Truppenübungsplatzes Senne nach einem Regierungswechsel für irrelevant erklärt wird 2. politische Beschlüsse offensichtlich von aktuellen wirtschaftlichen Interessen geleitet werden 3. mit beschämender Engstirnigkeit die in unserer Zeit zu setzenden Prioritäten ignoriert werden nämlich: dem bedrohlichen Rückgang der Artenvielfalt, die auch die Grundlage der menschlichen Existenz bedeutet, wo immer möglich entgegenzuwirken und dem wachsenden Bedürfnis der Menschen nach natürlichen Freiräumen, wie es die Nationalparks weltweit gewähren, Rechnung zu tragen. Wie kann es sein, dass entschieden ärmere Länder Nationalparks einrichten und schützen unter oft großer Mühe, während bei uns in NRW seitens der Regierung unglaubliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, für das kleine, aber wertvolle im LEP festgelegte Sennegebiet zum Zweck der Erhaltung seiner ökologischen Ressourcen und als Erholungsgebiet der Menschen den Status eines Nationalparks anzustreben? Bitte, führen Sie die in der letzten Legislaturperiode erarbeiteten Grundlagen für die Unterschutzstellung des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne fort mit dem Ziel der Einrichtung des Nationalparks, wie es die Mehrzahl der Bürger gewünscht haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der

	Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Beteiligter 1164

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1164 **ID: 2228 Schlagwort: k.A.**	
Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren. Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht. Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Eine gänzliche Unterbindung des Windenergiezubaus ist auf Grund der bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergie nicht möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in

	geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Beteiligter 1202

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1202 **ID: 2442 Schlagwort: k.A.**	
Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren. Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu

	Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: 1202 **ID: 2443 Schlagwort: k.A.**	
Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind oder sein können.

Ich bitte Sie, diese Änderungen einzubringen und entsprechend die Neuauflage des Landesentwicklungsplanes an den betreffenden Stellen dahingehend zu ändern.	

Beteiligter 1069

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1069 **ID: 569 Schlagwort: k.A.**	
Der Absatz in 7.3-1 "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche", ermöglicht das Bauen von Windkraftanlagen im Wald. Dieses muss an dieser Stelle ausdrücklich ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1069 **ID: 570 Schlagwort: k.A.**	

Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht. Der Abstand muß zudem zu jeglicher Wohnbebauung gelten. Für das Repowering darf es keine Ausnahmeregelung geben. Die neuen Anlagen sind im Normalfall doppelt so hoch wie die Altanlagen. Das muss entsprechend berücksichtigt werden. Während Altanlagen nur im nahen Umfeld wirken, sind die neuen Anlagen um ein vielfaches weiter sichtbar. Auch der Lärm wir entsprechend weiter getragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen

	umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt

	werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: 1069 **ID: 571 Schlagwort: k.A.**	
Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: 1069 **ID: 572 Schlagwort: k.A.**	
Beim Artenschutz lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen ist nicht ausreichend. So wird ein Gondelmonitoring erst vorgenommen, wenn die Anlagen schon	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

errichtet sind. Ein wirksamer Schutz für Fledermäuse ist so nicht zu erreichen. Abstände zu den Horsten geschützter Arten werden, trotz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Helgoländer Papier), zu gering berechnet. Es werden keine unabhängigen Gutachten erstellt. Lediglich der Antragsteller "läßt" ein Gutachten erstellen. Hier muss dringend nachgebessert werden. http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/greifvogel-rotmil-an-braucht-groesseren-lebensraum-15683117.html-	Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.
Beteiligter: 1069 **ID: 573 Schlagwort: k.A.**	
Es fehlt in diesem Kapitel der Hinweis auf den Lärm. Es wird immer noch nach einer veralteten TA Lärm rein rechnerisch der entstehende Lärm an einigen Immissionspunkten errechnet. Infraschall kommt hier erst gar nicht zu tragen. Tatsächlich entstehender Lärm, an bestehenden Anlagen, wird nicht gemessen und mit dem Gutachten der Genehmigung verglichen. So kam es zu der Aussage eines Gutachters während eines Errörterungstermins: "Der bestehnde Windpark ist lauter als genehmigt". Diese Aussage hatte auch drei Jahre später noch keine Folgen. Es müssen beim Lärm und Artenschutz Auflagen der genehmigenden Behörde auch von diesen geprüft werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz

	sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.

Beteiligter 1219

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1219 **ID: 2959 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Entwurf LEP: *Bei der planerischen St euerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlich en Verhältni ssen angemessen ein planerischer Vorsor geabstand eingehalt en werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vor zusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).* Änderungsvorschlag: Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist grundsätzlich ein planerischer Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu sämtlicher Wohnbebauung einzuhalten. Das gilt auch für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Begründung: Der im Wahlkampf versprochene Vorsorgeabstand von 1500 Metern gilt lt. LEP Entwurf -ausschließlich für reine und allgemeine Wohngebiete -kann, je nach örtlichen Verhältnissen, sogar hier unterschritten werden D.h. für dörfliche Mischgebiete greift dies nicht. Dies bedeutet Benachteiligung und Diskriminierung der Bürger im ländlichen Raum und gefährdet damit die positive Entwicklung ganzer Ortschaften und Regionen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

	Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

Beteiligter 1218

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1218 **ID: 2958 Schlagwort: k.A.**	
Seit Jahrzehnten verbringen wir unsere Urlaube bevorzugt im Sauerland. In den letzten Jahren mussten wir jedoch feststellen, dass diese Urlaubsregion zunehmend durch die Windindustrie zerstört wird. Wege werden zu breiten Schotterpisten ausgebaut, große Flächen werden für die Kräne zum Aufstellen der Anlagen planiert und riesige Fundamentlöcher werden mit ungezählten Betonanfuhren ausgefüllt. Und im Ergebnis findet eine intensive Verspargelung der Landschaft statt. Zum Schutz der Erholungsfunktion sind Maßnahmen zu ergreifen, die dieser flächenhaften Landschaftszerstörung ein Ende setzten. Dies kann gelingen, indem Windräder in Waldgebieten ausgeschlossen werden. Wir bitten daher Waldgebiete als Tabuzone für den Ausbau der Windenergie im LEP zu erklären.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Beteiligter 1055

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1055 **ID: 23 Schlagwort: k.A.**	
Ich kann mich nicht erinnern, dass nach so kurzer Zeit (vom 20. Juli 2017 bis 17. April 2018) ein LEP des Landes NRW so nachhaltig geändert worden ist. Darüber bin ich erstaunt und entsetzt zugleich, welche völlig andere Intension der neue LEP erhalten soll. Die wirtschaftlichen Interessen werden in jeder Hinsicht begünstigt und bevorzugt. Die sogenannte "Freiheit der Städte und Gemeinden" soll in bauplanerischer Hinsicht wesentlich erleichtert und gefördert werden Dies alles geschieht zu Lasten des Freiraumes, von Natur und Landschaft. Die Erhaltung unsres Lebensraumes, auch für Generationen nach uns, wird missachtet. Sie ist eine wichtige landesplanerische Zielsetzung und müsste im LEP verankert werden. Mir wird immer mehr bewußt, wie einseitig die neue Regierung von NRW in die weitere Entwicklung unsres Landes eingreift. Dabei werden nicht nur einzelne, besonders wichtige Passagen im LEP gestrichen, wie z.B. die Zielsetzung für die Errichtung eines zweiten Nationalparks in der Senne und die Einschränkung des Flächenverbrauchs in unserem Lande aufgehoben. Es wird landesplanerisch so gehandelt, als stünde freie Fläche unbegrenzt zur Verfügung. Darüber wird im LEP-Entwurf das ganze Kapitel 7.2-2 "Ziel Gebiete für den Schutz der Natur" (S.29 - 35) bis auf einen minimalen Rest aus dem bestehenden LEP herausgenommen. Dagegen wird das Ziel 2 – 3 ,,Siedlungsraum und Freiraum" (S.3 - 11) mit einem Federstrich im bestehenden LEP gestrichen. Dafür kommen seitenlange neue landesplanerische Ausführungen zur Siedlungsentwicklung zugunsten verschiedener Baugebiete und besonderer Bauvorhaben hinzu. Als Anlass und Begründung für diese bevorzugten, bauplanerischen Vorhaben werden stellenweise nur Aussagen des Koalitionsvertrages angeführt, die mich als Begründung keineswegs zufriedenstellen. Von einer Begründung eines Vorhaben erwarte ich konkrete Gründe und nicht nur wenige allgemeine Aussagen. Unter der Überschrift "Begründung" im Abschnitt "Umweltprüfung" des LEP - Entwurfs (S. 2) ist dazu nur ausgeführt, ich zitiere: ,,Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass zu den geplanten Änderungen des LEP keine räumlich-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. In den einleitenden zusammenfasssenden Bemerkungen der Stellungnahme werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Es obliegt der Landesregierung insoweit, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen oder räumliche Zielsetzungen auch innerhalb des LEP umzusetzen. Auf die weiteren konkreteren Hinweise und Anregungen der Gesamtstellungnahme zu einzelnen geplanten Änderungen der Stellungnahme wird jeweils sachbezogen eingegangen.

konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen voraussichtlich zu konkret beschreibbaren nachteiligen Auswirkungen für einzelne Umweltschutzgüter führen (z.B. durch Flächeninanspruchnahmen). Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen." Hieraus ersehe ich, dass die Landesregierung sich aus der Verantwortung für wesentliche Aspekte in unserer Gesellschaft herausschleicht und sie auf die Regional- und Bauleitplanung verlagert. Ich hatte bisher immer die Vorstellung, dass die Landesregierung die landesplanerischen, übergeordneten Rahmenbedingungen für das Land NRW für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren vor gibt. Mit dieser Auffassung lag ich wohl offensichtlich falsch. Da die Natur i.d.R stumm ist und keine oder nur eine sehr schwache Lobby hat, die ihre Belange ernsthaft vertritt, trete ich mit allen fachlich vorgebildeten und verantwortungsvollen Bürgern gegen diese grundsätzlichen Änderungen im LEP NRW - Entwurf ein und bitte um entsprechende Berücksichtigung.	
Beteiligter: 1055 **ID: 24 Schlagwort: k.A.**	
Streichung des Ziels auf dem Truppenübungsplatz Senne einen Nationalpark zu errichten Der neuen Landesregierung dürfte es nicht unbekannt sein, dass alle aus bisherigen fachlichen Untersuchungen und Gutachten verschiedener Institutionen und Kenner der Senne, den Beweis erbracht haben, dass die Senne mit den angrenzenden verzahnten Randbereichen des Teutoburger Waldes eindeutig nationalparkwürdig ist. Der Bereich der Senne ist der wertvollste Naturraum des Landes NRW. Deshalb erübrigt es sich, noch einmal eine Begründung zu geben, weshalb und warum die Senne als Nationalpark auszuweisen gerechtfertigt ist. Auf einen wichtigen Nebeneffekt weise ich aber noch hin: den erzieherischen, pädagogischen Aspekt des Kennenlernens der Natur, der Pflanzen, Vögel und übrigen Tiere. Nach dem allgemeinen Grundsatz gehandelt: Was ich nicht kenne und deren Bedeutung ich nicht weiß, dies beachte und achte ich auch nicht!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW.

	Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne o derzeit nicht. Insoweit sind auch Formen des Naturerlebens derzeit auf dem Truppenübungsplatz nicht wie in einem Nationalpark umsetzbar.
Beteiligter: 1055 **ID: 26 Schlagwort: k.A.**	
Aufgabe einer Begrenzung für den Flächenverbrauch bei bauleitplanerischen Gebieten und Vorhaben im gesamten Land Im neuen LEP NRW soll in seiner Zielsetzung auch der Grundsatz aufgegeben werden, den täglichen Flächenverbrauch in NRW auf 5 Hektar Landfläche zu begrenzen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene

Nach Auffassung der Landesregierung wird dadurch die Ausweisung von Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen sowie besonderer Einzelbauvorhaben stark erleichtert! So ist die Begründung von Wirtschaftsminister Andreas Pinkwart. Bereits aber schon in den 60er bis 80er Jahren ist von verantwortlichen Institutionen (Bericht des Club of Rome überschrieben: "Die Grenzen des Wachstums" zur Lage der Menschheit) und Experten (wie z.B. Rachel Carson in ihrem Buch "Der stumme Frühling" unter dem Stichwort: "Ausverkauf der Landschaft" eindrücklich vor dieser verhängnisvollen Entwicklung gewarnt worden. Unsere Landfläche ist begrenzt. So haben weitsichtige Fachleute schon vor Jahrzehnten ihre Stimme warnend erhoben und auf die weitreichende grundsätzliche Bedeutung des Landschaftsverbrauchs aufmerksam gemacht. Daher plädiere ich dafür, eine Beschränkung des Flächenverbrauchs im neuen LEP nicht aufzugeben.	bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft und von Natur- und Landschaftsschutz (vgl. insbesondere Kap. 7).
Beteiligter: 1055 **ID: 25 Schlagwort: k.A.**	
Trinkwasser: Gewinnung, Versorgung, Sicherung für die Bevölkerung (über 18 Mill. Menschen) als übergeordnetes Ziel Dem Verfasser fällt auf, dass zur bedeutsamen, überregionalen und regionalen Trinkwassergewin nung, - Sicherung und Versorgung der Bevölkerung im Land NRW im neuen LEP kein Wort ausgeführt wird. Ist dieser wichtige Aspekt für die Landesregierung NRW kein landesplanerisches Ziel oder Grundsatz wert? So ist jedenfalls die Senne mit ihrem eiszeitlich abgelagerten, mächtigem Sandpaket für die Bevölkerung der Region OWL das wichtigste Trinkwasservorkommen. Zur Versorgung mit wertvollem Trinkwasser zahlreicher Städte und Gemeinden ist es langfristig unbedingt zu erhalten und zu schützen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Mit der vorgelegten Planung zur Änderung des LEP werden nur einzelne Festlegungen und Erläuterungen geändert, ergänzt oder gestrichen; diese Änderungen sind der ausgelegten Synopse zu entnehmen. Alle anderen dort nicht aufgeführten Inhalte des LEP bleiben unverändert erhalten (soweit im Rahmen dieses Beteiligungsvefahrens nicht weitere Modifizierungen oder redaktionelle Korrekturen durchgeführt werden). Insoweit bleibt auch das Kapitel 7.4 Wasser unverändert erhalten.

Beteiligter 1058

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1058 **ID: 30 Schlagwort: k.A.**	
Ich erhebe Einspruch gegen die beabsichtigte Streichung des Projekts "Nationalpark Senne". Die Senne ist aus meiner Sicht von einzigartiger Bedeutung; nicht allein in ökologischer Hinsicht, sondern auch als Trinkwasser-Gewinnungsgebiet für Anlieger-Gemeinden. Bislang gibt es hier noch keinen Eintrag und keine dadurch verursachte Beeinträchtigung des Grundwassers durch synthetische Düngemittel oder Gülle. Die Senne verdient es daher, schnellstmöglich in die strengste Schutzkategorie aufgenommen zu werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen

	Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz wird aufgrund der geplanten Änderung des LEP nicht verändert. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.

Beteiligter 1247

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1247 **ID: 3011 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit erheben wir Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2, des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP.Wir sind gegen die Risiken in Bezug auf Änderung vorgenannter Ziele, weil wir als direkte Anlieger erhebliche Risiken in Bezug auf unser Grundwasser sehen. zusätzliche negative Auswirkungen i.V. mit bereits vorhandenen Bergschäden - aktuelle und noch zu erwartende lt. Studie Jahre, sogar Jahrzehnte sehen. nicht überschaubare Verkehre sehen. wir, unsere Kinder und vielleicht Enkel erhebliche Wertverluste unseres Anwesens sehen, sofern ein Verkauf nicht zu vermeiden ist. Darüber hinaus wird eines der letzten, intakten Naherholungsgebiete einer vollkommenen Zerstörung preisgegeben bzw. für kurzfristiges Gewinnstreben einzelner geopfert. für mich persönlich die einzige zur Verfügung stehende Möglichkeit mit meinem Dreirad fahren zu können genommen würde. Mit einer kompletten Halbseiten-Lähmung sind andere, fernere Gebiete für mich nicht erreichbar. Diese Aufzählung lässt sich mit zahlreichen, stichhaltigen und nachvollziehbaren Argumenten locker erweitern. Zusätzlich sei erwähnt, dass wir bereits seit Jahren mit mehreren Beeinträchtigungen Deponie Eyller Berg, Müllverbrennung Asdonkhof, zahlreiche Baggerlöcher usw. gesegnet sind. Es reicht! Wir fordern Sie hiermit auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung

	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter 1248

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1248 **ID: 3012 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil wir die natürlich und kulturell-landwirtschaftlich gewachsenen Strukturen des Niederrheins in Gefahr sehen. Wie kann die Landesregierung NRW einerseits ein Heimat-Ministerium schaffen, wenn man andererseits die geliebte und lebenswerte Heimat auf Dauer so nachhaltig beeinflusst? Bereits jetzt bestehen große Gebiete entlang des Niederrheins aus Kiesabbaugebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft ist an vielen Stellen nicht mehr vorhanden und viele Bereiche sind für uns, die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich. Egal, wo wir uns als begeisterte Radfahrer bewegen, wir stoßen in fast jedem Ort auf Kiesabbauflächen, die durch Stacheldrahtzaun gesichert sind. Egal ob Sie von Emmerich nach Rees fahren, oder von Goch nach Uedem oder den beliebten "Baumkreis-Routen- Radweg" rund um die Halde Rheinpreußen, nirgendwo sehen Sie keine Kiesabgrabung mehr. Die flachen Urstromtäler des Niederrheins, mit ihren Donken, Kopfweiden, Äckern und Wiesen, verschwinden nach und nach und weichen teils öden Wasserflächen mit unbewachsenen Steilhängen. Die wenigsten Seen wurden anständig rekultiviert. Insbesondere in unserem Wohnort Kamp-Lintfort hat man seit Jahren das Gefühl, dass ein "Burggraben" aus Kiesabbauflächen um die Stadt herum entsteht. Im Nordosten, Osten und Südosten der Stadt befinden sich bereits großflächige Baggerseen. Zwar nutzen ein Segel- und ein Tauchverein einen der Seen zum Teil, für die breite Öffentlichkeit sind die Wasserflächen aber unzugänglich und dekorativ mit Stacheldraht und Maschendrahtzaun eingefasst. Von einer Aufwertung der Gegend für die Allgemeinheit, kann keine Rede sein. Mittlerweile reichen die Abbaugebiete bis an die Stadtgrenze. Eine Ausdehnung der Stadt, zum Beispiel durch eine Ansiedlung von Gewerbe oder weitere, sozialverträgliche Wohnbebauung, ist in diesem Bereich nie mehr möglich. Das Versprechen der Kiesindustrie, die entstandenen Seen (zum Beispiel Rossenrayer See) zu rekultivieren, wird seit den 70er Jahren immer wieder verschoben. Es ist zu	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

befürchten, dass eine Rekultivierung der vorhandenen Seen nur über Steuergelder (Kommune, Fördermittel des Landes) möglich sein wird. Die Folgekosten der Betreibung dieser Seen, werden wie beim Freizeitzentrum Xanten (Nord- und Südsee) oder Auesee (Wesel) wohl an der Bevölkerung hängen bleiben. Allein die Stadt Xanten bezuschusst laut Gesellschaftervertrag das Freizeitzentrum Xanten mit bis zu 360 000 Euro im Jahr.
Zu den bereits in Kamp-Lintfort vorhandenen Wasserwüsten, gesellen sich eine Müllverbrennungsanlage des Kreises Wesel (AEZ Asdonkshof) und eine fragwürdige Giftmülldeponie (Eyller Berg) mit massiven Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers. Für Teile des Stadtgebietes gilt die Empfehlung der Stadt, seinen Garten nicht mit Brunnenwasser zu gießen oder Kinderplanschbecken damit zu befüllen. Die Grundwasserströmung bewegt sich Richtung Rhein, mitten durch bereits vorhandene Kieslöcher.
Hinzu kommen auf dem gesamten Stadtgebiet Folgen des Kohlebergbaus, wie zum Teil massive Bergsenkungen. Die LINEG (Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft) muss als Ewigkeitsschaden die Grundwasserstände regulieren. Jeder weitere Eingriff in den Grundwasserspiegel macht dies schwieriger und kostenaufwendiger.
Mit dem Verzicht auf Konzentrationszonen ist der Kiesindustrie nun Tür und Tor geöffnet, auch im Norden, Süden und Westen der Stadt Kiesabbauflächen betreiben zu können. Jedes Grundschulkind hier lernt, dass der Niederrhein durch Urstromtäler der Rheins und die Eiszeiten, auf Kies und Sand gründet. Die Landesregierung läuft mit dem Verzicht auf Konzentrationszonen somit Gefahr, für die unumkehrbare Zerstörung des Niederrheins hin zu einem Flickenteppich aus Kiesabgrabungen verantwortlich zu sein.
Zwei mögliche Kies-Trockenabgrabungen am Rande der Leucht, dem großen und beliebten Waldgebiet im Norden der Stadt sind im Regionalplanentwurf enthalten. Die Leucht zieht viele Spaziergänger, Wanderer, Jogger und Reiter, auch überregional, an. Auch wir verbringen dort gerne unsere Freizeit. Den dortigen Erholungswert sehen wir durch Staub und Lärm, sowie zunehmenden LKW Verkehr massiv gefährdet.
Eine weitere, geplante Abbaufläche in Kamp-Lintfort, ist der sogenannte Dachsbruch, auch Wickrather Feld (Klf BSAB 2.A.) genannt. Der Dachsbruch ist wieder Bestandteil des Regionalplans, weil durch die Änderung des LEPs auch außerhalb der Konzentrationszonen abgegraben werden darf. Bereits in den 90er Jahren wurde eine

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.
Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Weiter wird auch auf die das Kapitel 7 Freiraum verwiesen, in dem der LEP unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt

Kiesabgrabung dort vom Verwaltungsgericht kassiert. 2008 konnte die dortige Bürgerinitiative IG Dachsbruch nachweisen, dass die Kiesvorkommen dort gar nicht wirtschaftlich sind, weil sie zu viele sogenannte Zwischenmittel enthalten. Jetzt, 2018, hat man das geplante Ausgrabungsgebiet deswegen verdoppelt. Dies macht uns als Kamp-Lintforter Bürger fassungslos und wütend. Die dort vorhandene Heckenlandschaft ist einmalig auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort. Es haben sich dort viele Vögel und Insekten angesiedelt. Hier funktioniert das so oft beschworene Nebeneinander aus Landwirtschaft und Naturschutz (Insekten- und Vogelschutz). Bei langen Spaziergängen kann man seltene Vögel (Rotmilan, Feld-Lerche, Eulen), Feldhasen, Fledermäuse und Rehe beobachten. Der Kreis Wesel hat hier zusammen mit Einwohnern großartiges mit Vorbild-Charakter geschaffen. Wir sind der Meinung, dass solch eine Fläche auf keinem Fall einem fragwürdigen Kiesabbau geopfert werden darf. Wir halten uns außerdem gerne im Dachsbruch auf, um dort Sport zu treiben. Wir fahren dort mit dem Fahrrad, gehen laufen, reiten oder inline- skaten. Außer uns tun dies noch viele weitere Bürger/innen aus Kamp- Lintfort und der weiteren Umgebung. Der Dachsbruch ist eine der letzten, ruhigen Ecken der Stadt und für uns von unersetzbarem Naherholungswert. Ein Kiesabbau im Dachsbruch würde dieses Gebiet für immer zerstören. In unmittelbarer Nähe liegt das Naturschutzgebiet "Blink /Nenneper Fleuth", welches zu den Fleuth Kuhlen, einer am Niederrhein einmaligen, natürlichen Gewässerlandschaft gehört. Bereits jetzt leiden die Kuhlen durch den Klimawandel und den in der Nähe betriebenen Bergbau an Wassermangel. Was wird mit ihnen passieren, wenn durch den Kiesabbau in den Grundwasserspiegel eingegriffen wird? Diese Frage kann niemand beantworten und das finden wir als Bürger fraglich. Wie kann man ein gewachsenes, natürliches Ökosystem so leichtfertig riskieren, um vielleicht in 100 Jahren künstlich ein neues zu schaffen? Vor allem einen Retortensee, der keinesfalls so einmalig ist wie die Fleuth-Kuhlen. Bis auf wenige Ausnahmen, sind alle Seeökosysteme in NRW künstlich entstanden. Die Landesregierung riskiert hier eine dieser seltenen Ausnahmen. Durch die Verknappung an, zum Beispiel landwirtschaftlichen Flächen, befürchten wir eine Behinderung der heimischen Landwirtschaft. Landwirte, die moderne und tierfreundliche Betriebe bauen wollen, finden keine geeigneten Flächen mehr, um zum Beispiel genfreies Futter anbauen zu können oder Rindern und Pferden ganzjährige	landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.

Weidehaltung zu ermöglichen. Bereits jetzt steigen die Pachtpreise am Niederrhein von Jahr zu Jahr. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis dieses Problem bei uns Verbrauchern ankommt. Wir, die Familie Wiedemann, wollen regionale, frische und unter den Kriterien des Tierwohls produzierte Lebensmittel kaufen können. Dazu benötigen die hiesigen Landwirte Fläche. Es kann nicht sein, dass befreundete Landwirte bereits jetzt auf teils 30km entfernte Flächen ausweichen oder sich Heu aus der Eifel oder dem Schwarzwald zukaufen müssen, um genügend artgerechtes Raufutter für ihre Pferdehaltung anbieten zu können. Die Landesregierung riskiert hier eine Schwächung der hiesigen Landwirtschaft, wenn sie den Flächenverlust durch Auskiesung nicht massiv einschränkt. Wir sind fest davon überzeugt, dass jeder verschwundene Hektar Acker- und Weideland, mehr Arbeitsplätze vernichtet, als der Kiesabbau schafft. Außerdem sollte das dringende Thema "Grundwasserschutz" endlich durch stichhaltige, von der Kiesindustrie unabhängige Gutachten, untersucht werden. Die Kies- und Sandvorkommen übernehmen eine wichtige Filterfunktion. Unser Grundwasser ist ein zu wichtiges Gut, um es für alle Zeiten aufs Spiel zu setzen. Gerade in Verbindung mit dem stetig fortschreitenden Klimawandel sollte NRW vorsichtig mit seinen Grundwasserreserven umgehen. Es sollte genau untersucht werden, welche Auswirkungen die massive Offenlegung des Grundwassers auf die Wasserqualität hat. Außerdem sollte dringen, auch in Hinsicht auf die Überschwemmungen der letzten Zeit, untersucht werden, welche Auswirkungen die Kiesabbaugebiete auf die Grundwasserströmung haben. Der Verzicht auf Konzentrationszonen wird zu einer galoppierenden Zerstörung vieler verschiedener Faktoren führen, die den Niederrhein lebenswert machen.	
Beteiligter: 1248 **ID: 3013 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind außerdem gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil es die Bauindustrie nicht dazu zwingt, verantwortungsbewusst mit dem endlichen Rohstoff Kies umzugehen. Der Kiesabbau ist eine "Alttechnologie", die keine Zukunft hat. Vielleicht ist der Kiesabbau noch einige Jahrzehnte aufrechterhaltbar und die dort vorhandenen Arbeitsplätze so lange sicher. Eine Zukunftstechnologie, die NRW fit für die nächsten Jahrhunderte machen kann, ist der Kiesabbau nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle

Blickt man in unsere Nachbarländer, hat man dort längst damit begonnen, intensives Baustoffrecycling zu betreiben. NRW vergibt damit nachhaltig die Chance, an dieser Zukunftstechnologie Anschluss zu halten. Wir vergeben außerdem die Chance Ausbildungsplätze in der Zukunftstechnologie Bau- Recycling zu schaffen und somit für die hier im ländlichen Raum lebenden Jugendlichen attraktiv zu bleiben. Auch die Hochschule Rhein-Waal könnte hier eine wichtige Vorreiterrolle spielen. Die Kiesindustrie bittet um größere Abbaubereiche und eine längere Planungssicherheit, mit dem Argument, der Kies würde in NRW für wichtige Bauprojekte benötigt und man könne diesen Bedarf nicht mehr decken. Auf unseren unzähligen Fahrrad- und Geocachingtouren mussten wir allerdings verwundert feststellen, dass eine große Menge Kies entlang des Rheins direkt auf Rheinschiffen stromabwärts verbracht wird. Wir stellen uns als Bürger daher die Frage, wie diese Aussage der Kiesindustrie mit der tatsächlichen Verteilung des Inlandgebrauchs und dem tatsächlichen Export von Kies in Einklang zu bringen ist. Erstaunt hat uns ebenfalls ein Radio Interview, gesendet in der Reihe "Stadtgespräch" des WDR5, in der der Geschäftsführer einer hiesigen Kiesfirma (Strunk, Hülskens Wesel) behauptete, er wisse nicht, wie viel Kies exportiert werden würde. Entweder hat diese Firma keine vernünftige Buchführung (von der Steuererklärung mal ganz zu schweigen) oder aber, man möchte ganz bewusst die Zahlen nicht nur vor uns Bürgern, sondern insbesondere vor der Politik verschleiern. Wir fordern daher das Land NRW auf, sich konkrete Zahlen, zum Beispiel über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu besorgen. Keinesfalls sollte nur auf die Zahlen der Kiesindustrie zurückgegriffen werden. Sollte die Lage wirklich so dramatisch sein, wie von der Kiesindustrie dargestellt, wäre doch ein Exportverbot des heimischen Kieses oder eine unattraktive Exportsteuer (Kieseuro), nur zum Vorteil für das Land NRW, um die endliche Reserve Kies für die eigene Bauindustrie zu sicher und gleichzeitig den aus umweltökologischer Sicht bedenklichen Raubbau an unserer Landschaft einzuschränken. Außerdem stellen wir uns die Frage, ob nicht für jeden Hektar Land der bisher ausgekiest wurde, mehr Arbeitsplätze wegfallen sind, als die Kiesindustrie insgesamt geschaffen hat. Wenn Sie die momentanen Weltmarktpreise für Kies mit den Preisen vergleichen, mit denen unser niederrheinischer Kies auf dem Weltmarkt angeboten wird, kommt bei uns als Bürgern der bittere Beigeschmack auf, dass mit tatkräftiger	Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Dabei hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit den aktuellen Stand der Substitution von Rohstoffen über die Nutzung des Abgrabungsmonitorings bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Das Abgrabungsmonitoring betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Somit können auch Verbesserungen bei der Substitution von Rohstoffen zeitnah einfließen. Sofern sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für die Rohstoffnutzung erhöht, soll auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.

Unterstützung der Landesregierung hier eine sehr hohe Gewinnspanne, bei relativ kleinem Personaleinsatz, auf Kosten der Allgemeinheit (Steuerzahler) und der Umwelt, erzeugt wird. Wir fordern daher die Landesregierung auf, Maßnahmen zu schaffen, die genauen Kiesexportzahlen zu erfassen, den Export von Kies ins Ausland zu kontrollieren und zu regulieren. Des Weiteren fordern wir die Landesregierung auf, die Konzentrationszonen beizubehalten und die Auswirkungen auf das Grundwasser intensiv untersuchen zu lassen. Die Kiesindustrie muss schärfer dazu verpflichtet werden, Flächen auf eigene Kosten zu rekultivieren. Erst wenn aufgegebene Flächen rekultiviert wurden, sollten neue Flächen beantragt werden dürfen. Wir fordern Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.	

Beteiligter 1049

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1049 **ID: 14 Schlagwort: k.A.**	
zu Kapitel 7.2.2 Der Nationalpark Senne muss als Schutzziel im LEP erhalten bleiben! Nach Aufgabe der militärischen Nutzung durch die britischen Streitkräfte muss die biologische Vielfalt auf dem Truppenübungsplatz nachhaltig gesichert werden. Es handelt sich hier um ein großräumiges Gebiet von ca 120 km² das noch als einer der wenigen Hotspots der Biodiversität in Deutschland vorhanden ist. Kartierungen weisen hier ca 1000 Tier- und Pflanzenarten aus, die im Bestand gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind und deshab im Katalog der "Roten Liste" erfasst sind. Dieses einmalige Gebiet kann nur durch Unterschutzstellung als Nationalpark dauerhaft erhalten werden. Nach der militärischen Nutzung hat die Bevölkerung ein Anrecht darauf, ihre Heimat, die Senne wieder zu betreten. Eine Ausweisung als Nationalpark würde diesen wertvollen und einzigartigen Naturraum mirt seinen weiten Wald-und Heideflächen, Bachauen und Wildtieren für die Menschen der Region und viele Besucher wieder erlebbar machen. Ein Nationalpark hätte enorme positive regionalökonomische Auswirkungen für die Region OWL. Das Hotel-u. Gastgewerbe in der Region sowie die umliegende Bäderregion würden erheblich von den Besucherzahlen profitieren. Dies zeigt z.B. eindrucksvoll die Entwicklung des Nationalparks Eifel, der nach letzten Veröffentlichungen einen Umsatz von zuletzt 30 Mio Euro jährlich generiert. Durch den Nationalparktourismus sind hier in den letzten jahren fast 700 Arbeitsplätze entstanden. Diese Chancen dürfen der Region OWL nicht genommen werden!	Die Anregung wird oder weiterzur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht umzusetzen; dies gilt auch für weiterreichende Betretungsmöglichkeiten für die örtliche Bevölkerung. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf, jedoch eine intensive Einbeziehung der Anrainerkommunen geboten ist. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-

	Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.
Beteiligter: 1049 **ID: 15 Schlagwort: k.A.**	
zu 6.1.-2 flächensparende Siedlungsentwicklung: Das Leitziel, den Flächenverbrauch erheblich zu reduzieren, darf nicht aufgegeben oder verwässert werden. Deshalb ist es notwendig, dass die im LEP vorhandene Vorgabe von 5 ha/Tag erhalten bleibt.Ein sparsamerer Flächenverbrauch, der dringend geboten ist, kann nur durch verbindliche Vorgaben gesteuert und gesichert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird dazu zum einen auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Danach gewährleisten andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen. Ergänzend

	wird darauf hingewiesen, dass die übrigen in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung ebenfalls berücksichtigt wurden. Dem Plangeber war bewusst, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Auch hier gilt jedoch, dass andere Festlegungen im LEP die Belange von Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigen (vgl. insbesondere Kap. 7).

Beteiligter 1163

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1163 **ID: 2230 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. In dem Satz: "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in An- spruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." fehlt der Hinweis auf weitere Bedingungen, die eine Ausnahme begründen können. Hierzu zählen insbesondere Natur- und Artenschutz-fachliche Belange so wie solche der Freizeitnutzung. Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Bio- topschutz, Erhalt der Biodiversität, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Land- schafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuent- wickeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Weiterhin wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen stärker betont. Der Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt sich aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und

	den entsprechenden Darlegungen im gesamträumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab.
Beteiligter: 1163 **ID: 2231 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Der Satz "Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtli-chen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)." Nennt nur das begrüßenswerte Ziel die Abstände zu Wohngebieten zu erhöhen. Dabei ist festzuhalten, dass der Abstand von 1.500 m noch zu gering ist, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden - wie medi- zinische Studien zeigen. In anderen Bundesländern und Staaten sind aus diesem Grund teilweise deut- lich höhere Abstände gegeben. Bei dem nur durch ausreichenden Abstand zu gewährleistenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung geht es um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Gesundheit. Unterschiede bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen dürfen nach dem Verfassungsgebot hier nicht gemacht werden! Ebenso widerspricht dieser Grundsatz der o.g. Ausnahmeregelung für Altanlagen (Repowering). Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1.500 m zu Wohngebieten und Einzelbebauungen ist daher in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrati- onszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

Beteiligter 1162

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1162 **ID: 2233 Schlagwort: k.A.**	
"Längst ist es nicht mehr nur der heimatverbundene Münsterländer, der verzwei- felt sieht, wie eine in Jahrhunderten gewachsene Landschaft kurzerhand zerstört wird."1 1 Picker, Hans Josef: Parklandschaft – wie lange noch?, in: An Ems und Lippe, Heimatkalender für den Kreis Warendorf , Kreisheimatverein Beckum-Warendorf (Hrsg.), 1977, S. 41. Dieses aus dem "Heimatkalender für den Kreis Warendorf" von 1977 stammende Zitat macht auf den nunmehr Jahrzehnte andauernden schleichenden Verlust an Lebensqualität durch neue Siedlungen, Gewerbegebiete und Verkehrswege aufmerksam. Die Inanspruchnahme des Frei- raums für Siedlungs- und Verkehrsflächen hat sich im Münsterland in der Vergangenheit unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit bezogen auf die Einwohnerzahl drastisch erhöht.22 Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Regionalplan Münsterland in der Bekanntmachung vom 27.06.2014, S. 16. Nach dem aktuellen Umweltbericht beträgt der Flächenverbrauch durchschnittlich 9 Hektar oder 13 Fußballfelder pro Tag in Nordrhein-Westfalen.3 3 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen (Hrsg.): Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2016, S. 91. Der größte Flächenverbrauch findet dabei nach wie vor im Münsterland statt.4 4 Ebenda, S. 92. Nach Untersuchungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln wird in den ländlichen Kreisen des Münsterlandes weit über den Bedarf gebaut. Insbesondere werden auf dem Land deutlich zu viele Einfamilienhäuser errichtet und damit die künftigen Leerstände und die Verödung von Ortzentren produziert.5 Deschermeier, Philipp/Henger, Ralph/Seipelt, Björn/Voigtländer, Michael: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land, in: IW-Kurzberichte 44.2017, Hrsg.: Institut der Deutschen Wirtschaft Köln. Um dem "Flächenfraß" im Münsterland Einhalt zu gebieten und den Freiraum zu schützen wurde sowohl im Gebietsentwicklungsplan 1999 für den Regierungsbezirk Münster als auch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung den Vorgaben des ROG und hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 nicht gerecht wird, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung sehr wohl hinreichend berücksichtigt wurden. Ihm war bewusst, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Auch die erwähnte Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln ist bekannt; allerdings kommt auch diese zu dem Schluss, dass es in manchen Regionen eben durchaus an Wohnraum mangelt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher aus Sicht des Plangebers nach wie vor durchaus vertretbar. Bezüglich der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende

2013 im Regionalplan Münsterland unter anderem festgelegt, dass in Orten unter 2.000 Einwohnern zusätzliche Siedlungsfläche nur für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgewiesen werden darf. Gleichlautende Bestimmungen finden sich auch in den Landesentwicklungsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen von 1995 und 2017.
Zur Regelung der Entwicklung kleinerer Ortsteil mit weniger als 2.000 Einwohnern im aktuell gültigen LEP wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in den im "*Freiraum gelegenen Ortsteilen Siedlungsentwicklung vollziehen kann. Dies ist im Rahmen der Eigenentwicklung, d. h. entsprechend des Bedarfs der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe möglich. Zur Deckung des Eigenbedarfs in kleineren Ortsteilen kann es erforderlich werden, Bauflächen und Baugebiete bauleitplanerisch darzustellen bzw. festzusetzen. Dies kann ggf. auch als flächenmäßige Erweiterung des Ortsteils in den umgebenden Freiraum erfolgen".6*
6 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW –Wohnen, Gewerbe und Industrie, S. 5
Die Entwicklung auch kleinerer Ortsteile ist im Münsterland trotz gebetsmühlenartig über die Medien verbreiteter Falschdarstellungen keineswegs ausgeschlossen. Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist in den Eigenentwicklungsortsteilen im Interesse des Freiraumschutzes lediglich auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt. Der ortsansässige Bedarf ist im Rahmen der Bauleitplanung gegenüber der Bezirksregierung nachzuweisen.
Mit dem raumordnerischen Instrument der Eigenentwicklung soll verhindert werden, dass in den im Freiraum liegenden kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sollen auf solche Orte gelenkt werden, die regionalplanerisch als Siedlungsbereiche ausgewiesen sind und die über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrich- tungen verfügen. Damit soll nicht nur einer Zersiedlung des ländlichen Raumes entgegenge- wirkt, sondern gleichzeitig das Konzept kurzer Wege mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung verfolgt werden.
Allerdings haben weder die Bezirksregierung Münster als "Hüterin des Regionalplans" noch die Staatskanzlei des Landes NRW als zuständige Institution für Raumordnung und Landesplanung in der Vergangenheit ein gesteigertes Interesse an den Tag gelegt, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Bestimmungen im Hinblick auf die "Eigenentwicklungsortsteile" ein- gehalten werden.7 7 Vgl. hierzu z. B. die Stellungnahmen

Ziel, bis zum Jahr **2020** die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis **2030**). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.
Auch die Auffassung, dass "die Landesregierung durch Änderungen der im aktuellen Landesentwicklungsplan unter dem Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" verankerten Bestimmungen nunmehr Ortsteile mit unter 2.000 Einwohnern der Zersiedelung preisgeben will", wird nicht geteilt. Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen bzw. Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind die weiteren im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Die verbleibenden Festlegungen des LEP gewährleisten damit aus Sicht

und Schreiben im Rahmen der Auseinandersetzung um das Baugebiet "Königskamp" im Ortsteil Alverskirchen der Gemeinde Everswinkel: https://alfred-wolk.de/lexikon/bezirksregierung-muenster/ Aufgrund der eklatanten Vollzugsdefizite konnten in der Vergangenheit die landes- und regionalplanerischen Bestimmungen zur Eigenentwicklung untergeordneter Ort- steile ihre steuernde Wirkung zum Schutz des Freiraums allerdings kaum entfalten.8 Zum Begriff "Vollzugsdefizit" siehe https://alfred-wolk.de/lexikon/vollzugsdefizit/ Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 18.10.2013 macht deutlich, dass die raumordnerischen Bestimmungen zur Eigenentwicklung in der bauleitplanerischen Praxis von zahlreichen Kommunen missachtet wurden und damit de facto nicht existierten. Mit diesem Urteil hat das OVG den Bebauungsplan "Königskamp" der Gemeinde Everswinkel im Eigen- entwicklungsortsteil Alverskirchen aufgehoben. Die Gemeinde hatte wiederholt ohne den erforderlichen Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung ein überdimensioniertes Baugebiet im regionalplanerischen Freiraum ausgewiesen. Das Gericht stellte fest, "*dass dort seit 1990 etwa 200 Bauplätze ausgewiesen worden sind, ohne dass das Ziel der Raumord- nung, die Siedlungsentwicklung der Gemeinden grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereich dargestellt sind, hinreichende Beachtung gefunden hat*".9 Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 4/11.NE vom 18.10.2013, S. 21. Das OVG kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass der Ortsteil Alverskirchen kein Einzelfall ist, sondern dass viele im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland gelegene Gemeinden und ihre im Freiraum gelegenen Ortsteile in ähnlicher Weise wie die Gemeinde Everswinkel gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen haben dürften.10 10 Ebenda, S. 21. Damit wird deut- lich, dass zahlreiche Kommunen versuchen, durch eine naturzerstörerische "Kirchturmpolitik" den auch im Münsterland spürbaren Folgen des demographischen Wandels zu begegnen.11 11 Zum Begriff "Kirchturmpolitik" siehe https://alfred-wolk.de/lexikon/kirchturmdenken/ Durch die Ausweisung überdimensionierter Baugebiete und den Verkauf von Baugrundstücken zu Dumpingpreisen sollen junge Familien aus den Nachbarorten "angelockt" werden. Solange es den Kommunen wie bisher möglich ist, nach Gutdünken auch in den Eigenent-	des Plangebers einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die o. g. Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes. Bezüglich des genannten OVG-Urteils wird im Übrigen darauf hingewesen, dass sich dieses u. a. auf die ehemaligen Regelungen des LEP NRW von 1995 stützt, also Regelungen, die seit In-Kraft-Treten des neuen LEP im Februar 2017 nicht mehr gelten.

wicklungsortsteilen eine auf "Anwerbung" von Einwohnern aus den Nachbarkommunen gerichtete angebotsorientierte Baulandpolitik zu betreiben, wird der unlautere Wettbewerb um Einwohner zu Lasten der Freiraumfunktion und damit zu Lasten der Natur fortgesetzt. Dieser auf "Flächenfraß" ausgerichteten Politik hatte das Oberverwaltungsgericht NRW mit Urteil vom 18.10.2013 eine Absage erteilt. Eine aus egoistischen Motiven auf fortschreitenden Flächenverbrauch angelegte Politik muss das Ziel, die Natur vor allem im Interesse der nachfolgenden Generationen zu schützen, "zwangsläufig scheitern lassen". Das war die eindeutige und unmissverständliche Aussage des Oberverwaltungsgerichts im "Fall Königskamp".1212 Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 4/11.NE vom 18.10.2013, S. 21. Die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts zum Fehlverhalten der Gemeinde Everswin- kel im Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen machen deutlich, dass nicht nur die bestehen- den Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der Ziele der Raumordnung umgehend zu beseitigen sind. Es ist darüber hinaus erforderlich, im Landesentwicklungsplan durch die Vorgabe klar definierter Kriterien einen einheitlichen Rahmen für die Erstellung von Bedarfs- gutachten zum Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung in Eigenentwick- lungsortsteilen zu verankern.13 Zur Festlegung klar definierter Kriterien vgl. z. B.: Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017, Baden-Württemberg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Documents/Plaus_pruefung_Bauflae.pdf Vor dem hier aufgezeigten Hintergrund ist es vollkommen unverständlich, dass die Landesre- gierung durch Änderungen der im aktuellen Landesentwicklungsplan unter dem Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" verankerten Bestimmungen nunmehr Ortsteile mit unter 2.000 Einwohnern der Zersiedelung preisgeben will. Die beabsichtigte Änderung des gültigen LEP-Ziels "Siedlungsraum und Freiraum" und die beabsichtigte Streichung des Grundsatzes "Leitbild flächensparender Siedlungsentwicklung" (Nr. 6.1-2) bedeuten eine Schwächung des Freiraumraumschutzes und stehen einer nachhalti- gen Raumnutzung entgegen. Durch den Verzicht auf die im Grundsatz Nr. 6.1-2 festgelegte Absicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahre 2020 auf täglich maximal fünf Hektar zu begrenzen und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren wird eine quantifi-	

zierbare Vorgabe aufgegeben. Damit signalisiert die Landesregierung einen Paradigmenwech- sel. Sie fühlt sich ganz offensichtlich nicht mehr dem gesamtgesellschaftlichen Konsens der im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie vereinbarten Zielsetzung zur Reduzierung des Flä- chenverbrauchs verpflichtet.14 14 Vgl. Bundesregierung (Hrsg.): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, S. 38, https://www.bundesregierung.de/content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Deutsche_Nachhaltigkeitsstrategie_Neuauflage_2016.pdf?blob=publicationFile&v=7 - Obwohl die Notwendigkeit zur Einschränkung des Flächenverbrauchs gerade in Nordrhein-Westfalen unstrittig gegeben ist, sollen Regelungen außer Kraft gesetzt werden mit der Begründung, sie seien bisher nicht wirksam genug gewesen. Eine Bank bzw. Sparkasse, die mehrfach ausgeraubt wurde, wird wohl kaum auf die Idee kommen und den Tresor in Zukunft dauerhaft geöffnet lassen, um dem Bankräuber die Arbeit zu erleichtern. Die Landesregierung legt mit den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans das im obigen Beispiel dargestellte unakzeptable Verhalten an den Tag. Mit der Begründung, die bisher ergriffenen raumordnerischen Maßnahmen hätten nicht zu der anvisierten Flächenredu- zierung geführt, will die Landesregierung die bestehenden Regelungen weiter lockern und damit den nach wie vor zu hohen Flächenverbrauch aus kurzfristigen politischen Motiven weiter forcieren. Regelungen, die bisher mit Duldung der Bezirksregierung und des Bauminis- teriums missachtet wurden, sind nicht überflüssig und aufzuheben, sondern vielmehr zu einem wirksameren Instrument als bisher zu entwickeln, damit die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes auch in NRW umgesetzt werden können. Eine als "Entfesselung", deklarierte Änderung des Landesentwicklungsplans bedeutet nichts anderes, als die Natur weitgehend schutzlos den Kräften des Marktes zu überlassen und damit bewusst einem ungehemmten Flächenverbrauch Vorschub zu leisten. Mit einer breit angelegten Medienkampagne wird aktuell von Seiten der Landesregierung der Versuch unternommen, die ausschließlich der kurzfristigen Gewinnmaximierung dienenden, aber langfristig zum Schaden der Allgemeinheit führenden kontraproduktiven Maßnahmen positiv darzustellen.	

Dabei ist der Begriff "Entfesselung" durch eine Reihe historischer Beispiele negativ besetzt. Auch die "Entfesselung" des Ersten Weltkrieges wurde ebenso wie die "Entfesselung" des Zweiten Weltkrieges entsprechend propagandistisch begleitet. Die Auseinandersetzung mit "Entfesselungsaktionen" der Vergangenheit entzaubert schnell den Versuch, mit Hilfe zahlreicher Medien den ausschließlich kapitalistischen Interessen dienenden Maßnahmen in der breiten Öffentlichkeit einen positiven Touch zu verleihen. Überspitzt formuliert stellt die vom Ministerpräsidenten des Landes NRW formulierte Forderung "Ökonomie vor Ökologie", die unter anderem mit Hilfe des aktuell beschlossenen "Entfesselungspakets" realisiert werden soll, nichts anderes als eine "Kriegserklärung" gegenüber der Natur dar. Die Zerstörung der Natur durch die geplante Lockerung der Bestimmungen im Landesentwicklungsplan geschieht nicht aus Unwissenheit. Sie erfolgt im vollen Bewusstsein der geradezu katastrophalen Folgen für die nachfolgenden Generationen. Die politischen Entscheidungsträger werden sich später einmal nicht damit rechtfertigen können, die auf die Zerstörung der Natur gerichteten politischen Entscheidungen in ihrem Ausmaß und ihrer Schärfe nicht gekannt zu haben. Um den zwangsläufig irreparablen Schaden infolge der Umsetzung der "Entfesselungsmaßnahmen" zu verhindern, fordere ich die Landesregierung auf, von den geplanten Änderungen des erst am 8. Februar 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans abzusehen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass 1. der Grundsatz Nr. 6.1-2, mit dem der tägliche Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar begrenz werden soll, erhalten bleibt und 2. die im LEP-Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" auf den Eigenbedarf begrenz- te Entwicklung von im Freiraum gelegenen Orten unter 2.000 Einwohnern durch Beseitigung der Vollzugsdefizite konsequent umgesetzt wird. Die Grundsätze der Raumordnung sind auch vom Land Nordrhein-Westfalen im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen im Landesentwicklungsplan und in Regionalplänen zu konkretisieren (§ 2 Abs. 1 ROG). Oberstes Leitbild der Raumordnung ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige	

Raumentwicklung. Sie soll sicherstellen, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden. Die von der Landesregierung angekündigten Änderungen widersprechen weitgehend der durch das Raumordnungsgesetz auf die Länder übertragenen Aufgabe, da sie einseitig die ökonomischen Funktionen in den Vordergrund stellt. Die Landesregierung betont ausdrücklich, dass die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans in erster Linie auf die "Entfesselung" der Marktkräfte abzielen. Eine solche Politik ist nicht zukunftsorientiert. Es handelt sich vielmehr um planloses, unkoordiniertes Durchwursteln, um einen Wettbewerb nach dem Muster "jeder gegen jeden", den langfristig niemand gewinnen kann. Der große Verlierer ist bei einem weiterhin ungezügelten Siedlungsflächenverbrauch die Natur. Durch ein solches Verhalten rauben wir unseren Kindern und Enkeln – wenn wir sie denn haben – Lebens- und Entwicklungsperspektiven. Wir werden durch dieses Verhalten zu "Zukunftsdieben".	

Beteiligter 1295

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1295 **ID: 3212 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit wende ich mich gegen die von Ihnen vorgesehenen Änderungen im neuen LEP, die zum Nachteil einer nachhaltigen Entwicklung NRW's aus ökologischer Sicht sind. Insbesondere die Streichung des geplanten Nationalparks Senne/Teutoburger Wald ist nicht nachvollziehbar. Wo, wenn nicht dort, kann in NRW ein Nationalpark zum Wohle der Natur, der Bewohner des Landes und darüber hinaus sowie zur infrastrukturellen Entwicklung des dortigen Raumes angelegt werden? Sie unterliegen u.a. mit dieser Streichung einer völligen Fehleinschätzung.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten

	zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oderzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Beteiligter 1290

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1290 **ID: 3109 Schlagwort: k.A.**	
Ich wende gegen den Verzicht auf den Nationalpark Senne im LEP . Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen. Dass die Landesregierung das Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln, ohne sachliche Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass es ihr einzig um sachgrundlose, ideologiegetriebene Symbolpolitik geht. Nationalparke stellen eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es verwundert Fachleute, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfraktionen bisher unbekannt waren. **Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW.**	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform. Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs durch über die BIMA realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auftun. Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern. **Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!**	zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Auch die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz wird von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab.

	Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Beteiligter 1131

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1131 **ID: 774 Schlagwort: k.A.**	
Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönning- hardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorien- tierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vor- ranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken. Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die land- wirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, wel- che auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll. Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträch- tigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft insoweit nicht zu. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die

Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein. Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet. Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichti- ge Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturel- le Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam. Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan heraus- zunehmen. Wir bitten auch um die aktive Einbindung in das weitere Beteiligungsverfahren.	Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Beteiligter 1220

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1220 **ID: 2960 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Aktuelle Fassung "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Änderungsvorschlag Streichung des kompletten Satzes der aktuellen Fassung zu 7.3-1, an dessen statt folgender Satz: Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Vorsorgeabstand zum Waldrand 1500m. Begründung Wald ist insbesondere auf Grund seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten und Biotopschutz, die Wasserfilter,-Wasserspeicherfunktion, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Ebenso berücksichtigt werden muss der Waldrand, welcher wie der Wald selbst über eine besonders hohe Biodiversität verfügt und von ökologischer Wichtigkeit ist. Um einen langfristigen Schutz von Wald im waldarmen NRW zu gewährleisten, sollte unbedingt auch von einer Nutzung von Flächen im Offenland in Wald-Randbereichen für den Windkraftausbau abgesehen werden. Von Windkraftanlagen ausgehende Emissionen beeinträchtigen den Wald auch hier in seiner ökologischen und Erholungsfunktion. Zudem nutzen viele Vogelarten die am Waldrand herrschende Thermik in ihrem Flug. Windkraftempfindliche Greifvögel wie der Mäusebussard brüten häufig am Waldrand. Auch für Fledermäuse stellt der Übergang von Wald in Offenland beispielsweise auf der Nahrungssuche ein äußerst sensibles Gebiet dar. Hier sollte der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen und im LEP NRW eine Pufferzone zum Wald von nicht weniger als 1500m vorgesehen werden. Eindeutige Vorgabe muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im und am Wald.	
Beteiligter: 1220 **ID: 2961 Schlagwort: k.A.**	
Aktuelle Fassung 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Änderungsvorschlag Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlage muss als Ziel formuliert werden. Begründung Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf massive Vorbehalte stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar. Aktuelle Fassung Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Änderungsvorschlag Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist als Ziel die Einhaltung eines planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern jeglicher Wohnbebauung einzuhalten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Repowering. Begründung: Der Gesundheitsschutz der Bürger darf nicht abhängig gemacht werden vom Wohnort. Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen dürfen nach dem Grundgesetz nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von der Besiedelung abhängig gemacht werden. Somit ist ein Unterschied bei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 7.3-1: Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Zu 10.2-3:

der Wohnbebauung zwischen reiner und allgemeiner Wohnbebauung und Klein,-Mischsiedlungen und Dorfgemeinschaften nicht gerechtfertigt. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Dies gilt auch für den Ersatz von Altanlagen beim Repowering. Laut Verfassung hat jeder das gleiche Recht auf körperliche Unversehrtheit, dies ist nicht gewährleistet bei unterschiedlichen Vorsorgeabständen zu Windkraftanlagen. Gesundheitsgefahren durch Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, und Schlagschatten schädigen bei kürzeren Vorsorgeabständen nachweislich die Gesundheit von Mensch und Tier deutlich stärker als bei größeren Abständen. Dies wurde hinreichend in anerkannten wissenschaftlichen Studien und Arbeiten im In- und Ausland nachgewiesen. Zum Beispiel in der Arbeitsgruppe Infraschall, Uni Klinikum Mainz, im März 2018 finden Sie folgende niederschmetternde Ergebnisse : wissenschaftlich belegt wird hier, dass übereinstimmend Symptome wie vertikaler Nystagmus; Schwindelgefühl, Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationseinbußen und Schwingungen der inneren Organe in Verbindung mit WEA-Infraschall auftreten. Weiter wurden ein Anstieg des Blutdrucks oder eine Herzratenveränderung durch den Schalldruck bei Infraschall nachgewiesen: http://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/mainz/nachrich-ten-mainz/stoersender-fuers-herz- muskel-verliert-an-kraft-forscher-der-mainzer-herzchiru-rgie-untersuchen-folgen-des-infraschalls--durch-windkraftanlagen 18566513.htm Aktuelle Fassung Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Änderungsvorschlag Die kommunale Bauleitplanung kann im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der	Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

Festlegung von (orranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Begründung Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden. Damit wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt und den Kommunen rechtsichere Planungen ermöglicht werden, ohne die Gefahr in die Falle einer nicht ausreichenden Planung zu laufen wobei dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit Ihren Re chtsanwälten . Anmerkungen Keine Windenergie im und am Wald, Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung in allen Wohngebieten und zum Wald von mind. 1500 Meter. Meine Familie und ich, sowie viele andere Bürger und Initiativen in NRW erwarten die Erfüllung der Wahlversprechen der Regierungsparteien und wünschen von Ihnen eine umsetzbare, verträgliche Energiepolitik, welche nicht zur Bedrohung für Mensch, Tier und Natur wird. Stehen Sie zu Ihren Wahlversprechen und tragen Sie bitte dem Bürgervotum der letzten Landtagswahl Rechnung, keine Windkraft im Wald für die Erhaltung unserer lebensnotwendigen Wälder. Keine gesundheitsgefährdenden Windkraftanlagen mit einem geringeren Vorsorgeabstand als 1500 m von jeglicher Wohnbebauung für den Gesundheitsschutz der Bürger.	

Beteiligter 1293

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1293 **ID: 3175 Schlagwort: k.A.**	
Die Formulierung "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden" erlauben es weiterhin Windenergieanlagen in den Wald zu bauen. Die Formulierung müßte daher lauten "Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen." Ein weiterer Punkt sollte lauten "Ein Mindestabstand von mindestes1500m zum Waldrand ist zwingend einzuhalten." Zum Schutz des Wald in NRW sollten langfristig Windenergieanlagen im und am Wald ausgeschlossen werden, damit die ökologischen und ökonomischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: 1293 **ID: 3176 Schlagwort: k.A.**	

Die derzeitigen Formulierung erlaubt es weiterhin Windenergieanlagen in den Wald zu bauen: ,,Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)." Die Formulierung müßte dahin geändert werden "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist als Ziel die Einhaltung eines Mindestabstandes von1500 Metern zu jeglicher Wohnbebauung einzuhalten. Dies gilt auch für Repowering Anlagen." - - . Durch diese Verbesserungsvorschläge hält die Landesregierung ihre im Wahlkampf gemachten Zusagen ein und berücksichtigt die massiven Vorbehalte die in der Bevölkerung herrschen. Da jeder das gleiche Recht auf körperliche Unversehrtheit hat, ist der Gleichheitsgrundsatz zwischen den Lebensverhältnissen in Stadt und Land sicher zu stellen. Dies gilt auch für Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, und Schlagschatten, die die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden. Dies · ist in anerkannten wissenschaftlichen Publikationen international nachgewiesen. Bei der Formulierung "Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen."sollte das Wort "muss" durch "kann" ersetzt werden. Auch die Formulierung "Hier ist ein Mindestabstand von 1500 Metern unbedingt einzuhalten" aufgenommen werden. Die Abstandsangaben sollten unbedingt genau definiert werden um Kommunen rechtssichere Planungen zu ermöglichen und den Bürgern im ländlichen Raum Hoffnung geben, vor den schädlichen Emissionen wie Schall , Infraschall, und Schlagschatten geschützt zu werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der

Tragen Sie dazu bei die·Wahlversprechen und das Bürgervotum der letzten Landtagswahl umzusetzen. Ermöglichen Sie, keine Windkraft im und am Wald zu bauen und stellen Sie sicher dass es keinen geringeren Abstand als 1500 m von jeglicher Form der Wohnbebauung gibt. Ich erwarte eine von der Landesregierung zugesagte Umsetzung des Landesentwicklungsplans in NRW.	Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich. Ebenfalls auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB und nach einhelliger rechtsprechung sind Gemeinden bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie verpflichtet, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Eine Aufhebung dieser sich aus Bundesrecht ergebenden Verpflichtung durch den LEP ist nicht möglich.